

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse  
**Band:** 4 (1924)  
**Heft:** 1-2

**Artikel:** Der älteste Schweizerbund  
**Autor:** Meyer, Karl  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-67177>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der älteste Schweizerbund.

Von Karl Meyer.

- Einungen im Mittelalter S. 1—6. Die Luzerner Verschwörung 1328—1330 S. 7—11.
- I. Der älteste Bundestext S. 11—39. Die Kontrahenten: conspirati, S. 11—18. Spätere Umredaktion der personalen Benennungen und Bestimmungen S. 18—22. Die Justizbestimmungen des Conspirati-Textes S. 22—30. Hilfsverpflichtungen S. 30—33. Vorbilder und Eigenart des Waldstätter Schwurverbandes S. 34—39.
  - II. Die Abfassungszeit des Conspirati-Textes: 1240er Jahre und Interregnum ausgeschlossen S. 40—48; gegen das Beamtenregiment Rudolfs gerichtet (Landtage) S. 48—58.
  - III. Die Tradition der Waldstätte, ihr literarischer Charakter S. 58—65; nur gegen Vögte gerichtet S. 65 f.; die Zeit Rudolfs nennend S. 66—79.
  - IV. Gleichsetzungen. Conspirati = heimliche eidgnossen (Staufachers Gesellschaft), S. 79—88. Die Einnahme Sarnens S. 88—93. Die Landvögte (« Gesler ») S. 93—142.
  - V. Die Vorlagen Justingers S. 142—147. Die Ereignisse 1291—1298 S. 147—156.

## 1.

Wer die Bedeutung des mittelalterlichen Einungswesens, insbesondere der Schwurgenossenschaft würdigen will, muß von der mittelalterlichen Rechtsauffassung ausgehen<sup>1</sup>.

Wie auf anderen Gebieten, so vertritt das Mittelalter auch in seiner Rechts- und Staatsanschauung, anders als unser Zeitalter des historischen Relativismus, die Überzeugung vom Dasein eines transzendentalen, absoluten, eines unbedingt gültigen Rechts. Dieses « Richtige », das « Recht » findet es in den alten Gewohnheiten und Gebräuchen, in dem von den Vätern Übernommenen. Diesem « guten alten Recht » ist man das schuldig, was das Mittelalter am höchsten schätzt, die Treue. Auch der König steht nicht über

---

<sup>1</sup> Ich beziehe mich hier auf die bekannten Werke von Ernst Troeltsch, der Gebrüder Carlyle, von Ernst Bernheim, Fritz Kern und Kurt Wolzendorf.

dem Recht, er ist sein Schirmer, sein Schützer, und damit zu dessen Wahrung und Beobachtung verpflichtet. Wenn er es bricht, so steht den Volksgenossen die Befugnis zu, es zu schützen. Das Recht, ja die Pflicht des Widerstandes tritt ein. Nicht bloß dem Gesamtvolk eignet dieses Widerstandsrecht<sup>2</sup>, auch eine Minderheit, ja ein Einzelner<sup>3</sup> darf und soll es handhaben, wenn die andern, wenn die Mehrheit über das gute alte Recht hinwegzuschreiten gestattet.

Diese absolute und gleichzeitig traditionale Staats- und Rechtsauffassung, die Gewohnheit und Brauch heiligt, hat die Weiterentwicklung der Institutionen zwar nicht verhindert, aber verlangsamt, weil erschwert. Solange eine Minderheit, ein einzelner Volksgenosse sich zum Schirmer des guten alten Rechts aufwerfen und die Fahne des Widerstandes gegen das Unrechte, gegen das «Neue» aufpflanzen durfte, war eine Anpassung der überkommenen Institutionen an veränderte Bedürfnisse des Staates und der Gesellschaft nicht leicht möglich ohne die formelle Zustimmung aller Beteiligten. Der Herrscher mußte jeden Einzelnen um seine Zustimmung angehen, ihn «bitten»<sup>4</sup>. Wer künftige oder dauernde Mehrleistungen begehrte, beschritt einen andern Weg; er ließ diese Mehrleistungen von jedem Einzelinteressierten feierlich versprechen, geloben, am wirksamsten durch Eid<sup>4</sup>. Die eidlich gegebene Zustimmung der Interessierten, sich einer Neuerung zu unterziehen, war der Weg, auf dem man das Widerstandsrecht aus-

---

<sup>2</sup> Auch in unserm Gebiete finden wir herrschaftliche Anerkennungen dieses Rechts: 1323 muß der Reichsvogt unsern Waldstätten zugestehen, daß im Falle ihrer Preisgabe durch das Reich ihr Gehorsamseid automatisch ein Ende nimmt, also das Widerstandsrecht eintritt.

<sup>3</sup> Auch der Tyrannenmord war mit der mittelalterlichen, selbst kirchlichen Auffassung vereinbar. Neben unrechtmäßiger Amtserlangung berechtigt unrechtmäßige Amtsführung zu dieser Art von Beseitigung [Fritz Kern: Gottesgnadentum und Widerstandsrecht, S. 218 und 424]. So erklärt sich die Selbstverständlichkeit, mit der unsere Quellen die Tellentat schildern.

<sup>4</sup> Deshalb führt die älteste Steuer, eben weil sie ein Neues war und erbeten werden mußte, den Namen precaria, Bede, Bitte. So betonen die Unterwaldner 1373, die bisherige Steuer an die Freiherren von Wolhusen geleistet zu haben «nit von recht, wand von bette wegen» [Eidg. Absch. I. 53].

schaltete. Nicht eigentlich der Staatsverband mit seinen traditional begrenzten Befugnissen gegenüber den Einzelnen, sondern die in solchen Fällen vom Herrscher in die Wege geleitete Einung, vorab die feierliche Eidgenossenschaft der staatlichen Angehörigen, die vom Fürsten sozusagen privat veranlaßte *coniuratio*<sup>5</sup> war, so oft auch in der Praxis der Weg der Gewalt beschritten wurde, doch das der mittelalterlichen Weltanschauung adäquate Mittel, die alten Institutionen den neuen Verhältnissen unter Beseitigung des Widerstandsrisikos anzupassen<sup>6</sup>. Wer eine solche Zusicherung brach, galt als *treulos*, *meineidig* und der Acht verfallen<sup>7</sup>. Nicht nur herrschaftliche Gewalten, Könige, Fürsten, Lehensherren haben diese obrigkeitliche Einung durchgeführt, sondern auch *genossenschaftliche* Verbände, teilweise angeregt durch das Beispiel, das gerade die obrigkeitlichen Eidgenossenschaften in der jeweiligen Beeidigung der lokalen Insaßen darboten, wendeten das Mittel dort an, wo auch sie von ihren Angehörigen neue, die traditionellen Pflichten übersteigende Leistungen und Zusagen begehrten. Solche Einungen, gesichert durch feierliches Gelöbniß oder durch Eid, kehrten sich häufig gegen den Herrn und hoben bisherige Passivverbände, Untertanenbezirke, Gerichtsinsaßen und grundherrliche Markbewohner empor zur aktiven Verbandspersönlichkeit, zur freien Bürgergemeinde und zur freien Markgenossenschaft<sup>8</sup>: diese *genossenschaftliche* Einung und Eidesver-

---

<sup>5</sup> *Coniuratio* ist wie «Eidgenossenschaft» eine farblose Bezeichnung, sowohl für «legitime» wie für «revolutionäre» Eidesverbände. Siehe unten, Seite 14.

<sup>6</sup> Auch zahlreiche beschworne Landfriedenseinungen gehören hieher.

<sup>7</sup> Der Bundesbrief der drei urschweizerischen Länder von 1315 bestimmt, daß ein allfälliger Übertreter der Bundesbestimmungen «*sol trüwlos und meineide sin und sol sin lip und sin guot dien lenden gevallen sin.*» Ähnlich auch der Luzerner Bund von 1332. — Weil der Eid eine Garantie darstellt, wird der Parteipersonalverband, die *conspiratio*, im Geschwornen Brief von 1252 mit «Sicherheit» übersetzt. In den italienischen und Tessiner Landgemeinden wurde das Gelöbniß der Nachbarn gern durch gegenseitige hypothekarische Verpfändung der Privatgüter gesichert. Beide Sicherungsformen, die auch vereinigt vorkommen, bezwecken dasselbe, was bei heutigen Verabredungen die Konventionalstrafen.

<sup>8</sup> So besitzen wir vom 12. Jahrhundert ab viele Gelöbniße der mit Namen aufgeführten Nachbarn von Olivone, gültig für kürzere, längere

pflichtung ist ein wichtiges Emanzipationsmittel im Zeitalter der kommunalen Bewegung. Durch sie sind zahlreiche genossenschaftliche Verbände, vorab Stadtgemeinden, zu mehr oder weniger großer Staatlichkeit gelangt<sup>9</sup>, zumal die italienischen Stadtkommunen, die ihre Staatlichkeit auch theoretisch betonten<sup>10</sup>, aber auch Landgemeinden, wie etwa unsere Waldstätte<sup>11</sup>. Ein Hauptmittel zur Behauptung dieses Zieles, der größtmöglichen Autonomie waren interkommunale Einungen, z. B. Städtebünde<sup>12</sup>. Nicht selten

oder unbestimmte Zeitdauer. Insbesondere das Recht des Individuums, durch Verkauf von Alpanteilen und Allmendberechtigungen an Auswärtige, sich selbst und die Genossenschaft zu ruinieren, wird durch solche Gelöbnisse wegbedungen.

<sup>9</sup> Wenn Below, Zeitschrift für Schweizer Geschichte, 1923, Seite 159, gegenüber den städtischen Eidesverbänden die Frage aufwirft « Warum legten sie ihrem Gemeinwesen nicht Bezeichnungen wie Freistaat oder Staatenbund bei? Aus dem einfachen Grunde, weil sie gar nichts Neues sein oder werden wollten » — so erinnere ich daran, wie im 12. Jahrhundert der französische Abt Guibert von Nogent in seiner Beschreibung der kommunalen Tendenzen die *K o m m u n e* einen neuen und schlimmen Namen, « novum ac pessimum nomen », nennt oder der englische Mönch Richard von Denizes die Kommune als einen Dünkel des Volkes und Schrecken des Reiches verurteilt.

<sup>10</sup> Friedrich I. und Otto von Freising dürften doch die lombardischen Kommunen als « etwas Neues » empfunden haben! [Gesta Friderici I, Schulausgabe, S. 2 und 116]. Wie sie ihren staatlichen Charakter auch theoretisch unterstreichen, habe ich im Jahrbuch für Schweizer Geschichte, 1920, S. 52 ff., dargelegt.

<sup>11</sup> Auf die Bedeutung dieses Kommunaleids für die Staatswerdung der schweizerischen Genossenschaften habe ich schon in meinem « Schwurverband », Anzeiger für Schweizer Geschichte, 1919, S. 193, hingewiesen.

<sup>12</sup> Wenn die staatliche Tendenz der Einzelkommunen wenigstens dort, wo sie freie Hand gewannen, handgreiflich ist — die italienischen und schweizerischen Kommunen sind Beispiele! —, so verhält es sich natürlich mit den interkommunalen Bündnissen unserer Städte und Länder anders. Ich habe dies nie bestritten und die längern diesbezüglichen Ausführungen von Below sind daher gegenstandslos. Diese Verbindungen sind als ein Mittel zur Wahrung und Steigerung der kommunalen Selbständigkeit schon 1852 von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, II, 3 ff., in klassischen Worten geschildert worden. Die Verwirklichung der « Ewigkeits » bestimmung hing von den Umständen, von der Gunst der Verhältnisse ab; « *suprascriptis statutis ... concedente Domino in perpetuum duraturis* » lautet die vorsichtige Formulierung des Jahres 1291!

aber trafen sich die herrschaftliche und genossenschaftliche Tendenz auf einer mittleren Linie, in einem gleichfalls beschwornen Kompromiß: Viele französische und deutsche Stadtverfassungen, so auch der Luzerner Geschworne Brief von 1252, zählen hieher. Zu einem solchen Entgegenkommen auf mittlerer Linie wird die herrschaftliche Gewalt jedoch häufig durch eine vorausgegangene Personalschwurgenossenschaft genötigt. Denn unter den Gattungen der Einung — nur die Hauptformen können wir hier berücksichtigen<sup>13</sup> — steht an geschichtlicher Bedeutung die personale Einung, besonders die persönliche Schwurgenossenschaft, in allererster Linie, vor allem der eidlich gesicherte Parteiverband. Sein Programm ist nicht selten die Wahrung des alten Rechts gegenüber neuen Zumutungen der Herrschaft, häufig aber auch die Berufung auf ein anderes absolutes, auf das vernünftige, das natürliche Recht; angeregt durch die Scholastik hat die kommunale Bewegung gerade dieses Schlagwort in den Vordergrund gerückt. So sind diese Parteischwurvereine gern Widerstandsorganisationen, Verbände, die gegenüber einem Rechtsbruch der Herrschaft sich zum Schutz des Rechts, bald des alten, bald des natürlichen<sup>14</sup>, zusammenschließen und das echt mittelalterliche Mittel, das Widerstandsrecht, das Recht zur Revolution, geltend

---

Aber gleichgültig ist es allerdings nicht, ob die Bündnisse mit der Absicht auf kürzere oder längere Dauer eingegangen wurden. Die Entschlossenheit, mit welcher vorab die inneren Kantone z. B. gegen Zürich schon 1351 gegenüber Brun, sodann 1393 im Schönhandel und im alten Zürcherkrieg an der Ewigkeitsbestimmung festhielten, ist von entscheidender Bedeutung!

<sup>13</sup> Charakteristisch für die große Rolle, welche im Einungswesen insbesondere Italien besitzt, ist die Tatsache, daß die ausführlichste reichsrechtliche Aufzählung der verbotenen Einungsarten gerade in der roncalischen Gesetzgebung von 1158 vorliegt: *Conventicula quoque et omnes coniurationes in civitatibus et extra, etiam occasione parentelae, inter civitatem et civitatem et inter personam et personam sive inter civitatem et personam* [M. G. Constit. I, No. 176, S. 246].

<sup>14</sup> Konsequenz liegt selbstverständlich in diesen juristischen Mitteln nicht vor; je nachdem es ihnen momentan dient, berufen die Verbände sich bald auf das alte, bald auf das natürliche Recht, oft auf beides zusammen, wie in dem interessanten Eingang zu den Statuten von Gent 1191 [Pirenne, Geschichte von Belgien, I, 318 ff.].

machen. Freilich sind solche revolutionäre Parteiorganisationen in der Regel in Ländern mit geringerer Schriftlichkeit, als sie beispielsweise in Italien vorliegt, weniger greifbar, hauptsächlich aus zwei Gründen: einmal wegen des Geheimcharakters, den sie gegenüber rücksichtslosen, eine offene Opposition nicht duldenden Machthabern annehmen mußten; weiterhin, weil diese Personenverbände meist ein Übergangsstadium darstellen. Ihr Ziel ist die Herrschaft über einen örtlichen Verband, die Verwirklichung ihres Programms in der Kommune, in der städtischen oder ländlichen Körperschaft. Wenn es gelingt, ihre Parteistatuten zum Gemeindegesetz zu erheben, ist ihr Ziel erreicht. Wo, wie gerade in der Urschweiz, der seltene Fall eintritt, daß Parteigenossen aus verschiedenen Gemeinden personal sich auf ein einheitliches Programm einigen und verschwören, so kann daraus zuletzt, nachdem die Verschworenen in den einzelnen Gemeinden die Herrschaft erobert haben, ein interkommunales Bündnis erwachsen<sup>15</sup>. Auf solchem Weg ist das überkommunale Statut der *conspirati unseres waldstädtischen Schwurverbandes* zur textlichen Grundlage des Dreiländerbundes von 1291 geworden.

---

<sup>15</sup> Entwicklungen dieser Art sind dem Angehörigen eines demokratisch-föderativen Gemeinwesens wohlvertraut. Auf solche Weise sind im 19. Jahrhundert in der Schweiz der Siebner-, der Sarner- und der Sonderbund erwachsen. Noch heute entstehen viele interkantonale Konkordate aus vorangegangenen Besprechungen und Entwürfen überkantonaler Interessentenverbände. Etwas schwieriger fällt es uns, sich in die Heimlichkeit, in den Konspirationscharakter mittelalterlicher Parteien hineinzudenken. Und doch ist in solchen Gemeinwesen, welche die moderne Koalitionsfreiheit nicht kennen (man denke an die zahllosen Einungsverbote mittelalterlicher Herrscher und Städte!), sondern die Oppositionsparteien mit Einkerkierung, Güterkonfiskation und Vertreibung treffen, wie z. B. die italienischen Städte — aber auch Städte wie Zürich: Anmerkung 62a! — es regelmäßig taten (daher die italienischen *partes extrinsecae* und *intrinsecae*!), überhaupt keine andere Opposition möglich, als eine heimliche, ein Geheimbund, eine Verschwörung! Die innerpolitischen Ereignisse nach dem Weltkrieg haben übrigens unseren Blick auch für diese Dinge geschärft. Man denke an die Geheimorganisationen im nachkriegszeitlichen Deutschland, Ungarn, Polen [N. Z. Z. 1924, Nr. 102]! Vgl. dazu die Bemerkungen eines so scharfsinnigen Gelehrten wie Max Weber, unten Anm. 61a.

2.

Darüber kann ein Zweifel nicht walten, für die politische Entwicklung am Vierwaldstättersee sind die persönlichen Schwurverbindungen von höchster historischer Bedeutung.

Am leichtesten erkennbar sind die Verhältnisse in der Stadt Luzern. Schon in den außen- und innenpolitischen, päpstlich-kaiserlichen Kämpfen der 1240er Jahre hören wir von Parteiverschwörungen. Der Luzerner « Geschworene Brief » von 1252 — ein nachträglich zwischen dem Stadtherrn und seiner Partei einerseits und einer oppositionellen Gruppe anderseits im Interesse des Friedens und des Luzerner Verkehrs- und Handelswesens abgeschlossener Kompromiß — hebt ausdrücklich die während des Krieges geschaffenen Parteibünde, jede beidenthalb erwachsene böse Verschwörung (*confederationem, conspirationem malitiosam, übelliche sicherheit*) unter Eid auf und verbietet sie für die Zukunft<sup>16</sup>. Eine bezeichnende — wiederum personale Ausnahme ist freilich vorhanden; falls unter den Waldleuten — ausdrücklich nur für dieses Gebiet ist die Ausnahme vorgesehen — eine Fehde entsteht, so sollen die mit jenen Verbündeten zuerst versuchen, sie zu schlichten<sup>17</sup>; gelingt es nicht, so dürfen sie ihren dortigen Freunden mit Waffenlieferung und Rat beistehen, nicht aber körperlich<sup>18</sup>. Trefflich wird nun diese Ausnahmebestimmung des

<sup>16</sup> *Omnem confederationem in controversia nostra aliquando in Lucerna exercita hinc inde quocumque modo factam sub iuramenti cautione dissolventes penitus relaxamus ... quicumque civium nostrorum aliquam deinceps huiuscemodi conspirationem malitiosam contraxerit, decem marcis argenti emendet at a civitate expulsus duobus annis non presumat aliquatenus remeare. In der deutschen Ausfertigung: mit geschwornem eide han entrennet ond abe gelazen alle sicherheit swie si harkomen waz beidenthalb zu Lucerren in dem Kriege ... ob dehein ünser burger hinnan vür werbe old mache dehein solich übelliche sicherheit, daz er daz bezsern sol etc. (Geschichtsfreund, I, S. 180 ff.).*

<sup>17</sup> Jede solche waldstättische Fehde störte ja auch den Handel und Verkehr Luzerns; die Sorge für die *hospites extranei* steht im Geschwornen Brief obenan.

<sup>18</sup> *Si vero a lacu Lucernensi apud intramontanos aliquot prelium exortum fuerit, omnes illuc ire volentes idem prelium laborent destruere partes suas pro bono pacis interponentes; et si aliquis nostrum amico suo ibidem prelianti (personal!) subvenire voluerit, armis suis vel con-*

geschworenen Briefes ergänzt durch die Tatsache, daß in den 1240er Jahren verschiedene Nidwaldner: der Leutpriester von Stans und andere, auch ritterliche, angesehene Nidwaldner «*et eiusdem vallis alii quam plures*» einen Brief an Zürich in Ermanglung eines eigenen Siegels mit dem Siegel ihrer Verbündeten in Luzern besiegeln (*coniuratorum nostrorum in Lucerna sigillo roboramus*)<sup>19</sup>. Die Nidwaldner geben sich deutlich nicht als Vertreter einer Gebietskörperschaft, sondern als rein personale Gruppe. Man würde, wenn nicht jene Stelle im geschworenen Brief dem entgegenstände, wohl zuerst an in Nidwalden wohnhafte Ausburger der Stadt Luzern denken.

Noch weit besser erkennen wir eine weitere, zweite Phase in der Geschichte der Luzerner Verschwörungen: die Geheimbünde der Jahre 1328—32. Auch auf diese habe ich schon 1919 hingewiesen. Der wichtigste Schritt der ganzen Luzerner Geschichte, der Anschluß Luzerns an die Gemeinschaft der Waldstätte, wurde durch eine Reihe von privaten Verschwörungen eingeleitet<sup>20</sup>. Die älteste, die wir kennen, ist jene vom 28. Januar 1328, worin sich 26 mit Namen angeführte Bürger, nach Segesser eine Fraktion des Rates, auf 5 Jahre zusammen verbinden «*einhellcklich bi geschwornen eiden mit ufgehabener hand*»<sup>21</sup>. Die Verschwörer wollen *silio sibi subveniat, ita tamen quod persona propria (!) cum eo quamdiu prelii finis non fuerit, non permaneat. Si autem personaliter eidem prelio interfuerit nequaquam civitatem intret antequam V libris illud emendet. Si autem alias prelium aliquod suscitatum fuerit, nullus civium illuc vadat.* Wurde ouch dehein urlige innerhalb dem Sewe under den waltluten, swer da hin vert, der sol sich dar zuo erbeiten und vlizen daz er daz urlige zerstoere und ze guote und ze suone bringe; und wil er sinem vrunde ze helfe stan, daz sol er tuon mit harnesche und mit rate, also daz er selbe bi den vrunde nut belibe, e daz urlige ende hat. Ähnlich die Handfeste von Freiburg i. Ue. von 1249 [Ausgabe Lehr, S. 57].

<sup>19</sup> Kopp: Urkunden, I, S. 2 ff. Zur Datierung Breßlau 2 ff., ferner Durrer im Jahrbuch für Schweizer. Geschichte, Bd. 35, S. 23.

<sup>20</sup> Vgl. den Abdruck einiger dieser Verschwörungsurkunden bei Kopp: Urkunden, Bd. I, S. 142, sowie bei [Balthasar], Urkundliche Geschichte des Luzerner Bundes, Luzern 1784, S. 60—70. Die eingehende Rekonstruktion dieser Vorgänge bei Segesser, Rechtsgeschichte von Luzern, Bd. I, S. 218—228.

<sup>21</sup> Bei der Aufnahme neuer Verschwörer wird am 13. Oktober 1330 noch hinzugefügt: «*und mit gelerten worten*» (Kopp: Urkunden, I, S. 148).

vor Gericht und außer Gericht zusammenstehen und jeden Zwiespalt unter den Bürgern verhindern; als allgemeiner Zweck des Bündnisses erscheint der Schutz der städtischen Autonomie. Zu diesem Behufe «han wir uns verbunden gegeneinander und gen allen dien, die sich noch ze uns mit eiden verbindend werdent». Diesem Bündnis treten am 1. Oktober 1328 noch zwei Bürger bei und am 13. Oktober 1330 noch 12 andere genannte Bürger. Auch im neuen Instrument für diese 38 Bürger, das eine Verschärfung des Textes gegenüber Österreich bringt<sup>21a</sup>, wird der Beitritt Weiterer vorbehalten. Nachdem so die maßgebenden politisch dominierenden Kreise unter sich einig geworden waren, trat man aus der Heimlichkeit heraus ans Tageslicht und warb um die Zustimmung der politisch bedeutungsloseren Masse (Segesser, Rechtsgeschichte von Luzern I 227). Wirklich trat schon am 21. Oktober 1330, unter Übernahme des Textes, die Gemeinde offiziell und eidlich dieser Verbindung der Ratsmitglieder bei<sup>21b</sup>. Aus der privaten Schwurgenossenschaft wurde also eine kommunale Schwurgenossenschaft; war bisher mit den Privatsiegeln der Einzelnen besiegelt worden, so wird jetzt das Gemeindegel angehängt. Noch vorher, bereits am 13. September, nahm jener Personalbund auch

---

<sup>21a</sup> Im Jahre 1328 hatten die Schwurgenossen den Widerstand gegenüber Angriffen auf die von ihnen geschützten Rechte noch eingeschränkt durch die Bestimmung, «unz wir es an die vorgehende unser herschaft bringen, und ir willen dar under empfinden». In der Revision ihres Verschwörungstextes vom 13. Oktober 1330 lassen die inzwischen zahlreicher gewordenen Verschworenen diese fallen; der Widerstand soll dauern «alle die wile untz das uns [den Verschworenen] gemeinlich oder den meren teil under uns weger und besser dunket, das wir wichen sulen, denne vur sich ze habenne». Dieser verschärfte Text ist dann am 21. Oktober 1330 von der Gemeinde übernommen worden: [Balthasar], S. 68 ff. Über eine ähnliche Entwicklung in der Waldstätter Verschwörung vgl. Anmerkung 278a.

<sup>21b</sup> Wenn die Verschworenen in der Revisionsurkunde vom 13. Oktober 1330 einander Schutz geloben «von dirre gelubde wegen, ald von dero, die wir vormalis getan haben», so versprachen am 21. Oktober 1330 «die gemeinde beider richer und armer burger ze Lutzern» einander zu helfen «von dirre gelüpde wegen ald von dero, die die herren vormalis getan hatten». [Balthasar], S. 69.

Privatpersonen außerhalb der Stadt auf. Diese Vereinbarungen, mit ihrem gegen Österreich gerichteten Zweck, führen schließlich im November 1332 zum Anschluß an die drei Länder. Umsonst war der österreichische Vogt schon gegen die Verbindung vom 13. Oktober 1330 eingeschritten<sup>21c</sup>.

Über jene Luzerner Ereignisse berichtet in wenigen, vollkommen zutreffenden Sätzen auch das Weiße Buch von Sarnen. Den letzten Grund für die Schwenkung der Luzerner von Österreich hinüber zu den Waldleuten sieht es mit Recht darin, daß den Luzernern, diesen ehemaligen Gotteshausleuten, die kurz vorher vom Abt von Murbach der österreichischen Herrschaft «verwechslet» worden waren, auf die Dauer die von Österreich gewünschte feindselige Stellungnahme gegen die Urkantone zu schädlich erschien. Eben unter Anspielung auf die hier geschilderten innern Verschwörungen berichtet der Sarnen Chronist von den Luzernern weiter, daß sie «tagten zuosammen und wurben an einander und richten sich mit einandern und swuoren zuosammen und machten die von Lutzern mit den drin lendern ouch ein bund...»<sup>22</sup>. Mit ungefähr denselben Worten schildert vorher das Weiße Buch auch die Entstehung des Dreiländerbundes, nur betont es dessen Verschwörungscharakter noch viel schroffer<sup>23</sup>. Neben dem beständigen Beispiel der italienischen Parteiverschwörungen war

---

<sup>21c</sup> J. E. Kopp, Urkunden zur Gesch. der eidg. Bünde I, 163 und Segesser I, 136. Nach dem Anschluß der Stadt Luzern an die drei Länder (7. November 1332) entstand nach der Luzerner Chronik des Diebold Schilling (Druck 1862, S. 5) ein österreichfreundlicher Geheimbund, «ein heimlicher anschlag und gesellschaft», ein «heimlicher pund», dessen Mitglieder rote Ärmel als Erkenntniszeichen trugen, so daß man von inneren Feinden in Luzern noch lange sagte: der ist ouch des geschlächtz mit den roten Ärmeln. Gegen diese richtet sich der Ratsbeschluß von 1343 mit dem Verbot aller (antieidgenössischen!) «sonder gelupte, sunder eit oder buntnust» (Geschichtsfreund 1910, S. 38 f.). Über «gesellschaft» und «geschläch» als Bezeichnungen für Parteiorganisationen vgl. unten.

<sup>22</sup> Wie restlos richtig hat hier das Weiße Buch die Luzerner Rechtsverhältnisse dargestellt!

<sup>23</sup> Z. B. Ausgabe Vetter, S. 12/13. Ebenso Hemmerli um 1450. Dieser ist am leichtesten zugänglich bei W. Oechslis: Quellenbuch zur Schweizergeschichte, 1918, S. 70 ff.

es wohl gerade der politische Erfolg der urschweizerischen Konspiration gewesen, was die Luzerner 1328 veranlaßt hat, den gleichen Weg zu beschreiten.

### 3.

Denn die älteste Waldstätteverbindung war unbedingt eine über die verschiedenen Täler ausgedehnte private Schwurgenossenschaft mit geheimem Charakter. Wir kennen seit Breßlaus ausgezeichnete Untersuchung (Jahrbuch für Schweizer. Geschichte, 1895, S. 1 ff.) den Text dieses ältesten Bundes. Breßlau hat ihn aus dem in Schwyz liegenden Bundesvertrag vom August 1291 herauspräpariert: so weit die Bestimmungen des ewigen Bündnisses von 1291 in der 3. Person objektiv abgefaßt sind — die neuen Zutaten sind in der 1. Person subjektiv redigiert — haben wir in ihnen den ältesten Bundestext zu erkennen<sup>23a</sup>, jene *antiqua confederationis forma iuramento vallata*, die 1291 ausdrücklich erneuert wird (*presentibus innovando*).

An diesem ältesten Bündnis interessieren uns zunächst die Kontrahenten. Es ist keineswegs selbstverständlich, daß die Aussteller der neuen Bundesurkunde von 1291 sich mit den Teilnehmern des vorangegangenen Bündnisses ganz decken. Dieses kann mehr, aber auch weniger Glieder gezählt haben. Die Neuausfertigung (Innovation) von Bundesurkunden ist häufig gerade durch eine Vermehrung der Bundesglieder verursacht worden. Nachweislich aus diesem Grunde wurden die erwähnten Luzerner Verschwörungsbriefe jeweilen neu ausgestellt. Dabei ist nicht nötig, daß eine allfällige Erneuerungsformel («indem wir den alten Bundestext hiemit erneuern») die Verschiebung in den Bundesteilnehmern erwähne. Wie wenig genau es die mittelalterlichen Urkundenschreiber in dieser Hinsicht nehmen, zeigt etwa der Luzerner Bündnisbrief vom 13. Oktober 1330; hier geloben die Teilnehmer, 38 an der Zahl, sich gegenseitigen Beistand «von dirre gelubde wegen ald von dero, die wir vormals getan haben»; trotz dieser Bezeichnungsweise («wir») waren jedoch am vorangegangenen Bündnis nachweislich wesentlich

---

<sup>23a</sup> Über meine Abweichungen von Breßlau vgl. S. 31 f.

weniger Verschworene beteiligt! Somit ist — was ja auch Breßlau (a. a. O., S. 8) ausdrücklich zugibt — die Zahl der Bundeskontrahenten vom August 1291 für den älteren Bund nicht maßgebend. Vielmehr besteht geradezu die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, daß eine Veränderung im Charakter der Bundeskontrahenten mit Ursache der Neuausfertigung der alten Bundesurkunde sein könnte.

Wir werden diese ältesten Bundesbestimmungen zunächst formal untersuchen. Wir wollen feststellen, wie hier die Bundeskontrahenten sich nennen. Selbstverständlich dürfen wir uns dabei zunächst nur an jene Bestimmungen halten, die keine spätere Textveränderung empfangen haben; alle jene Sätze, die nachweislich 1291 eine Textüberarbeitung oder Textergänzung erfahren, scheiden wir vorderhand aus, insbesondere also die beiden Einleitungssätze<sup>24</sup>. Die intakt gebliebenen ältesten Partien treten uns daher in den Justizbestimmungen, der bisher sogenannten Landfriedensordnung entgegen, die weitaus den größten Teil des Bundesbriefes ausmacht. Diesen Text nehme ich ganz so wie er ist zur Grundlage, ohne daß ich die geringste Textänderung daran vorschlage<sup>25</sup>. Wie nennen sich nun in diesem ältesten Wortlaut die Bundesmitglieder? Sie bezeichnen sich durchwegs und ausschließlich als *conspirati*, *coniurati*, *iurati*, sowohl in der Mehrzahl, als besonders gern auch in der Einzahl (*si quis de coniuratis alium spoliaverit*). Der synonyme Gebrauch von drei Benennungen beweist, daß die Sachvorstellung sehr lebhaft war. Niemand würde heute die Bezeichnung «Schweizerische Eidgenossenschaft» mit Schwurgenossenschaft und Eidesverband abwechseln lassen! Denn dieser Name ist gegenwärtig

---

<sup>24</sup> Zu diesen intakt gebliebenen Sätzen zählen die beiden Eingangssätze selbstverständlich — auch nach Breßlau (S. 8) — nicht, außerdem ist nicht notwendig, daß die Bundesmitglieder von 1291 genau die gleichen sind wie früher. Der 2. Satz hat Einschub erhalten, vgl. S. 31 f.

<sup>25</sup> Below bezichtigt mich S. 157 zu Unrecht einer willkürlichen Textveränderung: «durchaus ohne Anlaß stellt Meyer (Anz. f. Schweizer. Geschichte 1919, S. 187, A. 4 und S. 192) die Vermutung auf, die verlorene ältere Urkunde habe statt von *valles* von *conspirati in vallibus* gesprochen.» Ich habe diesen Vorschlag nie gemacht (man prüfe die von Below zitierten Stellen!).

terminologisch erstarrt, nicht mehr im ursprünglichen Sachsinne lebendig. Der ausschließliche Gebrauch der Bezeichnungen *conspirati*, *coniurati*, *iurati* fällt im höchsten Maße auf gegenüber dem Stil, wie er in den später, 1291, 1315, 1332 neu hinzugefügten Revisionsbestimmungen zutage tritt, indem dort immer die *Gemeinden* genannt werden<sup>26</sup>. Er fällt weiterhin auf gegenüber dem Wortlaut aller übrigen damaligen interkommunalen Bündnisverträge, etwa der gleichzeitigen Bünde unserer westschweizerischen Städte (Bern, Freiburg, Murten u. s. w.); in allen diesen Abkommen leuchtet der interkommunale Charakter überall durch, nicht nur, indem die Gemeinden subjektiv als Bundesmitglieder erscheinen, sondern auch so, daß im Text, gerade auch bei solchen Landfriedensbestimmungen, durchwegs von den Gemeinden, über die Gemeinden gesprochen wird. So heißt es in den westschweizerischen Bünden nicht: « wenn ein Eidgenosse einen andern schädigt... » sondern: wenn eine Stadt die andere schädigt, so soll die Geschädigte bei der andern Stadt Klage erheben, oder: wenn einer der Unsern aus Freiburg irgend eine Klage gegen Murten hätte<sup>27</sup>. Wohl wird im ältesten Bundestext gelegentlich von den *valles* gesprochen, aber ganz anders als in den erwähnten Beispielen, nämlich durchwegs bloß im Sinne einer geographischen Gebietsbezeichnung, der geographischen Wirkungssphäre der Verschwörer: wenn einer einen Übeltäter innerhalb der Täler verbirgt..., wenn Güter des Schädigers innerhalb der Täler gefunden werden... Mit-helfer sind aus den Tälern (1315: aus dem Land) zu entfernen.

Dieses vollkommene *Verschweigen* kommunaler Bundesglieder in den unveränderten ältesten Textbestandteilen bleibt höchst auffallend. Es findet sich nur noch in einer andern Gruppe von zeitgenössischen Abkommen, in *innerkommunalen* Verträgen, wo eben auch nicht Kommunen, sondern *Einzelpersonen*, Stadtbürger z. B., als zusammen Handelnde auftreten, Aber auch gegenüber solchen Abmachungen von Stadtbürgern,

<sup>26</sup> Vgl. unten S. 18 ff.

<sup>27</sup> Vgl. den Bund zwischen Bern und Freiburg vom 12. November 1243 (*Fontes Rerum Bernensium*, Bd. II, S. 241), zwischen Freiburg und Murten vom 24. Juni 1245 (a. a. O., p. 258) und zwischen Bern und Freiburg vom 16. April 1271 (a. a. O., p. 775).

soweit sie die Gesamtbürgerschaft umfassen, unterscheiden sich die ältesten objektiven Bundesbestimmungen sehr: in solchen von der Gesamtbürgerschaft ausgehenden Verträgen werden die Kontrahenten in der Regel *burgenses* oder *cives* genannt, was zeigt, daß die Betreffenden als Angehörige einer politischen Gemeinde (und zwar einer Stadtgemeinde, als *cives* oder *burgenses*), kraft ihrer Zugehörigkeit zu dieser politischen Gemeinde, handeln; die Bezeichnung tritt in solchen Verträgen auf, wo alle Bürger teilhaben und fehlt gern dort, wo nur ein Teil der Bürger mitmacht (z. B. bezeichnen sich die Luzerner Verschworenen von 1328 nicht als *burgenses*, sondern nach vorangegangener namentlicher Aufführung durchwegs als « wir »).

In dem alten, von Breßlau herausgeschälten Text, nennen sich die Verbündeten einmal *iurati*, dreimal *coniurati*, sechsmal *conspirati*. Das Zahlenverhältnis allein schon zeigt, daß der Begriff *conspirati* der maßgebende ist und ihm gegenüber die beiden andern Benennungen mehr den Charakter einer stilistischen Abwechslung besitzen. Wenn nun *iurati* und *coniurati* allgemeinere Begriffe sind, unter denen ein ganz verschiedenartiger, bald legitimer, bald revolutionärer Inhalt zusammengebracht werden kann<sup>27a</sup>, so ist das bei der Bezeichnung *conspirati* nicht der Fall. Unter *conspirati* versteht der allgemeine und insbesondere auch der in unsern Landen waltende Sprachgebrauch nicht sowohl « Geschworene » als vielmehr « Verschworene »<sup>28</sup>. Ich finde in den zeitgenössischen Quellen überhaupt nur den Sinn von « Verschwörern »<sup>28a</sup>.

<sup>27a</sup> Beispiel von *coniuratio* im Sinne von « Verschwörung »: *Chronica de gestis principum* [Bayrische Chroniken, Schulausgabe, S. 65]: *iurant et coniurant dicentes se non quiescere quousque de Ludwico duce super accepta iniuria vindictam congruam consequantur*. Beispiele aus Johann von Winterthur, Ausgabe G. v. Wyß, *Archiv für Schweiz. Gesch.* XI, 156 (*cives civitatum contra dominos conjuraverunt et injurias sibi a dominis illatas vindicaverunt*), 185 (*coniuratos potenciores cives VII*, aus Luzern), 198 (*viri fere VII juvenes, prodigi nimis existentes et vani conjuraverunt numquam se ab invicem discessuros vel a federe societatis contracte velle desistere*).

<sup>28</sup> Auch der schwäbische Propst Burkard von Ursperg, der viele Jahre in der Diözese Konstanz gelebt hat, gebraucht in seiner um 1230 verfaßten Chronik das Wort « *conspiratio* » durchaus in dem Sinne; die Herausgeber Holder-Egger und Simson übersetzen es (Schulausgabe,

Dementsprechend wird *conspiratio* von legitimistischer Seite gern mit abschätzigen Beiwörtern<sup>29</sup> — und nur mit solchen — versehen und durchwegs für solche Verbindungen gebraucht, die einen politischen und zwar nach ihrer Auffassung aufrührerischen Charakter haben<sup>30</sup>, synonym mit aufrührerischer Par-

Register, S. 157) mit «Verschwörung»: *Conspiratio contra imperatorem; perfidia conspiratio*. Von einer Verschwörung der Kardinäle gegen den Kaiser: *in qua conspiratione se astrinxerunt maxima pars cardinalium sedis apostolice, Wilhelmus rex Sicilie et penes universe civitates Italie cum multis baronibus et viris potentibus* (S. 37). *illa conspiratio cum apostolico Adriano iuramentis adeo firmata, ut nullus ab altero recedere posset vel imperatoris gratiam sine omnium consensu requirere, quod si mortuus esset papa ille, de numero conspiratorum alium eligerent cardinales* (S. 39). Beispiele aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts: *Chronica de gestis principum* [M. G., Bayr. Chroniken, Schulausgabe], S. 54: *conspiratio et fedus gegen König Albrecht I.*, ähnlich S. 87 f. zum Jahr 1319, dazu unten Anmerkung 92a. Beispiele aus Johannes von Winterthur [Archiv f. Schweizer. Geschichte, Bd. 11], S. 42: *in necem conspiravit* (Verschwörung gegen Albrecht I.) und S. 184: *conspirantes* (Florentiner Verschwörung). — Im etymologischen Sinne heißt *conspirati* zunächst «Zusammenhauchende», «im Einverständnis miteinander Stehende», «Eingeweihete»; wo es mit *iuramentum* verknüpft bzw. mit *coniurati* alternierend erscheint, eignet ihm die Bedeutung *Verschworene*.

<sup>28a</sup> Charakteristisch ist z. B. die Art und Weise, wie der Schwabe Felix Fabri in seiner *Descriptio Sueviae* [Quellen zur Schweizer. Geschichte VI, 180] die farblosen Bezeichnungen *colligatio* und *confederatio* gegenüber der revolutionären *conspiratio* gerade der Schweizer Entstehungsgeschichte abgrenzt: *colligatio Svicerorum fuit conspiratio sine auctoritate principis contra proprium dominum, colligatio autem civitatum imperialium fuit confederatio ex ordinatione sui superioris contra iniuste molestantes*. — Noch schlagender ist die Art, wie um 1447 der Zürcher Chorherr Felix Hemmerli die Bezeichnung «Eidgenossen» von der ältesten Verschwörung der Urschweizer ableitet und von diesen erzählt, wie sie zwecks Beseitigung der Vögte und Burgenbruch «*contra dominum suum conspiraverunt*!» (in *Thesaurus Historiae helveticae*, Tiguri 1735; *Dialogus etc.*, p. 2). Dazu unten Anm. 133!

<sup>29</sup> So verbietet der rotenburgische Gerichtsherr im Geschwornen Brief von 1252 den Luzernern jedes Bündnis als *conspirationem malitiosam* (Geschichtsfreund I, S. 181); der Geschichtsschreiber der Bischöfe von Mans spricht mit Entsetzen von *conspiracionis audacia* (*Historiens de France*, Bd. XII, S. 340) und schildert, wie die Widerspenstigen zum Eidschwur gezwungen wurden. Vgl. auch die Goldene Bulle von 1356, § 15.

<sup>30</sup> Du Cange, Ausgabe 1883, Bd. II, S. 521: *Conspiratio: apud Cister-*

tei<sup>31</sup> und gern unter Hervorhebung der damit verbundenen Heimlichkeit.<sup>32</sup> Die eidlich durchgeführte Einung einer Gesamtbürgerschaft mag von dem Landesherren dieser Gemeinde, z. B. vom Kaiser, oder von einem kaiserlich gesinnten Geschichtsschreiber, als *conspiratio* verurteilt werden. Aber niemals wird eine solche Gesamtbürgerschaft sich selbst als *conspiratio*, die Teilnehmer dieses Beschlusses als *conspirati* bezeichnen. Ich weiß keinen einzigen Fall, wo beispielsweise in primär interkommunalen Bündnissen die verbündeten Kommunen sich oder ihre Angehörigen *conspirati* nennen. Wo sie den Eideszusammenhang

---

*cienses dicitur contra ordinis disciplinam et maiorum instituta confoederatio* (Ordenskapitel von 1256, dist. 10, c. 7). Der Stadtstaat Como untersagt im 13. Jahrhundert «*de cetero facere aliquod comocium vel conspirationem quod vel que sit contra honorem potestatis Cumarum vel contra bonum statum comunis de Cumis*» (M. H. P. XVI<sub>2</sub>, col. 123).

<sup>31</sup> So verbietet Friedrich II. im März 1232 den Untertanen des Grafen von der Provence «*Sacramenta, conspiraciones, facciones vel illicitas societates*». M. G. Constit. II, S. 198. Friedrich II. wendet sich in seiner Achteklärung vom Juli 1226 gegen *Lombardi coniurationis et societatis illicite qui contra nostrum et imperii honorem quodam elationis spiritu conspirarunt et desipuerunt nequiter in insipientia cordis sui*. M. G. Constit. II, S. 136 ff.

<sup>32</sup> Schon Friedrich I. untersagt 1158 zu Roncaglia den Italienern in einem Atemzug *conventicula quoque et omnes coniurationes etc.* (Const. I, p. 246). Ähnlich verbietet im 13. Jahrhundert die Stadtgemeinde Novara *conventiculas, conspiraciones, coniurationes et sacramenta illicita* (M. H. P. XVI<sub>2</sub>, col. 684). Auch Konrad von Ursperg verbindet mit dem Begriff *conspiratio* die Vorstellung *g e h e i m*, denn er beruft sich bei jener Schilderung beidemale darauf, er bzw. sein Gewährsmann habe von jenen *conspiraciones* Kunde erhalten durch eingeweihte Leute, *qui se huic conspirationi interfuisse dixerunt*. Auch die Verschwörung jener Luzerner Ratsmitglieder, wie sich das bei einer so engen Gruppe von selbst versteht, war geheim (so Segesser I, 221 und Kopp, Urkunden, Bd. I, S. 153); sie tritt erst an die Öffentlichkeit, d. h. vor die Gemeinde, als sämtliche Ratsmitglieder sich angeschlossen hatten. Trotz ihres Geheimcharakters haben die Luzerner Verschwörer ihre Abmachungen urkundlich festgelegt, und mit den noch daran hängenden Siegeln sämtlicher Mitwirkenden gesichert. Das Vorbild ist auch in dieser Hinsicht der waldstättische Personalschwurverband: das Weiße Buch (Ausgabe von Vetter, S. 8, 9, 12, 13) und das Urner Tellenpiel betonen den Geheimcharakter der waldstättischen Schwurgenossenschaft aufs bestimmteste. Über Geheimbünde aus der Zeit Rudolfs von Habsburg vgl. unten Anm. 93a.

betonen wollen, gebrauchen sie das farblosere, die Eidesverbindung in erlaubten und unerlaubtem Sinn umfassende Wort *coniuratio*, *coniurati*, Eidgenossenschaft und Eidgenossen. So machten die Waldleute 1315 es ja auch. Damals unterdrückten sie in ihrer deutschen Übersetzung des ältesten Bundestextes die sechsmalige Bezeichnung *conspirati* und übersetzten die Bezeichnungen *conspirati*, *coniurati*, *iurati*, durch den neutralen Begriff Eidgenossen. Damit verdunkelten sie nicht ohne Absicht den revolutionären und personalen, parteimäßigen Ursprung der Bewegung; denn inzwischen, seit dem August 1291, hatten die einstigen Parteigenossen, die Verschworenen, die Herrschaft über die Talgemeinden gewonnen und fühlten sich jetzt als Inhaber der legitimen Gewalt<sup>32a</sup>. Überhaupt haben die Urschweizer der Befreiungszeit dort, wo sie nicht nur als persönlich Verbündete, sondern als Landesverband, als Gesamtkommune oder interkommunale Vereinigung handelten, sich nicht einmal ausschließlich mit dem farblosen Wort «Eidgenossen» bezeichnet, sondern — weil bei solchen Gesamtkommunalen und interkommunalen Abkommen die persönliche Zustimmung, insbesondere der Eid, ein Sekundäres war, das man umgehen konnte — sich durchwegs nach ihrer territorialen Unterlage benannt, als «lantlüte», so im Schwyzer Landsgemeindebeschluß von 1294, der doch feierlich beschworen wurde. Sehr bezeichnend ist auch das Bündnis der Urner und Schwyzer mit Zürich, das 1291, nur zwei Monate nach dem Bund der Urkantone, abgeschlossen wurde; obwohl dieses Zürcher Bündnis feierlich beschworen wurde (das wir zemen hein gesworen), nennen sie sich hier durchwegs nur «wir die lantlüte von Ure und wir die lantlüte von Switz». Gleich verhält es sich mit dem Vertrag mit Luzern von 1309 und mit den zahlreichen Waffenstillstandserklärungen gegenüber Österreich (1317—1322): «wir die lantlüte gemeinlich in den waldstetten ze Uren, ze Switz und ze Unter-

---

<sup>32a</sup> Wenn bei der eiligen Redaktion der lateinischen Bundesurkunde von 1291 die alten Bezeichnungen der lateinischen Vorurkunde (*conspirati*, *coniurati*, *iurati*) begreiflicherweise traditional übernommen worden waren, so veranlaßte im Dezember 1315 die Notwendigkeit des Übersetzens ins Deutsche eine Anpassung der Kontrahentennamen an die neuen Verhältnisse.

walden ». « Waldstätte », « Länder », das sind die gebräuchlichen Bezeichnungen. Warum diese Abweichung von der Formulierung des ältesten Bundestextes, wo nur *conspirati*, *coniurati*, *iurati* vorkommen? Weil der einzelne Urschweizer diese späteren Verträge nicht nur als persönlich Verschworner, sondern in allererster Linie als Landmann, kraft der Unterstellung unter die Hoheit der Talgemeinde, mitmachte. Aber im ältesten Bund waren die Teilnehmer sich des Parteicharakters, des Revolutionären ihrer Verschwörung vollkommen bewußt und sie haben diesem Bewußtsein durch die Benennung *conspirati* Ausdruck gegeben<sup>33</sup>.

Wir vermögen aber nicht nur festzustellen, daß die personale Benennung *conspirati* eine Ausnahmebezeichnung ist und nur im ältesten Bunde vorkommt, sondern wir erkennen auch, wie die Waldstätte in der Folge, in der interkommunalen Entwicklungsphase ihres Bundes, jene traditional übernommenen Formulierungen allmählich als Hemmung empfanden und den neuen interkommunal gewordenen Verhältnissen sukzessive stilistisch anzupassen sich bemühten. Das läßt sich an Hand der Bundesbriefe von 1315 und 1332 etappenweise verfolgen.

Im Jahr 1315 werden aus der augenblicklichen Kriegslage heraus eine Reihe neuer Bestimmungen eingefügt. Während im bisherigen Bund die *valles* nur gelegentlich und immer nur als geographische Wirkungssphäre erwähnt werden (man hilft einander « innerhalb » der Täler und « außerhalb », es ist verboten, Missetäter zu schirmen « innerhalb » der Täler), so findet sich in den neuen Bestimmungen von 1315 keine einzige, in der nicht irgendwie die Länder als *Rechtssubjekte*, als politische Körperschaft genannt sind (kein Land und keine Einzelperson darf sich isoliert unterwerfen, isolierte Verhandlungen führen oder Sonderbündnisse oder Sonderverschwörungen eingehen; dem

---

<sup>33</sup> Die Bezeichnung der eignen Partei mit einem ominösen, unter Umständen zunächst von den Gegnern aufgebrachten Namen kommt ja in der Geschichte nicht selten vor; man denke an die Pataria, die Geusen. Bis zu einem gewissen Grade gilt dies auch von Benennungen wie « Aufständische », « Revolutionäre » in Aufrufen anlässlich von Bürgerkriegen, « Streikende » (in Streikproklamationen). Gerade in unserer Gegenwart beruft sich ja die fascistische Partei Italiens mit besonderem Stolz auf ihren « revolutionären » Charakter, auf ihre « römische Revolution ».

Feind darf man keine Zinsen und Dienste leisten, solange er mit den L ä n d e r n nicht Frieden geschlossen, solange sich die L ä n d e r nicht unterworfen haben). So fallen diese neuen Bestimmungen auch formal deutlich gegen die alten ab, die man sonst wiederum herübernahm, wie das schon 1291 geschehen war. Immerhin, ganz buchstäblich hat man sie nicht herübergenommen, da und dort wurde man sich schon eines gewissen Widerspruchs bewußt und nahm daher einige Textveränderungen vor, aber alle diese Textrevisionen laufen durchwegs auf dieselbe Tendenz hinaus: den bisherigen Personenverband, den neuen interkommunalen Verhältnissen anzupassen. So wurde eine Bestimmung über interne Streitigkeiten: «*Si vero guerra vel discordia i n t e r a l i q u o s d e c o n s p i r a t i s suborta fuerit, si pars una litigantium iusticie vel satisfactionis non curat recipere complementum, reliquam defendere tenentur coniurati*» umredigiert in den Satz: «Wurde euch dekein stoz oder dikein krieg zwischen dien l endern und ir eines von dem andern weder minne noch recht nemen wolde, so sol daz dritte lant daz gehorsame schirmen und minnen und rechtes beholfen sin».

Wenn das Wort «Eidgenosse» dennoch seit der Mitte des Jahrhunderts für die interkommunalen Verbündeten stärker hervortritt, und schließlich eine spezifische Bezeichnung nur des eidgenössischen Bundessystems wird, so liegt das in zwei Umständen begründet: einmal in der Tatsache, daß sämtliche späteren Bundesverträge textgeschichtlich mehr oder weniger auf den ältesten Bund, bzw. seine Erneuerung von 1315 zurückgehen und mit den teilweise wörtlich mitübernommenen Sätzen immer auch den in diesen Sätzen gebrauchten Terminus «Eidgenosse» rezipiert haben. Das ist am deutlichsten im Luzerner Bund von 1332, aber auch in der Bündnisgruppe von 1351—1353 nachweisbar. Zudem eignete sich nun gerade diese so eingeschmuggelte Bezeichnung für den schweizerischen Bund deshalb sehr gut, weil ein gemeinsamer Landschaftsname für diese hier verbündeten Gemeinwesen nicht existierte («Oberdeutschland» ist viel zu weit). Das Wort Eidgenossen ermöglichte es außerdem unserem eigenartigen städtisch-ländlichen Bunde, die schwerfällige Doppelbezeichnung Städte und Länder, Bürger und Landleute zu umgehen.

Darum ist der Begriff «Eidgenossenschaft», der eben wegen seiner Farblosigkeit und Allgemeinheit sonst nirgends zur dauernden Benennung einer Föderation wurde, doch gerade die Bezeichnung der schweizerischen Bundesgemeinschaft geblieben<sup>33a</sup>.

Wir rekapitulieren. In ihren kommunalen und interkommunalen Abkommen nennen die Urschweizer sich regelmäßig Landleute, Waldleute, Waldstätte, Länder. Als Eidgenossen bezeichnen sie sich jahrzehntelang nur in jenen Urkunden, die textgeschichtlich von dem allerältesten Bunde abhängen. In diesem ältesten, objektiv redigierten Bund, im Conspirati-Text, stellen sie sich in höchst auffallender Weise als *conspirati*, *coniurati* und *iurati* vor. Diese Verschiedenheit in der Benennung wird einen Grund haben, und ich sehe den Grund darin, daß im ältesten Bund die Teilnehmer nicht in ihrer Eigenschaft als Landleute, Waldleute, *comprovinciales*, *vallenses*, *silvani*, *intramontani*, *commarcani*, zusammenhandeln, sondern vielmehr in ihrer Eigenschaft als *conspirati* und nur in dieser. Daraus folgt weiter, daß der Umfang der *conspirati* nicht identisch ist mit dem Umfang der *comprovinciales* und *vallenses*. Ein Teil der Talleute hat somit durch eine Verschwörung sich enger zusammengeschlossen.

Aber noch in anderer Hinsicht erkennen wir den Übergang vom personalen zum interkommunalen Prinzip. Gleich wie der Schwurverband durch die Verwirklichung seines Zieles sich selber aufhob, so mußten auch jene äußern Begleiterscheinungen, die auf seinen gesamtwaldstädtischen Aktionsradius eingestellt gewesen waren, schließlich dahinfliegen, so insbesondere jene für das Gesamtgebiet der Waldstätte berechneten materiellen Justizbestimmungen. Gerade sie sind von jeher allen Forschern als eine Eigentümlichkeit aufgefallen, so etwa Oechsli<sup>34</sup> und Nab-

<sup>33a</sup> Diese meine hier rein textgeschichtlich begründete Auffassung vom Ursprung der Namen «Eidgenossen» und «Eidgenossenschaft» deckt sich mit der zur Zeit des achtörtigen Schweizerbundes herrschenden Auffassung. So leitet So leitet um 1445 der Zürcher Felix Hemmerli diese Namen als Spezialbezeichnungen gerade der Schweizer ab von der ursprünglichen von Schwyz ausgegangenen persönlichen Schwurgenossenschaft, einer *conspiratio* gegenüber Habsburg; vgl. oben Anm. 28a.

<sup>34</sup> Wilhelm Oechsli: Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossen-

holz<sup>35</sup>. Auch sie sind nur eine vorübergehende, eng mit dem Personalschwurverband verknüpfte, und mit dem Sieg des tatsächlichen Prinzips dahinfliegende Erscheinung. Gerade nun die Art und Weise, wie diese gesamtwaldstättischen Bestimmungen sukzessive verschwinden, dem kommunalen Rechte weichen, läßt sich an Hand der Bundesbriefe deutlich verfolgen.

Zunächst in den Strafrechtsbestimmungen. Im objektiv redigierten Bund waren jene Delikte, Raub, Totschlag, Brandstiftung und deren Hehlerei, materiell mit konkreten Strafen (Güterkonfiskation, Tod u. s. w.) bestraft. In dieser Art werden sie auch 1315 übernommen, immerhin so, daß die in diesen Sätzen vorkommende Umschreibung «in vallibus» nun auch einzelkommunal in «daz lant» umgewandelt wird. Im alten Bund heißt es nämlich: *receptatores et defensores prefati malefactoris a vallibus segregandi sunt, donec a coniuratis provide revocentur*; hingegen 1315: «*swer in (den Totschläger) danne huset older hovet older schirmet inrent l a n d e s, der sol von dem lande varn und sol niht wider in d a z l a n t k o m e n u n t z d a z i n d i e E i t g e n o z e m i t g e m e i n e m r a t e w i d e r i n l a d e n t*». Die Verbannung durch alle Eidgenossen aus allen Tälern wird also zu einer Verbannung aus einem Land. Aber der Nachsatz, der buchstäblich die Zurückberufung des Verbannten durch einen interkommunalen Ausschuß festhält, ist nie in aller Folgezeit zur Durchführung gekommen; nie finden wir einen gesamtwaldstättischen Beschluß über solche Zurückberufungen und auch das tatsächliche Landrecht, z. B. das bis ins 14. Jahrhundert zurückreichende Landrecht von Schwyz<sup>36</sup>, kennt ein solches Verfahren nicht. Man hatte eben 1315 die zutreffende Formulierung für die neuen interkommunalen Verhältnisse noch nicht ganz gefunden. Erst 1332, im L u z e r n e r B u n d, der textgeschichtlich

---

schaft, 1891, S. 307: Das Bündnis von 1291 enthält schon ein förmliches eidgenössisches Strafrecht, allerdings in der summarischen Weise des Mittelalters, während die heutige Schweiz noch nicht dazu gekommen ist, ein solches in dem Umfange zu besitzen.

<sup>35</sup> Hans Nabholz: Eidgenössische Bünde und deutsche Bündnispolitik in Festgabe für Meyer von Knouau, 1913, S. 270: Über die spätern Bündnisse hinaus gehen ferner die Bestimmungen über die gegenseitige Unterstützung bei Verfolgung von Friedbrechern und Verbrechern.

<sup>36</sup> Herausgegeben von Kothing, 1852.

durchaus auf dem Bundesbrief von 1315 — und zwar auf der Schwyzer Originalausfertigung — beruht, fand man endlich die richtige Formel für die veränderten Verhältnisse, für das, was man schon 1315 mit jener Umredaktion in «daz lant» eigentlich gewollt hatte: aus jenen materiellen Strafbestimmungen wird ein interkommunales Rechtshilfeverfahren: wer wegen todeswürdigen Deliktes geächtet ist, der soll, sofern das dem andern Gericht durch Brief des Landes oder der Stadt verkündet wird, auch dort geächtet sein, ebenso (hier wird der 1315er Text formal wieder stärker respektiert) seine Hehler, nur daß es diesen nicht an den Leib geht. Die materiellen Strafbestimmungen hingegen fallen 1332 nicht nur ganz weg, sondern an der vorhin von ihnen belegten Stelle behält sich ausdrücklich jeder Kontrahent, die Stadt Luzern, aber auch jede einzelne Waldstatt — «ouch uns selben jeklicher Wald stat sunderlich» — ihr kommunales Recht und Gericht vor, «jeklicher Wald stat in ir lantmark und in ir zilen ir gerichte und ir guoten gewonheit». Damit war 1332 tatsächlich nichts Neues eingeführt: Das z. B. weit ins 14. Jahrhundert zurückreichende Schwyzer Landbuch kennt kein gesamtwaldstädtisches Recht. Aber erst jetzt, 1332, hatte man die juristische Formulierung für eine schon seit 1291 vorhandene Rechtstatsache gefunden.

Alle diese bisher nicht beachteten, rein textgeschichtlich und textvergleichend festgestellten formalen Besonderheiten und Abwandlungen des ältesten Bundeswortlautes erweisen diesen als Statut einer persönlichen Schwurgenossenschaft, einer Institution, die sachlich der mittelalterlichen Staats- und Gesellschaftsstruktur durchaus adäquat ist.

#### 4.

Nachdem wir auf rein formalem Wege, aus der Art der Benennung der Bundesmitglieder, den ältesten Bund als einen personalen und vorwiegend geheimen Parteibund erkannt haben, untersuchen wir die materiellen Bestimmungen, den Bundesinhalt, auf die Frage, ob er die für seine Verwirklichung gewählte Form, die geheime Parteiverschwörung, rechtfertige.

Wir beginnen unsere materielle Interpretation wiederum an den unzweifelhaft unveränderten ältesten Bundesbestimmungen, an jenen Sätzen, die nach Breßlau und anderen eine harmlose «Landfriedensordnung» enthalten. Sollte diese Auslegung stimmen, dann wäre es rätselhaft, wieso ihre Schöpfer sich als conspirati bezeichnen.

Gewiß, auf den ersten Blick mag ein mit den Verhältnissen nicht Vertrauter hier eine Verschwörung für den Landfrieden, eine Art westfälischer Fehme in der Urschweiz suchen. Positiv finden wir materielle Strafbestimmungen, Todes- und Verbannungsstrafen, z. B. gegen bestimmte schwere Delikte, sowie die Betonung der Gehorsampflicht gegen die inländischen Richter. Die Schwurgenossen begnügen sich, äußerlich gesehen, damit, die Durchsetzung dieser Bestimmungen zu erzwingen. Also etwas scheinbar Harmloses. Die Verschwörer hatten, ganz gleich, wie die habsburgerfeindlichen Luzerner Verschwörer 1328 mit ihrer habsburgerfreundlichen Formulierung es taten, keinen Grund, ihre letzten Ziele laut zu proklamieren, wie auch heute die meisten politischen Geheimverträge scheinbar «rein defensiver» Natur sind. Die Vorsicht erklärt sich wohl aus der Erwägung, es könnte der Inhalt des Verschwörungsdokumentes irgendwie den Anhängern und Aufpassern des Landesherrn bekannt werden. Aber entscheidend ist nun, was die neuen Bestimmungen formal verschweigen oder geradezu ausschließen und was sie effektiv erreichen.

Zwei Sätze, der erste und der letzte, verordnen gegen Zwietracht unter den Eidgenossen eine Schlichtung durch Schiedleute; jene, welche die Vermittlung von vornherein ablehnen oder einem Spruch nicht gehorchen, sollen von allen andern Eidgenossen als Gegner behandelt werden. Diese Bestimmungen wollen ein Auseinanderfallen der Schwurgenossenschaft, wie es gerade in Italien immer und immer wieder durch neue Gruppierungen erfolgt, nach Möglichkeit verhindern. Andere Verabredungen fordern die Anwendung rigoroser Strafen gegen Totschläger, Räuber, Brandstifter und ihre Hehler — Tötung, Güterkonfiskation, Verbannung. Diese Strenge hebt sich wohlthuend ab von der Art, wie anderswo durch die Landgrafen und Kastvögte

solche Delikte, insofern sie durch Zahlungsfähige begangen wurden, durch Geldbußen gesühnt wurden<sup>37</sup>. Die Kriminalisierung der Justiz und schonungslose Ausmerzungen von Verbrechern soll dem Inhaber der Blutgerichtsbarkeit, dem Landgrafen und Kastvogt, den Anlaß zu einer Intervention wegnehmen. Um dieses Ziel zu erreichen, scheut man nicht zurück vor dem offenen Eingriff in die landgräfliche oder kastvogteiliche Strafgesetzgebung, ihren Strafvollzug. Sie, die Schwurgenossen, entscheiden in ihren Beratungen auch darüber, ob der Verbannte später das Land wieder betreten dürfe.

Eine letzte Gruppe innerhalb dieser Rechtsordnung garantiert dem Richter, und zwar dem einheimischen Richter, bei der Ausübung seiner Funktionen die Unterstützung durch den Schwurverband. Jeder Eidgenosse soll seinem Richter gehorchen und, falls es nötig wird (d. h. wenn er angesprochen wird) erklären, vor welchem Richter im Tal er zu Recht steht. Falls er sich dem Richterspruch widersetzt und dadurch ein Verschworener [die Gegenpartei oder wohl auch der Talrichter] geschädigt wird, so werden sämtliche Schwurgenossen den Schädiger zur Genugtuung ziehen<sup>38</sup>. Unter dieser «Widerspenstigkeit» und «Hartnäckigkeit» des Schädigers mag Verschiedenes verstanden werden. Es kann sich um direkte offene Auflehnung gegen das Ortsgericht des Ammanns oder Meiers handeln. Was geschieht normalerweise in einem solchen Fall? Der lokale Richter holt sich Hilfe bei den Organen des Landgrafen bzw. des Kastvogtes, und dieser kommt gerade in unseren Gegenden im 13. Jahrhundert nur zu gern zu

---

<sup>37</sup> Im Mai 1223 erreicht das Stift Beromünster mit dem Grafen von Kyburg, seinem Kastvogt, einen Vergleich, wonach dem Grafen die Gerichtsbarkeit nur zusteht in illis criminibus, que iudicio sanguinis puniuntur, que tamen si pena pecuniaria redimantur, due partes preposito tercia cedat advocato. Offenbar hatte der Vogt vorher den ganzen Bußenanteil begehrt (Urkundenbuch von Beromünster, Bd. I, S. 95 ff.). Dazu Jahrbuch für Schweizer. Geschichte, 1920, S. 56 ff.

<sup>38</sup> Vgl. die Sätze: preter hec quilibet obedire debet suo iudici et ipsum si necesse fuerit iudicem ostendere infra [valles]. Et si quis iudicio rebellis exstiterit ac de ipsius pertinacia quis de conspiratis dampnificatus fuerit, predictum contumacem ad prestandam satisfactionem iurati compellere tenentur universi.

Hilfe, auch ungemahnt<sup>39</sup>. Gerade das wollen die einheimischen Ammänner nicht: im Falle einer Widersetzlichkeit soll wiederum nicht der Landgraf oder Kastvogt die Gelegenheit zur Einmischung erhalten, vielmehr sollen die Schwurgenossen das Urteil schützen, die Sanktion vollziehen.

Aber man kann dem Richterspruch gegenüber « widerspenstig sein » und einen Verschworenen « durch seine Hartnäckigkeit schädigen » noch auf einem andern Weg, und gerade gegen diesen Weg ist die Bestimmung in erster Linie gerichtet: man kann den Prozeß weiterziehen, insbesondere vor den Landtag, vor die ordentlichen Frühjahrs- oder Herbstgerichte, wo Kastvögte oder Landgrafen persönlich erscheinen und das Gericht hegen<sup>39a</sup>. Dieser Landtag aber ist im 13. Jahrhundert in allen unsern Gegenden, diesseits und jenseits der Alpen<sup>40</sup> unbeliebt, geradezu verhaßt;

---

<sup>39</sup> Im Jahre 1223 kämpft das Stift Beromünster energisch gegen diese Tendenzen der kyburgischen Kastvögte: *advocatus non motu proprio, sed ad petitionem prepositi vel cellararii cogat resistantem..* (Beromünsterer Urkundenbuch, Bd. I, S. 96).

<sup>39a</sup> In den unmittelbar anstoßenden Talschaften des Tessin mit ihrer altertümlichen Dinggerichtsorganisation, die sich an Hand zahlreicher Dinggerichtsurkunden des 13. Jahrhunderts und von Dinggerichts-Imbreviaturheften (!) des 14. Jahrhunderts bis ins einzelne verfolgen läßt, funktioniert das *placitum generale* insbesondere auch als letztinstanzliche Berufungsstelle gegen vorangegangene Urteile des Podestà und Talrates, wenn auch dieser letztere diese Appellation möglichst ausschalten wollte (Beispiele bei Karl Meyer, *Blenio und Leventina* 118: Ein Blenier *se appellavit ad Sallam*; ein Liviner *apelavit se ad curiam de Bodio de sententia gravata*. Sala und Bodio sind die Dingstätten von Blenio bzw. Livinen. Vorab wohl mit Hilfe wohlgesinnter Schöffen [diese « *iudices* » sind in den Tessiner Urkunden des 13. Jahrhunderts gleichzeitig Parteivertreter, « *advocati* »!] zogen die Parteien auch bei uns ihre Sachen von den Niedergerichten weiter; Beispiele solchen Weiterzuges « an den lantach » bei Paul Blumer, *Landgericht im Thurgau*, p. 55, sodann Segesser, *Rechtsgeschichte von Lucern I*, 77. Verbote des Weiterzuges an den Landtag sind eine allgemeine Erscheinung in freiheitlichen Kommunen, vgl. Anmerkung 51.

<sup>40</sup> Im Spätjahre 1213 setzten sich die Nachbarn von Aquila und Olivone dem Versuche des feudalen Gerichtsherrn, sie zum Besuch des Dinggerichts zu zwingen, bewaffnet entgegen. Sie unterlagen zwar der stärkeren Gewalt, gelobten sich aber später, so 1219, April 30., und 1237, März 15., einander nicht vor das Landgericht zu ziehen und gegen jeden Auswärtigen, der

den einheimischen Lokalrichtern, weil er ihre Kompetenzen schmälert, dem Gerichtsinsassen, weil sie verpflichtet waren, an der oft weit entfernten Dingstätte vollzählig zu erscheinen<sup>41</sup>, noch mehr aber wegen der finanziellen Nachteile: der Gerichtsherr und ein oft übermäßig zahlreiches Gefolge<sup>42</sup> lebten während der Dingzeit auf Kosten der Gerichtsgemeinde<sup>43</sup> und benutzten den Landtag, um unter dem Titel der Gerichtshoheit oder des « Friedens »<sup>44</sup>, etwa unter der verschleierte Form einer « Bitte », Steuern einzutreiben<sup>45</sup>.

einen von ihnen vor dasselbe zöge, sich gemeinsam nach Kräften beizustehen. Bei internen Streitigkeiten vermitteln die Nachbarschaftsorgane in der Regel einen durch Konventionalstrafe gesicherten Kompromiß der streitenden Parteien auf einheimische Schiedsrichter, damit ja nicht die Sache mittels eines Schöffen eingeklagt und vor das Dinggericht gezogen würde, so etwa z. B. 1223, Juni 7., mit der ausdrücklichen Motivierung: *ut non esset invitatum cum iudice* (Urkunden im Patriziatsarchiv von Olivone). — Eines der vielen Beispiele aus der Westschweiz: 1310 geloben die Bürger von Freiburg und Laupen, einander nicht vor geistliches Gericht oder Landgericht (*placitum generale*) zu laden. Eidg. Abschiede I, p. 390.

<sup>41</sup> K. Meyer, *Blenio und Leventina*, Luzern 1911, S. 116 ff.

<sup>42</sup> Durch Vermittlung des Bischofs von Konstanz erreichte es 1223 das Stift Beromünster, daß sein Kastvogt, der Graf von Kyburg, nirgends sonst, *nisi vocatus pro iudiciis exercendis aliquo tempore accedere presumat in villam Beronensem excepto bis in anno, duobus diebus in Maio, duobus in autumnno cum XL. tantum equitaturis utraque vice procurationem unius diei ab ecclesia recepturus* (Beromünsterer Urkundenbuch I, S. 95).

<sup>43</sup> Auch in Livinen und Blenio sind die Talleute verpflichtet, auf die Dingtage im Mai und im Herbst Abgaben, vorwiegend Naturalabgaben, an die Gerichtsstätten Bodio und Sala zu bringen; sie haben hier den Charakter der Gastung behalten (Meyer Karl: *Blenio und Leventina*, S. 195 f.).

<sup>44</sup> Als *vridschatz* bezeichnet seine Vogtsteuer 1269 der Freiherr von Wolhusen: *Urkundenbuch von Beromünster*, Bd. I, S. 167.

<sup>45</sup> Diese Tendenzen sind uns vor allem aus den Immunitätsbezirken bekannt: aus zwei Gründen: erstens ist die kirchliche Opposition wirksamer gewesen als jene der Freiamtsgenossen und zweitens haben die kirchlichen Archive die bezüglichen Dokumente besser aufbewahrt. 1234, April 9., muß das Kloster Luzern dem Vogt von Rotenburg — der die Kastvogtei über Luzern und die dort gelegenen Murbacherhöfe vom eigentlichen Kastvogt, den Grafen von Habsburg, zu Lehen trägt — einräumen, daß er im Mai und im Herbst *tallia sive servicia* von den Murbacher Gotteshausleuten wie

Indem nun die Schwurgenossen sich den internen Richtern — nur die *judices infra*, die Richter im Tal, wie der Bund von 1315 es übersetzt <sup>45a</sup>, genießen diesen Vorteil — als Exekutionsorgane zur Verfügung stellen, erkennen wir schon im ältesten *Conspirati-Bund* und nicht erst in jenem so interessant formulierten subjektiven Richterartikel <sup>46</sup> die einheimischen Lokalrichter, die Urschweizer Ammänner als führende Kräfte der Schwur-

bisher weiter einziehen kann, im Herbst außerdem *frumentum* (Geschichtsfreund, Bd. I, S. 174). Mai und Herbst sind die klassischen Zeiten der Dingtage. Und daß in der Tat die Abgaben in der Urschweiz damit zusammenhängen, zeigt die Klage des Abtes von Murbach aus dem Jahre 1276 gegen den Vogt von Rotenburg *super dampniis et iniuriis que dictus advocatus ipsis monasteriis hominibus dictorum monasteriorum in Lucerne u. s. w. per tallias sive exactiones varias et modis aliis multipliciter irrogaverat nec non iuris dictionibus et iuribus aliis que in dictis hominibus possessionibus et rebus eorum manifeste per violencian usurparat*. Deshalb von einem päpstlichen Legaten exkommuniziert, gesteht nun der Rotenburger, damit in posterum dicta Morbacensia et Lucernensia monasteria et ipsorum homines universi ampliori gaudeant libertate, zu, daß er nur zweimal im Jahr, im Mai und im Herbst, ein Recht auf Abgaben von Seiten der Gotteshausleute und zwar auf Grund der Gerichtsbarkeit besäße. Auch dann sollten sie in jedem Hof das, was sie begehrten oder erpreßten, den Leuten nur nach dem Rat des Meiers oder Kellers fordern (die Meier erscheinen damit auch als Wahrer der Interessen der Leute!). Außerdem sind die Meier, Keller und Bannwarte und die andern Amtsleute des Klosters in diesen Höfen steuerfrei gegenüber dem Vogt. Ferner darf der Vogt nicht in ihre Gerichtsbarkeit und in ihre Amtsfunktionen eingreifen (*etiam in suis officiis et concessis jurisdictionibus vel ministeriis nullatenus impedire seu pertubare*). Auch hat er die von ihm verwegenerweise auf Gotteshausgut erbaute Burg Stollenberg wieder abubrechen (Geschichtsfreund, Bd. I, S. 190). Ähnliche Klage von Probst und Gotteshausleuten von Beromünster 1252 gegen die kyburgische Kastvogtei im Beromünsterer Urkundenbuch, Bd. I, S. 13. Daß die Habsburger als Vögte kein Stück besser waren, zeigt schon ihr Vorgehen gegen Säckingen im Jahre 1207 (*Regesta Habsburgica*, 93) und das *Habsburger Urbar* auf jeder Seite. Deutlich sind auch die Klagen, welche 1303 die Weggiser Gotteshausleute von Pfävers gegenüber « der unerhörten Raubsucht » ihres Vogts, des Königs Albrecht, erheben (Mohr, Regesten von Pfävers, S. 23).

<sup>45a</sup> Ist wirklich nach *infra* ein Wort ausgefallen und welches? Neben *infra valles* ist vielleicht noch eher an *infra conspiratos* zu denken!

<sup>46</sup> Dazu meine Bemerkung in der Zeitschrift für Schweizer Geschichte, 1922, S. 298, Anm. 14.

genossenschaft<sup>46a</sup>. Sie sind wohl letzte Urheber der Bewegung. Sie, die nachweislich auch anderswo im fortwährenden Kampfe mit den Landgrafen und Kastvögten lebten, um ihre Befugnisse zu behaupten<sup>47</sup>, ja auszudehnen bis hinauf zur Hochgerichtsbarkeit<sup>48</sup>, unter Ausschaltung des herrschaftlichen Landtages und des herrschaftlichen Gerichtsleiters. Und darum wird die herrschaftliche, die landesherrliche, ja für Uri sogar die königliche Justizhoheit nicht nur totgeschwiegen, sondern ersetzt, unnötig gemacht. Daß gerade dieser Kampf gegen den Landtag und damit gegen jede Beschränkung der eigenen Gerichtsbarkeit einen Hauptpunkt der waldstättischen Politik darstellt, zeigt ja auch die ganze spätere Entwicklung: nicht nur dem Landgrafen und Kastvogt, selbst dem Reichsvogt gegen über vertreten sie dieselbe Tendenz; König Heinrich VII., der die letzten Absichten der Waldleute klar durchschaute, knüpft denn auch, als er 1309 die Waldstätte von jedem Rechtszug nach auswärts befreite, dieses Privileg an die vorsichtige Bedingung:

---

<sup>46a</sup> Die Rolle der Landammännerfamilie Stauffacher ist durch die Tradition festgehalten.

<sup>47</sup> Während die herrschaftliche Gewalt versuchte, die genossenschaftlichen Beamten zu verdrängen und durch eigene Leute zu ersetzen (so die Kyburger Kastvögte gegenüber Beromünster: Beromünsterer Urkundenbuch, Bd. I, S. 143), bemühten sich die lokalen Ammänner, in Immunitätsbezirken unterstützt vom Gotteshaus, ihre eigenen Funktionen zu stärken. Mit der Motivierung «swel werendu getat von Kriege ze richtung wirt braht, die sol man mit schrift besteten, das man wider in krieg niht valle», vergleichen sich am 18. November 1279 der Abt von Murbach und der Freiherr Markwart von Wolhusen, welche von Habsburg die Kastvogtei über die Murbacher Höfe zu Stans, Alpnach und Giswil zu Lehen trägt, wegen der Übergriffe dieses Vogts gegenüber dem unter Murbach stehenden Gotteshaus von Luzern «und umbe die uebergriffe an sinnen gerihten in dien houen von Alpenach vnd von Stans» dahin, «das der Hof von Alpinach sinnen meiger von deme gotzhuse han sol und das alle die lute die zinshaft guot hant von dem gozhus in beiden houen sun gan vor des gothuses richter swenne si anrueftig werdent» (Urkunde von 1279, November 18., im Geschichtsfreund, Bd. I, S. 61 f.).

<sup>48</sup> Das gilt nicht nur für die Ammänner der freien Gerichtsgemeinde, sondern auch für die Meier: so übt im 14. Jahrhundert der Meier von Giswil auch die Blutgerichtsbarkeit (Oechsli, Anfänge, S. 144, weiterhin Oechsli, Regest., Nr. 259).

sofern ihr bereit seid, unserem Reichslandvogt innerhalb eueres Tales Rechtsfolge zu leisten (dummodo coram... advocato nostro provinciali intra fines eiusdem vallis paratis stare juri)<sup>49</sup>. Im Jahre 1323 mußte der Reichsvogt wirklich auf die Abhaltung von Landtagen dauernd verzichten<sup>50</sup>. Diese spätere Tendenz ist aber in gleicher Intensität schon im Zeitalter Rudolfs vorhanden<sup>50a</sup>.

Indem die Waldleute jede Appellation an den Landtag als «Widersetzlichkeit gegen den internen Richter» verunmöglichten, boykottierten sie faktisch den Landtag; wenn der Reichsvogt oder Landgraf oder Kastvogt (bezw. ihre Beamten) ins Tal kam, um die Frühjahrs- oder Herbstgerichte zu präsidieren, so lagen keine Berufungsfälle, keine Prozeßfälle vor, und auch der aus der Gerichtsbarkeit abgeleitete Anspruch auf Gastung, Friedensgeld, Schutzgeld wurde dadurch zum mindesten moralisch entwurzelt.

Das letzte Ziel dieser «Kriminal- und Landfriedensordnung» ist ein vorwiegend politisches: Boykott der auswärtigen Hochgerichtsherren, Usurpation sämtlicher Justizgewalt durch die einheimischen Lokalrichter, bezw. durch ihr Exekutionsorgan, den Schwurverband. So erhärtet eine materielle Prüfung der ältesten «Rechtsordnung» durchaus den revolutionären Charakter dieses Bundes und seiner Organisationsform, der Verschwörung<sup>50b</sup>.

---

<sup>49</sup> Jahrbuch für Schweizer. Geschichte, 1920, S. 51. Die gleiche Tendenz zeigten die Waldstätte selbst unter Rudolf, vgl. unten S. 52 f.

<sup>50</sup> J. E. Kopp, Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde, 1835, S. 137. Die drei Waldstätte huldigen hier dem Reichsvogt nur unter folgenden Bedingungen: Er darf sie vor keinen Landtag und vor kein auswärtiges Gericht ziehen. Als Richter [Verwalter des Blutbannes] funktioniert nur ein Landmann. So bleibt dem Reichsvogt bloß die Einziehung der alt festgelegten Reichssteuer.

<sup>50a</sup> Vgl. meine Interpretation der bedeutsamen Urkunde für Schwyz um 1281, unten S. 52.

<sup>50b</sup> Der revolutionäre Charakter der Justizordnung ist wiederholt betont worden, noch jüngst durch A. Heusler, Schweiz. Verf.-Gesch., 1920, S. 77.

Der politische Kampf um die Justizgewalt zwischen den lokalen und den fürstlichen Kräften ist eine allgemeine europäische Erscheinung. Am deutlichsten tritt der Vorstoß des monarchischen Prinzips im 13. Jahr-

So stimmen die Justizbestimmungen des ältesten Bundes inhaltlich überein mit den Tendenzen der Luzerner, wie wir sie seit der Unterstellung unter Österreich, seit 1292 nachweisen können. Auch dort der Wille, frei zu sein vom Landtag<sup>51</sup>. Der Inhalt der Luzerner Verschwörung von 1328 bis 1330 deckt sich materiell mit den Absichten des ältesten waldstädtischen Bundestextes: Verteidigung der städtischen «rechte und ir geswornen gerichte und ir friheit» gegen die habsburgischen Beamten (diese sind gemeint mit der Formulierung: die Herrschaft, von der wir Rat und Hilfe haben sollten, sei fern vom Land, d. h. sie übe die Herrschaft nicht persönlich, sondern durch Beamte aus), Vermeidung und Schlichtung von Streit in der Stadt (um den herzoglichen Beamten die Möglichkeit zur Intervention zu nehmen), gegenseitiger Beistand vor Gericht und außerhalb Gericht und engste Hilfsverpflichtung untereinander. Aus dieser scheinbar harmlosen Geheimverbindung erwuchs auch in Luzern die Fehde mit den herzoglichen Beamten und der Bundesanschluß an die drei Länder.

Nachdem wir den hochpolitischen Charakter der Rechtssätze erkannt haben, verstehen wir auch jene Bestimmungen, die wir

---

hundert vielleicht in Frankreich zutage (dort gegenüber seigneurilen und kommunalen Widerständen), in der Vermehrung der cas royaux [Majestäts- und Landfriedensdelikte], im jus praeventionis [Wettlauf um die Anhandnahme der Prozesse] und der Ausdehnung des königlichen Appellationsrechts. Esmein, *Histoire du droit français*, Paris 1921, S. 410 ff.

<sup>51</sup> Auch die Luzerner haben sich als österreichische Untertanen sehr lebhaft gegen den Landtag gewehrt, obwohl er bei ihrer Stadt, an den Staffeln vor der Hofkirche statthatte: sie erreichten 1293, März 30., vom österreichischen Landvogt Otto von Ochsenstein wenigstens während des Krieges gegen die Waldstätte das Privileg, «daz man si umb enhein dink an den Lantag twingen sol wand umb reht gelt und giselschaft» (Kopp, *Urkunden*, Bd. 1, S. 42). Jener verschworne Luzerner Rat verbot im Anfang des 14. Jahrhunderts bei hoher Buße jedes Weiterziehen von Prozeßfällen an den Landtag oder an den König (Luzerner Ratsbüchlein, § 13 und § 70, herausgegeben von Weber, *Geschichtsfreund*, 1910, S. 9 und 17): Festsetzung «daz enhein einiger kein urteild fürer ziehen mag ..., wele burger oder burgerinne den andern ladet vür den küng oder sin hofrichter oder an dehein lantag, der git ein lib. und muos dazuo den vor schaden wisen, den er beglagt hat». Doch schon in Murbachischer Zeit war der Landtag von Bürgern boykottiert worden. Urk. 1277, Febr. 23., *Geschichtsfreund* I, 199 f.; Kopp, *Eidg. Bünde* II, 1, 175.

bisher absichtlich zurückgestellt haben, weil sie nicht, wie die Landfriedensordnung, intakt uns erhalten geblieben sind: Die gegenseitigen Hilfsverpflichtungen, welche in den mit der Publikationsformel verbundenen Eingangssätzen des 1291er Dreiländerbundes zwischen die ganz neu formulierte Arenga und den subjektiv gefaßten Richterartikel hineingestellt sind. Diese, durch Einschlebsel schwerfällig gewordene Periode ist viermal länger als der längste der übrigen Sätze. Selbstverständlich ist in diesem Satz die Stelle «indem wir den alten Eidesbund durch Gegenwärtiges erneuern» eine spätere Zutat und dies gilt vielleicht auch vom unmittelbar darauffolgenden Vorbehalt: «immerhin so (ita tamen), daß jedermann nach dem Stande seines Geschlechtes gehalten sein solle, seinem Herrn in geziemender Weise (convenienter) untertan zu sein und zu dienen». Aber auch die Nennung der Kontrahenten von 1291 «homines vallis Uranie universitasque vallis de Switz ac communitas hominum intramontanorum vallis inferioris»<sup>52</sup> war in der Verschwörungsurkunde natürlich anders [personal!] formuliert<sup>53</sup>. Ebenso ist der im gleichen Satz, in eigentümlichem Pleonasmus hinzugefügte Teil: «und für jeglichen Fall hat jede Gemeinde der andern gelobt ihr beizuspringen, wann es nötig sein wird, Hilfe zu leisten und in eigenen Kosten, soweit es erforderlich sein wird», höchst wahrscheinlich ganz<sup>54</sup>, zum mindesten aber teilweise (in dem Worte universitas)<sup>55</sup> eine

<sup>52</sup> Jedenfalls waren im alten Bund auch Obwaldner beteiligt.

<sup>53</sup> Man hat wohl 1291 in diesem Einleitungsartikel die Führernamen des Personenbundes durch die Namen der drei Länder verdrängt, gleichwie man in der vierten Luzerner Urkunde die noch im dritten Brief aufgeführten Namen der 38 Verschworenen wegließ und durch die Gemeinde reicher und armer Bürger zu Luzern, die vielen Privatsiegel durch das Stadtsiegel ersetzt hat.

<sup>54</sup> Der Pleonasmus, ja die Zufügung ist greifbar: denn neben längeren einleitenden, vorwiegend für eine personale Verbindung geeigneten, unbedingten Hilfsverpflichtungen (z. B. gegen alle, «qui eos vel alicui de ipsis» Gewalt antäten) tritt dann merkwürdigerweise auf einmal, pleonastisch, nachträglich, eine interkommunale Hilfsverpflichtung hinzu (worin z. B. jede Gemeinde alteri Hilfe zusagt); nicht umsonst hat die Bundesrevision von 1315 mit ihrer sorgfältigeren Redaktion diesen schwerfälligen, langen Satz weitgehend gekürzt und damit auch diese Verdoppelung beseitigt.

<sup>55</sup> Es hätte an dieser Stelle im ältesten Text quilibet conspiratus oder

Zufügung des Jahres 1291; im übrigen halte ich mit Breßlau diesen Eingangssatz mit seiner objektiven Formulierung für eine Übernahme aus dem ältesten Bund, insbesondere die erste Hälfte<sup>56</sup>.

Diese unbedingte, ausnahmslose, unter Einsetzung aller persönlichen und materiellen Kräfte zugesagte, wechselseitige Hilfsverpflichtung, die keine Mitwirkung des Landesherrn, keinen Vorbehalt zu gunsten des Königs oder einer anderen Gewalt enthält, unterscheidet sich deutlich gegenüber andern interkommunalen Hilfsverpflichtungen, insbesondere auch gegenüber den gleichzeitigen Bündnissen der westschweizerischen Städte<sup>57</sup>. Diese unbedingte Hilfsverpflichtung ist denn auch von jeher als eine auffallende Ausnahme unter den sonstigen — interkommunalen! — Eidesbündnissen empfunden worden<sup>58</sup>. Aber gerade in dieser ihrer

---

quilibet de conspiratis gestanden und dieses Wort wäre dann in der interkommunalen Bestätigung von 1291 genau so durch *universitas* ersetzt worden wie nachweisbar im Jahre 1315 z. B. die alte Formel « wenn unter irgendwelchen Eidgenossen Streit entstände » ersetzt wurde durch die Prägung: « wenn unter zwei Ländern Streit entstände », vgl. S. 19.

<sup>56</sup> Ich gebe hier den ganzen Satz wieder und zwar werden die alten Teile in gewöhnlicher Schrift, die neuen gesperrt und die fraglichen Teile, die alt oder neu sein können, *kursiv* wiedergegeben: *Noverint igitur universi quod homines vallis Uranie universitasque vallis de Switz ac communitas hominum intramontanorum vallis inferioris maliciam temporis attendentes, ut se et sua magis defendere valeant et in statu debito melius conservare fide bona promiserunt invicem sibi assistere auxilio, consilio quolibet ac favore, infra valles et extra, toto posse, toto nisu, contra omnes ac singulos qui eos vel alicui de ipsis aliquam intulerint violenciam, molestiam aut iniuriam in personis et rebus malum quodlibet machinando, ac in omnem eventum quelibet universitas promisit alteri accurrere cum necesse fuerit ad succurrendum et in expensis propriis, prout opus fuerit contra impetus malignorum resistere, iniurias vindicare, prestito super his corporaliter juramento, absque dolo servandis antiquam confederationis formam juramento vallatam presentibus innovando, ita tamen quod quelibet homo iuxta sui nominis conditionem domino suo convenienter subesse teneatur et servire.* Über den Sinn der Hilfsbestimmung vgl. auch Anm. 135.

<sup>57</sup> Die westschweizerischen Städtebünde behalten in der Hilfsbestimmung ihre Herren durchwegs vor. Der rheinische Städtebund von 1254 wird zusammen mit den Herren eingegangen. Dazu Goldene Bulle, § 15!

<sup>58</sup> Darauf hat besonders W. Oechsli, Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 306 und 307, hingewiesen. Schon 1315, besonders aber

Unbedingtheit stimmt sie gut überein mit den Personenbänden des kommunalen Zeitalters<sup>59</sup>, vorab den revolutionären Schwurgenossenschaften, wie sie der Begründung der französischen Kommunen vorangingen<sup>60</sup> und gerade im 13. Jahrhundert insbesondere in Italien uns begegnen.

Die formelle und materielle Interpretation des ältesten Bundestextes hat wohl das Kernstück der urschweizerischen Überlieferung, die Verschwörung, als Tatsache erwiesen. So sehr sonst gerade das Weiße Buch von Sarnen, echt mittelalterlich, das Rechtmäßige, « das alte Recht », die « alte Reichsunmittelbarkeit », das « alte Vorhandensein freier Gotteshausleute » betont: den revolutionären Verlauf der Bewegung hat es dennoch festgehalten. Hier stimmt es mit einer schweizerfeindlichen Quelle, Felix Hemmerli, aufs schönste überein. Festgehalten hat es auch die Form, in der sich die Bewegung vollzog. Denn was ist die immer und immer als Ausgangspunkt des ganzen in den Mittelpunkt gerückte Vereinigung, was ist die « Stoupachers gesellschaft » etwas anderes als die deutsche Bezeichnung für eine Institution, welche in den benachbarten lombardischen Alpentälern, insbesondere im Eschental schon 1223 unter dem Namen *societas* uns entgegentritt, das was der Bischof von Novarra 1307 treffen will, wenn er in diesem, das ganze Spätmittelalter hindurch von Parteiorganisationen durchwühlten Tale jeden Eintritt in eine *societas*, *liga*, *conspiratio*, aufs strengste zu verbieten sucht!<sup>60a</sup>

---

seit 1332 ist eine sehr starke Kürzung der Hilfsformel eingetreten, unter weitgehender Verdrängung des personalen Charakters.

<sup>59</sup> Nicht alle: die Verschwörung der Luzerner Ratsherren von 1328—1330 behält sich in diplomatischer Vorsicht die Herrschaft vor.

<sup>60</sup> A. Luchaire, *les communes francaises à l'époque des capétiens directs*, Paris 1890, S. 44 ff. Als Bindemittel der zunächst durchaus illegal zur Kommune Zusammentretenden erscheint bei Guibert von Nogent die *mutui ad iutorii coniuratio* (*Historiens de France* XII, 250).

<sup>60a</sup> Unter Anm. 67, sowie Bazzetta, *Storia d'Ossola*, p. 75. Auch in unsern deutschen Landen ist *societas* = Gesellschaft, vgl. Anm. 27a. « Gesellschaft » wird häufig für Geheimbünde gebraucht, vgl. Anm. 21c. Auch Ottokars Reimchronik, Vers 97,790, spricht von den in die Wiener Verschwörung von 1309 Eingeweihten als von « der geselleschaft, die daran waren wizenhaft. »

5.

Selbstverständlich sind die Verschwörungen der Luzerner wie der Waldleute primär und in letzter Linie aus den eigensten autochthonen Bedürfnissen und aus der besonderen politischen Konstellation der Gegenden am Vierwaldstättersee herausgewachsen. Dennoch können wir die Frage aufrollen, ob die Waldleute, als sie die Form des Personalschwurverbandes wählten, vielleicht nicht irgendwie durch Erfolge, die anderweitig mit dieser Institution errungen wurden, bestärkt worden sind. Nun sind Personaleinungen und auch Geheimbünde zweifellos im kommunalen Zeitalter in ganz Süd- und Westeuropa nachzuweisen, zu Stadt und zu Land<sup>61</sup>, aber freilich in dem einen Land weniger, in dem andern erfolgreicher. Es ist soeben von einem hervorragenden Kenner der deutschen Verfassungsgeschichte, von Below, die Bedeutung dieser parteimäßigen Personalschwurgenossenschaft gerade für Deutschland sehr gering eingeschätzt worden, «die großen städtischen Schwurvereinigungen (Deutschlands) sind nachweislich eidliche Verpflichtungen der ganzen Bürgerschaft». Ich teile zwar diese Auffassung nicht ganz<sup>61a</sup>, aber es dürfte richtig sein, daß die Verschwörungen in unseren Landen<sup>61b</sup> stärker von anderer Seite

<sup>61</sup> Vgl. Nachweise in meinem «Schwurverband», Anz. f. Schweizer Geschichte 1919, S. 185 ff.

<sup>61a</sup> Und zwar schon für die Entstehung der Stadtkommunen. Vgl. die neueste sehr interessante Darstellung der *coniuratio pro libertate* in Köln zum Jahre 1112 bei Koebner, Die Anfänge des Gemeinwesens von Köln, Bonn 1922. Dazu Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte, z. B. I 546, A. 78 (Trier) und schon Maurer, Stadtverfassung I 177 ff. Den methodisch entscheidenden Punkt hebt, scharf wie immer, M a x W e b e r hervor [Grundriß der Sozialökonomik, 1922, III 535]: «Die urkundlichen Quellen der Stadtgeschichte, ... welche naturgemäß die legitime Kontinuität stärker erscheinen lassen als sie war, erwähnen diese usurpatorischen Verschwörungen regelmäßig gar nicht; es ist jedenfalls **Zufall**, wenn ihr Hergang urkundlich überliefert wird, so daß die abgeleitete [Weber meint damit: die vom Stadtherrn nachträglich legitimierte!] Entstehung den wirklichen Tatsachen gegenüber wenigstens in schon bestehenden Städten sicherlich zu häufig erscheint». — Kaum je liegen wie in Luzern die Verschwörungsurkunden noch vor. Selten schimmert die ursprüngliche *conspiratio* noch so durch wie im Text des Dreiländerbundes von 1291!

<sup>61b</sup> In der heutigen Deutschschweiz spielte das persönliche Ei-

genährt wurden, von dem Verschwörungsland im eigentlichen Sinne, von dem über den Gotthard unmittelbar anstoßenden, kommunalen Italien. Einer der größten deutschen Gelehrten, Max Weber, hat denn auch kürzlich geradezu die Behauptung aufgestellt: «Die eigentliche Heimat der coniurationes ist offenbar Italien»<sup>62</sup>. Tatsächlich ist die italienische Stadtgemeinde bei ihrer Entstehung im 11. und 12. Jahrhundert sehr häufig durch Schwurgenossenschaften zustande gekommen. Auch die Parteiorganisationen des 13. Jahrhunderts, insbesondere die Volksgesellschaften, *societates populi*, erscheinen gerne als Eidbrüderschaft mit unbedingter gegenseitiger Hilfsverpflichtung und weitgehender Selbsthilfe, Verpflichtungen, die den Popolo zu einem bewußt illegalen revolutionären Verband stempeln<sup>63</sup>. Die innerpolitischen

nungswesen eine große Rolle. Nicht nur in Luzern. Auch der Zürcher Rat findet es nach König Rudolfs Tode, am 24. Juli 1291, nötig, streng gegen Einungen, die der regierenden (österreichfeindlichen) Partei schaden könnten, einzuschreiten: *swer deheim sicherheit [vgl. dazu oben Anm. 7] ald deheinen teil [in Italien pars = Partei] machet ald mit eiden sich bindet ze dem andern, dem sol man dar umbe sin beste hus niderwerfen und sol X march ze buoße geben der stat. Het er aber nit huses in der stat, so sol er V jar von der stat sin und sol darzuo L march geben der stat ze buoße, e er wider in kome [Zürcher Urkundenbuch VI, S. 136].* Auch die innere Geschichte der Stadt Basel ist im Interregnum und in der Zeit König Rudolfs von Parteiorganisationen beherrscht: den Geschlechter- und Parteiverbänden des Papagei [Psittich] und des Stern. Dabei «kam es zu dem Radikalmittel, das ja vor allem in Italien gang und gäbe war, die mächtigeren Psittiche vertrieben im Jahre 1271 die Sterner aus der Stadt» [Redlich, Rud. von Habsburg, 117; dazu 122 f. und 452]. Über den Schwurverband in Basel vgl. auch A. Heusler im 100. Neujahrsblatt, hg. von der Gesellschaft zur Förderung des Guten und Gemeinnützigigen, Basel 1922, S. 20. Auch in der Westschweiz blühten persönliche Einungen; am 13. Dezember 1338 schließen mit Namen aufgeführte 17 Leute von Murten ein Bündnis mit Freiburg; vgl. dazu die Urkunde vom 16. Februar 1339 [Eidg. Abschiede I, 408].

<sup>62</sup> S. die eingehenden Ausführungen bei Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft* (Grundriß der Sozialökonomik, III. Abt.), Tüb. 1922, S. 536 ff.

<sup>63</sup> Dazu die durchaus zutreffenden Bemerkungen von Max Weber, a. a. O., S. 562. Sehr wichtig ist auch die von Weber (S. 538 ff.) betonte weitgehende Personalunion zwischen den Leitern der Kommune und der Parteiorganisation, die überall vorkommt, z. B. Caro, Genua und die Mächte am Mittelmeer. Bd. I. S. 269. Noch viel deutlicher sind die Verhältnisse in

Umstürze sind in den meisten Fällen durch geheime Verschwörungen, z. B. durch gegenseitig verbriefte Verschwörungen wie in Luzern erfolgt<sup>64</sup>. Auch durch das Institut des Pfahlbürgerturns und Ausbürgertums haben gewisse italienische Städte schon seit Mitte des 12. Jahrhunderts und durch das ganze 13. Jahrhundert hindurch die Eidverbindungen selbst auf der Landschaft angeregt<sup>65</sup>. Gerade die lombardischen Alpentäler wimmeln von Einungen, nicht nur von solchen mit wirtschaftlicher markgenossenschaftlicher Tendenz<sup>66</sup>, sondern auch von politischen Personal-eidgenossenschaften und Parteiorganisationen. Die politischen Parteien des Eschentales<sup>67</sup>, des Mendrisiotto<sup>68</sup>, von Locarno, auch

---

Como (vgl. Rovelli, Storia di Como, Bd. II, und Mon. Hist. Patr. XVI). Diese Personalunion finden wir auch in den Waldstätten: Stauffacher ist Führer einer «Gesellschaft» und wenigstens temporär auch der Schwyzer Talgemeinde.

<sup>64</sup> In unserer Periode hatten — um unter vielen Beispielen nur eines zu nennen — in Genua die Gegner der herrschenden Ghibellinen einen Geheimbund gegen die Capitane und den Populus von Genua geschlossen: selbst die Kanoniker der Kathedrale sollen ins Einverständnis gezogen worden sein. «In tiefster Stille wurde die offene Erhebung vorbereitet» und am Spätnachmittag des 1. Januar 1289 brachen die verschworenen Nobiles los. (Annalen von Genua: «die prima Januarii ... quidam nobiles cives Janue coniurationem factam antea per sex menses contra capitaneos et populum Janue cogitaverunt ducere ad effectum». G. Caro, Genua und die Mächte am Mittelmeer II, 106.)

<sup>65</sup> Im Gegensatz zu der Meinung, wie sie Below in der Zeitschrift für Schweizer Geschichte III (1923), S. 143, A. 26 zu vertreten scheint, sind die Aus- und Pfahlbürgeraufnahmen gerade auch von Italien her vermittelt worden; lange bevor sie in Deutschland 1231 greifbar werden, erscheinen sie hier. Vgl. die zahlreichen noch erhaltenen Ausburger- und Pfahlburgerverträge (citadinaticum mit der Pflicht, in der Stadt ein Haus zu besitzen), welche insbesondere die Stadt Vercelli seit dem 12. Jahrhundert abgeschlossen hat, und die auch zur Bildung von ländlichen Parteiorganisationen (societates) und kommunaler Landleutebewegungen bis in die Walliser Alpen und ins Eschental hinein beigetragen haben (Mon. Hist. Patr. Chartarum, tomus I). Umsonst sucht Friedrich I. sie schon durch seine roncalische Gesetzgebung 1158 zu verbieten (coniurationes inter civitatem et personam). Zeumer, Quellensammlung z. Gesch. d. deutschen Reichsverfassung, S. 16.

<sup>66</sup> Mein «Blenio und Leventina», S. 49 ff.

<sup>67</sup> Ich erwähne hier einen Personalschwurverband aus dem Eschental,

der Leventina und von Como<sup>69</sup>, die das ganze 13. Jahrhundert in permanenten Kämpfen gegeneinander liegen, mußten den Urschweizern aufs stärkste zum Bewußtsein gelangen, denn sie sind nachweislich schon seit 1290 in diese Kämpfe hinein verwickelt worden, so vor allem in der Leventina und im Eschental<sup>70</sup>, sogar in Como<sup>71</sup>.

wie er während eines Krieges zwischen den Stadtstaaten Novara und Vercelli erwuchs und sich einige Jahre hielt, mit der offenkundigen Absicht, auf diese Weise im Kampf zwischen den feindlichen Nachbargewalten ein größtmögliches Maß von Freiheit zu gewinnen; er wurde eingegangen z. T. v. Untertanen der Stadt, z. T. von solchen des Bischofs von Novara: am 14. Juni 1223 sind im Vigezzotal 24 Landleute aus verschiedenen Ortschaften zusammengetreten, promiserunt et convenerunt tenere et habere rectam societatem inter se ad invicem et cunctis hominibus locorum Crestexii, Mazerie et Tregontanum (die Bewegung muß also vorher schon von Monte Crestese, Masera und Trontano, unweit Domo d'Ossola, ausgegangen sein!) et vallis Viceci, et omnibus aliis hominibus qui sunt et intraverint in predicta societate, et quod se adjuvabunt inter ad invicem contra comunum (!) de Novaria et quod permanserint ad comunale dispendium de ipsa guerra. Weiterhin wollen sie die Kommune Vercelli im Kampf gegen Novara unterstützen. Die Bewegung dehnte sich dann sehr rasch auch gegen Pallanza hin aus und umfaßte schließlich, nach zahlreichen noch erhaltenen Beitrittserklärungen, bis zum Jahre 1223 sozusagen die ganze Gemeinde Pallanza und Valle Intrasca (Enrico Bianchetti, Storia dell'Ossola inferiore, Turin 1878, Bd. II, S. 121—141). Das Eschental blieb alle Folgezeit hindurch ein Herd der größten Parteigegensätze zwischen den Parteiorganisationen der Guelfen (pars Spelorci) und der Ghibellinen (pars Ferraria). Vgl. z. B. die Anschlußerklärung der homines partis Spelorsiorum vom 7. August 1284 bei der Fehdeschlichtung zwischen Eschentalern und Oberwallisern, Blätter a. d. Walliser Geschichte III, 1907, S. 64 ff., dazu meine Capitanei von Locarno, Zürich 1916, S. 198, Anm. 2.

<sup>68</sup> Die Guelfenpartei von Mendrisio bildet in den 1240er Jahren im Verein mit vertriebenen Comer Guelfen (de parte extrinseca) eine Personalkommune, die auf ihrem politischen Gebiet, dem unteren Tessin, die komaskische Staatshoheit ausübte und die Steuern und Zinse einzog.

<sup>69</sup> Vgl. über diese permanenten Kämpfe und ihre fortwährende Rückwirkung auf den obern Tessin und von dort auch über die Alpen hinaus z. B. meine « Capitanei von Locarno », S. 173 ff. Eine Reihe weiterer Zusammenhänge sind mir erst seither bewußt geworden.

<sup>70</sup> Gerade der Aufstand des Albert Cerro, der um 1290 mit Hilfe der benachbarten « Deutschen » (procuravit cum gentibus de Alamania) die mailändische Herrschaft der Visconti abwarf, hängt ebenso mit den Ghi-

Trotzdem der Personalschwurverband auch anderswo vorkommt und zu politischen Folgen führt, erkennen wir gerade im waldstädtischen Schwurverband ein **Besonderes**, in seiner Art anderswo seltener Vorkommendes. Dieses Besondere liegt im folgenden: Während sonst der Schwurverein, obwohl grundsätzlich von allem Anfang an die lokale Grenze überschreitend, sich doch zuletzt wieder auf einen **Bezirk**, beispielsweise auf die Stadtgemeinde zurückzog und die personalen Außenposten (Ausburger und Ausburgergemeinden) abwarf oder unterwarf, ist der Verlauf in der Urschweiz ein anderer. Der Ausgangspunkt der Schwurbewegung, das Land Schwyz, konnte jene Außen-

---

bellinen- und Guelfenkämpfen zusammen wie das Liviner Rektorat des Urseners Walter von Moos um 1303; ebenso die auf eine Unterordnung unter den Reichsvogt der Waldstätte, Werner von Homberg, abzielende Politik des Airolesen Giacomo Anesia von ca. 1309/10. Wenn die guelfische Partei in der Leventina seit 1315 gegenüber dem ghibellinischen von Moos in Urseren, die Sperre des alten Transportvertrages erreichte, so haben diese Urserer mit vielen Parteigängern [sequaces et amici eis adherentes] aus den Urkantonen und aus Zürich jenen Vertrag 1331 gegenüber den guelfischen *homines vallis Leventine et eorum societates (!) et eis adherentes de Ossola et aliunde* nach blutiger Parteifehde wieder hergestellt. 1403, als die Obwaldner und Urner das Tal unter ihr Protektorat nahmen, hielten sie es für nötig, ausdrücklich « die Giblingen und Gelffen » zu verbieten. Die eidgenössische Okkupation im Eschental von 1410 an ist gerade deshalb, weil die Eidgenossen sich hier nicht über den beiden Parteien zu halten vermochten, wieder zusammengebrochen.

<sup>71</sup> Der rätische Freiherr Walter IV. von Vaz, in dessen Dienst schon 1262 Söldner aus Schwyz stehen, erscheint, wie ich an Hand neuerer Urkundenfunde demnächst zeigen werde, in der zweiten Jahreshälfte 1283 geradezu als Signore von Como. Vom Generalkonzil ertrotzte er sich das formelle Recht, beliebig mit dem Vermögen der Stadt und mit ihrer Gesetzgebung umzuspringen. Er war es ja auch, der deutsche Söldner aus den Walliser Kolonien im obern Eschental, die im Frühjahr 1277 nach der Beendigung der lombardischen Parteikämpfe (nach der Schlacht von Desio) entlassen wurden, noch im gleichen Jahre von der Lombardei her nach Rheinwald führte und dort die bekannte Mutterkolonie installierte. Nicht zum mindesten von ihrer vorherigen Niederlassung im Eschental stammt die freiheitliche Verfassung dieser Walser. Die engen Beziehungen des Urner Freiherrn, Landammanns und Zollbesitzers Johann von Attinghausen zu den Führern der Rusconipartei in Como habe ich schon in meinen « Einflüssen des Gotthardpasses » hervorgehoben (Geschichtsfreund, 1919).

posten nicht abwerfen: denn wegen der Bedrohung durch Habsburg-Österreich brauchte es sie auch später. Es war auch nicht in der Lage, sie zu unterwerfen; denn indem die Schwurgenossen auch in den andern Tälern die ganze Talgemeinde eroberten, wurden die Außenposten zusammen ebenso mächtig oder noch mächtiger als Schwyz. Vielleicht bestand vorübergehend die Möglichkeit, daß alle Waldstätte eine politische Kommune würden, übergeordnet den Mark- und Gerichtsverbänden der Innerschweiz, mit dem politischen Schwergewicht in Schwyz. Ähnliche Entwicklungsgänge finden wir ja in italienischen Landgemeinden. Die Aufbewahrung der Bundesurkunden gerade in Schwyz ist ein Symptom dieser Entwicklungstendenz, und wenigstens in einem hat das Land Schwyz eine Art Hegemoniestellung dauernd gewonnen: infolge dieser temporär führenden Position von Schwyz ist der Name «Eidgenossenschaft» sehr früh hinter den Namen «Schwyzer, Schweizer» zurückgetreten. Doch das sind Äußerlichkeiten. Hauptsache ist, daß weder eine Abwerfung noch eine Unterwerfung der Außenposten eintrat, vielmehr ein koordiniertes Bundessystem entstanden ist. Der interkommunale Bund der Waldstätte ist die Weiterbildung einer über alle Täler ausgedehnten, personalen Parteiorganisation. Er hat wesentliche Punkte jener personalen Parteistatuten zunächst traditionell übernommen, unter dem ständigen Druck der auswärtigen Gefahr ihnen einen neuen Sinn, den Sinn nicht nur des engsten personalen, sondern interkommunalen Zusammenhangs gegeben und damit die drei Waldstätte zum Zentralbollwerk, zur Drehscheibe des spätern gesamteidgenössischen Bundessystems machen helfen.

Gerade wegen dieser Sonderart der waldstädtischen Entwicklung ist ihr personaler Ursprung bis heute übersehen worden, von den meisten Geschichtsforschern deshalb, weil sie den primär-interkommunalen Charakter aller späteren eidgenössischen Bünde grundsätzlich auch auf den ältesten Bund übertrugen, und von andern, von den Verfechtern der persönlichen Einung, wie Gierke, weil die persönliche Einung zwar sehr häufig zu einer Einzelkommune führte, aber meines Wissens sonst nirgends zu einer Verbindung von selbständigen, gleichberechtigten politischen Körperschaften sich entwickelt hat.

6.

Wenn wir die tiefen Gründe würdigen wollen, aus denen heraus die Waldstätte für ihre Verbindung die Form der Personalschwurgenossenschaft und zwar offensichtlich der geheimen Verschwörung gewählt haben, so können wir die Frage der Entstehungszeit des Personalschwurverbandes nicht umgehen. Wenn der Bundesvertrag vom August 1291 die interkommunale Bestätigung einer vorangegangenen Verschwörungsabmachung darstellt, so besteht von vorneherein die größte Wahrscheinlichkeit, daß diese Conspiration, die ja ihrer Natur nach nicht Jahrzehnte dauern bzw. geheim bleiben kann, etwa in die 1280er Jahre falle. Auch bei einem öffentlichen Personenbund müßten wir zu dieser Zeitansetzung gelangen. Denn wo Programmpunkte einer Partei ins öffentliche Recht einzudringen vermögen, handelt es sich um jüngere, aktuelle, nicht um Jahrzehnte zurückliegende Formulierungen. Da man jedoch die *antiqua confederationis forma* meist viel weiter zurückverlegt hat, wollen wir doch zunächst diese bisherige Zeitansetzung einer Prüfung unterziehen.

Aus der Bezeichnung der Bundeswirkungssphäre mit *valles* und der Anerkennung der internen Richter schließen wir, daß der Bund in eine Zeit falle, wo die Verschworenen in sämtlichen Tälern Parteigenossen zählen und ihr Programm von der Mehrheit der Bevölkerung, insbesondere von den internen Richtern, die grundsätzlich anerkannt und geschützt werden, geteilt wurde.

Als solche Zeit einer einheitlichen waldstättischen Politik nahm man seit Kopp, gestützt auf die Papsturkunde von 1247, die 1240er Jahre an und stellte dementsprechend die *antiqua confederationis forma* dorthin <sup>71a</sup>. Vor wenigen Jahren suchte einer unserer führenden Historiker, Robert Durrer, den Bund noch genauer zum Jahr 1241 einzuordnen. Zweifellos ist es Durrer gelungen, neben der Freiheitsbewegung in Schwyz und Sarnen noch eine

---

<sup>71a</sup> Vgl. die Papsturkunde vom August 1247 bei J. Bernoulli, *Acta pontificum* 243 f. Schon J. J. Blumer, *Staats- und Rechtsgeschichte der Schweizer Demokratien I*, 1830, S. 118, hat diese Auffassung bekämpft mit dem Hinweis darauf, daß Uri in den 1240er Jahren eine andere Politik eingeschlagen habe als Schwyz.

analoge Aktion in Luzern und Nidwalden in Verbindung mit Uri nachzuweisen<sup>72</sup>. Diese beiden Bewegungen vollzogen sich gewiß für dasselbe Ziel — größere Freiheit — und gegen denselben Gegner — den Grafen Rudolf den Schweigsamen von Habsburg-Laufenburg —, jedoch unter entgegengesetzter Flagge, die schwyzerische mit kaiserlichem, die luzernische unter päpstlichem Schlagwort<sup>73</sup>.

Jene Ereignisse um 1240 verlaufen noch viel dramatischer, als man bisher geglaubt hat. Nach dem Übergang Comos ins kaiserliche Lager, Spätjahr 1239, und der Besetzung der Leventina im Winter 1239/40, griffen die italienischen Parteigegensätze bekanntlich sofort in die Urschweiz über. Als 1240 Graf Rudolf der Schweigsame von Habsburg-Laufenburg, wohl auch aus Familiengegensatz gegen die andere Linie, zur päpstlichen Sache übergang, benutzten die Leute von Schwyz und Sarnen, die als freie Grafchaftsleute ihren Rückhalt in erster Linie beim Kaiser finden konnten, diesen Anlaß zum Aufstand und wenigstens die Schwyzer verschafften sich im Dezember 1240 nach dem Beispiel, das Uri 1231 gegeben hatte, den begehrten Freibrief. Als jedoch nach dem Tode des Papstes Gregor IX. im August 1241 eine Reihe von päpstlich Gesinnten, gerade auch der Laufenburger, wieder ins kaiserliche Lager übergangen (Durrer 31), wurde der Freiheitsbewegung der Schwyzer und Sarnen der Wind aus den Segeln genommen; nicht durch Gewalt bezwungen, sondern wegen des Versagens ihrer Kampfparole — *ducti consilio saniori* — mußten die Schwyzer sich wieder unterwerfen<sup>74</sup>. So hatte der Habsburger das, was er vielleicht gerade durch jene Unterwerfung beabsichtigte, zunächst erreicht. Aber der Augenblick dieser « Bekehrung » war

---

<sup>72</sup> In der Feststellung gerade auch der Luzerner Bündnisgruppe, sowie in der scharfsinnigen Analyse des Schwyzer Briefes von 1240 beruht der dauernde Wert jenes Einleitungskapitels zu Durrers « Einheit Unterwaldens » im Jahrbuch für Schweizer. Geschichte, Bd. 35, 1910.

<sup>73</sup> Daß eine Verbindung zwischen Schwyz und Sarnen einerseits, Luzern, Nidwalden und Uri andererseits nicht bewiesen werden kann, hat Durrer, S. 24, mit vorbildlicher Offenheit selber zugegeben.

<sup>74</sup> *Acta pontificum Helvetica* I, 244. Der Habsburger hat in jener Klageschrift den wahren Grund der Schwyzer Unterwerfung [seinen eigenen Abfall vom Papst] geschickt maskiert.

nicht glücklich gewählt: Der Abfall der rheinischen Erzbischöfe vom Kaiser und die mailändische Eroberung Bellinzonas bedeuteten auch in unsern Landen eine Stärkung der Päpstlichen. Es erstand dem Laufenburger gleich beim Parteiwechsel eine andere Opposition: die Erhebung der murbachischen Gotteshausleute in Luzern und Nidwalden, also von Bevölkerungen, die ihrer Rechtstellung nach eine Freiheitsbewegung am wirksamsten — damals und auch in der Folgezeit<sup>75</sup> — unter der Flagge des ungefährlichen, fernen, papstfreundlichen Murbach durchführten, das in der Innerschweiz vorwiegend fiskalisch interessiert war und den natürlichen Schutzwall gegen die Habsburger Kastvögte wie der von ihnen belehnten Untervögte darstellte. Mit den Luzernern und Nidwaldnern verbanden sich auch die Gotteshausleute<sup>75a</sup> von Uri<sup>76</sup>, die gern

---

<sup>75</sup> 1285, 11. April, erkaufte sich Luzern vom Abt von Murbach geradezu das Versprechen, die Stadt nie zu veräußern. Geschichtsfreund I, 203. Die vorübergehend stärkere ghibellinische Stellungnahme eines Teiles der Bürgerschaft, gegenüber Murbach, fällt erst in die Zeit des Interregnums, insbesondere in die Jahre 1252/53 und 1262.

<sup>75a</sup> Die Vorstellung, alle Urner seien Hörige des Fraumünsters Zürich, ist eine Fiktion der Urner Politiker, um gegenüber anderweitigen, feudalen Ansprüchen eine Deckung bei der Äbtissin zu finden. Gegen eine restlose Grundherrschaft spricht die 1308 (Zürcher Urkundenbuch VIII, 215) von Uri anerkannte Steuerfreiheit des Fraumünsterbesitzes; so mußten die Steuern, « es si von kunge oder von vrluge oder was not an uns komen mag », zumal auch die Wettingerleute Steuerfreiheit beehrten, natürlich von freiem Boden aufgebracht werden. Auch die Liviner haben gegenüber feudalen, kaiserlichen und fürstlich-mailändischen Ansprüchen die Fiktion ausgebildet, sie seien durch eine alte grundherrliche Schenkung von 941 (die gleich der Urner Schenkung Ludwigs von 853 effektiv nur Streubesitz umfaßt hatte!) « Gotteshausleute » des fernen, unschädlichen Mailänder Domkapitels geworden.

<sup>76</sup> Die päpstlich-lombardische Stellungnahme des Reichslandes Uri während der 1240er Jahre darf nicht befremden. Die Urner hatten gar keine Veranlassung, Friedrich II. anzuhängen, der einst ihre freiheitliche Entwicklung durch die Verpfändung an Rudolf den Alten von Habsburg jäh unterbrochen hatte. Ihre Sympathien standen eher bei demjenigen, der ihren Loskauf bewilligt hatte, bei Friedrichs Sohn Heinrich VII., der inzwischen wegen seiner 1234 erfolgten Verbindung mit den Lombarden vom Vater abgesetzt war und in unteritalienischer Haft am 12. Februar 1242 gestorben ist. Schon der Freikauf Uris, die Lösung aus dem Besitz des mit Friedrich II. eng befreundeten Habsburgers, ist viel-

genug die Gelegenheit wahrnahmen, unter päpstlicher Flagge ihre Reichsunmittelbarkeit nach lombardischem Beispiel zu voller Selbständigkeit auszubauen <sup>76a</sup>. Sie waren mit Luzern verknüpft durch

leicht von Heinrich in Hinsicht auf seine nachfolgende lombardische Handreichung bewilligt worden. So hat Heinrich VII. den Geist der Constitutio in favorem principum noch im gleichen Monat, wo er sie unter dem Druck der Fürsten und des Vaters annahm, an einem entscheidenden Punkte durchbrochen. Das war in Uri umso leichter, als der greise Habsburger gegen eine Pfandlösung rechtlich nichts einwenden konnte. [Auf die zeitlichen Zusammenhänge des Urner Freikaufs mit dem Gesetz zu Gunsten der deutschen Fürsten — und mit der Konstitution von Melfi — habe ich schon im Urner Neujahrsblatt von 1916 nachdrücklichst hingewiesen. Die fürstliche Zukunft Deutschlands und Italiens, die republikanische der Schweiz scheiden sich in demselben Jahre 1231.] Wie Uri das Lösegeld wohl infolge der 1230 eingetretenen Transportbelegung aufbrachte, so hat es auch in der Folgezeit nie nur aus Liebe für Dritte zu Feindseligkeiten gegen Mailand sich bewegen lassen. Luzern und Uri lehnen noch 1374 eine päpstliche Aufforderung zum Krieg gegen Mailand ab mit dem Hinweis, « daß viele unter ihnen aus Armut aus dem Warentransporte leben ».

<sup>76a</sup> Daß das Gotthardpaßtal Uri von allem Anfang an unter Reichsunmittelbarkeit etwas anderes (höchste Selbständigkeit nach Art der italienischen Kommunen) verstand als sein König, Heinrich VII., zeigen schon die Konflikte, in welche die Talgemeinde 1232 und 1234 mit dem König geriet. Die Urner hatten sich 1231 klug die Reichsunmittelbarkeit für universis hominibus in valle Uraniae constitutis gewähren lassen, und gingen nun darauf aus, auch die Wettinger Gerichtsgemeinde im Tal ihrer Kommune einzugliedern und, wie in Livinen, einen allgemeinen territorialen Landleuteverband zu schaffen. Doch opponierte, durch Wettingen besser belehrt, der König und schränkte die Gültigkeit jenes Privilegs in der Folge ein auf « locis que nostre attinent advocatie ». Tschudi, Chronikon I, 128. Auch die Schwyzer haben 1240 Friedrich II. vorgetäuscht, daß universi homines vallis in Swites altfrei seien und damit die Existenz der beiden unfreien Höfe, die sie der Kommune einfügen wollten, ignoriert! Noch Below, S. 157, hat sich von den Urnern und Schwyzern irreführen lassen! Gerade weil die Urner der 1230er Jahre in diesen ihren letzten Zielen von der Reichsgewalt zurückgedrängt wurden, suchten sie jetzt nach italienischem Vorbild des 12. und 13. Jahrhunderts die volle Autonomie unter päpstlicher Flagge zu gewinnen. Zu Leistungen von der weitreichenden Art (Steuer, Mannschaft, Geiselstellung), wie sie gleichzeitig Friedrich II. den ihm unterstellten italienischen Kommunen (Como, temporär auch Li-

die gemeinsamen Interessen am Gotthardpaß, der in den Jahren 1230—1239<sup>77</sup> und wiederum seit 1242 die spezifische Mailänder- und Guelfenstraße darstellte, die natürliche Verbindung zwischen den Lombarden und den kaiserfeindlichen rheinischen Erzbischöfen. Als die Fehde am 4. Juli 1244 ein Ende nahm, wußte die Stadt Luzern ihre Handelsinteressen gegenüber den Vögten geschickt zu wahren<sup>78</sup>. Auf diese Weise haben sich die Ereignisse 1240—1244 wohl am ehesten abgespielt<sup>79</sup>.

---

vinen) zumutete, wollten sie sich nicht hergeben: Schon im Reichssteuerverzeichnis von 1241 [Zeumer, Quellensammlung, S. 83] fehlt das Land Uri. Es blieb fortan, bis 1273, sich selbst überlassen, genau wie die papstfreundlichen unter den lombardischen Kommunen.

<sup>77</sup> Die erste Schwenkung Comos, 1229, Dezember, damals zur lombardischen, mailändischen Sache, hatte eine außerordentliche Förderung des Gotthardverkehrs zur Folge. Da die wichtigern westlichen und östlichen Alpenpässe in stauferfreundlichen Händen lagen, konzentrierten die Mailänder, die jetzt über Bellinzona hinweg direkten Kontakt mit Blenio und Leventina gewannen, ihre Aufmerksamkeit auf die neu gewonnenen Alpenpässe. Im militärisch wichtigen Lukmaniertal gewannen die Orelli zur Vogtei noch das Rektorat und bauten die Burg Serravalle wieder auf. Der Gotthard aber wurde die maßgebende Verkehrsrouten: Sofort nach dem Übergang Comos, noch im Frühjahr 1230, wurde das Hospiz auf dem St. Gotthard errichtet und vom Mailänder Erzbischof noch im Sommer persönlich eingeweiht. [Siehe meine «Einwirkung des Gotthardpasses», Geschichtsfreund 1919, S. 262.] Es ist nicht Zufall, wenn gerade in diesen 1230er Jahren der Gotthard bei Albert von Stade neben dem Brenner als der gegebene Rompilgerweg erscheint. Welche Verkehrshöhe damals der Paß aufwies, zeigt das Gemeindestatut von Osco: Wenn die Gemeindegossen von Osco am 5. April 1237 für alle Zukunft festsetzen, daß ihre beiden Gemeindevorsteher stets nur aus denen genommen werden dürfen, welche Säumer sind, welche transportberechtigt sind an den «*some, que ducuntur per valem Leventine*», so hat doch die größere Hälfte der Ortsbevölkerung mindestens im Nebenberuf vom Gotthardtransport gelebt. Man kann sich vorstellen, mit welchen Gefühlen die Urner und Luzerner im Spätjahr 1239 den Übergang Comos zur kaiserlichen Sache und die daraus sich ergebende jahrelange Lahmlegung des hoffnungsvoll aufgeblühten Gotthardverkehrs erlebten.

<sup>78</sup> Geschichtsfreund I, 175 f. Noch deutlicher wahrt der Geschworene Brief von 1252 die kommerziellen Interessen der Luzerner, indem er die *hospites extranei* dem *fideli conductu civium* unterstellt. In der Schlußformel steht das Interesse der Gäste voran: *Hec omnia supradicta tum*

In der zweiten Hälfte der 1240er Jahre dauert die eben skizzierte Parteikonstellatation im wesentlichen an<sup>80</sup>; während nachweislich in Luzern und Uri die päpstliche Partei die Herrschaft behauptete, brach in Schwyz und Sarnen 1247, als der Laufener zum zweiten Mal zum Papst abfiel, die Freiheitsbewegung noch einmal aus. Aber ein Zusammenschluß aller Waldstätte ist nicht erfolgt. Zu stark war man durch den päpstlich-kaiserlichen Gegensatz auseinandergerissen. Der Geschworne Brief von Luzern von 1252 zeigt, wie Luzern wegen des «urlige innerhalb dem Sewe under den waldlütten» litt. Die Parteileidenschaft zerriß die einzelnen Talschaften und hielt sie bis ins Interregnum in ihrem Bann. Die Parteigeschichte in Uri läßt sich auch persönlich von 1248<sup>81</sup> über 1257<sup>82</sup> bis zum ewigen Bund<sup>83</sup> verfolgen.

---

hospitibus extraneis, tum nobis et civibus nostris ad defensionem et commodum inviolabiliter confirmamus. [Geschichtsfreund I, 185 und 187.]

<sup>79</sup> Zur vorläufigen Begründung dieser meiner Auffassung der 1240er Ereignisse muß ich auf den Widerspruch aufmerksam machen, der im Jahrbuch für Schweizer Geschichte, Bd. 35, 1910, vorliegt: S. 16 schließen im Juli 1244 Rudolf der Schweigsame und Graf Ludwig von Frohburg als «nachweisliche Gegner» des Kaisers Frieden mit Luzern; aber auf S. 31 ff. wird die kaiserliche Stellungnahme Rudolfs des Schweigsamen mindestens vom April 1242 bis über 1245 hinaus bewiesen. Eine Lösung des Widerspruches wäre nur denkbar, wenn die 1244 beendigte Fehde (quod . . . lites et contentiones aliquo tempore verterentur), wie Durrer es meint, weit über den ins Frühjahr 1242 fallenden Italienaufenthalt des Habsburgers bei Friedrich II. zurückginge. Doch dafür fehlt jeder Anhaltspunkt. Positiv ergibt sich die päpstliche Stellungnahme dieser Gemeinden daraus, daß am 24. August 1243 Engelberger sowie Nidwaldner Verschworne [z. B. jene mit Luzern Verbündeten, vorab der Pleban von Stans, oben S. 8] und Urner Führer im murbachischen Kloster Luzern zusammenhandeln, wobei das Gotteshaus Luzern und die Gemeinde Uri siegeln. Die päpstliche Stellungnahme Murbachs gerade für jene Jahre ist auch von Durrer betont.

<sup>80</sup> Über die Parteikonstellatation von 1245 an vgl. Breßlau, Jahrbuch für Schweizer Geschichte, 1895, S. 1 ff.

<sup>81</sup> 1248, Februar 16., gewinnt, unter Mitwirkung der Gemeinde Uri, Konrad der Meier und Ammann von Wettingen, auf seine et amicorum meorum petitionem necnon et communem meorum hominum instantiam vom Abt von Wettingen den Turm von Schattdorf im Land Uri unter dem formellen Verbot: *litis exercende aut contra quemquam provincialium bellice seditionis calumpniam commovendo exceptis dumtaxat eis causis que ad*

Daß 1257/58 Graf Rudolf von Habsburg — wohl in ähnlicher Stellung wie gleichzeitig die Savoyer in Bern und Burgund — nach Uri gerufen wurde, um die Kämpfe zwischen Guelfen und Ghibellinen zu schlichten, beweist am besten, daß damals eine gesamtwaldstättische Eidgenossenschaft mit überkommunaler Rechtsexekution im Sinne des Conspirati-Textes noch nicht existiert hat; denn sonst hätten die Verbündeten, vor allem die Schwyzer, vermittelt bzw. die Exekution gegenüber der Guelfenpartei vollzogen.

Freilich hat man (Redlich, Rudolf von Habsburg 588, Anm. 1)

*meam personam noscuntur specialiter pertinere.* Zürich. Urk. B. II, 202.

<sup>82</sup> Die Geschlechterfehde der Izzelin und Gruoba von 1256/57 ist selbstverständlich eine Parteifehde, eine Auswirkung der damals auch jenseits der Berge äußerst lebhaften Guelfen- und Ghibellinenkämpfe. Es müssen wirklich zwei große « Geschlechter » gewesen sein, wenn die Talgemeinde die Fehde nicht selber zu bewältigen vermag, sondern den mächtigsten Feudalherren in der Umgebung, Graf Rudolf von Habsburg, den spätern König, mit starkem Gefolge zur Wiederherstellung der Ordnung ins Land ruft und dabei aus jedem Geschlecht je 20 Männer als Ausschuß sich verbürgen. An der Spitze der Izzelinge steht jener von 1248 uns bekannte Ammann von Wettingen. Auch in Italien benannten die Parteien sich durchwegs nach den führenden Geschlechtern: den Vitani und Rusconi in Como, den Visconti und Torriani in Mailand, den Orelli und ihren « parentes » in Locarno, den Spelorci und Ferraria im Eschental. Nicht umsonst verbietet Friedrich I. auf dem roncalischen Reichstag 1158 unter den « conventicula et coniurationes » auch jene « occasione parentelae ». [M. G. Const. I., No. 176, pag. 246.] Daß es sich um Guelfen- und Ghibellinenkämpfe handelt, geht zweifelsfrei aus dem beidseitigen Kompromiß hervor, der den übertretenden Teil « in des Babestes banne » und « in des Riches achte » verfällt (Tschudi, Chronikon I, S. 155). Luzern war noch in den 1260er Jahren, Basel sogar später [Anm. 62 a] von diesen Kämpfen heimgesucht, die in den lombardischen Alpentälern bis tief ins 15. Jahrhundert weiterdauerten.

<sup>83</sup> Man beachte: unter dem Geschlechte der Gruoba erscheint 1257 neben mehreren Gruoba auch Konrad der Fürste. Nun nennt uns das Weiße Buch von Sarnen unter den führenden « Gesellen Stoupachers » einen von der « Fürsten geslecht » [Ausgabe Vetter, 1891, S. 8] und das Urner Tellenspiel von 1512, weiterhin die Chronik Suters als einen Urner Hauptverschwörer den Uoli Gruoba. In diesen Schächentalern haben wir offensichtlich die schwyzerfreundliche Partei von Uri vor uns, was zu der päpstlichen Stellungnahme ihrer Gegner, der Wettinger Ammänner vom Jahre 1248, sehr gut paßt.

im ältesten Bund auch schon eine direkte Folge jener Urner Fehde von 1257/58 erblickt, ihn, zwecks künftiger Vermeidung ähnlicher Geschehnisse, unmittelbar daraus hervorgehen lassen. Aber der Conspirati-Bund geht nachweislich nicht auf Urner Antrieb zurück. Die Aufbewahrung und spätere Erneuerung der einzigen Conspirati-Urkunde [wie der einzigen Erneuerungs-urkunden von 1291 und 1315] gerade im Lande Schwyz beweist genugsam, daß der Conspirati-Bund auf Schwyzer Initiative beruht, d. h. aus einer Zeit stammt, wo Schwyzer Interessen im Vordergrunde stehen (vgl. meine eingehenden Nachweise in der Zeitschrift für Schweiz. Geschichte II, 1922, S. 294 ff.). Endlich hätte ein Waldstättebund, zumal einer mit so unbedingter Hilfsverpflichtung wie der Conspirati-Text, der Verschlimmerung, die das Jahr 1273 vorab für Schwyz und Unterwalden brachte, sich wohl geschlossener entgegengestellt und eine differentielle Behandlung der früheren Freiheitsbriefe von Uri und Schwyz zu verhindern versucht.

Denn zweifellos bedeutete das Interregnum für alle drei Waldstätte eine Periode größter tatsächlicher Bewegungsfreiheit. Uri behauptete die seit 1240 vorhandene Unabhängigkeit; eine Reichsautorität gab es dort seit 1240 nicht mehr. Aber auch die Schwyzer und Unterwaldner besaßen gegenüber der schwachen Habsburgisch-Laufenburgischen Linie große Selbständigkeit; ihre kommunale Entwicklung schritt offensichtlich weiter<sup>83a</sup>. Vollends eine Veranlassung, zum Schutz der internen Richter einen Geheimbund einzugehen, bestand gegen niemand. Für eine gemeinsame Aktion der Waldleute in dieser Periode fehlen alle urkundlichen Indizien.

Aber selbst wenn für die Jahre 1240—1273 eine einheitliche Politik aller Waldstätte hätte nachgewiesen werden können, so würde der älteste Verschwörungstext aus inhaltlichen Gründen nicht in jene Periode fallen. Er muß einer Zeit angehören, wo unter einem gemeinsamen, alle Waldstätte zusammenschließen-

---

<sup>83a</sup> Im Jahre 1261 tritt uns die universitas der parochiani von Stans und Buochs — die communitas hominum intramontanorum vallis inferioris von 1291! — als politische Gemeinde entgegen. R. Durrer, Jahrb. für Schweizer. Gesch., Bd. 35. S. 113.

den Gegner jene Mißbräuche, insbesondere der Landtage, ihren Höhepunkt erreichten, aber die Möglichkeit doch nicht bestand, gegenüber diesem Gegner den Weg der offiziellen interkommunalen Abwehr zu beschreiten, wo man sich zunächst der Personalschwurgenossenschaft, der Geheimverschwörung bediente. Das war die Zeit Rudolfs von Habsburg.

Angesichts der weitgehenden Unabhängigkeit, welche das reichsfreie Land Uri im Interregnum gewonnen hatte und die wohl auch die Schwyzer und Unterwaldner Freien gegenüber der schwächeren habsburgisch-laufenburgischen Linie zu behaupten vermochten, bedeutet das Jahr 1273 für alle Waldstätte einen Wendepunkt. In diesem Jahre kaufte Graf Rudolf der schwächeren jüngeren Nebenlinie, die der Waldstätte nicht mehr Herr wurde, sämtliche innerschweizerischen Hoheitsrechte ab und fügte sie seinem mächtig ausgreifenden Landesfürstentum ein. Mit seiner Königswahl gewann Rudolf sodann die Reichsansprüche über Uri. Die Anerkennung eines neuen Königs war jedenfalls für die Talleute am Gotthard, die seit einem Menschenalter, seit 1240 ohne Reichsoberhaupt ausgekommen waren und sich nach Art der italienischen Kommunen selbstherrlich regiert hatten, nicht ohne weiteres eine Selbstverständlichkeit. So wie die burgundischen Städte längere Zeit ihren Rückhalt bei Savoyen suchten, hätte auch Uri, angelehnt an die lombardische Staatenwelt, seine Sonderstellung weiterführen können<sup>83b</sup>. Daß König Rudolf dies selber empfand, zeigt deutlich genug der auffallende, überschwängliche Ton, mit dem er sie in den Schoß des Reiches aufnimmt<sup>83c</sup>. Die Tatsache der freiwilligen Unterstellung unter den König ist vorab von den Urnern selber nie vergessen worden.

---

<sup>83b</sup> Ein Motiv der Urner, sich wieder einer Reichsautorität zu unterstellen, lag wohl in der Befürchtung, die 1273 vom obersten Tessingebiet aus einsetzenden lombardischen Parteikämpfe könnten nach Uri hinüberspielen und hier ähnliche Störungen veranlassen wie 1257/58. Aber gerade angesichts dieser Kämpfe, die erst 1277 mit dem Sieg der ghibellinischen Visconti zu einem gewissen Abschluß gelangten, mußte die Herrschaft über Uri für Rudolf doppelt erwünscht sein.

<sup>83c</sup> Wartmann, Archiv für Schweizer. Gesch. 13, S. 129. *Eya igitur vos fideles Egregii! ... inter speciales alumpnos imperii computare vos volumus. etc.*

In seinem ersten Regierungsjahrzehnt kam König Rudolf der im Interregnum angewöhnten Autonomie der drei Länder weitgehend entgegen, insbesondere auch den Schwyzern. Ob der kluge Habsburger ihnen damit den Übergang erleichtern wollte oder die gemeinsamen ghibellinischen Erinnerungen nachwirkten, bleibe dahingestellt. Auf die Dauer erwiesen sich die Verhältnisse mächtiger. Seit dem Übergang an die königliche Linie gehörten die äußeren Waldstätte einem großräumigen Staat an, der den Untertanen vorab durch Beamte, durch Vögte, entgegentrat. Das war, vollends in diesem Umfang, etwas völlig Neues für die Waldstätte.

Die Landesherrschaft in den vorderen Landen wurde zwar von den Söhnen des Königs zunächst, bis 1281, von Albrecht (noch als Graf), dann von Hartmann allein (1281), seit dessen frühem Tod vom jugendlichen Rudolf (1282—1289) und nach dessen Tod wieder von Albrecht nominell ausgeübt. In Wirklichkeit lag die Verwaltung bei Beamten, wie das in einem großräumigen Staat nicht anders sein kann. Vor allem wurde der Wandel der Dinge im Gerichtswesen bemerkbar. War früher in den äußern Waldstätten der Landesherr persönlich auf den Dingtagen erschienen, so übertragen jetzt der König, bzw. seine Söhne auch diese Aufgabe den Beamten, den Vizelandgrafen, Landrichtern und ähnlich betitelten Funktionären. Diese, Adelige, bald ministerialischer, bald freiherrlicher Abkunft, benutzten gerne die Gelegenheit, ihre verarmte Existenz durch die Beamtenkarriere im Fürstentum wieder mit neuem Glanz aufzufrischen. Sie wurden von König Rudolf gern in Doppelstellung, in Personalunion für beide Aufgaben verwendet, sowohl für den habsburgisch-österreichischen Dienst als auch für die Verwaltung von reichsunmittelbarem Gebiet. Solche Personalunionen aus der Zeit Rudolfs sind für Basel und Zürich belegt<sup>84</sup> und wir haben keinen

<sup>84</sup> Die 1273 dem Bischof entzogene und ans « Reich » genommene Stadtvogtei übergab König Rudolf einem habsburgischen Hausbeamten, dem Ritter Hartmann von Baldegg. Jakob Wackernagel, Rudolf von Habsburg und die Basler Stadtvogtei. Basler Zeitschrift f. Geschichte u. Altertumskunde XIX, S. 175 ff. Er war auch Burggraf von Rheinfelden. Über die aller bisherigen Praxis zuwiderlaufende Besetzungsart der Reichsvogtei Zürich vgl. Friedr. v. Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts 443 f. Die rücksichtslose Hausmacht-

Grund, zu bestreiten, daß nicht auch das Reichsland Uri, etwa zusammen mit dem habsburgischen Schwyz, unter einen solchen missatischen Oberbeamten gestellt worden sei<sup>85</sup>. Wir haben positive Beweise dafür in Markwart von Wolhusen<sup>86</sup> und Hartmann von Baldegg<sup>87</sup>. Daß die herrschaftlichen Organe ihre Funktionen auf Kosten der lokalen einheimischen Ammänner auszudehnen wußten, liegt auf der Hand. Ihr Interesse war, sich so die Herren zu verpflichten und ihre persönliche Macht zu steigern, indem sie ein Maximum von Leistungen aus den Amtsuntergebenen herauspreßten. Die lokalen, genossenschaftlichen Ammänner wurden in ihren Kompetenzen nach Möglichkeit eingeschränkt. Zu all dem trat nachweislich, zweifellos gerade in Anknüpfung an die Justizgewalt, eine drückende Steuererhöhung zur Finanzierung der habsburgischen Machtpolitik, vorab des Länderkaufs<sup>88</sup>. So ist inner-

---

politik Rudolfs in der Besetzung der St. Galler Vogtei hat G. Meyer von Knonau in seiner Ausgabe von Kuchimeister und im Jahrbuch für Schweizer. Gesch. VII, 1881, S. 13 ff., gegenüber Kopp ins richtige Licht gesetzt. — Über die grundsätzliche Vermengung von Reichs- und Hausverwaltung unter Rudolf vgl. Redlich, S. 458—577.

<sup>85</sup> Gerade diese Feststellungen vernichten m. E. den Haupteinwand Kopp's und seiner Nachfolger: ein gemeinsamer Landvogt für Schwyz und Uri, wie ihn die innerschweizerische Überlieferung unter dem Namen Geßler festhält, sei unmöglich.

<sup>86</sup> Zu den wenig beliebten auswärtigen, gleichzeitig königlichen und habsburgischen Vögten zählte zweifellos jener Freiherr Markwart von Wolhusen, der am 11. August 1275 als « Richter des römischen Königs Rudolf im Aargau und Zürichgau » (ein habsburgisches Territorialamt!) zu Altdorf einen Streit zwischen zwei reichsunmittelbaren Prozeßparteien, dem Kloster Engelberg und Uri, entschied [Oechsli, Regesten No. 234]. Denn als habsburgischer Untervogt in den Murbachisch-Luzernischen Höfen Alpnach und Stans erlaubte er sich arge Eingriffe in die Höfe und Gerichte. Immerhin gelang es den Meiern, mit Hilfe des Gotteshauses die Dinggerichte für sich zu behaupten. Oechsli, Regesten No. 239, und oben Anm. 45.

<sup>87</sup> Vgl. das Mandat jenes habsburgischen Ministerialen Hartmann von Baldegg an die Gemeinde Schwyz von 1275, Januar 7. Oechsli, Regesten No. 228.

<sup>88</sup> Man vergleiche etwa die bitteren Klagen der Leute von Sempach über Steuererhöhungen « seit die Herren Land und Leute zu kaufen begannen » (Quellen zur Schweizergeschichte XIV, pag. 179). Allgemein:

halb weniger Jahre eine wesentliche Verschlechterung in der Rechtslage aller Waldstätte eingetreten, von Uri, wie von Schwyz und Unterwalden<sup>89</sup>. Die geographische Umfassung dieser Tal-schaften mittelst Erbschaft und Kauf, Verlehnung von heim-gefallenen Reichsrechten ans eigene Haus (Glarus, Urseren und Einsiedeln 1285<sup>89a</sup>; Oberland, Rotenburg; im Frühjahr 1291 die murbachischen grundherrlichen Rechte in Luzern und in der Inner-schweiz) gestaltete die Lage der Waldstätte, auch des reichsfreien Uri, noch bedrohlicher.

Paul Schweizer: Einleitung zum Habsburger Urbar, sowie Oechsli, Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 283 ff.

<sup>89</sup> Ich habe, ohne die letzten Konsequenzen zu bemerken, diese Ver-schlechterung der Lage der Waldstätte schon im Jahrbuch für Schweiz. Gesch., 1920, S. 40—47, nachdrücklich skizziert.

<sup>89a</sup> Für Uri besonders bedrohlich war die Tatsache, daß König Rudolf nach dem Tod des letzten Grafen von Rapperswil (15. Januar 1283) dessen Reichsvogtei über Ursern an seine Söhne verlieh und damit Uris Verbindung mit Italien unterband, die gerade in den 1240er Jahren der Talgemeinde eine selbständige Politik ermöglicht hatte. Auch Tschudis Behauptung, daß der König (vgl. Anm. 103 a) auch den Zoll durch Uri an Österreich gab, könnte richtig sein, denn im Habsburger Urbar von ca. 1303 [Quellen zur Schweizer. Gesch., Bd. 14, S. 218] sind «die zölle, die ligent von Hospendal untz an Reiden», österreichisch; erst Heinrich VII. hat 1310 den Flüeler Reichszoll wieder einem Erben jener Rapperswiler, dem Grafen Werner von Homberg, Reichsvogt in den Waldstätten, über-tragen. Der unter offizieller Urner Vermittlung 1284 stattgehabte Verkauf der Silener Rittergüter ans Fraumünster Zürich sollte wohl einen Über-gang der wichtigen, später als Sust nachweisbaren Position an Habsburg verhindern. Jene von Landammann Burkhard Schöpfer geleitete Urner Dele-gation, die am 25. Januar 1284 mit dem Landessiegel in Zürich weilte, dürfte mit den Zürcher Behörden wohl auch über die Rapperswiler Neu-ordnung sich besprochen haben, die ja Zürichs Lebensinteressen betraf. Es ist charakteristisch genug, daß wir einzig in unserem Jahrzehnt größere Urschweizer Delegationen in Zürich antreffen [immer mit dem Landammann]: am 25. Januar 1284, am 6. Februar 1290 und endlich, als Krönung dieser Fühlungnahme, die Bündnis-Delegation vom 16. Oktober 1291! Durch die Verleihung der Kastvogtei Einsiedeln an Österreich wurde auch Schwyz aufs stärkste betroffen. Die Tschudi'sche Behauptung, der König hätte gerne dem Fraumünster den Urner Besitz abgekauft, ist keines-wegs so unmöglich, wie Kopp in seiner rudolffreundlichen Darstellung will. Die Luzerner wußten sehr wohl, warum sie im April 1285 vom Kloster Murbach das Versprechen erkaufte, ihre Stadt nie zu veräußern!

Gegenüber dem Übereifer der vorderösterreichischen Beamten setzten die Waldstätte sich gelegentlich wohl direkt mit dem König in Verbindung. Noch in seinem ersten Königsjahrzehnt, vermutlich um 1281, schützte Rudolf wirklich die Schwyzer bei ihrer alten Rechtspraxis, wie sie unter der kleinräumigen Laufenburger Herrschaft bestanden hatte: Neben dem Talamann sollte als Richter nur der Landesherr persönlich, bzw. Rudolfs Söhne, noch in Frage kommen. War demnach zur Abnahme des Dinggerichts kein Habsburger abkömmlich, so fiel seine Leitung ohne weiteres dem Landammann zu<sup>90</sup>. Diese Ordnung richtete sich direkt gegen das Beamtenregiment, gegen die Leitung des Landtags durch Vögte, aber die Söhne des Königs bzw. ihre Beamten hielten sich nicht lange an diese Instruktion, die mit den Bedürfnissen eines weiträumigen Staates auf die Dauer auch nicht vereinbar war. Nicht nur freie, auch unfreie Beamte setzten sich durch persönliches Präsidium des Landtages darüber hinweg: kurz vor seinem Tode, am 16. Februar 1291, gab Rudolf, diesmal den Schwyzern direkt, eine neue Zusicherung; sie ging freilich nicht mehr so weit, wie jene frühere; das Dinggericht war der Leitung durch habsburgische Beamte nicht mehr völlig entzogen; nur gegenüber der für freie Leute ungewohnten Zumutung, vor unfreien Richtern zu erscheinen, nahm der König sie «künftighin» in Schutz<sup>91</sup>. Die Hoffnung der Schwyzer, durch eine kräftige Beteiligung am Reichsfeldzug nach Besançon 1289 die Reichsunmittelbarkeit zu gewinnen, deren Bestätigung der König seit 1274 so beharrlich verweigerte, hatte sich nicht erfüllt. Mit einer Reichsfahne — symbolisch genug für die letzten Absichten der Schwyzer — belohnte der König ihre Verdienste; das war der Trost für den neuerdings abgelehnten Freiheitsbrief!<sup>91a</sup>

<sup>90</sup> Zur Datierung (vor 1282) Redlich, Regesta Imperii, Bd. VI, No. 1541. Vermutlich hängt gerade mit dieser Angelegenheit die bekannte politische Mission des angesehenen Schwyzers Konrad Hunn von 1281 zusammen (Tschudi I, S. 189; Oechsli, Anfänge der Schweiz. Eidg., Regesten No. 270). Zur Interpretation des Dokuments meine Bemerkung im Jahrbuch für Schweiz. Gesch., 1920, S. 44, Anm. 1.

<sup>91</sup> Kopp, Urkunden I, p. 29.

<sup>91a</sup> Sowohl das sehr starke Aufgebot von 1500 Mann (im Hochsommer,

Auf jeden Fall empfanden die Waldleute das Verwaltungselement unter Rudolf als schweren Druck. Als die Schwyzer und Urner am 16. Oktober 1291 sich mit Zürich zur antihabsburgischen Liga verbündeten, wurde in allererster Linie festgesetzt, daß man sich gegenseitig schirmen wolle «in der gwoheit als vor des Chünges ziten» bestanden hatte; gegenüber weitergehenden Ansprüchen tritt die Bundeshilfe ein<sup>92</sup>. Daß unter diesen bekämpften rudolfinischen Verwaltungsneuerungen vor allem auch seine Gerichtsbeamten verstanden waren, zeigt das feierliche Gelöbnis des Dreiländerbundes vom August 1291, das jeden Richter ablehnt, der kein Landmann wäre oder sein Amt gekauft hätte. Am besten erhellt der Haß gegen die rudolfinische Verwaltung aus der Wucht, mit der unmittelbar nach des Königs Tode, im Herbst 1291, der Aufstand in den gesamten vordern Landen eingesetzt hat.

Bei der Abwehrbewegung gegen die rudolfinischen Neuerungen fällt die führende Rolle der Schwyzer sofort ins Auge. Sie, denen — im Gegensatz zu Uri — 1274 und noch 1289 die Bestätigung der Reichsunmittelbarkeit von Rudolf verweigert blieb, sind es urkundlich, die gegenüber den fremden Gerichtsbeamten sich zu schützen suchen: alle beim König gegen Vögte eingereichten Beschwerden stammen, soweit wir sie aus Rudolfs Antworten zu fassen vermögen, nachweislich aus Schwyz. Aber auch das Conspirati-Bündnis hatte in Schwyz seinen Mittelpunkt: denn in der Schwyzer Kanzlei wurde, aus der einzigen Conspirati-  

---

wo sonst alles auf den Alpen weilt!), als die Initiative, mit welcher die Schwyzer, ohne Vorwissen des Königs, durch eine kühne Überraschung den Feldzug zu seinen Gunsten entscheiden, beweisen, daß hier die Schwyzer für eigene Ziele zu streiten vermeinten. Doch ihre Erwartung auf den Dank des Königs schlug fehl. Ähnlich hatte kurz vorher ihr Nachbar, der Graf von Homberg-Rapperswil, durch Teilnahme an Herzog Rudolfs Feldzug gegen Bern die bisher ihm vorenthaltenen Lehen zurückzugewinnen gesucht; er bezahlte diese Hoffnung vor Bern mit dem Tode.

<sup>92</sup> Abschiede, Bd. I, S. 242. Zürcher Urkundenbuch, Bd. VI, S. 150. Vgl. Anm. 137. Die Zürcher wahrten sich mit dieser Bestimmung wohl vorab gegen den unerhörten Steuerdruck, die Waldstätte vor allem gegen die fremden Richter. Man halte daneben die Nachricht des Berner Anonymus bzw. Justingers über «die nüwe rechte und nüwe fünde» der herrschaftlichen Amtleute!

Urkunde heraus, im August 1291 der österreichfeindliche Drei-  
länderbund redigiert und zuerst besiegelt; das einzige darüber  
ausgefertigte Exemplar blieb wiederum in Schwyz (vgl. meine  
Nachweise in der Zeitschrift für Schweizer. Geschichte II, 1922,  
S. 294 ff. und 305).

In die Zeit Rudolfs gehört zweifellos unser ältester Schweizer-  
bund. Warum haben denn Kopp und seine Nachfolger das  
Bündnis nicht hierher verlegt? Weil sie wußten, daß Rudolf den  
interkommunalen Bund wegen seines revolutionären Charakters  
unterdrückt hätte. Selbst Redlich, der mit Breßlau im ältesten  
objektiven Bunde bloß nach innen gerichtete Zwecke sieht, ge-  
steht (Rudolf von Habsburg, S. 589): « Eine weitreichende Selbst-  
hilfe der Talleute vertrug sich nicht wohl mit der kräftigen könig-  
lichen und landesfürstlichen Verwaltung Rudolfs. » Gerade weil  
hier ein offener, interkommunaler Bund von so weittragendem  
Programm unmöglich war, haben die gegen die habsburgische  
Verwaltung hauptsächlich interessierten Kreise sich desjenigen  
Mittels bedient, das auch im unmittelbar benachbarten Italien  
die jeweils unterdrückte gegen die jeweils herrschende Partei ge-  
brauchte, das aber damals auch in Deutschland wiederholt ge-  
rade gegen Rudolf zur Anwendung gelangte<sup>92a</sup> und ein Symptom

---

<sup>92a</sup> Um 1277/78 entstand gegen König Rudolf eine großzügig ange-  
legte österreichische Konspiration unter Führung des Wiener Geschlechtes  
Paltram und der mächtigen Herren von Kuenring. Aber es gelang den  
Verschworenen nicht, ihre «tractatus quosdam nepharios et conatus  
inter quosdam civitatenses et nobiles conspirantes ad invicem in  
nostrum ac domus nostrae excidium machinatos» geheim zu halten (per-  
fidiam occultare). Der König hat «perfidiae materiam . . . cooperante  
altissimo sic detectam» rücksichtslos als Hochverrat (crimine lese maiestatis  
et prodite patrie) mit Hinrichtung und Güterkonfiskation geahndet. F. J.  
Bodmann, Codex epistolaris Rudolphi I. Rom. Regis, Leipzig 1806, p. 75  
und 56, Redlich, Reg. Imp. 948 a, 973; Redlich, Rud. v. Habsburg, 306—  
309. Zu dieser Verschwörung hatte König Ottokar von Böhmen aufgereizt  
(ad conspiracyem sollicitat, Annales Salisburgenses, M. G., S. 9, 802), aber  
sie war vorab durch Rudolfs Steuerdruck in Wien mitveranlaßt. — Gegen-  
über Rudolfs rücksichtsloser, auf die Schaffung eines habsburgischen Her-  
zogtums Schwaben hinzielender Territorialpolitik verschworen sich 1287  
auch eine Anzahl, um ihre Reichsunmittelbarkeit besorgter schwä-  
bischer Großer, unter Führung des zwanzigjährigen Grafen Eber-

der weitreichenden Gärung darstellt<sup>92b</sup>, die geheime Verschwörung. Sie fällt wohl in die letzten Jahre seiner Regierung. Man darf

---

hard von Württemberg; die *Chronica de gestis principum* [Bayr. Chroniken, Schulausgabe der M. G., 1918, p. 40] schildert diese Verschwörung von «*quidam comites et alii nobiles Swevie meliores ac potentiores*» mit den Bezeichnungen: *facta conspiratione inter se contra regem iuramento etiam prestitio confederacionis vinculo sociantur*. [Man vgl. damit die *antiqua confederacionis forma iuramento vallata der Waldstätter conspirati* und das «*sociantur*» [sich gesellen] mit den «Gesellen» und der «Gesellschaft Stauffachers»!] Auch der St. Galler Kuchmeister berichtet von der Geheimverbindung dieser Herren [«die es **hel** nam»! Ausgabe Meyer von Knonau, S. 198 f. und seine Anm. 333]. Wie Ellenhard weiß [M. G., S. XVII, p. 216], war neben einem Montforter (auch der Abt von St. Gallen und der Propst von Chur waren Montforter!) auch der Graf von Toggenburg unter diesen «*complices*». Auch Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 559, setzt einen Zusammenhang der Verschwörer mit dem Abt von St. Gallen voraus. Bei den alten Beziehungen gerade der Schwyzer zu Toggenburg und St. Gallen und dem Kampf Rudolfs gegen die Verschwörer 1287 konnten diese Dinge den Waldleuten nicht unbekannt bleiben. — Als 1287/1288 Herzog Albrecht in Wien einen Aufstand der Bürger niedergeworfen hatte, mußten die Stadtgemeinde Wien und noch 29 Einzelpersonen geloben, künftig ihm Treue und Gehorsam zu halten, «*nullas uniones, congregaciones, confederaciones, seu conspiraciones publicas vel occultas*» unter sich einzugehen und wenn solche Verschwörungen dennoch statthätten («*conspiraciones seu congregaciones tales, si per quemquam nostrum ... contingerent instaurari*), die Schuldigen sofort dem Herzog auszuliefern (Franz Kurz, Österreich unter den Königen Ottokar und Albrecht I., Bd. II, S. 204 f. M. Vanca, in: Geschichte der Stadt Wien II 2, S. 500 ff.).

<sup>92b</sup> Wie weithin die Aufstände gegen Rudolf sich auszubreiten vermochten, zeigt der Aufruhr der elsässischen und wetterauischen Städte Ende 1284 und Frühjahr 1285, vorab der Colmarer unter ihren Stadtschultheißen. Die Hagenauer vertrieben den österreichischen Landvogt Otto von Ochsenstein schmähdlich aus der Stadtbürg und «*regi servire minime voluerunt*»! Wetzlar und andere von Rudolfs Steuern schwer bedrückte Städte machten mit. Auch Bern, ja sogar das habsburgische Freiburg i. Ue. verweigerten jetzt die Steuern. Redlich, Rudolf, 522 ff., 528. *Regesta Imp.*, Nr. 1897 a. In jenen gleichen Monaten, April 1285, erkaufte Luzern sich vom elsässischen Kloster Murbach die Zusicherung, nie vom Abt [an Rudolf!] veräußert zu werden! Jener Ochsenstein war seit 1292 Vertreter Albrechts in unseren Landen!

sich durch die Wendung der Urkunde vom August 1291 « *antiquam confederationis formam iuramento vallatam presentibus innovando* » nicht täuschen lassen<sup>93</sup> und den Bund zu weit rückwärts ansetzen, wie das bisher meist geschehen ist<sup>93a</sup>. Der Ausdruck « *antiqua forma* » bezeichnet nicht mehr und nicht weniger als jene Wendung in der Luzerner Verschwörungsurkunde vom 13. November 1330, wo die Schwurgenossen sich gegenseitig verbündeten, gegen alle, welche sie « von dirre gelubde wegen, ald von dero, die wir vormalis getan » haben, angreifen wollten; wenn diese « vormaligen » Gelübde der Luzerner vom 28. Jänner 1328 stammen, so ist es sehr wohl denkbar, daß auch die « frühere » Personalverschwörung der Waldleute nur ganz kurze Zeit, vielleicht sogar, wie in diesem Fall, nur 2—3 Jahre vor dem Anfang August 1291 liegt<sup>93b</sup>. Es ist auch deshalb richtiger, die Ver-

<sup>93</sup> Schon an sich ist es unwahrscheinlich, daß ein in den 1240er Jahren abgeschlossener Bund angesichts der inzwischen [1273!] völlig veränderten Verhältnisse der Waldstätte 1291 einfach hätte übernommen werden können. Wohl aber ist eine solche Textübernahme erklärlich, wenn die Verschwörung sozusagen die Vorbereitung zum Bund von 1291 darstellt.

<sup>93a</sup> Breßlau allerdings mißt der Bezeichnung keine übertriebene Bedeutung bei, denn er hält (Jahrbuch für Schweiz. Gesch. XX, 1895, S. 35) eine Ansetzung der *antiqua forma* in die Zeit König Rudolfs für möglich, wenn er auch, wegen des « Landfriedenscharakters », den Bund lieber dem Interregnum zuweist.

<sup>93b</sup> Da unser modernes Lehnwort « antik » den Sinn von « altertümlich, sehr alt » hat, hat man die gleiche Bedeutung auch dem *antiqua* des Bundestextes unterlegt. Allein im klassischen und mittelalterlichen Latein besitzt *antiquus* (von *ante*), in allererster Linie — man vgl. Thesaurus Linguae Latinae II, Sp. 177 ff., Leipzig 1906! — den Sinn: *qui ante fuit, prior* (bisher, früher). Einige Textbeispiele aus dem Thesaurus: Sp. 178: *antiquus ... est qui praecedit eum qui praesens est*; Sp. 177: *in antiqua castra copias reducit*; Sp. 181: *semper antiquae legi obrogat nova*. Nicht einmal *antiquissimus* heißt notwendig sehr alt: Sp. 182: auf drei erhaltene Briefe hin antwortet Cicero: *antiquissimae epistolae cuique primum respondebo*. Ein neues Gesetz verwerfen, es beim bisherigen bewenden lassen: *legem antiquare*. « Alt » im Sinne von « zeitlich entfernt » heißt zunächst *vetus*. Indem Du Cange das Wort *antiquus* in seinem mittellateinischen Lexikon nicht behandelt, so bedeutet das, bei seinem Programm, das Zugeständnis, daß das Mittelalter dieses Wort im gleichen Sinne gebraucht wie das klassische Latein. — Ein Beispiel aus dem zentral-schweizerischen spätmittelalterlichen Sprachgebrauch: Der Ende De-

schwörung in die letzten Jahre Rudolfs zu setzen, weil sie wohl von vorneherein mit der Absicht eingegangen ward, bei dem doch nächstens zu erwartenden Tode des Königs unverzüglich loszuschlagen<sup>94</sup>. Die Verschwornen hatten wohl das Gefühl, daß man auch anderwärts in aller Stille Vorbereitungen traf. Nach dem Zeugnis des Johannes von Winterthur war man damals in Zürich «längst insgeheim» entschlossen, beim Ableben des Königs unverzüglich zur Tat zu schreiten<sup>95</sup>. Die Konspiration ist die Vor-

zember 1384 vom Luzerner Schultheißenamt zurückgetretene Peter von Gundoldingen wird gleich nachher, post Nativitatem domini 1385, als *scultetus antiquus* bezeichnet. Geschichtsfreund, Bd. 35, S. 81, und Bd. 74, S. 244. Unser Urkundenschreiber hätte das Zeitverhältnis auch partizipial ausdrücken können, wie die Luzerner Urkunden 1328—1330 es machen («die si vormals getan hattend»), etwa durch die Formel «antea factam, olim initam»; dem stand jedoch der Umstand entgegen, daß der Satz ohnehin durch Partizipial- und Gerundiumkonstruktionen überhäuft war. Gerade wo «alt» und «neu» nebeneinander stehen, eignet «alt» der Sinn von vorherig, bisherig. Vgl. die alten und neuen Räte («alte rat und niuwe») als Zeugen der Luzerner Urkunde vom 25. Dezember 1291 (Kopp. Urk. I, p. 40); nun stehen alt und neu auch in der Formel von 1291 nebeneinander: *antiquam confederationis formam presentibus in novando*, «indem wir den alten Bundestext erneuern, neu ausfertigen»; *confederationis forma* [«die alten wiß der gelüpte» Übersetzung des 14. Jahrhunderts] heißt nicht «alter Bund», sondern «alter Bundestext» (analog: *forma iuramenti*, Wortlaut des Eides, Eidesformel, vgl. auch die Wendung: *secundum formam cart. pactorum et divisionis comunis Leventine* einer Liviner Urkunde von 1328) (K. Meyer, Blenio etc., Anhang, S. 37\*). Ähnlich überträgt heute eine Parlamentskanzlei «den alten Gesetzestext» (der sehr jung sein kann) bei einer Gesetzesrevision teilweise ins «neue» Gesetz.

<sup>94</sup> Wie die «*spes de morte ipsius regis*» bei politischen Vorbereitungen mitspielt, erzählt der Straßburger Chronist Ellenhart, M. G., SS. 17, p. 127 f.

<sup>95</sup> Nach Johannes von Winterthur war auch die habsburgerfeindliche Politik Zürichs schon lange vor dem Tode König Rudolfs beschlossene Sache gewesen: *Nam Thuricenses emuli ab antiquo domini de Habsburg existentes, sublato de medio rege serenissimo Ruodolfo machinationes pessimas diu ante latenter in cordibus suis versatas in lucem producerunt, operibus in quantum poterant exequentes* (Ausgabe Georg von Wyß, Archiv für Schweizergeschichte, Bd. XI, S. 32). Mit *machinatio* werden gerne Verschwörungen bezeichnet, vgl. unten Anm. 93 a. Zu einer vorangegangenen Verschwörung von Ratsmitgliedern (ähnlich wie 1328—1330 in Luzern) paßt trefflich die Tatsache, daß der Zürcher Rat, gleich beim Eintreffen von Rudolfs Todesnachricht, schon am 24. Juli

bereitung zur Aktion vom August 1291. Beim Hinschied Rudolfs erreichen die Waldstätter Verschworenen den offiziellen Anschluß der Talgemeinden zu ihrer Sache. Wegen dieser Erweiterung der Bundesmitglieder vornehmlich wurde die Neuausfertigung (Innovation, « innovando ») des « alten Schwurbündnistextes » notwendig.

So sind wir auf Grund der urkundlichen Überreste, durch eine Analyse des ältesten Bundestextes<sup>96</sup> und die Untersuchung der rudolfinischen Verwaltungsneuerungen<sup>97</sup> dazu gelangt, den ältesten Personalschwurverband der Waldleute in die Regierungszeit Rudolfs zu setzen, als eine Reaktion gegen die rudolfinischen Verwaltungsreformen aufzufassen. Der letzte Durchbruch der Freiheitsbewegung, d. h. die interkommunale Bekräftigung des Conspiratibundes durch die Urkantone samt dem daraus erwachsenden mehrjährigen Kriege, fällt allerdings in die Zeit nach Rudolfs Hinschied und wendet sich gegen seine Erben, vorab gegen Albrecht<sup>97a</sup>.

## 7.

Aber noch eine andere mögliche Geschichtsquelle, als die Gruppe der urkundlichen Überreste, spricht laut dafür, daß im mit einem fertigen österreichfeindlichen Ratsbeschluß dasteht, der u. a. — charakteristisch genug! — gegnerische Verschwörungen unter drakonischen Strafen verbietet (oben Anm. 62a). Bekanntlich steht Zürich seit dem Herbst 1291, mit den Waldstätten verbündet, im Kampfe gegen Österreich. Zur Unzufriedenheit hatte die von Rudolf finanziell schwer ausgebeutete Stadt allen Anlaß [P. Schweizer, Die Anfänge der zürcherischen Politik, Zürcher Taschenbuch, 1888].

<sup>96</sup> Die wesentlichen Gedankengänge habe ich schon 1919 in meinem Aufsatz: « Der Schwurverband als Grundlage der urschweizerischen Eidgenossenschaft » entwickelt, freilich damals noch eher zur Ansicht geneigt, das Schwurbündnis habe um 1241 stattgefunden.

<sup>97</sup> Meine Auffassung von der rudolfinischen Verwaltungsreform, auch in der Innerschweiz, habe ich ohne jede Ahnung der letzten Konsequenzen schon 1917 (Druck im Jahrbuch für Schweiz. Gesch. 1920, S. 41 ff.) eingehend begründet. Vgl. auch Kopp, Eidg. Bünde II 1, S. 650 ff., sowie Ivo Luntz in Mitt. d. österr. Instituts, Bd. 37 (1917), S. 413—416.

<sup>97a</sup> Über den Krieg der Waldstätte gegen die Erben, vorab Albrecht (der auch die Vormundschaft für Herzog Rudolfs Sohn Johann führte), vgl. den Schluß dieser Abhandlung. Wiederholt ist auch nach 1291 von « den Herzogen von Österreich » (in der Mehrzahl!) die Rede, so 1291, Nov. 28. und 1294, Mai 22. (Kopp, Urk. II 144 und 147).

Zeitalter König Rudolfs in der Innerschweiz eine Verschwörung gegen die habsburgischen Vögte entstanden und unter Rudolfs Erben zur letzten Verwirklichung gelangt sei: die älteste Tradition der Waldstätte. Wenn ich sie zur zeitlichen Bestimmung des ältesten Bündnisses mit heranzuziehen wage, so geschieht es weniger aus meiner Erfahrung heraus, daß in konstantem Gebirgsmilieu das Volk gelegentlich Geschehnisse, die an Örtlichkeiten anknüpfen, wenigstens im Kern lange zu bewahren weiß<sup>97b</sup>. Sondern aus einem anderen Grunde: weil der literarische Charakter dieser Überlieferung, die nach der herrschenden Lehre direkt vom Volksmund in die Feder Justingers, Hemmerlis und des Obwaldner Landschreibers hineinflöß, bisher verkannt worden ist. So müssen wir zunächst Zweck und Filiation der Traditionshauptquelle untersuchen, die hier abkürzungsweise als Bündechronik bzw. — in ihrer uns allein interessierenden Hauptpartie — als Befreiungschronik bezeichnet werden mag.

Jedes Literaturdenkmal muß aus dem Zweck heraus gewürdigt und kritisiert werden, der seinem Verfasser vorschwebte. Dieser Zweck nun läßt sich an Hand der ältesten erhaltenen

---

<sup>97b</sup> Wer, wie ich, es erlebt hat, wie dank einem konstanten Milieu ein historisches Ereignis — die Tötung des Talvogts Taddeo Pepoli und der Bruch seiner Burg Serravalle — über vier Jahrhunderte hindurch in der Überlieferung des Bleniotales ohne jeden schriftlichen Anhaltspunkt, rein von Mund zu Mund, treu weiterlebt, natürlich ohne chronologische Fixierung, und nicht bei allen Bewohnern gleich gut, der vermag nicht mehr daran zu glauben, daß die Bevölkerung der Urschweiz ihre politische Befreiungsgeschichte nach hundert Jahren vollkommen verfälschen ließ, daß die Enkel- und Urenkel-Generation, die in den empfänglichsten Jugendjahren Erzählungen der Befreiergeneration selber gelauscht, ein Trugbild angenommen habe. [Jene Bleniosage ist als solche erzählt bei B. Bertoni: *Cenni storici sulla Valle di Blenio*, Bellinzona 1906, und Toschini, *La Valle di Blenio*, Locarno 1905. Meine Bestätigung und chronologische Fixierung aus zeitgenössischen Urkunden zum Jahre 1402 in: *Die Capitanei von Locarno*, Zürich 1916, S. 142, Anm. 6, und S. 247, sowie *Schweizer Kriegsgesch.*, Heft III, 1915, S. 40.] Zuerst hielt ich dieses vollkommene Gegenstück zu dem urschweizerischen Burgenbruch und Tyrannenmord für eine während der 300jährigen Herrschaft der Urkantone im Bleniotal (1503—1798) erwachsene «Wandersage», deren Rezeption durch die Ruinen von Serravalle veranlaßt sei.

Handschrift, des Weißen Buches von Sarnen, mit Sicherheit erkennen. Der geschichtliche Anhang dieses zu praktischem Gebrauch angelegten Sarner Urkundenmanuals besteht deutlich aus zwei ungleichen Bestandteilen. Der zweite Teil, eine zuverlässige Darstellung von Feldzügen und inneren Wirren der Jahre 1400—1426, bildet ein Geschichtswerk für sich, das der Bündegeschichte nur äußerlich angegliedert ist und erst später hinzutrat, weshalb es in den direkten und indirekten Vorlagen Etterlins fehlt<sup>97c</sup>. Der verbleibende, uns hier allein interessierende erste Teil der Chronik im Weißen Buch nun will weder eine erschöpfende Geschichte der achtörtigen Eidgenossenschaft, noch eine wahllose Erzählung «verschiedener Begebenheiten» der ältesten Schweizergeschichte sein, vielmehr ein historischer Kommentar zu den einzelnen Bundesbriefen der achtörtigen Eidgenossenschaft bis zum Jahre 1353. Mit andern Worten: Diese Bündechronik ist kein selbständiges Werk, sondern von allem Anfang an als integrierender Bestandteil einer Kopiensammlung der Bundesbriefe, eines sogenannten B ü n d e b u c h e s, verfaßt worden. Aus diesem Grunde enthält der Kommentar auch keine Jahreszahlen, denn — so heißt es am Schluß, nach

---

<sup>97c</sup> Die Abfassungszeit des Berichtes über die Jahre 1400—1426 muß in den 1430er Jahren gesucht werden; er ist vielleicht ein späteres Werk eines Überarbeiters des Bündekommentars. Man hat zwar aus einigen chronologisch völlig aus den Rahmen fallenden Zusatzbemerkungen des abschreibenden Landschreibers auf eine Abfassung von 1470 geschlossen, d. h. die Sarner Handschrift (trotz den auch in diesem Teil vorliegenden Lesefehlern) für das Original gehalten; aber eine so späte Entstehung ist angesichts der zahlreichen fremden Orts- und Personennamen z. T. ennetbirgischer Provenienz, ihren zahlreichen inzwischen gleichgültig gewordenen Details aus den Eschentalerzügen u. s. w. auch sachlich unwahrscheinlich. Ein Hauptargument für die späte Entstehungszeit, die eingeflochtene Bemerkung über ein inzwischen, «in lx jar» (1467!) eingegangenes Kapitulat mit dem Herrn von Mailand, stammt nicht aus der Originalchronik, sondern ist, wie gerade die zur Ergänzung der Einer-Jahreszahl offen gelassene Lücke zeigt, eine während der Niederschrift vom kopierenden Landschreiber zugefügte Bemerkung: das genaue Jahresdatum dieses Vertrages, den er, wegen der aktuellen Bedeutung für die Manualbenützer, hier erwähnte, war dem Kopisten augenblicklich nicht im Gedächtnis; er wollte die Einerzahl später in der Urkunde nachsehen und hier nachtragen, ließ dafür Raum offen, aber vergaß nachher die Ergänzung!

dem Berner Bund — «wenn das alles ist bescheiden, das vindt man an dem Datum der bünden.» Auch die einleitende, ausführliche Urschweizer Geschichte muß von diesem Zweckgesichtspunkt aus als Vorgeschichte des Dreiländerbundes gewürdigt werden. Da jedoch das Weiße Buch in seinem Urkundenteil bloß den Dreiländerbund von 1315 abschreibt und diesen ersten der sechs dargebotenen Bundesbriefe zudem Blatt 1 bzw. 20 mit der Bemerkung einleitet «Hie vahend an die Bünd der Eidgnossen», so sah man in der Befreiungserzählung bisher stets die Vorgeschichte des 1315er Bundes und zwar eine völlig falsche, da sie ja nicht einmal das dem Bund unmittelbar vorangehende Hauptereignis, die Schlacht am Morgarten, erwähne. Radikale Kritiker wie Rilliet und Hungerbühler erklärten deshalb die ganze Entstehungsgeschichte als eine im 15. Jahrhundert erfundene, konstruierte Fabel nach der Art des Herkommens der Schwyzer des sog. Eulogius Kiburger<sup>97d</sup>, während eine positive Richtung

---

<sup>97d</sup> Man hat merkwürdigerweise gelegentlich die Befreiungserzählung mit der Humanisten-Erfindung des Eulogius [von Ferd. Rüegg als Gundelfingen identifiziert], dem ursprünglich lateinisch verfaßten «Herkommen der Schwyzer» zusammengeworfen. Wie grundverschieden sind jedoch beide Schriften! Im Herkommen ein Renommieren mit einer Fülle zeitlich und örtlich fernabliegender antiker und frühmittelalterlicher Namen; in der Befreiungserzählung das rein waldstättische Blickfeld mit seinen wenigen, einheimischen Namen. Man vergleiche etwa die knappe Ursprungstradition des Weißen Buches (welche die überwiegend rätoromanische Besiedelung Uris und Unterwaldens und die mehr alamannische, nordische von Schwyz im Kern richtig wiedergibt) mit dem phantastischen Detail jener Schrift! — Die Zeitgenossen selber unterschieden die Glaubwürdigkeit beider Werke meist sehr wohl: Sowohl Naclerus wie Tschudi und Vadian (dessen Bedenken gegen die Schrift vom «alter und harkhomen der drien lenden» Dierauer I<sup>3</sup>, S. 180, A. 153, irrtümlich auf die Befreiungsschronik bezieht!) haben das «Herkommen», dieses «büchli voller Irrtum und erdichter Fabeln» (so Tschudi) abgelehnt. — Daß der 1437—1478 als Landschreiber Obwaldens wirkende Hans Schriber als greiser Beamter unter Zustimmung der Regierung eine junge Erfindung (die zudem den Obwaldnern die letzte Rolle zuweist, neben der Führerschaft von Uri und Schwyz) ins offizielle Urkundenmanual aufgenommen hätte, ist ganz undenkbar, zumal er durch die dezente Kürzung der Rotzberger Szene deutlich zeigt, wie er die Würde des Standesbuches wahren wollte. Man vergegenwärtige sich endlich den durchaus geschichtlichen Charakter der

die Einzelerzählungen mehr oder weniger als historische ansah, aber die Lehre vertrat, es seien zeitlich weit auseinanderliegende Geschehnisse infolge einer langen, ausschließlich mündlichen Tradition schließlich in eine einzige Aktion zusammengefloßen<sup>97e</sup>. Die entscheidende Frage, ob die ganze Befreiungsgeschichte ursprünglich als historischer Kommentar zu einem anderen Bundesbrief, als zur Revisionsurkunde von 1315 — nämlich zum wichtigeren, begründenden Bündnis von 1291 — verfaßt worden sei, ist nicht aufgeworfen worden, weil man den Kommentarcharakter der Chronik häufig übersah und durchwegs die lange literarische Vergangenheit unserer Berichte ignorierte<sup>98</sup>.

So sind denn die Filiationsverhältnisse der Bünde- bzw. Befreiungschronik verkannt worden. Davon, daß Etterlin

---

anderen Bundeskommentare, z. B. der ausgezeichneten Vorgeschichte des nächsten Bundes, des Luzerner Bundes von 1332!

<sup>97e</sup> Jeder Versuch, die einzelnen Stücke der Tradition durch zeitliches Auseinanderreißen zu «retten», widerspricht nicht nur dem Einleitungskapitel, sondern der ganzen Darstellung der Befreiungschronik. Diese schildert die Aufstandsbewegung als eine relativ rasch vor sich gehende einheitliche Aktion, in vollem Gegensatz zur Chronik der Jahre 1400—1426, die Pausen zwischen ihre Geschehnisse setzt («Das wert nu etwas zytes», «Das stuond nu also an lang», Ausgabe Vetter, S. 19, 21, 22, 24 u. s. w.). Trotz der klar bestimmbaren Zeitangabe im Einleitungskapitel (König Rudolfs Söhne) hat man Hauptteile in die 1240er Jahre verwiesen und weiterhin Erinnerungen an die Zerstörung von Attinghusen (ca. 1357) gesucht, trotzdem dann selbstverständlich nicht die bescheidenen Baureste von Amsteg («Twing-Uren»), vielmehr die weithin sichtbaren imposanten, zur «Sagenbildung» mehr herausfordernden Ruinen von Attinghausen genannt würden.

<sup>98</sup> Allerdings: Obwaldner Urkunden und die Chronik Justingers hat man als Quellen zugegeben: ausgerechnet Dinge, die in der Befreiungspartie ganz sicher nicht benutzt wurden! Die Mündlichkeit der Tradition wurde belegt durch den Erzählerton [der auch bei Tschudi vorliegt!] und das Fehlen von Daten, das sich erklärt aus der generellen Bemerkung des Bündechronisten: «Wenn das alles ist beschechen, das vindt man an dem Datum der bünden.» Übrigens enthält auch die umfangreiche und sehr detaillierte Chronik von 1400—1426 ein einziges (erst noch verschriebenes) Datum! Wie endlich Daten gerade im Laufe der schriftlichen Weitergabe wegfallen können, zeige ich am Schluß der Abhandlung an Justinger (S. 142 ff.). Selbst das Tellenlied um 1470 beruft sich ausdrücklich auf schriftliche Vorlagen: «Also vindt mans verschriben!»

direkt aus der Sarner Handschrift geschöpft habe, wie einhellig behauptet wird, kann keine Rede sein; er geht mittelbar auf eine Vorlage derselben zurück<sup>98a</sup>. Die Bündegeschichte des Weißen Buches von Sarnen [ca. 1470] selber ist eine Kopie (was seit der Entdeckung feststeht, aber immer wieder vergessen wurde), die Abschrift eines Bündebuches aus der ersten Jahrhunderthälfte<sup>98b</sup>, das (bezw. richtiger dessen Vorlage) die indirekte Quelle auch Etterlins darstellt. Selbst die gemeinsame Urvorlage des Weißen Buches und Etterlins ist noch kein letztes Original; denn sie hat sogar in jenen Partien, die nach der herrschenden Auffassung am unmittelbarsten aus «der lebendigen Lokaltradition» stammen, in den Obwaldner Partien, unzweifelhafte Falschlesungen<sup>98c</sup>. Die

---

<sup>98a</sup> Daß Etterlins Vorlage nicht mit der Sarner Handschrift identisch ist, geht aus Verschiedenem hervor. Zunächst kennt Etterlin die im Weißen Buch mitkopierte Chronik der Jahre 1400—1426 nicht, sonst hätte er mindestens ihre Luzern berührenden Partien benützt. Sodann war Etterlins Vorlage vollständiger als die Sarner Version; das Weiße Buch enthält verschiedene, schon von G. von Wyß beachtete Textlücken, die sich bei genauer Untersuchung (vgl. Anm. 218) mindestens teilweise auf Aberration zurückführen lassen (bei zwei mit gleichen Wörtern beginnenden Zeilen wurde die eine Zeile übersehen): Lücken, die bei Etterlin sich nicht finden! Das beweist, daß Etterlin indirekt auf eine Vorlage des Weißen Buches zurückgeht und zwar auch auf einen Bundeskommentar, von dem er nicht bloß die Vorgeschichte des ältesten Dreiländerbundes, sondern z. B. fast wörtlich auch die Erzählung des Glarner Bundes übernommen hat (Etterlin, Ausgabe 1752, S. 84 f.).

<sup>98b</sup> Auch die Darstellung des Zürcher Humanisten Hemmerli, um 1445, wird wenigstens in der Erzählung vom Fall Sarnens irgendwie auf die Bündegeschichte zurückgehen, mit der sie in sachlichen Einzelzügen zu auffallend übereinstimmt. Das Fehlen älterer Handschriften der Befreiungschronik (vor 1470) darf nicht notwendig auf eine späte Redaktion zurückgeführt werden. Auch die verlorene ältere Historiographie der Stadt Luzern ist nur aus jüngern Chroniken, von 1483 ab, einigermaßen zu erschließen.

<sup>98c</sup> Schon in der gemeinsamen Urvorlage war z. B. der Satz, daß zur Zeit des Sarner Burgensturms, um Weihnachten, die Sarner Aa am niedrigsten war, fast nirgends Wasser hatte, verschrieben. Nur so erklärt sich die sinnlose Version der Kopisten, daß «die niedersten» (Weißes Buch) bzw. «die hindersten» (Etterlin) der die Aa durchwatenden und auf die Burg zueilenden Verschworenen kein Wasser hatten! Derartige Stellen machen es mir unwahrscheinlich, daß der Obwaldner Landschreiber (1437—73) Hans Schriber, der Kopist der Bündechronik, auch ihr Verfasser ist und

Befreiungsgeschichte, so wie sie vorliegt, ist durch die Hand eines Überarbeiters bzw. Kompilators und Kombinatoris gegangen, der gewissermaßen als Vorläufer Tschudis wirkte. Verschiedene Indizien weisen älteste schriftliche Redaktionen in die Urner Kanzlei und ins Land Schwyz<sup>98d</sup>. Anstelle der «ununterbrochenen schaffenden Volksphantasie» der seither so merkwürdig nüchternen Waldleute, die um 1470 plötzlich in einer fertigen, von da an unverändert gebliebenen Geschichtsdarstellung ihre Kodifikation empfangen habe, eröffnet sich die Perspektive einer älteren, bis ins 14. Jahrhundert zurückreichenden, vorwiegend praktischen Zwecken dienstbaren literarischen Geschichtstradition. Auf diese Waldstätter Historiographie geht direkt oder indirekt auch Justinger zurück, dessen innerschweizerische Partien bekanntlich stets auf mündliche Informationen, etwa durch waldstättische Tagsatzungsboten, um 1425, zurückgeführt wurden; am Schluß dieser Abhandlung haben wir zu zeigen, daß Justingers Jugendwerk um 1400 die betreffenden Abschnitte direkt oder indirekt aus zwei schriftlichen Waldstätter Berichten des 14. Jahrhunderts schöpft (vgl. unten S. 142 ff.).

Aus dieser bisherigen Verkennung einer langen schriftlichen Vergangenheit der Befreiungsgeschichte begreift sich ein anderes Hauptversäumnis. Über einer üppig betriebenen und durchwegs

---

diese etwa eine Jugendarbeit desselben darstellt. Denn kaum würde der Autor sein eigenes Werk in einer visuell so faßbaren Szene derart mißverständlich kopiert haben.

<sup>98d</sup> U r n e r i s c h e r Provenienz ist mit größter Wahrscheinlichkeit auch jener Teil der Einleitung, der die alte Reichsfreiheit erzählt und wo durch alle Überarbeitungen hindurch der Text des Urner Freiheitsbriefes von 1274 noch in wörtlichen Anklängen hindurchschimmert (vgl. Anm. 107). Später wurde diese Erzählung durch Überarbeiter auch auf die anderen beiden Waldstätte übertragen. Auch die Anlage als Bündebuch, Bündekommentar scheint auf Uri zurückzugehen, wie eine Fehlkombination in der Vorgeschichte des Glarner Bundes es wahrscheinlich macht; denn in Uri wohl ist der fremdartige Name des auswärtigen, schwäbischen Obervogtes über Glarus, Stad(i)on, in Graf Ott umgelesen, d. h. auf den Pfalzgrafen von Burgund gedeutet worden, der wegen dem immer wieder aufflackernden urnerisch-glarnerischen Marchenstreit als (auswärtiger) Vogt von Glarus in Erinnerung geblieben war. — Aus S c h w y z stammt vor allem die Stauffacher-Partie, wie allein schon die Ortsbestimmung von Stauffachers Steinhaus als «ze Steinen dissent der brugg» gelegen, zeigt.

von modernen politischen Voraussetzungen ausgehender Sachkritik gegenüber diesen spätmittelalterlichen Geschichten hat man die Grundlage aller Diskussion, eine von der Textgeschichte ausgehende Textkritik der Handschriften, völlig vernachlässigt; gegenüber einer angeblich unmittelbar aus der lebendigen, allgemeinen Volkssage schöpfenden Niederschrift schien sie ja unnötig! Nur so war es möglich, daß man die vielen handgreiflichen Falschlesungen und daraus erwachsenden Fehlkombinationen von Abschreibern übersah.

Angesichts dieser Feststellungen erscheint es mir nicht statthaft, für unsere Zeitansetzung des ältesten Bundes die waldstättische Geschichtsüberlieferung völlig zu ignorieren. Weite Partien der antiken und frühmittelalterlichen Geschichte werden, fast selbstverständlich, auf Grund von Berichten erschlossen, die noch um Jahrhunderte jünger sind. Bei unserem Thema dürfen wir eine Konsultierung umso eher und wenigstens insoweit wagen, als wir Tradition und Urkunden miteinander konfrontieren können.

In welche Zeit setzt nun unser Bundeskommentar die von ihm erzählten Geschehnisse?

Jene Erzählungen passen nicht zu dem laufenburgisch-habsburgischen Verwaltungsorganismus, denn die Volksüberlieferung richtet sich nicht gegen die Habsburger Fürsten persönlich<sup>99</sup>. Und das müßte bei einer Zeitansetzung um 1241 bis 1273 der Fall sein, weil in dem kleinräumigen habsburgisch-laufenburgischen Staatswesen, damals und in der Folgezeit, der

---

<sup>99</sup> Insbesondere der Luzerner Etterlin behauptet S. 33 f., daß die Länder nicht von der Herrschaft Österreich abgefallen wären, wenn diese ihre Amtsleute strenger kontrolliert hätte: d a n n hettent die amptlute und vögt der dryer lenderen nit witter noch anders gehandelt, dann inen von einer herschafft von Oesterich empfolchen was. Diese Bemerkung paßt trefflich zu der den springenden Punkt betonenden Weisung König Rudolfs von ca. 1281, die von den österreichischen Amtleuten nachher nicht befolgt wurde, sowie zu seiner Urkunde für Schwyz vom Februar 1291. Auch das Weiße Buch bemerkt ausdrücklich, die Vögte hätten die Rudolfs Erben gegenüber gegebenen Zusicherungen, die Länder gut zu regieren, gebrochen. Die herrschende Lehre irrt somit, wenn sie in der Ausbildung der Befreiungstradition ein Produkt des durch den alten Zürichkrieg gesteigerten Hasses gegen das Haus Österreich sieht.

Landesfürst die Dingtage persönlich leitete<sup>100</sup>. Weder das Weiße Buch noch Hemerli noch das Tellenspiel noch Etterlin berichten von einer Vertreibung oder Ermordung eines Habsburgers. In allen Traditionen richtet sich der Haß übereinstimmend gegen Vögte, zum Teil wohl gegen Burgvögte, vor allem aber gegen missatische, von auswärts zu den Dingtagen ins Land reisende Beamte, « edellüt, im Turgow und in dem Ergöw »<sup>101</sup>, aus Gebieten also stammend, über welche die Habsburg-Laufenburger niemals, wohl aber die rudolfinische Linie — über den Thurgau erst seit 1264<sup>102</sup> — gebot, Vögte, die nach echt rudolfinischer Tendenz gleichzeitig über das habsburgische Schwyz und über das reichsfreie Uri gesetzt waren — wie der « Geßler » des Weißen Buches — und dort Dingtage (unter der Linde zu Altdorf!) hielten. Es sind Beamte, die nicht von der Laufenburger Linie, nur vom König Rudolf und seinem Haus gesetzt sein können<sup>103</sup>.

Wir haben somit negativ den Beweis dafür erbracht, daß die urschweizerische Tradition nicht gegen die habsburgisch-laufenburgerische Linie gerichtet ist, daß sie folglich weder in die 1240er Jahre noch auch ins Interregnum paßt. Wir können den Nachweis aber auch positiv führen. Wir vermögen direkt festzustellen, daß die Waldstätter Überlieferung ihre Ereignisse im Zeitalter König Rudolfs sich abspielen läßt. Wir wissen seit Jahrzehnten, daß die zeitliche Festlegung des urschweizerischen Aufstandes in die Regierung Albrechts eine Leistung unserer humanistischen Historiographie darstellt. Erst Gilg Tschudi ver-

---

<sup>100</sup> Über die persönliche Leitung der Dingtage im habsburgisch-laufenburgerischen Territorium vgl. meine Ausführungen im Jahrbuch für Schweiz. Gesch. 1920, S. 43.

<sup>101</sup> Weißes Buch, Ausg. Vetter, S. 5. Die Heimatbezeichnung ist zutreffend: aargauische Vögte oben S. 50, thurgauischè unten S. 99! Etterlin nennt sogar nur Vögte aus dem Thurgöw, S. 24!

<sup>102</sup> Seit dem Aussterben der Grafen von Kiburg.

<sup>103</sup> Wenn Hemmerli den Lowerzer Kastellan von einem Grafen von Habsburg gesetzt sein läßt, so paßt diese Bezeichnung auch zu König Rudolfs Söhnen Rudolf und Albrecht, die bis im Dezember 1282 bloß Grafen waren, aber auch nachher den Grafentitel neben dem herzoglichen beibehielten: Anm. 177. Übrigens läßt Hemmerli 1291 auch Luzern vom Grafen von Habsburg (statt vom König!) gekauft werden.

legte, von den ihm zur Verfügung stehenden archivalischen Voraussetzungen aus recht gut kombinierend, den Aufstand der Waldstätte in die Zeit Albrechts, genauer auf den Neujahrstag 1308. Auch das älteste Dreiländer-Bündnis, von dem man weiß, daß es ins Todesjahr «des Königs» fällt, setzt er gleichfalls zu 1308 an. Dabei läßt sich einwandfrei feststellen, daß er Dinge, die seine Quellen von «König» Rudolf erzählen, irrtümlich auf «König» Albrecht übertragen hat<sup>103a</sup>. Tschudis Datierung beherrscht die folgenden Jahrhunderte bis über Johannes v. Müller und über Schiller hinaus<sup>104</sup>.

Doch diese Datierung in die Königszeit Albrechts ist eine gelehrte Kombination; genau wie die Verlegung des ältesten Bundes durch Kopp und seine Nachfolger in die 1240er Jahre. Die waldstädtische Geschichtsüberlieferung setzt die Ereignisse anders an. Unvergessen blieb in den drei Ländern ihre «freie Zeit» (das Interregnum)<sup>105</sup> und der Über-

<sup>103a</sup> Wenn Tschudi in seinen Quellen las, wie der «römisch künig» Gebietserwerbungen und Reichsrechte «sinen sün den hertzen von österich» zuhielt, bezog er «den König» ohne weiteres auf Albrecht, selbst wo handgreiflich Rudolf gemeint ist. Unter Albrechts Namen gehen daher bei ihm die Bemühungen, ein habsburgisches Herzogtum Schwaben zu schaffen [Entwurf im Arch. für Schweizer. Gesch. XIX, S. 354; dazu Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 550 ff.] und vor allem die gesamte Territorialpolitik in unseren Landen, so S. 361 ff. die Erwerbung der Kastvogtei Einsiedeln und der Reichsvogtei Urseren [1285!], der Gotthardzölle, von Glarus [1288!] und auch von Rotenburg und Luzern vom Frühjahr 1291 (S. 350) u. s. w. Wie nahe lag es da für Tschudi, gleich auch die in genau denselben Jahren spielenden anti-rudolfinischen Freiheitsbestrebungen der Waldstätte in die Königszeit Albrechts hinüberzuziehen! Da Tschudi im Entwurf die Herrschaft der Vögte zu 1301 setzt, dürfte noch ein Lesefehler [MCCCI statt MCCXCI] mitgespielt haben.

<sup>104</sup> Vgl. die Nachweise bei Dierauer, Geschichte der Schweizer. Eidgenossenschaft I<sup>3</sup>, S. 177.

<sup>105</sup> Vgl. Etterlins Kapitel «Wie die dry lender Ury, Underwalden, Schwitz sich werten unbeherschet vil zitt in guotem friden warent» (S. 20): «... sassent vil jaren in gar guotem friden und ruowen, das sy von dheiner herschaft noch sust von nyemantz andren beherschet warent, bys vff ein zitt, das die graffen von Hapspurg sich diser dryer lendern vnd andern landen nachreittent. Do ward graff Ruodolff von Hapspurg zuo einem Römischen künig gesetzt und erwelt in dem Jare, do man zalt von

gang vom Jahre 1273. Vor allem die Urner, die damals nach vierzigjähriger Unabhängigkeit wieder einen König, in Rudolf, erhielten, haben dieses Ereignis treu bewahrt; das Urner Tellenspiel von 1512, das aus bester Quelle die wichtigsten Ereignisse der älteren Geschichte rekapituliert, erwähnt ausdrücklich auch diesen Übergang<sup>106</sup>. Noch eingehender tritt die Befreiungschronik (sowohl das Weiße Buch wie Etterlin) darauf ein, z. T. unter wörtlichen Anklängen an Rudolfs Freibrief für Uri von 1274<sup>107</sup>; wenn sie dabei auch die beiden äußern Waldstätte unter Rudolf treten läßt, so schimmert hier der Verkauf derselben durch die Laufenburger Linie an König Rudolf hindurch; die Vorstellung, auch diese Täler seien von alters frei, hat ihren

unsern Herrn geburt Tusend zweihundert vnd sibentzig dry Jar.» Dazu Weißes Buch, Ausgabe Vetter, S. 4. Über die tatsächliche Bewegungsfreiheit in jenen Jahrzehnten vgl. oben S. 45—47.

<sup>106</sup> Vgl. das Urner Tellenspiel von 1512, Ausgabe Vischer 1874, Vers 6, mit dem Lese- (oder Zürcher Druck-) fehler 1243 statt 1273. [Über eine ähnliche Verschreibung in der Chronica de Berno, 1241 statt 1271, vgl. Kopp, Eidg. Bünde II 4, S. 290, N. 8.]

... zû graf Rudolf von Habspurgs zyten.  
Derselb nach Christ geburt fürwar  
Im tusent und zweyhundert jar  
Und dry und viertzig jar darneben  
Beredt er die dry lender eben,  
Das sy sich under sin herrschaft hand  
gütigklich ergeben mit irem land.

<sup>107</sup> Etterlin, S. 21. Weißes Buch, S. 4. Und als der selb küng Ruodolf etwas jaren küng was, duo fuor er zuo mit sinen wysen räten und schigt in die lender, und ließ mit innen reden, und gab innen guote wort, und bat sy, das sy imm undertänig wëren zuo des ryches handen, so wölti er innen ein bescheidne stür [vgl. die census imperiales in Uri ca. 1284, Oechsli, Regesten, S. 85\*!] zuomuoten dem rych zu geben und nieman anders und wölt sy ouch zuo des richs handen schirmen, als des richs getrüwen [1274: inter speciales alumpnos imperii computare vos volumus], und sy getrülichen mit fromen lüten bevogten zuo des richs handen und vom rich nit verlassen [1274: in nullo eventu vel casu vos obligabimus aut alienabimus ullo modo], und daby so wölt er sy by allen iren rechten, fryheiten, gnaden und alten harkomenheiten lassen bliben und anders nit beswëren [1274: ad omnem propectum vestrum et tranquillitatem omnimodam promptis votis assurgere volumus libertates vestras honores et jura inconmutabili animo disponentes ubilibet non minuere sed augere]; des giengen imm die lender inn.

Grund im Freibrief Friedrichs II. für Schwyz von 1240<sup>108</sup>, in der tatsächlich weitgehenden Bewegungsfreiheit beider Täler unter der Laufenburger Linie, aber auch darin, daß die landesherrlichen Beamten großenteils in Personalunion auch Reichsbeamte waren<sup>109</sup> und Rudolf selber als König wiederholt direkt mit Schwyz verkehrte und ihnen alte weitgehende Gewohnheiten bestätigte<sup>110</sup> und königliche Auszeichnungen verlieh<sup>111</sup>. Daß unter Rudolf bzw. unter seinen Söhnen die schlimme Zeit anbrach, darüber sind die Traditionsquellen einig.

Die Einzelheiten des rudolfinischen Regierungssystems, soweit sie sich außerhalb der Waldstätte abspielen, sind nun allerdings in der Befreiungschronik oder besser: in einer ihrer Ableitungen, im Weißen Buch von Sarnen, etwas verwirrt zur Darstellung gelangt. Die Hauptschuld daran trägt in allererster Linie die Kompliziertheit der tatsächlichen Zustände selber, die auch heute noch von einem Mittelschüler gerne durcheinandergeworfen, ja selbst von der allgemeingeschichtlichen und Spezialforschung sehr verschieden dargestellt werden<sup>112</sup>;

<sup>108</sup> Der Schwyzer Freibrief, der heute im Schwyzer Archiv ruht, ist auch einer Quelle des 1415—20 abgefaßten Berner Anonymus wohlbekannt: unten S. 143, Anm. 263 a.

<sup>109</sup> Oben Anm. 86 und unten S. 99.

<sup>110</sup> Die Gunstbezeugung von 1281, daß neben dem Talamann nur der Landesfürst persönlich noch als Richter in Frage kam [coram nullo nisi coram nobis vel filiis nostris ant vallis iudice], bedeutete formell eine Anerkennung des status quo [von 1273], praktisch jedoch eine Kompetenzerweiterung der Schwyzer Ammänner, da Rudolf und seine Söhne unmöglich alle wichtigeren Schwyzer Prozesse entscheiden, d. h. regelmäßig den Landtag abnehmen konnten (Kopp, Urk. I 30, Redlich, Reg. Imp. 1541). Die Söhne und ihre Beamten haben sich, fast selbstverständlich, über dieses Mandat des Königs hinweggesetzt. Vgl. die Urkunde Rudolfs vom 19. Februar 1291, unten S. 115.

<sup>111</sup> So 1289 das Recht, im Banner die Reichsinsignien zu tragen [unten Anm. 265].

<sup>112</sup> So vertritt Ivo Luntz, Mitt. d. österr. Inst. 37 (1916), S. 415 u. Anm. 1, mit Kopp [II 1, S. 658—660] gegenüber Schulte [Gesch. d. Habsburger, S. 35] und Redlich, Rud. v. Habsburg [577] die Auffassung, die Söhne, nicht der Vater, seien die eigentlichen Landesherren des alten und neuen Hausgutes zu Rudolfs Zeiten gewesen. Auch über die Frage, ob Herzog Rudolf allein oder nur zusammen mit Albrecht die vorderen Lande besessen habe, besteht Meinungsverschiedenheit.

der gleichzeitige Übergang des einen Tals ans Reich, des andern ans Landesfürstentum, die Vermengung beider Funktionen durch Personalunionen, die gleichzeitige Regierung durch den königlichen Vater wie durch seine Söhne, von denen der eine, für unsere Lande zunächst wichtigere, auch Rudolf heißt, und noch kurz vor dem Vater im Osten stirbt. Verwirrend wirkte zudem die Rang-erhöhung dieser Habsburger auch zu Fürsten und Herzögen von Österreich 1276/82<sup>113</sup>. Der märchenhaft emporgestiegene leut- selige Rudolf selber blieb, wie sonst im Reich, so auch am Vier- waldstättersee im allgemeinen in gutem Gedächtnis. Als eifriger Stauferfreund hatte König Rudolf in den 1240er Jahren zu den Parteigenossen der Schwyzer und Sarner gezählt und auch als König den Schwyzern wiederholte persönliche Gunstbezeugung erwiesen, fast bis zu seinem Tode; in Uri waren durch ihn 1256/57 die Parteiwirren zu gutem Ende gelangt, das Urner Archiv be- saß seinen in herzlichstem Tone gehaltenen Freiheitsbrief von 1274.

In umso schlimmerem Gedächtnis hafteten dagegen die eigent- lichen Landesherrn des Hausgutes, vorab der vorderen [Stamm-] Lande, des Königs Söhne bzw. die von ihnen gesetzten Vögte. Zwar die Erinnerung an Herzog Rudolf ist bei der Gleichnamig- keit mit dem Vater verwischt; nur in Mehrzahl der Erben des Königs lebt er weiter. Dafür ist der andere, der seit 1290 alleiniger Landesherr ist (Albrecht), der Gemahl der Gräfin von Tirol — der Graf von Tirol des Weißen Buches! —, der Herzog auch von Österreich, deutlicher im Bewußtsein verblieben: mit ihm standen ja die Waldeute seit 1291 jahrelang in offenem Kriege<sup>114</sup>.

<sup>113</sup> Den Übergang des Herzogtums Österreich an Albrecht erwähnt auch Etterlin (S. 20) mit den Worten: also wurden die Grafen von Hapsburg Hertzogen von Oesterich.

<sup>114</sup> Man hat sich bisher vergeblich bemüht, die Erwähnung der Grafen von Tirol im Weißen Buch plausibel zu erklären (die von Vaucher für diese Eingangspartien behauptete Abhängigkeit von Justinger ist unhaltbar; Justinger nennt jene Grafen nicht und die angeblichen Wortanklänge sind alltägliche Wendungen, die z. B. ebenso sehr in den unbestritten selb- ständigen ennetbirgischen Partien des Weißen Buches und in anderen zeitgenössischen Quellen wiederkehren). Das Rätsel der Grafen von Tirol löst sich, wenn wir die drei diesbezüglichen Stellen des Weißen Buches nebeneinanderstellen: Dieselben Grafen (von Habsburg!) gaben in denen etlichen zyten den grafen von Tyrol ir töchtern

Diesen Widerspruch in der Tradition: gutes persönliches Andenken des Königs<sup>115</sup>, Erinnerung an die Mißregierung der von

und ir kind zuo dem sacrament der heiligen ee und machten groß fruntschaften zesezemen.... Der selb künig Ruodolf ward also mechtig, das er alle die land umb inn an sich zoch: mit namen das Turgow, das Zürichgow und Ergow und was in den landen was, mit hilf siner fründen von Tyrol, und was da umb was, und darumb so half er duo den grafen von Tyrol, das sy herzogen wurden ze Österrich in den landen.... Das bestuond also lang untz das des künigs geslecht usstarb; duo arbten der grafen frouwen und kind von Tyrol und die, so von dem geslecht Habhsburg darkomen waren, hie dis geslecht, an landen und an lüten: das Turgow und das Zürichgow und das Ergow und ander land, slöß, lüt und guot, das der von Habhsburg gesin was. Es ist klar: Der Verfasser der Befreiungschronik, oder ein Überarbeiter derselben bezieht sich hier auf die enge Freundschaft des Grafen bzw. Königs Rudolf mit dem Grafen Meinhard von Tirol und auf die 1274 erfolgte Vermählung des jungen Grafen Albrecht mit Meinhards Tochter Elisabeth von Tirol [über diese Freundschaft und Heirat: Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 113 ff., 126 ff., 235 und 367: «Meinhard (von Tirol) war ... sein (Rudolfs) alter Genosse und Freund, ... mit ihm aufs engste verschwägert»]. Bei der Rolle, die auch schweizerische Große, wie die Bischöfe von Konstanz und Chur, Walther v. Vaz (vgl. über ihn Anm. 71), die Homberg, Baldegg, Hüenberg, Windegg dabei spielten (Regesta Habsburgica, ed. Steinacker, Nr. 550), blieben diese Dinge in unsern Landen nicht unbekannt. Auch Kuchmeister, Ausgabe Meyer von Knonau, S. 145, erzählt deshalb die Heirat. Nur vertauschte der Verfasser oder ein späterer Überarbeiter die Rollen [eine ähnliche Rollenverwechslung ist dem Luzerner Schilling bei der Schilderung der österreichischen und waldstättefreundlichen Verschwörungen passiert] (Chronik, S. 5). Unser Chronist macht nämlich Albrecht zum Grafen von Tyrol und stellt ihn unter diesem Namen uns auch als Herzog und Landesherr des eroberten Österreich vor [als welcher Albrecht seit 1282 wirklich urkundet und wirkt], wie als Nachfolger Herzog Rudolfs [† 1290] in unseren Landen. Die Verwechslung war umso leichter möglich, als «Albrecht, durch seinen fast ununterbrochenen Aufenthalt in Österreich den Reichsverhältnissen entfremdet» (Böhmer-Redlich, VI, 2312 a) in unseren Landen bei seinem Hervortreten um 1290, nach dem Tode Herzog Rudolfs, leicht als Fremdling erschien. Die Verwechslung wurde vor allem gefördert durch den Umstand, daß der Graf von Tirol, der im Feldzug von 1276 den Habsburgern half (Redlich, Rudolf, 261 und 269), selber auch einen Teil der Ottokarschen Lande und eine Rangerhöhung (Herzog von Kärnten: Redlich, Rudolf, 337, 350, 366, 378 und 647) erhielt. Dazu tritt eine weitere, die Verwechslung provozierende Tatsache: Infolge einer neuerlichen Verhei-

den Söhnen [zu Lebzeiten des Vaters!] gesetzten Vögte löste nun ein Überarbeiter der Befreiungschronik durch ein sehr einfaches Mittel: Er ließ den Vater vorzeitig sterben (ohne aber die Tatsache, daß unter ihm die bösen Vögte ins Land gekommen waren, ganz auszuwischen<sup>116</sup>) und die Übeltaten der Vögte erst nach seinem Tode, ja nach dem Aussterben seines Geschlechts<sup>117</sup>, unter seinen

ratung, nämlich Margaretas, der Tochter Albrechts II. und Schwester Rudolfs IV. und Albrechts III. von Habsburg-Österreich, mit einem anderen Grafen Meinhard von Tyrol gewann wirklich 1363 das Haus Habsburg-Österreich die Grafschaft Tyrol; seit dieser Verbindung ihrer vorderen mit den Kernlanden traten die Habsburger den Eidgenossen auch in ihrer Titulatur als Herzoge von Österreich und Grafen von Tyrol entgegen [Abschiede I 373]. Diese durch die Heirat einer Habsburgerin mit einem Tyroler entstandene Personalunion datiert nun unser Chronist oder einer seiner Überarbeiter auf jene Vermählung einer Tyrolerin mit dem Habsburger Albrecht zurück. Übrigens hat jene Gemahlin Albrechts I., die Tirolerin, tatsächlich Mandate in die Urschweiz gesandt, so 1299 (Oechsli, Regesten, No. 418). An der Wende vom 14./15. Jahrhundert stand den Eidgenossen vorab die tirolische Linie der Habsburger gegenüber.

<sup>115</sup> Die Urschweizer Tradition, die den Aufstand als Wiederherstellung älterer Reichsfreiheit auffaßt, hatte auch keinen Grund, die antikönigliche Tendenz zu unterstreichen.

<sup>116</sup> An einer Stelle hat das Weiße Buch (und Etterlin, Anm. 118), vielleicht aus einer ältesten Vorlage heraus, den geschichtlichen Tatbestand nahezu richtig wiedergegeben: Duo nu derselb künig Ruodolf abgieng, duo wurden die vögt, die er den lendern geben hat, hochmüetig und streng, und taten den lendern ungütlich und ie lenger ie strenger sy wurden, und mueteten den lendern me den sy solten [d. h. gegen Rudolfs Privilegien von 1281 und von 1291!] und meinten, sy müesten tuon das sy wölten, das die lender nit erliden möchten. Das bestuond also lang untz das des künigs geslecht usstarb (Vetter, S. 5). Aber unser Chronist identifizierte das «abgieng» [die Stammlande endgültig verließ?] zu Unrecht mit dem Tode Rudolfs. In der wiederholten Erwähnung des Todes lebt wohl auch die Erinnerung daran weiter, daß nach dem Hinschied Rudolfs (15. Juli 1291) der offene Krieg mit Albrecht ausbrach.

<sup>117</sup> Vermutlich wurde der Tod des gleichnamigen Sohnes Rudolf, des damaligen Regenten der vorderen Lande, von unserm Chronisten als Aussterben des Geschlechts gedeutet. Nach ihm trat wohl zunächst ein Interregnum (Beamtenregiment) ein und dann übernahm der bisher ganz im Osten [und Österreich!] tätig gewesene Albrecht die Verwaltung auch der Stammlande. Vgl. unten S. 111.

Erben<sup>118</sup>, den Höhepunkt erreichen; diese Erben erschienen als eine zwar von den Habsburgern abstammende, aber doch neue, von der Fremde her kommende Dynastie: die Grafen von Tyrol, das Haus Österreich<sup>119</sup>. Der Irrtum ist umso begreiflicher, als wichtigste der erzählten Ereignisse, wie gleich zu zeigen sein wird, tatsächlich nach dem Tode des Königs, gegen Herzog Albrecht (den «Tiroler»!), sich abgespielt haben. Eine erste Anbahnung dieser «Lösung» muß noch im 14. Jahrhundert eingetreten sein und ist wenigstens in Bern durch den Lesefehler eines Chronisten erst recht gefördert worden<sup>120</sup>. Auf solche Art hat ein Überarbeiter die Bezeichnung «Erben», die in einer Vorlage im sehr gebräuchlichen weiteren Sinne, als «Söhne» gemeint war, irrtümlicher Weise enger, als Nachfolger des verstorbenen Vaters interpretiert<sup>120a</sup>. Wie der junge Justinger, so hatte wahrscheinlich auch der Waldstätter Überarbeiter für

---

Die Verwechslung zwischen dem gleichnamigen Vater und Sohn mochte noch dadurch erleichtert werden, als bekanntlich nicht Albrecht, sondern Herzog Rudolf zum König nach des Vaters Tod bestimmt war und im Frühjahr 1290 schon die Zustimmung der weltlichen Kurfürsten besaß. Redlich, Rud. von Habsburg, S. 717—719.

<sup>118</sup> Etterlin, S. 23: Wie künig Ruodolffs loblichen gedechtnuß erben die dry lender Ury, Unterwalden und Switz mit übermütigen herren bevögtent: Nun stuond die sach der dryen lendren halb Ury, Switz und Underwalden nach künig Ruodolffs abgang nit lang still, dann sine erben underwandent sich der landen aller so er an sich bracht hatt (und nun folgen unmittelbar die Geschichten von Landenberg und Grißler).

<sup>119</sup> So richtiger Etterlin (oben S. 70, Anm. 113) und die Berner Chronik (unten S. 142 ff.).

<sup>120</sup> Erst nach Rudolfs Tod erfolgte der offizielle August-Bund der Länder, aber noch anderes (der Burgenbruch) vgl. unten S. 89.

<sup>120a</sup> Erben werden in der hier dargestellten Zeit die Söhne häufig schon zu Lebzeiten des Vaters genannt. Vgl. die vielen Beispiele bei Grimm, D. Wörterbuch, III, 710 ff., M. Heyne, Deutsches Wörterbuch, I, 777 f., und Matthias Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Bd. I, S. 609. In diesem weiteren Sinne hat wohl auch eine Quelle zur Waldstätter Befreiungsgeschichte das Wort verwendet. Als jedoch ein Überarbeiter noch andere Quellen, die vom Höhepunkt der Vogtwillkür nach Herzog Rudolfs Tode (10. Mai 1290), sowie vom Burgenbruch, Dreiländerbund und Krieg nach König Rudolfs Hinschied sprachen, damit verknüpfte, mißdeutete er dieses Wort Erben in den engeren Sinn um. —

diese Partie seiner Chronik mehrere Berichte vor sich, die er nicht restlos in Einklang zu bringen wußte<sup>120b</sup>.

Wenn vorab die tatsächliche Kompliziertheit der Vorgänge im Weißen Buch zu begreiflichen Verwechslungen Anlaß gab, so sind die anderen Traditionsquellen, die auf die Entwirrung der umständlichen Übergänge verzichteten<sup>121</sup>, dafür umso eindeutiger. Vor allem erweist das Urner Tellenspiel von 1512<sup>122</sup> sich

---

<sup>120b</sup> Eine Vorlage hat vielleicht die schlimme Zeit nach König Rudolfs Abgang [definitiv seit 1282], d. h. die Herrschaft seiner Söhne, eine weitere die Exzesse nach Herzog Rudolfs Tod, eine dritte die nach des Königs Hinschied gegenüber seinen Erben [Albrecht und dem Neffen Johann] erfolgenden Ereignisse [Burgensturm, Dreiländerbund und Krieg] erzählt. Dabei wurden vom Kompilator durchwegs die « Söhne » durch die « Erben » ersetzt bzw. vereinheitlicht, wie ja noch später Tschudi und Cysat Rudolf durch Albrecht ersetzten [Anm. 103 a und 132]. Auf eine Kompilation verschiedener Quellen weisen ja noch andere Züge, wie die Tatsache, daß der Verschwörungsort am einen Ort Rüdli, an einer davon weit entfernten Stelle Trenchi (unten Anm. 134, Alinea 2) genannt wird. Auch die Schreibweise Gesler könnte darauf beruhen.

Wie dem jungen Justinger eine Kompilation von bloß zwei Quellen noch viel stärker mißglückte, zeige ich S. 142 ff.; ähnlich Etterlin S. 33.

<sup>121</sup> Die Irrtümer sind, sobald ein Chronist wie jener des Weißen Buches auf die Details eingehen will, naheliegend genug. Die Waldstätte hatten tatsächlich drei Mächte vor sich: Zunächst die habsburgische Verwaltung der vorderen (Stamm-) Lande, die sich zu Ende der 1280er Jahre unter Herzog Rudolf auf der Kiburg konzentrierte; sodann den König Rudolf als Reichsbeherrscher und vielleicht noch als oberstes Haupt alles habsburgischen Hausgutes; endlich als dritte Macht noch Österreich, in Personalunion mit Habsburg; die österreichischen Machtmittel bekamen die Waldleute freilich erst zu spüren, als nach dem Tode des Herzogs Rudolf (Mai 1290) Herzog Albrecht auch die vorderen Lande übernahm und, nach dem Ausscheiden des Königs, ihnen als Herzog von Österreich kriegerisch gegenüberstand. Wie leicht konnte bei der Enkel- und Urenkelgeneration der Befreier dieses Bild sich verwirren und die Herrschaft von Rudolfs Söhnen und Erben (bzw. ihrer Vögte) dadurch erklärt werden, daß man den König selber vorzeitig sterben ließ, zumal wohl irgendwie in Erinnerung blieb, daß nach des Königs wirklichen Tod (15. Juli 1291) für lange Jahre der offene Krieg zwischen den Waldstätten und Herzog Albrecht ausbrach!

<sup>122</sup> Vgl. die Ausgabe von Wilh. Vischer, « Die Sage von der Befreiung der Waldstätte », 1867, S. 167—201. Einen noch älteren Zürcher Druck hat er als Festgabe für G. Waitz, Basel 1874, ediert.

in dieser Zeitansetzung recht gut unterrichtet<sup>123</sup>. Der gebildete, offenbar geistliche<sup>124</sup> Verfasser stellt seinem Urner Publikum, das ja auch eine Abweichung von dem, was im Tale herkömmlich erzählt wurde, nicht geduldet hätte, seine Erzählung als eine durchaus historische hin<sup>125</sup>. Er weiß, daß der Vogt von «Hertzog Albrecht von Oesterrych» geschickt wurde<sup>126</sup> und berichtet (Ausg. 1874, S. 6) unmittelbar im Anschluß an die Unterordnung der Länder unter Rudolf, beziehungsweise beim Interregnum:

Als aber nach dem ein kaiser ward<sup>127</sup>

Wurdend sy bevogtet ungespart,  
Welche vögt grosz mütwillen tribend,

Desz entsprungend die eydgnossen.

<sup>123</sup> Interessant ist vor allem der Bericht des «viert herold», Ausg. 1874, S. 21—24. Als Jahr der Übergabe der drei Länder an Rudolf gibt er «1243» an, ein offenbar Lesefehler für 1273 (die arabischen Schriftzeichen 4 und 7 sind im 15./16. Jahrhundert bekanntlich sehr ähnlich; der Fehler könnte zudem, wie viele andere krassere, z. T. schon von Vischer nachgewiesene, auf die Zürcher Drucker zurückgehen). Über die Schlacht am Morgarten, den Bund von 1315, den Eintritt Luzerns u. s. w. gibt er die präzisen Tagesdaten, und zwar in anderer Bezeichnungsweise als die offizielle, erst zu Ende des 15. Jahrhunderts formulierte Urner Schlachtjahrzeit. Auch die politischen Verschiebungen des 14. Jahrhunderts kennt der Autor auffallend gut.

<sup>124</sup> Vgl. seine Bibelkenntnis und geistliche Nutzenanwendung, Vers 585 bis 795.

<sup>125</sup> «Das ist war und nit erlogen», berichtet er bei der Schilderung der Schlacht am Morgarten, Ausg. v. 1874 [Zürcher Druck], S. 22; unten S. 84. Der lehrhafte Dozententon des Historiker-Herolds fällt durchwegs auf.

<sup>126</sup> Ausg. 1874, S. 7. Seit dem Weggang und Tode Herzog Rudolfs [10. Mai 1290] unterstanden die vorderen Lande wieder dem Herzog Albrecht [Ivo Luntz, Mitt. d. österr. Institutes, 1917, S. 414].

<sup>127</sup> Über Uri hatte ja 43 Jahre lang (seit 1240, oben S. 41 f.) kein Kaiser mehr regiert. Die meisten andern Ausgaben (Vischer 1867, S. 72, Anm. 2), sowie die ältesten Drucke der Bürgerbibliothek Luzern (Sammelstelle für Helvetica vor 1848) schreiben: als aber nachdem er [Rudolf] kayser ward. Die Rueffsche Bearbeitung (von 1545), Ausgabe F. Mayer, Pforzheim 1843, S. 48, hat: «So bald er aber keiser ward, da bevogtet er sy hert so gar».

Er erzählt weiter hinten:

Das ist ongefänglich beschehen  
Nach Christi geburt, mag ich yehen,  
Tusent zweyhundert und ouch darzû  
Sechs und nüntzig ich sagen thû.  
Do hand sich zum ersten die dry land  
Erlediget von der tyrannen hand  
Und also zûsamen sich verbunden<sup>129</sup>  
Nun merckend mee zû disen stunden:  
Ein jar darnach gantz gütigklich  
Ergabend sy sich dem römischen rych  
Und künig Adolff dem frommen<sup>130</sup>.

Wenn die Beseitigung der Vögte und der älteste Dreiländerbund «ein jar» vor der Unterstellung unter Adolf erfolgten, so fallen sie ins Jahr 1291!

Da der Verfasser sonst noch Kenntnis der älteren Schweizergeschichte, auch des 14. Jahrhunderts, entfaltet, so muß der ge-

<sup>129</sup> Diese wohl aus zuverlässiger Überlieferung geschöpfte älteste Erwähnung eines interkommunalen Bundes ist umso merkwürdiger, als der Verfasser selbstverständlich im übrigen nur den Bundesbrief von 1315 kennt, da die einzige Ausfertigung der Urkunde von 1291 in Schwyz lag und selbst dem im Schwyzer Archiv arbeitenden Sebastian Münster (Vischer, S. 91—96) und Tschudi unbekannt blieb, offenbar weil sie irgendwie verlegt bzw. als «unnützig», nicht mehr gültig, in irgend einem verlorenen Winkel sich befand, wie ich das bei meinen Archivreisen in ländlichen Gebieten ungezählte Male erfahren habe.

<sup>130</sup> (Ausgabe 1874, S. 21.) In der Erinnerung lebte sichtlich die Tatsache, daß man ein Jahr nach dem Aufstand sich König Adolf übergeben hatte: nun war König Adolf schon am 25. Mai 1292 zum König erhoben worden. Die Waldstätte unterstellten sich selbstverständlich sofort ihm, nicht dem Gegenkandidaten Albrecht, mit dem sie im Kriege lagen. Die Schwyzer gedenken 1294 im Datum eines Landsgemeindebeschlusses in höchst demonstrativer, bei ihnen sonst nicht gebräuchlicher Weise des «Romsche kunges Hern Adolf» (Kopp, Urk. II 51), obwohl sie erst 1297 von ihm den Freiheitsbrief gewannen. Warum datiert nun dennoch der Verfasser des Tellenspiels den Aufstand und den Abschluß des ältesten interkommunalen Bundes auf 1296? Wohl deshalb, weil auch der Urner Freibrief — wie der Schwyzer — erst vom Jahr 1297 stammt. Oder liegt auch da wieder einer der vielen Lesefehler (1296 statt 1290) des Autors oder des Zürcher Druckers vor?

bildete, vermutlich geistliche Autor neben der Volkstradition und einer Ableitung der Befreiungschronik noch andere schriftliche Quellen [« also thuond wir lesen », Vers 506] benutzt haben. Wahrscheinlich standen ihm irgendwie offizielle Urner Annalen zur Hand.

Aber nicht nur die innerschweizerische Tradition, auch die älteren Darstellungen außerhalb der Waldstätte, insbesondere der Berner Anonymus von ca. 1415 mit seiner ursprünglichen Ansetzung der Ereignisse auf das Jahr 1290<sup>131</sup>, ebenso der Luzerner Diebold Schilling mit seiner Kenntnis von Konflikten des Königs Rudolf mit den Ländern Frühjahr 1291<sup>132</sup>, weiterhin der Luzerner Melchior Ruß mit seiner Erzählung der waldstättischen Emanzipation im Zusammenhang mit dem Kampfe Zürichs bei Winterthur (Frühjahr 1292)<sup>133</sup> zeigen, daß die älteste Überlieferung sich

<sup>131</sup> Unten S. 142—147.

<sup>132</sup> Man beachte, wie der Luzerner Diebold Schilling den Kauf Luzerns durch Rudolf von Habsburg aus Feindschaft zu den Ländern ableitet: Vnd also hielt der apt von Murbach das Versprechen, die Stadt nie zu veräußern (das er den Bürgern gegeben!) nit lenger dann anderhalb jar by zytten küng Rudolffs von Habspurg, der dann stätz mit den dryen lendern kriegt und meint, wenn er Luzern hätte, so möchte er den lendern dester baß obgeligen; also warb derselb küng Rudolff an den apt von Murbach, im die statt ze koufen ze gäben. Der von Cysat durch Einsetzung Albrechts an Stelle Rudolfs willkürlich veränderte Text ist von Kopp (Urk. I 44, Anm.) wieder hergestellt worden. In der von Cysat übersehenen Schilling'schen Kapitelüberschrift heißt es noch heute: Wie Lucern die statt gebuwen und nach langem küng Rudolffen von Habspurg verkoufft ward etc. (Druck, Schneller, S. 3). Jenes Versprechen des Abtes an Luzern erfolgte 1285, April 11.; der dennoch erfolgte Verkauf 1291, April 16. Schilling bringt diese Jahreszahlen nicht und legt zwischen jene Zusage Murbachs und den Verkauf eine Frist von bloß « anderhalb jar », was A. Bernoulli (Die Luzerner Chronik etc., S. 28 ff.) zur Hypothese verführte, Schilling schöpfe nicht nur diese Ungenauigkeit, sondern seine ganze Luzerner Darstellung des 13. Jahrhunderts aus mündlicher Überlieferung. In Wirklichkeit beweist das « anderhalb » gerade das Gegenteil, die Schriftlichkeit der Vorlage; denn anderhalb, in römischen Zahlen Iz, ist sicher ein Lesefehler für vj, für 6. Vgl. Cappelli, Lexicon Abbreviatarum, S. 432! Damit gewinnen Schillings Angaben zum 13./14. Jahrhundert, die sowieso durch Präzision auffallen, erhöhte Bedeutung. Er benutzte zweifellos die Abschrift einer sehr alten Luzerner Quelle. Vgl. dazu Anmerkung 220.

<sup>133</sup> Ausgabe Schneller, S. 56 ff.

weder gegen die Laufenburger Linie, noch gegen König Albrecht sich richtet, sondern die entscheidenden Ereignisse unter König Rudolf und seinen « Erben » [d. h. unter den in seiner Königszeit in den vorderen Landen regierenden Söhnen bzw. ihren Vögten] sich abspielen läßt. Noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts vorhandene, uns leider verlorene Chroniken verlegen die Vertreibung der Vögte aus Schwyz, das Vorspiel ihres ersten Dreiländerbundes, in die ersten 1290er Jahre<sup>133a</sup>.

Doch nicht nur in der zeitlichen Festlegung, sondern selbst hinsichtlich der führenden Waldstatt stimmt die Tradition mit dem urkundlichen Befunde überein. Aus der Aufbewahrung der einzigen Conspirati-Urkunde in Schwyz, ihrer Erneuerung in der Schwyzer Kanzlei im August 1291, der Versorgung auch dieses einzigen Exemplars wiederum in Schwyz, weiterhin aus der urkundlich faßbaren Politik der Schwyzer gegen die rudolfinischen Gerichtsbeamten ergab sich uns vorhin der führende

---

<sup>133a</sup> Ein Druckexemplar Etterlins von 1507 auf der Berner Stadtbibliothek enthält von einer Hand aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf den einzelnen Blättern mit äußerster Zuverlässigkeit Ergänzungen zu Etterlins Text; für die Einträge zum 13. Jahrhundert beruft sich dieser Schreiber auf die Urspergische Chronik, auf die Straßburgische [Königshofen!] und zum Tode Rudolfs von Habsburg nennt er als seine Quelle ein « Chronicon rerum Australium ». Die sehr zahlreichen, vielfach lateinischen Nachträge zum 14. Jahrhundert stammen meist wörtlich aus einer Zürcher Chronik und zwar, wie der Schlachtbericht von Sempach zeigt, mindestens teilweise aus den von G. v. Wyß und neuerdings [mit Recht gegenüber Dierauer!] besonders von H. G. Wirz als ursprünglich erkannten Zürcher Annalen A [vgl. das 117. Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft in Zürich, 1922, S. 18 ff.]. Nun bemerkt diese ergänzende Hand auf Blatt 10 b, wo Etterlin die Geschichte der Waldstätte zu erzählen anfängt, folgendes: Am anfang, schryb und red yeclicher wasz er wöll, so find ich, als ettlich cronicken sagen, das Schwyter ire vögt oder herren usztriben hönd anno ec 1294 vel 91. — Auffallend ist die Bezeichnung « herren », die sich sonst nur in der Befreiungschronik auf die Vögte angewendet findet. Hatte unser Gewährsmann eine mit Daten versehene älteste Version derselben vor sich? Wie Daten oft nachträglich, weil nicht mehr « stimmend », wegfallen, zeige ich unten an Justinger, vgl. Anm. 269. Die Berner Randbemerkungen zu Etterlin sind abgedruckt und kommentiert von Aug. Bernoulli im Anzeiger für Schweizer. Geschichte, Bd. VI, S. 273 ff., die obige Stelle S. 278.

Anteil von Schwyz am Conspirati-Text. Eine schwyzerische Führerschaft bei ihrer Verschwörung anerkennen die Traditionsquellen aller Waldstätte, die Obwaldner Chronik wie das Urner Tellenpiel. Wie die italienischen Stadtparteien nach ihrem Führer sich bezeichnen, so trägt von einem Schwyzer, von einem Glied der Steiner Landammännerfamilie, der Waldstätter Schwurverein, die Gesellschaft Stauffachers, den Namen.

Fassen wir unsere Interpretation des ältesten Bundes und die Untersuchung der waldstättischen Geschichtsüberlieferung in ihren Ergebnissen zusammen! Beide Quellen wenden sich gegen das rudolfinische Beamtenregiment, gegen Verwaltungsneuerungen, welche die Jahre 1273 [Übergang an den großräumigeren Staat der königlichen Linie] und 1282 [Erweiterung des Habsburger Territoriums noch durch die österreichischen Länder] für die Waldstätte im Gefolge hatten. Nach beiden Quellengruppen wehren die Waldeute gegenüber den landesherrschaftlichen Neuerungen sich durch das auch anderswo gegen Rudolf und seine Söhne angewendete Mittel einer Konspiration. Der urkundliche Conspirati-Text schafft u. a. eine autonome interne Rechtsordnung, mit Sanktionen gegen schwere Delikte; auch das Schwurbündnis der Befreiungschronik will « das recht meren und das unrecht nider trucken, das böß straffen »<sup>133b</sup>. Die urkundliche conspiratio mündet in das August 1291 im Lande Schwyz aufgerichtete Dreiländerbündnis; auch die traditionelle Schwurgenossenschaft Stauffachers, dieses Gliedes des Schwyzer Landammännergeschlechts, geht unmittelbar über in den ersten Dreiländerbund. Jene interkommunale Bundesurkunde beruht fast wörtlich auf dem Conspirati-Text; auch das älteste Dreiländerbündnis der Tradition hat die Abmachungen der vorangegangenen Schwurverbindung « mit allen Puncten und Artickeln » übernommen (vgl. Anm. 136). Der Conspirati-Bund und die erste Dreiländerurkunde sind — im Gegensatz zu dem deutsch abgefaßten Bundesbrief von 1315 — lateinisch

---

<sup>133b</sup> Die Version bei Etterlin, der auch sonst genauer kopiert, erwähnt S. 27 « den ersten eyd, der pünden anfang, das sy woltent das recht meren und das unrecht nider trucken, das böß ze straffen; darumb gab inen gott glück, als er ouch noch denen tuot und tuon wil, die das unrecht werent und das recht uffnent. »

redigiert; das aus der Rütlierschwörung hervorgegangene, mehrere Jahre vor dem 1315er Bund entstandene Instrument war nach der Waldstätter Tradition gleichfalls lateinisch geschrieben<sup>133c</sup>. Alle diese Übereinstimmungen sind umso bemerkenswerter, als die Chronisten die als unnütz verlegte Bundesurkunde von 1291 nachweislich nicht kannten und ihre Berichte somit nicht auf Kombination, sondern auf Überlieferung beruhen.

Nehmen wir nach diesem Vergleich beider Quellengattungen den ältesten Bundestext und die waldstättische Überlieferung, die Befreiungschronik und das Tellenspiel nochmals zur Hand und lassen wir beide vorurteilslos auf uns einwirken: Dann vollzieht sich vor unsern Augen ohne weiteres eine naheliegende Identifizierung: Die *conspirati* erweisen sich als «die heimlichen eidgenossen» der Chronik<sup>134</sup>, der *Conspirati*-Text

<sup>133c</sup> Man vergleiche dazu eine Stelle bei Werner Steiner von Zug, deren Kenntnis ich der Freundlichkeit von Herrn Dr. Hans G. Wirz in Bern verdanke. Seine 1531 begonnene Liederchronik erwähnt eingangs knapp die Morgartenschlacht und den Dreiländerbund von 1315 und fährt dann weiter: «Sy hand wol darvon einen pundt ghan in latin geschriben, vor ättlichen jaren uffgriecht, das sich hievor [d. h. durch die Aktion am Morgarten!] mit der that bewißt, mit ir zemensten etc. Vor Brunnen über under Seewilsberg im Urnerland, genannt im Rüttly, uffgriecht, doch heimlich, ir macht (war) noch klein» (Abdruck von Dr. Wilhelm Meyer im *Geschichtsfreund* 75, 1910, S. 173, Anm. 3). Auch Steiner, der den Beweis für das Vorhandensein eines älteren Bündnis mit Fug in der gemeinsamen Aktion am Morgarten erblickt, hatte also den lateinischen Bundesbrief von 1291 nicht selber eingesehen, sondern kannte ihn nur indirekt, aus einer Quelle. Bezieht der Satz Steiners letztlich sich auf den lateinischen Bundesbrief vom August 1291 (der keinen Ausstellort trägt) oder auf das heute verlorene lateinische Original des *Conspiratibundes*? Gleichgültig! Die Hauptsache, daß der Bund von 1291 — alle späteren Bünde sind deutsch! — auf der Rütlierschwörung beruht, ist auch hier festgehalten.

<sup>134</sup> Ich entwickle folgende Gleichung: Heimliche Eidgenossen ins Nhd. übersetzt = Verschworene, Verschwörer. Dieses ins Mittellatein: *conspirati*! (Auch Hemmerli erzählt um 1447 von den urschweizerischen Eidgenossen, daß sie «contra dominum suum conspiraverunt», oben Anm. 28 a!) Dazu tritt folgende Proportion: Die geheimen Personenverschwörungen von Luzerner Ratsmitgliedern 1328/30 verhalten sich zu der öffentlichen, mit dem Stadtsiegel vollzogenen Anschlußerklärung von 1330 «der gemeinde beidü richer und

des ältesten Bundes als ihr Geheimstatut<sup>135</sup>. Und noch eine andere Überraschung tritt ein: Wenn, nach dem Weißen Buch, mit den

---

armer burger ze Lutzern» an «die gelüpde... die die herren vormals getan hatten» (oben S. 8 ff.) gleicherweise wie «die eide, so die (heimlichen Eidgenossen aus den verschiedenen Tälern) heimlich zuosammen gesworn hatten», sich verhalten zu dem daraus erwachsenen «bund der londern» und gleicherweise wie die Statuten der *conspirati (antiqua confoederationis forma juramento vallata)* zu deren interkommunaler öffentlicher Bestätigung (*innovando*: Breßlau, Jahrb. für Schweizer. Gesch. 1895, S. 29) durch die Urkantone Anfang August 1291! Es dürfte schwer halten, diese Gleichung und Proportion anders zu erklären. Über *antiqua* = vormalig vgl. Anm. 93 b. Ein weiterer Umstand, der auffallen könnte: daß die Verschworenen ihre Abmachungen schriftlich fixierten, besitzt in den verschiedenen noch erhaltenen, sogar von allen Einzelverschwörern besiegelten Luzerner Verschwörungsurkunden, sein Gegenstück. Auch *confederatio* kommt im Sinne von Verschwörung vor: Anm. 93 a; vgl. übrigens die Tabelle S. 87!

Am Rütli als Treffpunkt der Verschworenen ist textgeschichtlich festzuhalten. Zum Geheimbund gehört eine geheime Versammlungsstätte, zu den «*conspiraciones*» die «*conventicula*» (Anm. 32)! Das Weiße Buch und Etterlin bezeichnen es deutlich genug als die Versammlungsstätte der Verschworenen: Und wenn sy üt tuon und fürnemen wolten, so fuoren sy für den Mytenstein inhinn nachts an ein end, heist im Rüdli; da tagten sy zuosammen und bracht ir ieklicher lüt an sich, denen sy mochten getrüwen, und triben das eben lang und allwend [immer] heimlich, und tagten der zyt niema anders denn im Rüdli [Vetter, S. 9]. Wenn es dann mehrere Blätter weiter hinten, nach der Erzählung der Tellentat, ohne jede nähere Ortsbezeichnung heißt: Und so sy üt tuon wolten, so fuoren sy ze tagen in Trenchi [Vetter, S. 12], so entpuppt sich diese bisher auf der Alp Trenki am Stanserhorn (!) gesuchte Örtlichkeit für jeden paläographisch Geschulten als eine der vielen Verschreibungen des Weißen Buches, nämlich für — Rütly! [man vergleiche das Cliché auf S. 105]. — Im Urner Tellenspiel von 1512 bezeichnet der Mitverschworne Tell die Lage des Rütli vom Urner Orientierungspunkt aus: So unser eim dann lyt etwas an, Mögend wir ins Rütly zû radt gan, Welches diszhalb dem Mitenstein lyt [W. Vischer, Das Urner Spiel vom Wilhelm Tell, 1874, S. 9 und Berichtigung S. 32]. Interessant ist die Lagebestimmung bei dem aus unbekannter, selbständiger Quelle schöpfenden Caspar Suter [Anzeiger für Schweizer. Geschichte, 1916, S. 15]: die Verschworenen «loptend ein andern by Ir trüw und hend heimlich und stil zuo hallten und bestimpten ein walstat, wo sy heimlich zuosamenkomen welten an einer einody glich under Sewlißberg im Grütely

Eiden und aus « den eiden, so die [eidgnossen] heimlich zuosammen gesworn hatten », unmittelbar ein Bund der « drien lender » erwächst, so erkennen wir in dieser interkommunalen Folge des vorausgegangenen heimlichen Bündnisses<sup>136</sup> den ältesten Drei-

am see, do niemen zu in komen mocht, wäder sächen noch hören und sy ouch vast glich noch von Schwytz, von Ury, von Unterwalden uff dem see dohin zuo samem kome ».

<sup>135</sup> Der Schwur der heimlichen Eidgenossen lautet im Weißen Buch (Vetter, S. 9): und swuoren einandern truw und warheit, und ir lib und guot ze wagen und sich der herren ze werren. Bei Etterlin, der nicht das Weiße Buch, sondern dessen oder eine verwandte Vorlage benutzt hat, heißt es außerdem (S. 28) noch von den drei Eidgenossen (S. 27): und schwuorend die dryg den ersten Eyd, der pünden anfang (!), Das sy woltent das recht meren und das unrecht nidertruckem, das böß ze straffen. Und nun lese man die oben S. 32, Anm. 56 abgedruckte Hilfsverpflichtung der *conspirati* [*invicem sibi assistere auxilio consilio quolibet ac favore, personis et rebus ... toto posse, toto nisu, contra omnes ac singulos qui eos vel alicui de ipsis aliquam intulerint violenciam, molestiam ant iniuriam in personis et rebus malum quodlibet machinando ... contra inpetus malignorum resistere; iniurias vindicare* (die Formel *iniurias vindicare* ist 1315 weggefallen; die Stelle bei Etterlin kann sich nur auf den *Conspirati*-Text beziehen). Man lasse überhaupt jene personalen Verpflichtungen gegen die Übeltäter [die Vögte!] vorurteilsfrei auf sich einwirken, jenen bitteren Ernst, mit dem die Verschworenen « *maliciam temporis attendentes, ut se et sua magis defendere valeant et in statu debito melius conservare* » sich jener *inpetus malignorum* erwehren [« der herren ze werren »: W. B.]. Der *Conspirati*-Text, wohl in engstem Führerrahmen (auf Initiative Stauffachers) [Vetter, S. 9!] und, wohl zur größeren Geheimhaltung, unter Mitwirkung eines vertrauten Geistlichen, lateinisch redigiert, war zweifellos das Statut, auf welches, vorab auf dem Rütli (Vetter, S. 9), die dem Bund neu Zutretenden jeweils feierlich vereidigt wurden.

<sup>136</sup> Das Weiße Buch von Sarnen erzählt nach der Einnahme der Burgen durch die Verschworenen: « Dem nach hand die drü lender sich mit den eiden, so die heimlich [Etterlin: so hievor heimlich] zuosammen gesworn hatten, sich so vast gestergt, das der so vil was worden, das sy meister wurden. Duo swuoren sy zuosammen und machten ein bund, der den lenden untz har wol hat erschossen, und erwerten sich der herren, das sis nümme also hårt hatten, und gaben innen das sy innen schuldig waren, als das der bund nach hüt bitag inn hat ». Auch Gilg Tschudi schildert, « wie jetlichs Land zu dem andern ... schwurend ein Pundt zesamen ... mit allen den Puncten und Artickeln wie anfangs die dry Walther Fürst. Wernher von Stouffach und Heinrich von Melchtal ge-

länderbund von Anfang August 1291<sup>137</sup>, welchen nach dem Zeugnis des Urner Tellenspiels<sup>138</sup> «die drü land» eingingen

schworen hatten». Abgesehen von seiner teilweise unrichtigen Identifizierung der Führernamen (erklärbar aus seiner um 17 Jahre verspäteten Zeitansetzung!), irrt er sich in der Dauer dieses, leider im Original ihm unbekannt gebliebenen Bundes. Er behauptet, die drei Länder hätten «zehen Jar lang einandren ze helffen und ze schirmen» gelobt, was vielleicht für den Rütlibund bei seiner personalen Struktur zutreffen mag, während der 1291er Augustbund ewig war. Vgl. unten S. 149, Anm. 278. Die Bemerkungen Tschudis stehen sowohl im Vorentwurf (Archiv für Schweizer. Geschichte, Bd. 19, S. 404) wie in der Chronik I, 241. Die Luzerner Verschwörung von 1328 war auf fünf Jahre abgeschlossen worden.

<sup>137</sup> Interessant ist die Bemerkung des Weißen Buches über den Inhalt des neuen Dreiländerbundes: «Und gaben innen das sy innen schuldig waren, als das der bund nach hüt bittag inne hat» (Vetter, S. 13). Angespielt ist hier auf die wahrscheinlich doch 1291 [gegenüber einer revolutionärerem Formulierung des Schwurbündnisses!] neu eingefügte, 1315 bestätigte Bestimmung: *ita tamen quod quilibet homo [jedermann] iuxta sui nominis conditionem [nach seiner Rechtslage] domino suo convenienter subesse teneatur et servire*. Es ist dieselbe Bestimmung, welche auch an der Spitze des Bündnisses von Uri und Schwyz mit Zürich vom 16. Oktober 1291 wiederkehrt: *Het ouch dehein herre ein man, der sin ist, in dewederm teile, der sol ime dienen in der gwonheit als vor des chünges ziten und nach rechte. Swer in fürbas noeten wil, den sun wir schirmen* [Zürch. Urk.-B., Bd. VI, No. 2175, S. 150]. Diese diplomatische Formulierung richtet sich offensichtlich doch gegen landesherrliche [königliche und österreichische] Überforderungen, denn es ist in höchstem Maß unwahrscheinlich, daß ein Bündnis zwischen drei Kommunen eine Bestimmung an die Spitze stellt, wenn sie nur einen geringen Bruchteil der Bevölkerung einer Gemeinde [Habsburger Unfreie in Schwyz] beträfe. Die Bezeichnungen «herr» und «man» treten in gleichzeitigen Zürcher Urkunden uns auch im Sinn von Landesherr und Untertan entgegen. Mit «dienen», «servire» werden auch Leistungen reichsmittelbarer Städte bezeichnet, vgl. Anm. 93 b.

<sup>138</sup> Oben S. 76. Der Verfasser des Urner Tellenspiels, den Vers 544 auch ausdrücklich davor warnt, den Herzog Leopold von 1315 [Morgarten] mit dem Herzog Leopold von 1386 [Sempach] zu verwechseln [«doch nit der vordrig, merk eben mich!»] trennt den aus der Verschwörung erwachsenen ältesten Dreiländerbund der 1290er Jahre [dessen Urkunde ihm doch völlig unbekannt sein mußte, vgl. oben S. 76, Anm. 129] deutlich vom Dreiländerbund von 1315. Denn nach den hier oben S. 76 abge-

ein Jahr bevor sie dem König Adolf sich unterstellten<sup>139</sup>. Die bisherige Identifizierung dieses Bundes mit der Brunner Bundesrevision von 1315 — die undiskutierte Hauptvoraussetzung aller Traditionsgegner<sup>139a</sup> — fällt in sich zusammen<sup>140</sup>. In dem Führerdruckten Versen heißt es, unmittelbar anschließend an « kung Adolff den frommen »:

Also sind sy wider an das rych kommen Und dem selben allein zû-  
bekennt Und ouch dem rych frylüt genennt. Welches die hertzog (!)  
von Oesterrych Hat verdrossen gar mächtigklich, Hand uns das wöllen  
fürkommen, Desz hand sy großen schaden gnommen. Doch ist die sach  
also bliben stan, Umb anderer gschäftt halb zû rûwen glan, Bisz das  
keiser Heinrich ist gestorben, Do sind zwen römisch künig er-  
welt worden, Der ein was hertzog zû Oesterrych Und was genent Fride-  
rych, Der ander von Beyrn Ludwig genant, Im römisch rych gar wol  
bekant. Der selbig bhieft wider disen Friderych Gewaltigklichen das  
römisch rych. Nun sind aber vil hertzog gwesen Von Oesterrych, also  
thûnd wir lesen. Do besaßend sy vil lüt und landen, Der einer ist  
gesyn vorhanden, So über das Ergöw geherrschet hat, Sungöw und im  
Elsesz gefüret sinen staat, Des nammens Lüpolt ist er gsyn, Der wolt  
an die dry lender hin, Ist mit sinem züg gen Zug kon, Für Egery  
hin wolt er underston Gen Schwytz in das land ze kommen, Also hands  
die dry lender vernommen, Im am Morgengarten entgegen zogen,  
Das ist war und niterlogen, Hand in wider hindersich geschlagen,  
Ouch im Morgengarten umb thûn jagen. Das ist beschehen, als ich üch  
sag, Uff sambstag nach sant Martins tag Im tusent dryhundert jar Nach  
Christi gburt und fünfftzehen zwar. Do hand sich erst die dry lender  
schon Mit eyd und glübt verbinden thon Und hand ein bundt zesamen  
gschworen, Mit brieff und sigel thûn bewaren, Wie dann uszwyszt desz  
selben bundts sag, Am zinstag nach sant Niclus tag Ist das beschehen im  
gmelten jar.

<sup>139</sup> Oben S. 76.

<sup>139a</sup> M. W. ist die Möglichkeit, daß die (datumlose!) Befreiungs-  
geschichte die Entstehung des 1291er Bundes erzähle, in den letzten 90  
Jahren, seit dem Auftreten J. E. Kopps, nie erwogen worden. Und doch  
lag — gerade bei einer angeblich rein mündlichen Überlieferung —  
die Wahrscheinlichkeit nahe, daß nicht die Bundesrevision von 1315, viel-  
mehr der entscheidende, den Föderativstaat begründende Akt von 1291 am  
stärksten im Gedächtnis des Volkes weitergelebt hätte!

<sup>140</sup> In der ganzen Befreiungsgeschichte des Weißen Buches steht keine  
einzige Jahreszahl, auch nicht am Rande des Textes, im Gegensatz zu  
der im gleichen Band befindlichen, vom gleichen Schreiber kopierten  
Chronik der Jahre 1402—1426, wo z. T. von seiner, z. T. von späterer  
Hand [darüber meine « Kriegsgeschichte » III, S. 47, Anm. 3] Jahreszahlen

von «Stoupachers Gesellschaft» aber finden wir wohl den maßgebenden Politiker von Schwyz, jenen Rudolf Stauffacher, der 1275 und 1281 als Ammann handelt, dann in den 1280er Jahren auf geheimnisvolle Weise eine Zeitlang aus den offiziellen Urkunden zurücktritt und im Jahre 1291 plötzlich als Führer an der Spitze des Landes steht<sup>141</sup>. Wir haben für den Stauffacherbund, den wir in die letzten Regierungsjahre König Rudolfs setzen<sup>143</sup>, am Rande stehen. Die Identifizierung jenes Dreiländerbundes mit der Bundesrevision von 1315 ist darauf zurückzuführen, daß der erste Herausgeber, G. v. Wyß, die von der Sarner Handschrift erzählten Ereignisse am Rand durch Daten begleitete, ohne näher anzugeben, welche derselben als Randnotizen im Codex stehen und welche von ihm zugefügt sind. Wyß selber kam deshalb auf das Jahr 1315, weil das Weiße Buch, das bekanntlich im Wesentlichen eine Aktensammlung zum praktischen Gebrauch der Obwaldner Regierung dargestellt hat, an der Spitze der Bundesbriefe selbstverständlich den Dreiländerbund von 1315/16 [Urner Ausfertigung] abschreibt [der 1291er Bund war ja durch die Revision von 1315 obsolet geworden]. Vielleicht hatte auch der Sarner Kopist, als er nach 1450 jene Entstehungsgeschichte des Bundes abschrieb, den Glauben, es handle sich hier um den Bund von 1315/16, weil das einzige, praktisch bedeutungslos gewordene Schwyzer Original des 1291er Vertrages ihm nicht wohl bekannt sein konnte. Die Randnotiz von G. v. Wyß ging dann wie eine Behauptung des Chronisten selber als Tatsache in die Geschichtswissenschaft ein, vgl. z. B. Dierauer, Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft I<sup>3</sup>, 1919, S. 167 f.; ein Beispiel, wie «gelehrte Legenden» entstehen und sich behaupten. Selbstverständlich entfällt nun ein bisheriges Hauptargument gegen die Glaubwürdigkeit der Befreiungschronik: daß sie die dem Bunde von 1315/16 vorangehende Schlacht am Morgarten [15. November 1315] nicht erzähle! Dem Bund von 1291 ist eben nicht die Morgartenschlacht, vielmehr der von unserer Chronik eingehend erzählte Geheimbund und der allgemeine Burgenbruch vorangegangen. Älteste Bestandteile der Tradition mögen Daten aufgewiesen haben, die dann später — ähnlich wie bei Justinger — wegfielen. Vgl. auch Anm. 271 a.

<sup>141</sup> Oechsli, Die Anfänge der Schweizer. Eidgenossenschaft, S. 302. Die Bezeichnung einer Partei durch den Namen ihres Führers ist im damaligen Italien eine allgemeine Erscheinung.

<sup>143</sup> Der Geheimbund Stauffachers muß in die letzten Regierungsjahre des Königs Rudolf fallen. Er ist wohl schon in Hinsicht auf sein einmal zu erwartendes Ableben eingegangen worden, ähnlich wie die gleichzeitigen geheimen Zürcher Verabredungen, von denen Johannes von Winterthur berichtet (S. 57, Anm. 95). Die Erfolge der Waldleute sind wohl nicht zum Letzten darauf zurückzuführen, daß sie das Geheimnis zu wahren verstanden. Ein solches kann aber unmöglich lange Jahre bewahrt werden.

offensichtlich historischen Boden gewonnen. Das Weiße Buch von Sarnen wird zur Quelle über die Vorgeschichte und Entstehungsgeschichte des Dreiländerbundes vom Anfang August 1291. Jene erstmalige Verbindung der in ihren politischen Schicksalen bisher getrennten Urkantone, das bedeutendste, auffallendste, merkwürdigste Ereignis ihrer Geschichte, ist auch der Ausgangspunkt der waldstättischen Historiographie geworden.

Quellengeschichtlich gesprochen: Die Entstehungsgeschichte des Dreiländerbundes (1273—1291) leitete ursprünglich den historischen Kommentar zu einem solchen Bündekopialbuch ein, das an erster Stelle noch den Bundesbrief von 1291 darbot. Bei späteren Abschriften des Buches wurde die 1291er Urkunde jedoch weggelassen, weil das Nebeneinander zweier ungleicher Dreiländerbundestexte (an der Spitze der außer Kraft gesetzte von 1291 und erst nachher der gültige von 1315) die praktisch interessierten Benützer des Bundeskopialbuches nur verwirrte. Aus dem ganz gleichen Grunde hat man ja nachweislich noch in dem Weißen Buch von Sarnen den Glarner Bund von 1352 durchgestrichen und durch die Glarner Bundesausfertigung von 1450 ersetzt! Aber während man den obsolet gewordenen Bund von 1291 nicht weiter abschrieb, wurde der geschichtliche Kommentar zu den Bundesbriefen sachlich unverändert aus dem älteren Kodex übernommen<sup>143a</sup>. Derart konnte, ja mußte fast im 15. Jahrhundert die irrige Auffassung aufkommen, als beziehe sich die Entstehungsgeschichte des ältesten Dreiländer-

---

<sup>143a</sup> Noch heute wird z. B. an der Urner Landsgemeinde ein solches altes «Pündt-Buch» auf den Tisch gelegt. Eine Hauptveranlassung zur Neuausfertigung von Bündebüchern und Urkundenmanualen liegt — neben der Abnützung durch Gebrauch — in der Notwendigkeit, den Zuwachs an praktisch wichtigen Dokumenten (und keine Zeit war an solchem Zuwachs reicher als die entscheidende Phase des 14. und 15. Jahrhunderts) dem Politiker in erweiterten Abschriftensammlungen neu zu erschließen, was gleichzeitig eine Versicherung der Urkunden gegen Feuer u. s. w. bedeutete. — Es mag auffallen, daß man später aus dieser falschen Identifizierung heraus nicht die Schlacht von Morgarten in die Befreiungsgeschichte hineinkompiliert hat. Diese Unterlassung zeigt gerade, wie sklavisch man den alten Bundeskommentar weiter kopierte und läßt den Schluß zu, daß man dem alten Text auch sonst nichts sachlich Neues hinzugefügt hat.

## Vergleichende Tabelle zur Textgeschichte der Luzerner und der Waldstätter Verschwörungen.

<p><i>vormals</i> 1328 I 28 — 1330 X</p>	<p><i>Geheime Personalverschwörung</i> in Luzern, 3 sukzessive Verschwörungsbriefe mit Privatsiegeln, alle erhalten.</p>	<p>Bestätigung durch die <i>Stadtgemeinde Luzern</i> 1330 X 21, mit Gemeindegiegel. Vgl. S. 9.</p>	<p>Text sozusagen wörtlich übernommen.</p>
<p><i>antiqua</i> (= prior vgl. Anm. 93b) unter Rudolf, vgl. S. 54—58.</p>	<p>„Confoederationis forma <i>uramento vallata</i>“. Wirkungsgebiet „valles“. Kontrahenten: „<b>conspirati</b>“</p>	<p><i>Bund der drei universitates vallis Uraniae, vallis de Switz, vallis inferioris</i> (bezw. durch Siegel auch <i>vallis superioris</i>) intramontanorum. Incipiente mense Augusto <b>1291</b>. (Schwyzer Kanzlei)</p>	<p>Text größtenteils wörtlich übernommen (innovando), vgl. S. 11 ff.</p>
<p><i>hievor</i> (anfangs)</p>	<p>„<i>Stoufachers gesellschaft</i>“, „<b>heimliche eidgenossen</b>“ (<i>Rütlibund</i>)</p>	<p><i>bund der drü lender Uri Switz Underwalden</i>. Ein Jahr vor der freiwilligen Unterstellung unter König Adolf, somit <b>1291</b> (vgl. S. 76).</p>	<p>Bisherige Eidesverpflichtungen übernommen. „Dem nach hand die <i>drü lender sich mit den eiden so die (hievor) heimlich zuosammen gesworen hatten, so gestergt</i>“ (W. B. 13). Nach Tschudi: Bund der drei Länder „mit allen den <i>Puncten und Artikeln</i>, wie anfangs die <i>dry</i> (Stauffacher, Fürst, Melchi) geschworen hattend“ vgl. Anm. 136.</p>

bundes auf das Bündnis von 1315, zumal sich aus dem 1315er Text der bloße Revisionscharakter nicht erkennen läßt. Umso beachtenswerter bleibt es, daß dennoch bei einem großen Teil der alteidgenössischen Chronisten die Erinnerung sich festhielt, daß hier die Vorgeschichte eines älteren Bundes erzählt werde<sup>143b</sup>. Auch Tschudi weiß, daß jener aus der Verschwörung herausgewachsene Dreiländerbund dem Bündnis von 1315 um Jahre vorangeht und in das Todesjahr «des Königs» fällt. Da er aber aus seinen Quellen auch ersah, daß die Waldstätte mit Herzog Albrecht im Kriege gestanden, identifizierte er, von seinen archivalischen Voraussetzungen aus begreiflich genug, «den König» mit Albrecht, wie er ja auch einen Großteil der Ausdehnungspolitik «des Königs» Rudolf auf «den König» Albrecht überträgt (vgl. Anm. 103a). So ist er dazu gelangt, den Dreiländerbund ins Jahr 1308, die Vögteherrschaft in die letzten Regierungsjahre Albrechts zu setzen. Wenn wir auf diese Weise, trotz unserer ganz anderen Datierung, sowohl die Ansetzung zu 1308 wie jene zu 1315 recht wohl zu begreifen vermögen, so ist das vielleicht nicht das letzte Indizium für die Richtigkeit unserer Aufstellung. Denn eine positive Rekonstruktion eines geschichtlichen Vorganges und seiner Quellenfiliation gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn sie die Fehlkombinationen der Chronisten nicht einzig als Unfähigkeit oder Erfindung tadelt, sondern von den Voraussetzungen dieser Chronisten aus zu verstehen in der Lage ist. Es gehört zu den schwächsten Seiten der negativen Richtung, daß sie die verschiedenen Nuancen der Tradition nur als Willkür zu deuten und «die Entstehung und Ausbildung der Befreiungssage» nicht im geringsten positiv aufzubauen und zu erklären weiß.

## 8.

Wenn in einem Überlieferungskomplex wie demjenigen der Waldstätter Befreiungsgeschichte ein Stück, das Hauptstück,

---

<sup>143b</sup> Die herrschende Lehre behauptet, die alten Eidgenossen hätten vom ältesten Bunde, welcher der 1315er Revision fast um 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahrzehnte voranging, keine Ahnung mehr gehabt. In Wirklichkeit wußten recht viele Chronisten von der Tatsache eines älteren Bundes, nur die Bundesurkunde kannten sie nicht.

um das alles andere als Ursache oder Folge gruppiert ist, sich als richtig erweist und chronologisch festgelegt werden kann, dann ist vielleicht der Ausgangspunkt gewonnen, von dem aus auch weitere Bestandteile dieser Tradition besser beleuchtet werden können. Sollte dies an einigen Beispielen gelingen, so wäre die Richtigkeit der primären Aufstellung, in diesem Fall der Identität der «conspirati» mit den «heimlichen eidgnossen» oder «Stou-pachers gesellen», die Identität des ältesten Schwurtextes mit dem Stauffacherbund, und damit die Hauptsache, die Richtigkeit unserer Zeitansetzung, sozusagen sekundär bestätigt. Da die Befreiungschronik nach unserer Interpretation den historischen Kommentar zum ältesten Dreiländerbund darstellt, müßten, wenn unsere Datierung richtig ist, auch die anderen Ereignisse in die Zeit um 1290 fallen.

Das soll nun im folgenden an einigen Teilen der Befreiungschronik versucht werden, soweit es beim Stand der urkundlichen Überreste überhaupt möglich ist.

Wir beginnen mit den Ereignissen in Obwalden. Trotzdem ein Obwaldner Patriot wohl allen Anlaß gehabt hätte, den Anteil seiner Landsleute am Burgenbruch an die Spitze zu stellen, hat er den Urnern und Schwyzern und Nidwaldnern die Ehre des Vortreffens gelassen: «Nu was dem allem nach das hûs ze Sarnen so mechtig<sup>144</sup>, das man das nit gewinnen mocht»<sup>145</sup>. In aller Heimlichkeit verabredeten nachher die Obwaldner den Überfall «uf ein wienacht»<sup>146</sup> und wirklich fiel ihnen beim vor-

---

<sup>144</sup> Die Burg Sarnen, eine der ausgedehntesten älteren Burganlagen der Schweiz, erhob sich auf einem weit ins Obwaldnertal vorspringenden und die ganze Landschaft vom Alpnachersee bis zum Brünig beherrschenden Ausläufer des Ramersberges, einem nach allen Seiten ziemlich schroff abfallenden Hügel. Sie beherrschte die Brünigroute und damit eine der wichtigsten Verbindungen zwischen Burgund und Schwaben, Bern und Luzern-Zürich. Vgl. die eingehende Beschreibung samt Ansichten und Plänen, auf Grund der Grabungen des Jahres 1895, bei Robert Durrer, Die Kunst- und Architekturdenkmäler Unterwaldens, S. 546—562.

<sup>145</sup> Weißes Buch, Ausgabe Vetter, S. 12.

<sup>146</sup> Einzig für Obwalden wurde das Weihnachts- (Neujahrs-) Datum verabredet. Erst Tschudi übertrug diesen Termin dann auch auf die übrigen Urkantone [Neujahr 1308].

getäuschten Geschenkebringen<sup>147</sup>, während der Burgherr in der abgelegenen Kirche Sarnen<sup>148</sup> dem feierlichen Gottesdienst beiwohnte, die Burg in die Hand. Die topographischen Einzelheiten der Erzählung sind durch Durrers archäologische Rekonstruktionen glänzend bestätigt<sup>149</sup>.

An der Richtigkeit des Weihnachtsdatums kann nicht der

---

<sup>147</sup> Vgl. dazu S. 109, Anm. 185.

<sup>148</sup> Sie liegt abseits vom Dorfe auf dem einstigen Beromünsterer Hofe Kirchhofen (Durrer, a. a. O., S. 516 ff.). Auf gleiche Weise — wohl in Erinnerung und Nachahmung des Sarner Burgensturmes! — bemächtigten sich um Weihnachten 1385 die Luzerner der Veste Rotenburg, als der österreichische Vogt und die Einwohner in der weit außerhalb des Städtchens gelegenen Pfarrkirche [bei Rüggeringen] dem Gottesdienst beiwohnten.

<sup>149</sup> Vgl. auch seinen Plan von Sarnen, S. 570, dazu S. 550, Anm. 4. Über die Einzelheiten der Einnahme: Weißes Buch, S. 12 f. und Etterlin, S. 32 [der Text Etterlins ist derselbe, aber etwas anders, vielleicht aus seiner Vorlage heraus richtiger, gruppiert]. Nichtsdestoweniger hat man die Einnahme der Burg Sarnen als Rezeption eines Lübecker Vorganges hingestellt [Dierauer I<sup>3</sup>, S. 176, A. 144]. Wie wenn solche taktische Vorgänge aus gleichen Zeitaltern nicht — wie der Weltkrieg wieder gelehrt hat — ihrer Natur nach eine gewisse sachliche Übereinstimmung zeigen müßten! Ein Beispiel der topographischen Zuverlässigkeit der Sarner Episode. Nach der Befreiungschronik gaben die mit Weihnachtsgeschenken ins Schloß gelangten Verschworenen den bei der Aa-Mühle im Erlengebüsch versteckten Helfern ein Hornsignal und zwar von einem neben der Küche gelegenen Auslug aus. Dieses Ausfallpförtchen und die Küche wurden wirklich 1895 durch R. Durrer an der entsprechenden Burgseite nachgewiesen. Beide waren seit der Zerstörung der Burg [durch Brand] unsichtbar geworden: die Küche war eingestürzt, das Ausfallpförtchen verschüttet. Wenn man nun «das verblüffende Situationsgedächtnis» bewundert, womit «die lebendige Lokaltradition» solche unsichtbar gewordene Nebenörtlichkeiten angeblich durch volle 230 Jahre [von 1240 bis 1470, bis Hans Schriber] treu bewahrt habe, so vermag ich dem nicht zuzustimmen. Den Kern eines Vorganges kann die mündliche Lokaltradition in stabilem Milieu jahrhundertlang konservieren, eine derart detaillierte und richtige Erzählung jedoch nicht. Neben den sachlichen Erwägungen sprechen textgeschichtliche Tatsachen für alte Schriftlichkeit: Gerade die Sarner Erzählung war schon in der Urvorlage des Weißen Buches und Etterlins stellenweise verschrieben, d. h. Kopie (vgl. Anm. 98c); auch der Zürcher Humanist Hemmerli hat während des alten Zürichkrieges (ca. 1445) den Sarner Burgenbruch mindestens indirekt aus einer schriftlichen Waldstätter Quelle geschöpft.

geringste Zweifel walten, zumal es noch durch eine vom Weißen Buch unabhängige Quelle, durch den Zürcher Hemmerli (um 1447) erzählt wird<sup>150</sup>. Man hat es bisher in den Jahren 1239, 1240, 1246, 1247 unterzubringen versucht<sup>151</sup>. Vergeblich. Stimmen die Ereignisse vielleicht zum Jahr 1291? Statt einer Antwort darf ich daran erinnern, daß im Augustbund 1291 Uri, Schwyz und Nidwalden als Kontrahenten erscheinen, ausgerechnet Obwalden einzig noch nicht! Es ist erst einige Zeit später dem Bündnis beigetreten, offenbar noch während des Krieges mit Österreich, da man sich die Zeit nicht nahm, eine neue Bundesurkunde auszufertigen und nur in das Siegel Nidwaldens, eilig und daher unbeholfen, noch die Worte «et vallis superioris» hineingravierte<sup>152</sup>. Die Gründe dieser Zurückhaltung des Sarnertales waren bisher völlig unbekannt. Wir kennen sie

<sup>150</sup> Der Bericht von Felix Hemmerli geht offenbar auf eine Hauptvorlage zurück. Er weiß, daß nach der Einnahme der Inselburg Lowerz durch die Schwyzer an der darauffolgenden Weihnacht die Unterwaldner die Burg Sarnen nahmen: hoc sentientes quidam Montani illic vicini, qui vulgariter Underwaldenses dicuntur [hii se in sigillo ipsorum homines de Stannes alta et bassa describunt], et dum eorum dominus nominatus nobilis de Landenberg nocte nativitatis Domini matutinum visitaret, gentes suae Castrum Sarne intraverunt et ipsum excludentes et demum Castrum devastarunt, et se cum Switensibus predictis contra Dominum suum confederaverunt [Thesaurus historiae Helveticae, Tiguri 1735: Felicis Malleoli id est Hemmerlini Dialogus, S. 2, Sp. 2; ähnlich Felix Fabri in der Descriptio Sueviae, ca. 1488, Quellen z. Schweizer Gesch. VI, 155]. Die Zeitfolge: Burgensturm in Schwyz [Ende Juli 1291!], Sarnen [25. Dezember 1291] und nachträglicher Bundesanschluß Obwaldens ist hier sehr schön bewahrt. Auch die Ruefsche Bearbeitung des Tellenspiels [1545] läßt die Einnahme Sarnens als Schlußeffekt nach der allgemeinen öffentlichen Beeidigung (der Urner) vor sich gehen. Bei Naucclerus (Memorabilium omnis aetatis etc., 1514, p. 243) geht die Verschwörung gleichfalls von Schwyz aus, worauf sich Uri und zuletzt Unterwalden anschließen. Daß das Weiße Buch von Sarnen den interkommunalen Bund erst nach der Sarner Erhebung ansetzt, ist vom Standpunkt Obwaldens aus zu verstehen, das erst jetzt beiträt.

<sup>151</sup> Bernoulli, Sagen vom Tell und Stauffacher, S. 41 ff. Durrer, Kriegsgeschichte, I, S. 51.

<sup>152</sup> R. Durrer, in: Die Kunst- und Architekturdenkmäler Unterwaldens, S. 584 f. (mit Stempelabbildungen).

nun: sie liegen im vorläufigen Scheitern des Angriffs auf die Burg Sarnen. Aus dem gleichen Grunde ist dann auch Nidwalden dem Bund der Urner und Schwyzer mit Zürich am 16. Oktober 1291 nicht beigetreten: Solange es die starke österreichische Festung Sarnen im Rücken hatte, durfte auch das untere Tal an eine derart weitausholende habsburgfeindliche Offensivpolitik nicht denken.

Die Burg Sarnen fiel am Weihnachtstag 1291. Ein späteres Jahresdatum ist ausgeschlossen. Denn die Stadt Luzern, von deren Parteistellung das Brünigtal Obwaldens beeinflusst war, huldigte, infolge der Niederlage der Zürcher vom 13. April, schon am 31. Mai 1292 dem Hause Österreich.

Den letzten Grund freilich, weshalb die Erhebung in Sarnen später nachfolgte und ausgerechnet auf die Weihnachtszeit fällt, kennt die Befreiungschronik nicht mehr. Er liegt außerhalb ihres Blickfeldes, außerhalb der drei Länder: Wenige Tage vorher, Mitte Dezember 1291, war die Stadt Luzern, — wo die Erbitterung wegen dem Übergang der rotenburgischen Vogtgewalt und der murbachischen Grundherrschaft an das Haus Österreich bei der allgemeinen antihabsburgischen Bewegung vom Herbst 1291 neu genährt worden war — durch einen revolutionären Akt offen zur österreichfeindlichen Koalition übergetreten<sup>152a</sup>. Jetzt

---

<sup>152a</sup> Am 20. Dezember 1291 unterstellte sich die Stadt Luzern freiwillig einem Verweser der traditionell österreichfeindlichen jüngeren Herrschaft Habsburg-Kiburg, deren damaliger unmündiger Repräsentant Hartmann I. sich unter der Vormundschaft des Bischofs Rudolf von Konstanz befand; dieser Kirchenfürst, aus der von König Rudolf so arg behandelten jüngeren Habsburger Linie, war geradezu das Haupt der österreichfeindlichen Koalition von 1291/1292. Jener habsburgisch-kiburgische Vertrauensmann nun, Ritter Ulrich von Thore (= Thorberg) hat am 20. Dezember 1291 zu Luzern in Gegenwart der alten und neuen städtischen Räte, bei der Übernahme der Stadt, «minen lieben vrunden, dien burgern und der menigin (Menge) von Lucerren» feierlich gelobt, «daz ich sie lazen sol in allem dem guoten rehte und der guoten gewonheit, da si inne gewesen sind bi der voegten ziten von Rotenburg» (d. h. vor dem Übergang der Stadt an Österreich!). Kopp, Urkunden I, S. 40; Geschichte der eidg. Bünde III 1, S. 12 f.). — Ulrich von Thorberg, der habsburgisch-kiburgische Verweser, stand — wie der Bischof von Konstanz selber — auch in Beziehungen zu dem mit Bern verbündeten habsburgfeindlichen Savoyen (Wattenwil, Geschichte der Stadt und Land-

endlich durften die Obwaldner Verschworenen, nach dem Luzerner Vorfall wohl auch numerisch gestärkt, zur Tat schreiten, ohne Besorgnis vor einem österreichischen Angriff von Luzern her über den Renggpaß oder über den See.

Erst mit unserer um ein halbes Jahrhundert jüngeren Zeitansetzung wird die E n d g ü l t i g k e i t des Sarner Burgenbruches<sup>153</sup>, sowie « das verblüffende Situations g e d ä c h t n i s » des Chronisten begreiflich.

Wir erkennen: Der hohe Grad von Gewißheit, womit wir das Weihnachtsdatum des Sarner Burgensturmes nicht nur zeitlich auf das Jahr 1291 zu präzisieren, sondern auch sachlich zu erklären vermögen, würde a l l e i n schon — unabhängig von unserer Gleichsetzung des Conspirati-Bundes mit dem Bund der « heimlichen eidgnossen » von « Stoufachers Gesellschaft » — einen statthaften Ausgangspunkt bilden zum Versuch einer chronologisch verankerten Identifizierung der übrigen Befreiungsepisoden.

## 9.

Nach diesem einfachen Fall wenden wir uns einer komplizierteren Aufgabe zu, der Bestimmung der Landvögte, gegen die sich der Rütlibund und der Waldstätter Aufstand richtet <sup>153a</sup>.

---

schaft Bern I, 172); auch das war für Obwaldens Sicherung vom Brüniger wichtig.

<sup>153</sup> Wenn die Obwaldner die Burg S a r n e n schon 1239/40 gebrochen hätten, so würde das Haus Habsburg einen so wichtigen, die Brünigroute beherrschenden Punkt in den fünf folgenden Jahrzehnten, spätestens zur Zeit von König Rudolfs Gegensatz gegen die oberländisch-burgundischen Mächte: Savoyen, Bern u. s. w., neu aufgebaut haben! Daß bei mehrmaliger Einnahme einer Burg die letzte, dauernde Zerstörung das « Gedächtnis des Volkes » beherrschen würde, zeigt schon das Beispiel von Serravalle im Bleniotal, wo von zwei Zerstörungen nur die endgültige, jüngere in der Tradition weiterlebt.

<sup>153a</sup> Trotzdem der ewige Bund von 1291 deutlich gegen die fremden und ihr Amt kaufweise innehabenden Richter sich wendet, hat man seit Kopp die Existenz der L a n d v ö g t e mit dem Hinweis bekämpft, daß [unter Albrecht!] einheimische Landammänner nachweisbar sind. An auswärtige Vögte, die nach den Beromünsterer Urkunden die rücksichtslosesten sind, dachte man kaum, weil man die viel weitergehende, selbst gegen den Landtag und den auswärtigen Gerichtszug gerichtete Tendenz (oben

Die Traditionsgegner, welche den leichteren Kampf gegen Tschudis Gelehrtenkombination auch sonst der Widerlegung der älteren Traditionsquellen vorzogen, haben — als sich in der von Tschudi kombinierten Vögtezeit, im Königsjahrzehnt Albrechts (1298—1308) die fremden Amtleute nicht fanden, Dasein, ja Möglichkeit österreichischer über die Waldstätte gesetzter Oberbeamten generell bestritten, ohne die von den Traditionsquellen betonte rudolfinische Periode ernsthaft zu untersuchen.

Rekapitulieren wir demgegenüber zunächst unsere S. 49 ff. begründete Auffassung. Eine Beamtenregierung über die Waldstätte vor Rudolfs Thronbesteigung, d. h. unter dem kleinräumigen habsburgisch-laufenburgischen Territorium und im freiheitlichen Interregnum, ist undenkbar. Aber das umfangreiche rudolfinische Fürstentum, an das Schwyz und Unterwalden 1273 durch Kauf fielen und welchem gleichzeitig das Reichsland Uri durch Personal- bzw. Verwaltungsunion verknüpft wurde, konnte ohne Zwischenbeamte nicht leben. Dabei drängt die Vermutung sich auf, daß nach dem Beispiel anderer Genossenschaften auch die Waldstätte sich dieser Neuerung, dem Beamtentum, entgegengestellt haben und zwar begreiflicherweise gleich bei der Einführung, also in der Zeit Rudolfs. Zu diesen inneren Wahrscheinlichkeitsgründen treten klare äußere Beweise. Das im Waldstätter Bundesbrief von 1291 niedergelegte Gelöbniß, keine fremden Richter in den Tälern entgegenzunehmen, zwingt zum Rückschluß auf eine vorangegangene Herrschaft auswärtiger Amtleute<sup>153b</sup>. Daß darunter nicht obrig-

S. 25 f.) unterschätzte. In den Jahren 1286—1290, die wir als die Hauptzeit «der Landvögte» auffassen, finden wir übrigens keine einheimischen Landammänner tätig! Der Urner Landammann Burkhard Schüpfer [so noch am 25. Januar 1284] führt den Titel am 29. März 1290 [Oechsli, S. 95\*, Z. 6 v. u.] nicht, sein Amtsnachfolger Arnold von Silenen [Landammann 28. März 1291 nach dem Burgensturm in Uri und nach Rudolfs Februarbrief an Schwyz!] am 6. Februar 1290 auch nicht! Über die merkwürdige Versorgung des Urner Siegels vgl. Anmerkung 227! Daraus könnte man geradezu folgern, daß in Uri 1290 das Landammannamt offiziell unbesetzt war! Daß Stauffacher in Schwyz während dieser Jahre kaltgestellt war, ist schon Oechsli aufgefallen!

<sup>153b</sup> Gegen hypothetische, vielleicht in der Zukunft einmal herantretende Gefahren schaffen schlichte Bauernführer solche Bestimmungen nicht. Wie das Jesuitenverbot der 1848er Bundesverfassung aus der vor-

keitlich gesetzte Talvorsteher (Landammänner), vielmehr Zwischenbeamte (ähnlich den fränkischen Grafen) zu verstehen sind, die, zwischen die Landesherren und den Talamann gestellt, größere Räume verwalteten, ergibt sich unzweideutig aus der oben S. 52 kommentierten Urkunde vor 1282, wonach die Schwyzer nur vor dem Landammann oder dem Landesfürsten persönlich (nicht aber vor auswärtigen Zwischenbeamten) zu Gericht stehen wollen<sup>153c</sup>. Drei solcher den Waldstätten übergeordneter Obervögte (Baldegg und Wolhusen 1275, Tillendorf 1289) sind urkundlich faßbar<sup>153d</sup>. So wird der am 16. Oktober 1291 kundgegebene Wille der Urner und Schwyzer, die Rechtszustände « vor des chünges ziten » wieder herzustellen, begreiflich.

Zu diesem urkundlichen Befund stimmen die Behauptungen unserer Chroniken. Die gesamte alteidgenössische Historiographie: schon die Vorlagen des jungen Justinger aus dem 14. Jahrhundert, alle Versionen und Ableitungen der Befreiungschronik, die Tellenlieder und -spiele, die Freiburger Überarbeitung des Fasciculus temporum von 1481, amtliche eidgenössische Gesandtschaften und schweizergegenerische bzw. ausländische Dar-

angegangenen Tätigkeit des Ordens in der Schweiz erwuchs, so der Richterartikel von 1291 aus der bisherigen Wirksamkeit fremder Obervögte, denen man in den Tälern nicht mehr Gerichtsfolge leisten will (ähnlich wie man es 1323 gegenüber dem Reichslandvogt erreicht). Diese Deutung wird bestätigt durch Rudolfs Privileg vom Februar 1291, wonach künftighin (de cetero) Unfreie nicht mehr Gericht über Schwyz halten dürfen und durch das Bündnis von Uri und Schwyz mit Zürich im Oktober 1291, welches die Rechtszustände « vor des chünges ziten » herstellen will.

<sup>153c</sup> J. E. Kopp hat bekanntlich dieses — von Redlich voll in sein Recht eingesetztes — Dokument als « Stilübung » erklärt, da es für seine Auffassung ebenso unbequem war, wie der von ihm gleichfalls deklassierte Urner Freiheitsbrief von 1274.

<sup>153d</sup> Daß auch noch später, zur Zeit ihrer unbestrittenen Reichsunmittelbarkeit, die Waldstätte gerade mit den auswärts residierenden Reichslandvögten zusammenstießen, zeigt die Zusicherung, welche die Waldstätte am 24. Juni 1329 sich von Ludwig dem Bayern geben ließen: er dulde nicht, daß seine Reichslandvögte jetzt oder fürderhin die Leute der Waldstätte an Leib und Gut weiter drängen (Geschichtsfreund V, S. 252); die Urkunde richtet sich entweder gegen Johann von Aarberg oder Albrecht von Werdenberg, die nacheinander Reichsvögte über die Urschweiz waren. Vgl. auch oben S. 29 und 49 ff.

stellungen des 15. Jahrhunderts, sie alle lassen die Eidgenossenschaft aus einem Abwehrkampf gegen fremde Vögte entstehen und diesen Aufstand zeitlich und ursächlich dem ältesten Dreiländerbund unmittelbar vorangehen. Daß der Dreiländerbund von 1291 (nicht jener von 1315, aber auch nicht ein angeblich älterer von ca. 1240) gemeint ist, ergibt sich — ganz abgesehen von unserer chronologischen These betr. den Dreiländerbund der Befreiungsschronik (1291) und betr. Sarnen — klar: die Befreiungsschronik läßt die Vögte ausdrücklich von Rudolf bzw. von seinen Erben (= Söhnen) gesetzt werden; die Vorlagen Justingers aus dem 14. Jahrhundert (vgl. S. 142 ff.), das Tellenspiel und der Glossator des Berner Etterlin-Exemplars (oben S. 76 und 78) verlegen den Aufstand gegen die Amtleute bestimmt auf 1290/91.

Auf Grund unserer neuen Datierung wagen wir im Folgenden — selbstverständlich mit den weitgehendsten Vorbehalten! — den schwierigen Versuch einer Identifizierung der Vogtnamen, die im Bündekommentar vorkommen. Nicht auf positive Aufstellungen geht dabei unsere Absicht, vielmehr auf die Frage, ob die Vogtpersönlichkeiten der Traditionsquellen tatsächlich unmöglich, ganz sicher nur Erfindungen bzw. Verknüpfungsergebnisse verschiedenartiger Urelemente sind, wie die negative Richtung es behauptet.

Der Name des Unterwaldner Landvogtes, *Landenberg*, ist textgeschichtlich über jeden Zweifel erhaben, genau so wie das Sarner Weihnachtsdatum. Denn auch er wird von jenen zwei voneinander unabhängigen Quellen, von Hemmerli<sup>154</sup> und von der Befreiungsschronik (hier sowohl vom Weißen Buch wie von Etterlin) einstimmig überliefert<sup>155</sup>. Dennoch hat die Geschichtswissenschaft bis heute mit diesem Namen sehr wenig anzufangen gewußt. Solange man die Unterwaldner Vogterzählung und die Einnahme von Sarnen in die 1240er Jahre verlegte, blieb es unverständlich, was das kiburgische Ministerialengeschlecht der ostschweizerischen Landenberge — und andere Landenberge als die ostschweizerischen kennt man nicht — in dem habsburgischen Unterwalden zu be-

<sup>154</sup> Oben S. 91, Anm. 150.

<sup>155</sup> Weißes Buch, Ausgabe Vetter, S. 5 und 6. Etterlin, Ausgabe 1752, S. 24 und 25.

fehlen gehabt hätte<sup>156</sup>. Dieses Landenbergische Rätsel wird mit unserer Zeitansetzung um 1290 — Sarner Burgensturm Weihnachten 1291 — auf einmal behoben. Denn um diesen Zeitpunkt, seit 1264, stehen die Landenberg unter den habsburgisch-österreichischen Dienstleuten in vorderster Linie. Wenn nun vollends Etterlin beide Landvögte der Urschweiz als Edelleute aus dem Thurgau bezeichnet und auch das Weiße Buch die Edelleute aus dem Thurgau an erster Stelle, vor den vom Aargau stammenden Landvögten [wohl Wolhusen!] <sup>157</sup> nennt <sup>158</sup>, so kann nicht wohl mehr ein starker Zweifel walten; denn die landenbergischen Burgen liegen alle im Thurgau, im Töbthal, in der Nachbarschaft der Kiburg <sup>159</sup>. Die Identifizierung des Landvogtes von Unterwalden mit einem Landenberg vom Thurgau ist wohl sichergestellt. Dennoch vermögen wir ihn nicht leicht persönlich zu fassen, einmal weil die Befreiungschronik ihn ebenso wenig mit dem Vornamen nennt wie die Gefler, Stauffacher, Fürst u. s. w., sodann besonders deshalb, weil die Zahl der damaligen in habsburgischen Diensten stehenden Landenberg, sogar solcher mit gleichem Vornamen, recht groß ist <sup>160</sup>. Immerhin gehen wir wohl am wenigsten irre, wenn wir

<sup>156</sup> Vgl. die von seinen Voraussetzungen (Burgensturm 1239/1240) aus berechtigten Bedenken R. Durrers in Kunst- und Architekturdenkmäler Unterwaldens, S. 551. Auch Aug. Bernoulli, Tell und Stauffacher, S. 25, muß für seine Ansetzung (1246/47) neben Gefler auch den Landenberg « als eine nachträgliche Zutat » ausschalten.

<sup>157</sup> Oben S. 50. Da jedoch der A a r g a u bloß im Weißen Buch und dessen Ableitungen vorkommt, welche den Landvogt von Uri und Schwyz mit einem aargauischen Ritter Gesler identifizierten, ist diese Herkunftsbezeichnung vielleicht Kombination jenes Überarbeiters, der die Lesung Gesler verschuldete.

<sup>158</sup> Weißes Buch, S. 5; Etterlin, S. 24 («die warent uß dem Thurgöw »).

<sup>159</sup> Die Stammburg Alt-Landenberg ist Burgruine bei Bauma; Hohenlandenberg [woher nach Diener, S. 89, vielleicht die unsrigen stammen], liegt bei Turbenthal. Unweit auch Breitenlandenberg. Dazu die Karte der Landgrafschaft Thurgau bei Paul Blumer, Das Landgericht und die gräfliche Hochgerichtsbarkeit im Thurgau, Winterthur 1908.

<sup>160</sup> Über das weitverzweigte Ministerialengeschlecht von Landenberg vgl. Ernst Diener, Das Haus Landenberg im Mittelalter, Zürich 1898. Über die vielen Landenberg um 1300 auch noch das Habsburger Urbar, Bd. II, S. 291, Anm. 2. Die Landenberg dienten dem Haus Habsburg auch in

den Unterwaldner Landvogt in der Familie jener Gebrüder Hermann und Beringer von Landenberg suchen, denen Herzog Albrecht am 2. November 1292, unmittelbar nach seinem Oktoberfeldzug gegen die Waldstätte, 50 Stück Kernen jährlicher Einkünfte vom Hof in Zell an der Töb verpfändet, ohne Abschlag an der ihnen «umb iren dienst» schuldigen Summe von 50 Mark<sup>161</sup>. Die Teilnahme an jenem Oktoberfeldzug gegen die Eidgenossen war von den Landenberg wohl auch als ein Akt persönlicher Revanche gedacht gewesen.

Wenn uns somit der «Herr» von Unterwalden wenig persönlich greifbar entgegentritt, so vermögen wir dafür den viel wichtigeren Landvogt von Schwyz und Uri, den Geßler, vielleicht umso konkreter uns vorzustellen. Wenn die Verschwörung in die letzten Jahre König Rudolfs fällt, so muß auch der Vogt, gegen den Stauffacher nach jener Begegnung zu Steinen seine Geheim-«Gesellschaft» begründet hat, um die Jahre 1288—1290 über Schwyz regiert haben. Sehen wir in den Urkunden nach, ob in diesen Jahren ein österreichischer Beamter Befehle an die Waldstätte richtet, so

---

Österreich und waren dort sehr verhaßt; die Wiener, welche die Entfernung der schwäbischen Amtleute Herzog Albrechts wünschen, wenden sich insbesondere auch gegen das weitere Verbleiben des Marschalls von Landenberg [ê wolden si den fürsten lân an der Swäben hundert!]. Diener, S. 31. — Nach dem Bündekommentar ist der Herr, der zu Weihnachten (1291) aus der Burg Sarnen vertrieben wird, nicht notwendig identisch mit dem (vielleicht auswärts residierenden) Vogt von Landenberg. Man könnte an ein einheimisches österreichfreundliches Feudalgeschlecht denken, wohl zunächst an die **Kellner von Sarnen**, die nach Tschudi (Chron. I, 110) die Vorburg Sarnen [den heute sog. «Hexenturm»] bewohnten und urkundlich im 13. Jahrhundert habsburgische Parteigänger waren. Wahrscheinlich beim Übergang der murbachisch-luzernischen Höfe (u. a. Sarnens) im Frühjahr 1291 wurden sie, offenbar durch Österreich, zu ritterlichen Ministerialen erhöht. Man beachte, daß die Herzoge ihnen seit 1292 — als Entschädigung für die verlorene Obwaldner Position? — die Bürgermeisterwürde der Stadt Luzern übertragen. Nachdem das Kellnergeschlecht in der Königszeit Albrechts vorübergehend wieder in Obwalden auftaucht, verzieht es sich seit dessen Tod endgültig aus dem Tal, nach Luzern und ins Berner Oberland. Vgl. R. Durrer, Architekturdenkmäler Unterwaldens 558 und Einheit Unterwaldens 117.

<sup>161</sup> Habsburger Urbar, Bd. II, S. 676.

finden wir aus den 1280er Jahren ein einziges Stück<sup>162</sup>: von vorneherein fällt durch seinen selbstbewußten, hochtrabenden Ton das Mandat in die Augen, mit welchem am 24. April 1289 Konrad, Ritter von Tilndorf, Hofmeister der Pfalz des Königs Rudolf und Rudolfs, des Herzogs von Österreich und Steier, Vogt von Kiburg [man beachte in der umfassenden Titulatur die Doppelstellung in des Reiches und Habsburgs Diensten!] das Kloster Steinen « an seines des Herzogen Statt in seinen Schirm und Frieden » nimmt, nicht will, daß die Talgemeinde Schwyz es besteure und droht, daß er und sein Herr jede Belästigung desselben, als ihnen angetan, rächen werden<sup>163</sup>.

Der Verfasser dieser Untersuchung, Jahre hindurch zum paläographischen Rekonstruktionsverfahren förmlich gezwungen<sup>164</sup>, hatte

<sup>162</sup> Andere Mandate von österreichischen oder Reichsbeamten an die Waldstätte haben wir 1276—1292 keine!

<sup>163</sup> Die Urkunde lautet: In gottes namen Amen. Ich Chunrat en ritter von Tilndorf. Der Hovemeister der phallenze des Romeshen Chunges Rudolfes. und voget von Kiburg. Rudolfes des Herzogen von Oesterrich. und von Styre. kunde allen dien die disen brief hörent oder sehent lesen. Dc ich dc Hus und den Conventum in der Owe von Steine ze Swiz in der Waltstat. an mines Herren stat des Herzogen han genomen in minen shirn. und fride. also dc ich nicht wil dc es oder sin gut dc kein gewerf. oder stüre. gebe wan es en kloster bawartez ist Grawes ordens. und Swer der were der ez dar uber beswarte mit de heinen dingen da von dc selbe Hus. oder sin ere oder sin gut genidert wurde. Dc wer mir und minem Herren getan. und wolten ez ouch rechen. Und dc diser gnade und der shirn stete si und iemer mere werende. des gib ich dem selben Huse und Conventui minen offennen brief besigelt und bestetet an miner und mines Herren des Herzogen stat. und ist dc beshehen Nach der Geburte unsers Herren Jhesu Christi uber zwelf hundert und acceg Jar. Dar nach in dem nunden Jare. an sancte Marchs abende In der andern Indiction (J. J. Kopp, Eidgen. Bünde, Bd. II 1, S. 736; Geschichtsfreund VII, 52). — Vom Siegel hing schon zur Zeit Kopps « kaum mehr etwas Wachs »; Tschudi hingegen sah noch « Im Sigel zwein Einhörnköpf, wie Helmsdorf, Hünenberg und Iberg » [Handschriftl. Entwurf der Chronik auf der Zentralbibliothek Zürich, Mskpt. A 57, zum Jahr 1289, ebenso Druckausgabe I, 198 a]. Tschudi empört sich, von seiner Voraussetzung aus zu Recht, über dieses Mandat, « gleich als ob Switz jmm und dem Hertzogen underworffen sölt sin, ... als ob das Land sin und sins fürsten eigen wäre ».

<sup>164</sup> Auch dort. wo mit der richtigen Schreibart wichtige Eigentums-

längst die Vermutung, daß die verschiedenen Namen, unter denen der Landvogt von Uri und Schwyz durch die Chroniken geht: Gesler<sup>165</sup>, Grisler, Graff von Sedorff, ungleichartige Verschrei-

interessen verknüpft sind, finden sich zahllose verschriebene Ortsnamen durch die Jahrhunderte hindurch laufend, so in den Kaiserurkunden von Ciel d'Oro in Pavia und die Locarner Ortsnamen in den Comer Lehensinstrumenten des 14. und 15. Jahrhunderts: Ebenso die Tessiner Ortsnamen in dem von einem gleichzeitigen Comer Notar ausgefertigten Friedensschlusse zwischen Livinen und Ursern 1331. Wie selbst von einer Eingabe bis zur Antwort ein Wort völlig entstellt werden kann, zeigt die Papsturkunde von 1247, welche die vom Habsburger eingeklagten Leute von Swits in solche von Suberits umschreibt [ohne die gleichzeitige Nennung von Sarnen und Luzern wäre der Name kaum bestimmbar!]. Ähnlich hat die Reichskanzlei Barbarossas 1186 das in ihrem eigenen Konzept richtig aufgenommene cibiascum in territorio Cumano (Giubiasco) wegen ihres nachherigen Aufenthaltes in Biasca im Diplom selber in das sprachlich und politischgeschichtlich sinnlose abiascum umgewandelt [«Capitanei von Locarno», S. 273]. Gelegentlich gelingt es, aus der Art der Verschreibungen sogar den Schreiber, der die mißverständene Vorlage ausgefertigt hat, festzustellen. [Ein solches Beispiel, aus den von Fehlern geradezu wimmelnden Disentiserquellen, in meinem Blenio und Leventina, S. 81, Anm. 2.]

<sup>165</sup> Mit Recht ist der Name «Gesler» fast ein Jahrhundert aus der wissenschaftlichen Schweizergeschichte verbannt. Die rechtsgeschichtlichen Argumente allerdings, mit denen man diese Entfernung motiviert hat: die urkundliche Existenz einheimischer Ammänner und die «Unmöglichkeit seines Amtes» [Personalunion zwischen habsburgischem Vertreter in Schwyz und Reichsvertreter in Uri] sind, trotzdem sie immer noch vertreten werden (Dierauer I<sup>3</sup>, S. 167), für uns etwas brüchig geworden, nachdem wir wissen, daß der Widerstand der Waldleute in erster Linie gegen herrschaftliche Vertreter am Landtag sich richtet, und nachdem die Personalunion zwischen österreichischem und Reichsfunktionär geradezu als rudolfinische Verwaltungstendenz belegt ist (oben S. 49). Ernster sind andere Einwände. Nach der herrschenden Lehre sind die verschiedenen, im Weißen Buch auf den Namen «Gesler» zurückgehenden Episoden, soweit sie nicht rein der Sage angehören, wie der «Mythus vom Schützen Tell», eine nachträgliche, erst im 15. Jahrhundert vollzogene Kompilation ganz heterogener, in ganz verschiedenen Jahrzehnten und an weit auseinanderliegenden Örtlichkeiten ab gespielter Ereignisse: «Der Zwingherr im Lande Schwyz, der dem Berichte Hemmerlis zufolge auf dem Schlosse Lowerz saß [in Wirklichkeit nennt Hemmerli nur den «Kastellan»!], und in jener Gegend — man hielt dafür: bei Küsnacht — erschlagen worden war, und der Tyrann von Uri, ein «Graf» von Sedorff, der den Apfelschuß erzwang, wurde in eine Person verschmolzen, die nach einem entstellten Beinamen der

bungen für ein und denselben Urnamen darstellen könnten. Die vom Volk kontrollierten Traditionsbestandteile, die ältesten Tellenlieder und Tellenspiele aus Uri (noch das Muheimsche Tellenlied von 1633!) nennen den Namen des Vogtes nicht; sie kennen bloß den «Herrn», den «Vogt», den «Landvogt»; selbst im Weißen Buch wiegt die Bezeichnung «der Herr» durchwegs vor<sup>166</sup>. Jene Eigennamen finden sich ausschließlich in nicht öffentlich kontrollierten, rein schriftlich weitergegebenen Chroniken<sup>167</sup>. Die Bezeichnung «Gesler» nun geht einzig auf das Weiße Buch von Sarnen und seine Filiationen zurück. Diese Sarner Chronik aber ist keine unmittelbar aus dem lebendigen Volksmund schöpfende Originalarbeit, sondern, wie S. 62 ff. dargetan, das letzte Glied einer langen Abschriftenreihe<sup>168</sup>. Daher weist sie viele, z. T.

geschichtlich beglaubigten Herren von Küßnach oder nach einem auf Meienberg im aargauischen Freiamt angesessenen Geschlecht den Namen «Gebler» erhielt. Diese Verbindung der beiden Namen brachte es mit sich, daß Tell, der Held der Urner Sage vom Apfelschuß, auch zum Schützen an der entlegenen Hohlen Gasse bei Küßnach erhoben wurde». So die ausgezeichnete Zusammenfassung der herrschenden Lehre bei Dierauer, *Gesch. der Schweiz. Eidgenossenschaft* I<sup>3</sup>, 1919, S. 172.

<sup>166</sup> Im Weißen Buch kommt «Gesler» nur dreimal, «der herr» hingegen dreizehnmal vor! «Herr» war die Bezeichnung, die Tillendorfs Untergebene gebrauchten; sein Privatschreiber spricht stets von dominus de Dillendorf, von dominus meus. Habsburger Urbar II, 147 ff.

<sup>167</sup> Eine vorzügliche Bestätigung dafür, daß die Schreibart Gesler des Weißen Buches und Grisler bei Etterlin nur in der Literatur, nicht im Volke lebt, bildet die Chronik von Caspar Suter. Er bemerkt [Anzeiger für Schweizer Gesch. 1916, S. 13]: Noch vill wirser klagten sich die von Ury und die von Schwitz ab yrem landvogt dem Grisler (etlich s ch r i b e n t, er hab Gäbler gheiß, des geschlechtz so vogti Grüningen und Raperschwil inghept haben, und etlich fryherren gewesen, sind ouch zû Meienberg schloß und stat inghapt).

<sup>168</sup> Verschiedene aus Versehen ausgelassene Wörter und Zeilen [unten Anm. 218!] haben schon G. v. Wyß, *Die Chronik des Weißen Buches im Archive Obwalden*, 1856, S. 2 f., zur Überzeugung gebracht, daß hier «Abschrift oder Auszug einer ältern Handschrift» vorliege. Dennoch hat man sich bisher die Frage nie vorgelegt, ob in dieser Kopie neben Leselücken noch Lesefehler, neben Auslassungen noch Namensverschreibungen vorkommen. Mir sind schon 1915, in der ennetbirgischen Partie der Handschrift, Lesefehler lombardischer Ortsnamen aufgefallen: Creselberg statt Crefelberg, Crat statt Crar.

entstellende Lese- bzw. Schreibfehler auf, insbesondere bei Namen von nicht waldstädtischen und nicht obwaldnerischen Personen und Örtlichkeiten<sup>169</sup>. Wenn unser Schreiber den noch lebenden Schwyzer Familiennamen Staufacher alle 14 Male, die er vorkommt, falsch, als Stoupacher, gelesen hat<sup>170</sup>, so ist es nicht verwunderlich, daß er bzw. seine Vorgänger<sup>171</sup> den Namen des Vogts von Schwyz und

---

<sup>169</sup> Habsburg ist alle vier Male mit Habksburg wiedergegeben, Tell als Tall (vgl. unten Anm. 210), Rütli an der Hauptstelle zweimal als Rüdli, an einer entlegeneren als Trenchi, Stad(i)on als Graf Ott. Wo das Weiße Buch «helsatten» liest, hat Etterlin die Version Schenkenen; das Wort «nächertend» (kamen in die Nähe) wird im Etterlin-Text zu nachreitend; wo das Weiße Buch trurenklich liest, hat Etterlin zuchtenklich u. s. w. Wie alle diese Beispiele zeigen, geschehen Verlesungen nie durch sinnlose Aneinanderfügung von Buchstaben, sondern durch falsche Interpretation, Fehldeutung; wird ein Buchstabe irrig gelesen, so zieht er andere in die Fehlkombination hinein.

<sup>170</sup> Dieses Versehen entschuldigt sich bei der großen Ähnlichkeit, die in der damaligen Schrift [auch beim Sarner Schreiber selber!] der Buchstabe f [ohne Oberlänge!] mit dem Buchstaben p aufweist. — Auf meine Frage, ob in der Namensform Stoupacher vielleicht eine Dialektvariation von Stauffacher vorliege, erklärt mir der beste Kenner unserer Sprachgeschichte, Prof. A. Bachmann, das sei völlig ausgeschlossen; Stauffacher könne im Innerschweizer Dialekt des 14. und 15. Jahrhunderts nicht zu Stoupacher werden.

<sup>171</sup> Die vielen und starken Verschreibungen im Weißen Buch fallen nicht zu Lasten eines einzigen Schreibers, sondern von Schreibergenerationen. So entfernte man sich durch mehrere Hände hindurch immer stärker von den Urnamen. Schon in der gemeinsamen Quelle, aus der das Weiße Buch und Etterlin direkt oder mittelbar schöpfen, war der Name Tilndorf verschrieben: Etterlin nennt ihn Grißler (24, 26, 28) und Gryßler (31). Das r in Grisler ist selbstverständlich aus dem Strich über dem i erwachsen, der als das übliche Abkürzungszeichen für r aufgefaßt wurde. Die vielen Lesefehler und Mißverständnisse zeugen für lange literarische Überlieferung. Das Fehlen von Jahreszahlen beweist nichts dagegen, da ich unten zeigen werde, wie Justinger Jahreszahlen der Vorlage, die ihm nicht mehr glaublich erschienen, einfach wegließ; auch allfällige Zahlen der Befreiungschronik mußten einer Zeit, die als ersten Bund nur jenen von 1315 kannten (wie nachweislich die Urkundensammlung des Weißen Buches!), «verdächtig» erscheinen und konnten daher wegfallen (vgl. auch Anmerkung 133 a!). Übrigens besitzt auch die vom gleichen Schreiber kopierte Chronik der Jahre 1402—1430 ein einziges Datum (1422) von gleicher Hand. Vgl. übrigens oben S. 60 f.!

Uri, den seit anderthalb Jahrhunderten verschollenen fremdartigen Namen eines Ritters, welcher im ganzen Text nur dreimal erscheint und daher nicht gegenseitig kontrolliert werden konnte, noch gründlicher mißverstanden, d. h. auf das viel bekanntere, unweit der Hohlen Gasse hausende österreichische Rittergeschlecht der Gesler bezogen haben<sup>172</sup>. Gehen wir vollends an die paläographische Rekonstruktion, so wird unsere Vermutung evident. Der Name Tilndorf<sup>172a</sup> bietet ein Schriftbild, das sich recht leicht als Gefler liest<sup>173</sup>. Man vergleiche das nebenstehende Cliché oder rekonstruiere den Namen in einer deutschen Schrift des 14./15. Jahrhunderts, in der die unmittelbare Vorlage des Weißen Buches geschrieben war. Zum Verwechseln gleich wird vollends das Schriftbild, wenn, was ich weiter unten ausführen werde, die Kurz-

---

<sup>172</sup> Darüber, daß wirklich die Identifizierung mit den Geßlern von Meienberg (aarg. Freiamt) eingetreten ist, vgl. die Bemerkung von Caspar Suter, oben Anm. 167. Über dieses Vögtegeschlecht siehe J. E. Kopp, *Geschichtsblätter*, Bd. I, S. 241—245. Es ist eine immer wiederkehrende Regel, die der paläographische Rekonstruktor stets von neuem erlebt, daß bei Verschreibungen unbekanntere Namen zugunsten bekannterer, also z. B. entferntere zugunsten näherer, verschwundene zugunsten noch lebender ersetzt werden. So ist auch der in der Hohlen Gasse getötete Vogt aus dem fernen Thurgau mit dem Burgherrn des unmittelbar benachbarten Künsnach identifiziert worden.

<sup>172a</sup> Tilndorf erscheint in folgenden Lesearten: Tillendorf, Tilendorf, Tilndorf, Thillendorf, Tillendorf, Dillendorf.

<sup>173</sup> Am auffallendsten ist, daß das im Namen Tilendorf befindliche f nicht bemerkt worden und als r gelesen worden wäre; aber diese Schwierigkeit löst sich, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß eben die Vorlage und dazu die Hand des Sarner Schreibers selber das f ohne Oberlänge schreibt; so ist aus dem Stoufacher alle 14 mal ein Stoupacher geworden! Der Wegfall des n bzw. en (Tilendorf) würde durch die Abkürzungsschleife nach dem l angedeutet, vgl. Etterlins Lesefehler Rozberg-Rogenberg. Es könnte ursprünglich auch ein e gelesen worden sein; die Lesart Gessler, Geseler für jenes Geschlecht, auf welches hier die Mißdeutung sich bezog, ist mehrfach belegt. Auf jeden Fall — auch bei der Ableitung aus Tillen, ist Gesler eine sehr alte Verschreibung, da sie auch in Etterlins Vorlage [Grisler, vgl. Anm. 171] erscheint; sie stammt wohl aus einer Zeit, wo das s noch ohne Unterlänge geschrieben wurde. Wie der Buchstabe d in Tilendorf leicht in f oder l übergeht, zeigt die Sarner Lesung uffer Melchi statt uß dem Melchi (Vetter, S. 9; bei Etterlin, 27: uß dem Melchtal).

form des Vogtnamens, der Spitzname des Verhaßten, Tillen, vorausgesetzt wird<sup>173a</sup>.

Aber auch der rätselhafte Name, mit dem bekanntlich der Luzerner Chronist Diebold Schilling den Landvogt über das Tal Uri ausstattet und der bisher ein Hauptargument gegen die Identität des Herrn von Uri mit dem Landvogt von Schwyz und dem in der Hohlen Gasse Getöteten war, ist eine Verschreibung, und zwar eine noch interessantere. Sein «Graff von Sedorff» ist m. E. ein Lesefehler für den vollen Namen des Vogtes, für Konrad<sup>174</sup> von Tilndorf, den Schilling — bzw. seine Vorgänger — aus seiner schriftlichen Quelle heraus als «Graf von Sewdorf» las und dem er bei seiner bekannten, auf jeder Seite entgegnetretenden Vorliebe für ff noch ein zweites f zugefügt hat.

Wir müssen das Vorhandensein solcher Lesefehler — Irrtümer mehrerer Schreibergenerationen — in den ältesten Traditionsquellen schon deshalb voraussetzen, weil wir, trotz dem inzwischen erfolgten Drucke Etterlins, auch in der Folgezeit die Entstehung neuer krasser Falschlesungen deutlich verfolgen können<sup>174a</sup>.

<sup>173a</sup> Vgl. darüber unten Anmerkung Nr. 207 a.

<sup>174</sup> Daß die — für einen Luzerner doppelt auffällige, also unmöglich von ihm kombinierte — Bezeichnung «Graff von Sedorf» eine Verschreibung für Konrad ist, wurde mir erst bei der Einsicht in die Zürcher Stadtbücher aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, dann allerdings spontan, bewußt. Vgl. das Cliché. — Unserm Konrad von Tillendorf wird der Titel Graf auch sonst freigebig erteilt. Selbst Rilliet, der ähnliche Irrtümer unserer (aller Kontrollmittel beraubter) Chronisten gerne bloßstellt, bezeichnet ihn S. 320 als Graf von Tilendorf (Lesefehler oder Verwechslung mit dem schwäbischen Graf von Dillingen, Ahnherrn der Kiburger Grafen?).

<sup>174a</sup> Wie die Waldstätter Schreiber vor allem den auswärtigen Namen Tilndorf bzw. Tillen falsch lasen, so sahen und deuteten die Chronisten der Nachbarorte vorab die Waldstätter Namen falsch. Der Luzerner Etterlin (z. T. wohl auch sein Basler Drucker) las Betli statt Rütli, Burg (bei Steinen) statt Brugg, Solaturn statt Silennun, Rogenberg statt Rotzberg u. s. w. Aus diesem Rogenberg macht der Zürcher Brennwald Roggenberg, Lobburg und Löwenburg. Bei den Zürcher Druckern des Tellenspiels wurde das «Rütly, welches diszhalb dem Mitenstein lyt», zu einem «Rütly, welches deszhalb zum mitlesten (in der Mitte!) lyt»; ähnlich ist der Mann «ab Alzellen» dort zu einem «Appenzeller» geworden!

Zu diesen pälaographischen Indizien tritt anderes hinzu. Wenn mit Landenberg noch Tilndorf, der habsburgische Vogt zu K i b u r g, als Reichs- und Landesbeamter über den Waldstätten stand, dann verstehen wir die Behauptung des Weißen Buches und Etterlins von den Vögten aus dem Thurgau noch viel besser<sup>175</sup>. Denn auch die Kiburg gehörte damals zum Thurgau, ja sie war ein Mittelpunkt desselben<sup>176</sup>. Wie trefflich ist das Weiße Buch unter-

Graf von Osludort     Tildorf<sup>2</sup>  
 Graf von Osludort     Gesler<sup>2</sup>  
 Tull<sup>3</sup>     rüth<sup>4</sup>     Trimeron<sup>5</sup>     B<sup>6</sup>  
 Tull     rüth<sup>4</sup>     Trimeron     w<sup>7</sup>

<sup>1)</sup> ko(n)rat, vgl. Anm. 174. Zu Tilndorf-Sewdorf vgl. auch das S des Sempacherbriefes von 1393 (6) und das w des Weissen Buches (7). <sup>2)</sup> Dazu Anm. 173. In Wirklichkeit gilt die Gleichung Tillen-Gesler, vgl. Anm. 207a. <sup>3)</sup> Anm. 210. <sup>4)</sup> Anm. 134. <sup>5)</sup> Anm. 234.

richtet, das diesen Vogt Gesler auswärts wohnen, nach Uri fahren und von dort über Küsnach heimkehren läßt! Aber auch jener rätselhafte, bisher als böser Irrtum hingestellte Satz eines besten Gewährsmannes, des Berners Justinger, um 1420, bekommt auf einmal ein anderes Gesicht: «Do vor alten langen ziten . . . hatten gross kriege die drye waltstette, switz, ure, underwalden, des ersten mit der herschaft von kyburg»<sup>177</sup>! Und jetzt

<sup>175</sup> Vgl. S. 97 und 109.

<sup>176</sup> Das gilt nicht nur für die Zeit Tilndorfs und seines Nachfolgers, sondern auch für das 14./15. Jahrhundert. Die unweit der Kiburg von Winterthur gelegene Landgerichtsstätte wurde noch im 14. Jahrhundert zur alleinigen Dingstätte der ganzen Landgrafschaft Thurgau: Paul Blumer, Das Landgericht im Thurgau, Winterthur 1908, S. 41 und 51 (dazu die Karte in seinem Anhang). Vgl. noch Anzeiger für Schweizer. Geschichte, Bd. 11, S. 303.

<sup>177</sup> Die Berner Chronik des Conrad Justinger, hg. von G. Studer, Bern 1871, S. 45 f. — Auch die Söhne Rudolfs führten bei den in unseren Landen ausgestellten Urkunden ihren Grafentitel von Kiburg mit den andern Titulaturen auf. Beispiele im Zürcher Urkundenbuch VI, 47, 103, 171 von 1289—1292. Insbesondere im Kriege von 1291/92 tritt Herrschaft und Vogtei Kiburg als kriegführende Partei selbständig hervor, nicht bloß

wissen wir auch, wieso Tschudi bei der Redaktion seiner Chronik sich so sehr darum bemüht hat, eine Burg Kienberg bei Küsnach ausfindig zu machen<sup>178</sup>. Die Tatsache endlich, daß im Herbst 1291 Schwyz und sogar Uri der österreichischen Verbindung beitraten, « aber merkwürdigerweise nicht durch Vermittlung Luzerns, sondern Z ü r i c h s » (R. Durrer, Kriegsgeschichte, S. 63), empfängt durch unsere Identifizierung die beste Erklärung: Der voran-

---

im Thurgau [S. 113, Anm. 200], sondern auch gegenüber Zürich: Im Friedensvertrag Herzog Albrechts mit Zürich im Sommer 1292 hat Herzog Albrecht zu dem gemeinsamen Schiedsgerichte « von unserre h e r s c h a f t z e K y b u r g genomen zwene schidsman, Jacoben von Vrowenveldt (Tilndorfs Nachfolger!) und Johannesen von Straze (bei Frauenfeld). Zürcher Urkundenbuch VI, No. 2202.

<sup>178</sup> Zum Vogt von Kürnberg ist Geßler endgültig durch Tschudis Chronik geworden. Anfänglich war Tschudi seiner Sache noch keineswegs ganz sicher. Im handschriftlichen Entwurf zu seinem Geschichtswerk, Bd. II (Manuskript A 58 der Zentralbibliothek Zürich) weist er dem Landvogt Grysler « die burg K i e n b e r g [deutlich!] ob Kürnberg im Switer Gebiet gelägen » als Sitz an. Durch eine Randbemerkung rechtfertigt er sich: « welche Veste hernach in dero von Kienberg, darnach in dero von Silinen Hand komen » [in Wirklichkeit wurde die Burg der Ritter von Küsnach 1352 im Krieg zwischen den Eidgenossen und Österreich zerstört und erst viel später wieder aufgebaut]. An Hand dieses Entwurfes ist die Entwicklung bei Tschudi klar: Er las in einer uns verlorenen Quelle oder vernahm bei einer seiner Informationsreisen mündlich, daß Grisler [noch hat er sich nicht für Geßler entschieden!] Vogt auf Kiburg oder auf Kie(n)berg war; er kannte aber auch jene Tradition, die schon damals den in der Hohlen Gasse Getöteten auf die nahen Burgruinen von Küsnach [die noch heute sog. « Geßlerburg »] bezog; er suchte nun nach einem Mittelglied, um den Widerspruch aufzuheben; dazu genügte ihm der temporäre Grund- (nicht Burgen-)besitz einer Kienbergerin bei Küsnach (vgl. über diesen R. Durrer, Anz. für Schweizer. Gesch., 1915, S. 13 ff.). Daß schon vor Tschudi die Meinung entstehen konnte, der Vogt stamme aus Küsnach, ist nicht verwunderlich: zu fest haftete im Gedächtnis die Richtung, die das Fahrzeug von Uri heimwärts über den See genommen hatte (Tellenspiel 1512, Zeile 357: und fuorend in in das schiff, zû faren gen Kūsznacht... Vers 353: Er muosz gen Kūsznacht uff das schloßz. Dieses « schloßz », das auch in Erinnerung blieb, identifizierte man dann später begreiflicherweise mit der diesseits der Hohlen Gasse, oberhalb des Dorfes Küsnach befindlichen Ruine der ehemaligen Ritterburg Küsnach, trotz der verkehrsgeographischen Unmöglichkeit dieser « Lösung » (unten Anm. 204 a).

gegangene gemeinsame Gegensatz gegenüber dem gleichen habsburgischen Oberbeamten — dem Kiburger Vogt, der den Waldstätten übergeordnet, den Zürchern direkt benachbart war — hat durch seinen Druck das Bündnis zusammengeschweißt.

Bei diesem paläographischen und historiographischen Stand der Dinge dürfen wir vielleicht von unserer Zeitansetzung aus den weiteren Schicksalen dieses urkundlichen Obervogts von Schwyz, als des vermutlichen Geslers der Chronik, weiter nachgehen und untersuchen, ob die vom Bündekommentar behauptete Einsetzung durch die Söhne Rudolfs und die auffällige thurgauische Herkunftsbezeichnung bei ihm verständlich wäre.

Mit unserer Identifizierung und Zeitansetzung haben wir vielleicht auch die allgemeineren Gründe gefunden, welche das von den Waldstätter, Berner und Luzerner Chroniken geschilderte Willkürregiment der Vögte auf den Höhepunkt brachten. Um 1288/89 schob der jüngste Sohn des Königs, der erst 17jährige

---

<sup>179</sup> Bekanntlich spielt in der schweizerischen Historiographie des 16. Jahrhunderts eine von den Chronisten [Caspar Suter, Johann Kolin, Guillimann und R. Cysat] wiederholt erwähnte «Conrad Geßler-Chronik» eine große Rolle, insbesondere in Verbindung mit der zentralschweizerischen Geschichte. Da es trotz neunzigjährigem Suchen [seit Kopp!] bisher nicht gelungen ist, diesen rätselhaften Chronikschreiber [«Conrad Geßler, fryherr und gesessen zu Meyenberg, ein beläsener, wol erfarener Mann, ouch Liebhaber der Geschriften ... der Herrschaft Östreich Rhat und Landvogt im Ergöw»] [Cysat: Anz. für Schweizer. Gesch., 1916, S. 7] ausfindig zu machen, gebe ich vorläufig der Vermutung Raum, diese Conrad Geßler-Chronik trage den Namen nicht vom «Verfasser», sondern, gewissermaßen als Titel, von ihrem «Helden», dessen «Taten» sie erzählt. Vielleicht handelt es sich um eine Handschrift der Befreiungschronik, die auf dem Titelblatt die sehr alte Verschreibung des Geschlechtsnamens [Geßler statt Tilndorf] mitmacht, dagegen den Vornamen richtig konserviert hat. Es ist doch auffallend, daß Caspar Suter sie 1549 als erster und als seine Hauptquelle rühmt und von der Suterschen Chronik eigentlich bloß die Befreiungsgeschichte vorliegt [Abdruck im Geschichtsfreund 1891, S. 305 ff. und im Anzeiger für Schweizer. Gesch. 1916, S. 10—19]. Und diese stellt, wie Durrer (a. a. O., S. 9) richtig bemerkt hat, keine Abschrift Etterlins, sondern Abschrift und Überarbeitung einer unbekanntenen Vorlage dar [der Burgenbruch fehlt, die Unterwaldner Ereignisse sind ganz knapp, die Geschichte von Geßler und Tell dagegen sind sehr eingehend und mit interessanten, sicherlich alten Besonderheiten].

Herzog Rudolf, den bewährten bisherigen Verwalter der vorderen Lande, den Ritter Hartmann von Baldegg, bei Seite und übernahm die Leitung der vorderen Lande persönlich<sup>180</sup>, von der Kiburg aus, die seiner Gattin als Morgengabe zugewiesen war<sup>181</sup> und die wahrscheinlich der Mittelpunkt für das neu zu organisierende Territorium des jungen Herzogs werden sollte. Für den jugendlichen Prinzen bedeutete die Verdrängung des alten Baldeggers wohl in manchem nur einen Wechsel der Berater, eine Art Beamtenschub. Bei dieser Gelegenheit dürfte auch unser Ministeriale<sup>182</sup> Konrad von Dillendorf, seit längeren Jahren Inhaber der königlichen Hofmeisterwürde<sup>183</sup>, weitere Karriere gemacht haben. Jedenfalls unter Beseitigung eines Vorgängers<sup>184</sup> gewann er zu auf-

---

<sup>180</sup> Dominus de Baldecke de procuratione a rege sibi commissa a regis filio removetur. Ann. Colmar. S. 17, 216. Kopp, Reichsgeschichte II 2, 405. Redlich, Rud. von Habsburg, S. 578.

<sup>181</sup> Matthias von Neuenburg in Böhmer, Fontes IV, 160 und 177.

<sup>182</sup> Dillendorf im badischen Schwarzwald, südwestlich von Bonndorf, besitzt noch heute eine Schloßruine.

<sup>183</sup> Am 5. Mai 1282 ist « von Tillendorf magister curie » zu Mainz als Zeuge bei König Rudolf. Reg. Imp. VI, Nr. 1722, dazu 2025 und Zürcher Urk.-Buch VI, 39. Ritter bzw. « Herr » Konrad von Tillendorf erscheint seit 1259 bzw. 1276 wiederholt in der Umgegend der Kiburg, auch zu Zürich; noch am 26. Februar 1289 teilt Tillendorf zusammen mit Hermann von Bonstetten sich bei Winterthur in die Leitung eines Landgerichts.

<sup>184</sup> Nach Maag, Habsb. Urbar II, 1904, S. 70, Anm. 2, und Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 564, war Tillendorfs Vorgänger in der Vogtei Kiburg Dietrich Wetzeln. Es ist sehr beachtenswert, daß schon dieser k i b u r g i s c h e A m t s v o r g ä n g e r Tillendorfs als Vertreter der österreichischen Politik in der Innerschweiz erscheint: Als nach dem Aussterben des letzten Grafen von Rapperswil (12. Januar 1283) dessen Erben die Einsiedler Vogteilehen vom Kloster rechtzeitig zu fordern versäumten, ließ König Rudolf diese Einsiedler Lehen kurzerhand durch den Schultheißen Dietrich Wetzeln von Winterthur für Österreich einziehen (« hieße si S c h u l t h e i ß e n W e t z e l n v o n W i n t e r t h u r i n s e i n G e w a l t z i e h e n »). Geschichtsfreund, II, 150; Redlich, Rudolf v. Habsburg, 564. Im Habsburger Urbar II, 70—81. ist sein Kiburger Vogteirodel von 1279 abgedruckt. Schon Wetzeln war wegen seiner Gewalttätigkeit verhaßt; der Abt von Einsiedeln beauftragte 1288 den Vizepleban von Ufenau geradezu, ihn vom Gottesdienst auszuschließen [cum ... Dietricus scultetus de Winterthur violentas manus iniecerit hostio claustris nostri, mandamus, quatenus ipsum ad divina non recipiatis, sed ipsum anathematizetis et,

fallender Zeit, am 22. Oktober 1288, die Vogtei Kiburg, d. h. die Ämter Kiburg und Winterthur<sup>185</sup>, dazu, aus persönlicher Gunstbezeugung des Prinzen, am 6. Januar 1289 pfandweise auch das Kornhaus von Zürich<sup>186</sup>. In dieselbe Zeit gehört nun wohl auch der Beamtenschub in der Urschweiz, von dem die Befreiungschronik berichtet: «In den zyten waren edellüt im Turgöw..., die ouch gern größer herren weren gesin, die fuoren zuo und wuorben an die erben<sup>187</sup> umb die vogtyen, und das mann innen lüwi (lyhe) die lender zuo bevogten..., und was das ein Gefler, der ward vogt ze Ure und ze Switz, und einer von Landenberg ze Underwalden... Denen ward nu die vogty verlüwen, das sy die lender mit trüwen solten bevogten zuo des richs handen. Sy taten aber das nit, denn das sy ie lenger ie strenger wurden und hatten die lender vor hochmütig vögt gehan, so waren die n ag e n d e r n [nachfolgenden!] nach übermüetiger... und giengen tag und nacht damit umb, wie sy die lender vom Rich bringen möchten gantz in iren gewalt. Sy ließen auch bürg und hüser machen, darus sy die lender fur eigen lüt beherschen mochten...» (Vetter, S. 5 f., Etterlin, S. 24). Was hier die Befreiungschronik als letzte Absichten des «Gesler» und Landenberg hinstellt, eine eigene Herrschaft zu gewinnen, nach Justinger mittelst Pfandschaft vom Reiche<sup>188</sup>,

quocumque venerit, tribus diebus neque noctibus non cantentur divina] [Zürch. Urk.-Buch, VI, 29]. Er starb zwischen 1296, Mai 2. [VI, 343] und 1297, Mai 14. [VII, 15]. Er war nicht Ritter.

<sup>185</sup> Habsb. Urbar II, 136 f. Der erste unter ihm in den Ämtern Kiburg und Winterthur aufgenommene Rodel über Einkünfte und Verpfändungen beginnt: *Nota qualiter dominus de Dillendorf invenerit officium Kiburg, primo sibi comisso, que obligata fuissent tunc tempore aut que recepisset vel que interim posita sint nomine burclehein sive ze abn(i)essende, Anno domini M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>LXXXVIII proxima feria secsta post Galli asingnatum fuit sibi officium...* An die Sarner Erzählung erinnern die von Tillendorf neu eingeführten «freiwilligen» Weihnachtssteuern [in nadali stura non staduda]. Der räumliche Amtsbereich des Kiburger Vogtes wechselte, vgl. Redlich. Unser sehr detaillierter Rodel verzeichnet nur den winterthurisch-kiburgischen Teil von Tillendorfs Einkünften. Die aus anderen Posten (z. B. aus dem österreichischen Kornhaus in Zürich!) ihm zufließenden Einnahmen fehlen natürlich auf unserem Stück.

<sup>186</sup> Unten Anm. 198.

<sup>187</sup> Erben = Söhne, vgl. oben S. 73, Anm. 120 a.

<sup>188</sup> Justinger, Ausg. S. Studer, S. 46. Nu waz sach des krieges [von

erfährt im Bundesbrief von 1291 seine Bestätigung. Denn dessen Hauptbestimmung richtet sich gerade gegen fremde Richter, die ihr Amt um Kauf gewonnen hätten<sup>189</sup>. Angesichts von « Geslers » Burgenbau zu Amsteg darf man wohl zuerst an eine Verpfändung Uris denken<sup>190</sup>.

Zweifellos war die Regierungsperiode des jugendlichen Herzogs auch sonst ein Nährboden für diese feudalen Kreise. Die sehr aktive Politik, die der ehrgeizige Prinz sofort von der Kiburg aus ins Werk setzte, hat das Selbstbewußtsein seiner ritterlichen Umgebung wohl nicht wenig gestärkt. Trug er schon im Winter 1288/89 bedeutende Erfolge über den Abt Wilhelm von St. Gallen und seine Anhänger davon<sup>191</sup>, so warf er am 27. April 1289 an der Schoßhalde mit einer ausgewählten Ritterschar die Berner Bürger glänzend nieder und zwang die Zähringerstadt zur Unterwerfung<sup>192</sup>. Noch üppigere Zeiten für die ritterlichen Beamten auf Kiburg brachen vielleicht an, als Herzog Rudolf im Frühjahr 1290 in den böhmischen Feldzug abging und am 10. Mai 1290 zu Prag in der Jugendblüte starb. Zweifellos gab es in unseren Landen 1290 eine Art Interregnum, eine ausschließliche Beamtenherrschaft, da der greise König durch die Reichsgeschäfte bean-

1291 ab, vgl. unten S. 142 ff.], daz die herschaft, ir vögte und ir amptlüte, so si in den lendern hatten, ... suchten ... nūw fünde ... über die alten rechtungen, die si dem rich, von dem si versetzt waren, getan hatten.

<sup>189</sup> promissimus . . . ut in vallibus prenotatis nullum iudicem, qui ipsum officium aliquo precio vel pecunia aliquo qualiter comparaverit vel qui noster incola vel conprovincialis non fuerit, aliquatenus accipiamus vel acceptemus (Oechsli, Anfänge, S. 382). Über die zeitliche Ansetzung dieses Richterartikels vgl. Anmerkung 278 a.

<sup>190</sup> Auch Kaspar Suter behauptet, der Landvogt, — der Grisler oder Gäbler, wie « etlich schribent » — habe beabsichtigt, die Urner « mit der zit für eigen machen und dem keiser oder dem herzog von Ostrich frig abzukoufen » [Geschichtsfreund 1891, S. 208]. Bemerkenswert ist, daß der Amtsnachfolger Tilndorfs in der Vogtei Kiburg, Vogt Jakob von Frauenfeld, noch von König Rudolf pfandweise die freien, dem Reiche gehörigen Leute im oberen Thurgau, liberi homines in superiori Thurgouwe, erhält (Wartmann, St. Galler Urk.-Buch III, 536 und 394. Appenzeller Urk.-Buch I, 706). Vgl. Anm. 200.

<sup>191</sup> Ellenhard, S. 17, 128; Annales Colmarienses, a. a. O., 216.

<sup>192</sup> Die Belege bei Redlich, Regesta Imperii VI 1, Nr. 2226a.

sprucht blieb und sein nunmehr einziger Sohn Albrecht in Österreich, wo er seit Jahren wirkte, festgelegt war. Als Herzog Albrecht 1290 auch noch die Landesherrschaft in diesen vordern Landen antrat, blieb ihm wohl wenig anderes übrig, als den hier befindlichen Beamten möglichst weitgehende Befugnisse zu lassen, damit sie die mit der rudolfischen Steuerpolitik unzufriedenen Untertanen darniederhielten.

Auf diesem allgemeineren Hintergrunde dürften die Ereignisse in den Waldstätten, die zum urkundlich feststehenden Aufstand von 1291 führten — der nach unserer These mit dem Aufstand des Bünde-kommentars identisch ist — verständlicher sein.

Nachdem die allgemeinen Regierungsverhältnisse in den vorderen österreichischen Landen unsere Vermutung durchaus stützen, wagen wir die Urkunden über den nachweislichen Schwyzer Obervogt Tillendorf noch weiter mit den Chronikberichten über «Gesler» zu konfrontieren, indem wir zuletzt — wiederum mit allen ausdrücklichen Vorbehalten — die heikle Frage erörtern, ob die von allen Waldstätter Traditionsquellen einhellig behauptete Tötung des über die Hohle Gasse heimkehrenden Vogtes durch einen entsprungenen politischen Gefangenen — den sogenannten «Tellen» — zeitlich, örtlich und ursächlich vielleicht irgendwie mit dem Kiburger Vogt Tillendorf in Beziehung gesetzt werden könnte; richtiger: ob ein solcher Zusammenhang restlos unmöglich sei.

Erinnern wir uns zunächst, was das Weiße Buch vom Tellen<sup>193</sup>

---

<sup>193</sup> Wir deklinieren den Namen (immer mit Artikel) im folgenden: der Tell, des Tellen, dem Tellen, den Tellen. Einen Vornamen nennt das Weiße Buch alle 13 mal nicht. Die wahrscheinlich in Luzern, vielleicht vom «Tellenlied»-Dichter, aufgekommene und sporadisch in die Luzerner Chroniken eindringende Literatenform «Wilhelm Tell» tritt uns selbst in dem von einem gebildeten Geistlichen verfaßten Urner Tellenspiel bloß 5 mal, der Tell 33 mal entgegen. Wie kommt der Tell zum Vornamen Wilhelm? Die Befreiungschronik führt den Schützen ein mit den Worten «Nu was da ein redlicher man, hies der Tell». Das las ein Benutzer vielleicht: Nu was da ein redlicher man, Will'm Tell (hi wurde als w, e als i gelesen). Daß der Tellenlieddichter eine schriftliche Quelle hatte, betont er selber: «also vindt mans verschrieben» (Vischer, S. 47). Bewußte Namensfälschung (oder gar Namensfindung!) üben unsere Tra-

behauptet. Der Tell, einer der Schwurgenossen, der « ouch zu dem Stoupacher gesworn und sinen gesellen », hat an dem Übermut des Vogts Rache genommen. Nach ihm und durch ihn ermutigt, wuchs Staufachers Gesellschaft an und schritt zum Burgenbruch: « Duo dem nach duo ward Stoupachers geselschaft also mechtig, das sy anvienge den herren die hüser brechen », zunächst in Uri, dann in Schwyz, zuletzt in Obwalden<sup>194</sup>. Auch die älteste Urnertradition, das Tellenlied von 1470, ist überzeugt, daß im Tellen « der erste Eidgenoss entsprang »<sup>195</sup>. Da wir nun den entscheidenden Burgenbruch in Schwyz auf Ende Juli 1291 ansetzen, müßte folglich die Tat des Tellen, der Schuß in der Hohlen Gasse, noch vorher, vielleicht auch ein halbes Jahr vorher, sagen wir mal um die Jahreswende 1290/91, angesetzt werden. Sehen wir zu, ob dieses chronikalische Todesdatum « Geslers », « Grislers » oder « Seedorfs » mit der urkundlichen Todeszeit Tillendorfs, des nachweislichen Obervogtes von Schwyz, sich verträgt.

Tillendorf, der 1289 so selbstbewußt sein Mandat nach Schwyz richtete, hat sich im gleichen Jahre auch sonst noch unternehmungslustig gefühlt. Obwohl schon in Jahren, hat er — und auch das paßt schön zu der Vorliebe unserer Vögte für « ein hübsche frouwen oder ein hübsche tochter »<sup>196</sup> — im Frühjahr 1289

---

ditionsquellen nicht; was sie nicht begriffen, ließen sie, falls eine befriedigende Kombination nicht gelang, eher weg; Belege in Anmerkung 221 b. Zur eventuellen Fehlkombination « hieß der Tell: Wilhelm Tell » vgl. die ähnliche Falschlesung uffer Melchi statt uß dem Melchi (Etterlin 27: uß dem Melchtal); eine noch krassere Neubildung von Eigennamen sogar in Königsurkunden bei Breßlau, Urkundenlehre II, 319. — Aber wahrscheinlicher ist vielleicht ein Zweites: Tell, Tellen ist zweifellos ein **Zuname** (vgl. unten); nun werden die Zunamen bei uns regelmäßig den Personennamen vorangestellt, was Ortsfremde leicht verwirrt: Den Sternenfritz kennt der Einheimische als Fritz, den Wirt zum Sternen, während der Fremde den Namen zunächst als Fritz Stern deutet. Ähnlich mag nun ein ursprünglicher Tellen-Willi oder Tellen-Uoli irrtümlich zu einem Wilhelm Tell geworden sein; der Zuname wurde durch Fehlkombination zum Geschlechtsnamen; über das Nähere vgl. Anm. 207 a.

<sup>194</sup> Vetter, S. 11 f. Etterlin, S. 31.

<sup>195</sup> Vischer, Die Sage von der Befreiung der Waldstätte, S. 47.

<sup>196</sup> Weißes Buch. S. 6.

noch einmal eine junge Dame Namens Katharina heimgeführt<sup>197</sup>. Bei diesem Anlaß verpfändete der österreichische Herzog Rudolf seinem getreuen Diener die Einkünfte des Kornhauses in Zürich zur Heimsteuer für diese Gemahlin<sup>198</sup>. Der Vogt Tillendorf genoß sein Glück nicht lange. Am 6. Oktober 1292 finden wir seine junge Frau Katharina neuerdings in einer Urkunde, verheiratet, doch jetzt mit einem jüngern Herrn, mit dem Ritter Heinrich von Schwandegg aus Stammheim. Dieser «Katharine et marito suo Hainrico de Swandeke quem nunc habet», bestätigt Herzog Albrecht — sein Bruder Herzog Rudolf war am 10. Mai 1290 gestorben — während seines Feldzuges gegen Schwyz (vom Heerlager von Baar aus) jene Heimsteuer: die Einkünfte des Kornhauses in Zürich, die Rudolf einst ihrem früheren Gemahl, «strenuo viro Cuonrado de Tilndorf militi felicis memorie» übergeben hatte<sup>199</sup>. Wir erkennen: der Ritter Tillendorf, der noch 1289 so selbstbewußt und lebenslustig sich gebärdet hatte, ist gestorben, der Landvogt ist tot. Er muß, da seine Gemahlin seit unbekannter Zeit neu verheiratet ist, doch wohl vor gut einem Jahr, mindestens vor dem Spätjahr 1291, abgeschieden sein. Aber wir können das Todesdatum dieses zu so hoher Stellung emporgestiegenen Ministerialen noch näher bestimmen: Bei den Kämpfen, die nach des Königs Rudolf Ableben (Juli 1291) in der Schweizer Hochebene ausbrachen, wirkt Tillendorf nicht mehr mit; wohl aber finden wir an führender Stelle von Anfang an seinen Amtsnachfolger, Ritter Jakob von Frauenfeld<sup>200</sup>; schwerwiegende Indizien

<sup>197</sup> Frau Katharina hat auch ihren zweiten Gemahl überlebt [Jahrzeitstiftung beider Ehegatten, Zürcher Urk.-Buch X, 261] und nimmt noch am 31. Oktober 1329 ihre Schwester Caecilia als Teilhaberin jenes bisher immer innegehabten Pfandes, des Kornhauses in Zürich, auf (Kopp, Gesch. der eidg. Bünde V 1, S. 36 und 490). Die Zustimmung des Herzogs Otto — ad hoc nostra accedente voluntate plenaria et favore — zeigt, wie sich Österreich immer noch Tilndorfs erinnerte.

<sup>198</sup> Urkunde vom 6. Januar 1289, gegeben auf Kiburg. Zürcher Urkundenbuch VI, p. 30. Bei der Pfandlösung durch die Stadt Zürich 1422 (von da an war jenes granarium städtisches Kornhaus) gelangten auch die Besitzesurkunden nach Zürich.

<sup>199</sup> a. a. O. VI, p. 177.

<sup>200</sup> Der Amtsnachfolger Tilndorfs, «der vogt her Jacob von Frowenfeld, och do vogt zû Kiburg», erscheint bei den unmittel-

sprechen dafür, daß dieser noch von König Rudolf persönlich in sein Amt eingesetzt worden war. Ja, wir dürfen mit größter Wahrscheinlichkeit behaupten, daß Tillendorf Ende 1290 gestorben ist: Denn das Einkünfteverzeichnis, das er beim Kiburger Amtsantritt auf seinen Namen anlegen ließ und das bisher stets von ein und derselben schwäbischen Feder geführt worden war, ist für das Jahr 1290 unvollendet geblieben und der große Rest des Pergamentes ist leer<sup>201</sup>. Zu all dem tritt nun eine weitere merkwürdige Tatsache: Vom gleichen Frühjahr 1291, wo aller Wahrscheinlichkeit nach Tillendorfs Nachfolger bestellt wurde, stammt noch eine andere Maßnahme König Rudolfs. Als er nämlich, nach mehrmonatlichem Aufenthalt in Mitteldeutschland, im Februar 1291 über Winterthur nach Baden im Aargau ging<sup>202</sup>, hat er gleich in den allerersten Tagen seines Badener Aufenthaltes, noch in derselben Woche, wo er zu Winterthur und damit wohl auch auf

---

bar nach dem Tode König Rudolfs [15. Juli 1291] ausbrechenden Feindseligkeiten in der Ostschweiz sofort unter den Führern der österreichischen Heere, als « dick zû Swarzenbach » [bei Wil] anwesend « das urlüg vast traibend » [Kuchimeisters St. Galler Chronik, hg. von Meyer v. Knonau, S. 241 ff. und S. 311, Anm. 561]. Diesem Vogt Jacob v. Frauenfeld hatte aber schon der König Rudolf pfandweise freie Leute im oberen Thurgau (Appenzell) übertragen, die ihm wiederholt von König Albrecht bestätigt wurden [Wartmann, Urk.-Buch von St. Gallen, III, S. 338 und 356]. Die Übertragung dürfte zwischen Ende Januar und März 1291 geschehen sein, wo der König in unseren Landen weilte [Redlich, Regesta Imperii 2411—2452]. Auch Jacob v. Frauenfeld wurde bald Hofmeister, magister curie [vgl. Habsb. Urbar II, 326, Anm. 1, S. 480, Anm. 7, S. 695, 701, 704]. Beim Frieden mit Zürich 1292 steht er direkt in vorderster Linie. Vgl. über ihn auch Bär, Gesch. der Grafsch. Kiburg, Zürcher Diss. 1893, S. 52 ff.

<sup>201</sup> Quellen zur Schweizer Geschichte 15<sub>1</sub> (Habsburgisches Urbar II), S. 147 ff. und 15<sub>11</sub> (Urbar III), S. 450. Das schwäbische Idiom des Schreibers ist beiden Herausgebern aufgefallen und weist auf einen Privatsekretär Tillendorfs. Einige letzte, aber unvollendete Einträge und Korrekturen zum Jahr 1290 sind, im Gegensatz zu der einheitlichen Schrift von 1289/90, von zwei anderen Schreibern nachgetragen.

<sup>202</sup> Böhmer-Redlich, Regesta Imperii VI 1, Nr. 2420 ff. Diese Stellung der Urkunde im *Itinerar Rudolfs* ist beachtenswert. Auch in Wettingen, das er wohl vor Baden berührte, dürfte er über die Waldstätter Ereignisse vom Abt, dem Grundherrn in Uri, Aufklärung gewonnen haben.

der Kiburg geweiht hatte, persönlich ein merkwürdiges Schreiben direkt an die freien Leute von Schwyz gerichtet: Er verspricht ihnen darin, daß künftighin (*de cetero*) keinem Unfreien mehr gestattet sein soll, über sie in irgend einer Weise Gericht zu halten<sup>202a</sup>. Es ist selbstverständlich, daß der König einen solchen Brief nicht ohne bestimmte Ursache ausstellte, und es hat daher der beste Kenner Rudolfs von Habsburg und seiner Zeit schon vor 20 Jahren die Vermutung geäußert, es müsse dieser Urkunde irgend etwas vorausgegangen sein<sup>203</sup>. Wir erkennen den Zusammenhang: der unfreie Beamte, auf den angespielt wird, das ist der Ministeriale Tillendorf alias Geßler, und das Gericht, an dem etwas Ernstes vorgefallen ist, kennen wir ebenfalls: das demonstrativ mit Hut und Stab angekündigte Gericht<sup>203a</sup> «unter der linden ze Ure», an der altgeheiligten Ge-

<sup>202a</sup> Die Urkunde vom 19. Februar 1290 gilt nur für *universis hominibus de Switz libere conditionis existentibus* [damit waren die Schwyzer kaum zufrieden: vergl. oben S. 52] und erklärt: *Inconveniens nostra reputat serenitas quod aliquis servilis conditionis pro iudice vobis detur. Propterea quod auctoritate regia volumus ut nulli hominum qui servilis conditionis extiterit, de vobis de cetero iudicia liceat aliquo aliter exercere.* Kopp, Urk. I, p. 19. Darunter muß nach allem die Abnahme des Landtages verstanden werden.

<sup>203</sup> Oswald Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 588, spricht sich im Text betr. die Schwyzer dahin aus, daß «man ihnen offenbar fremde habsburgische Dienstleute zu Richtern zu setzen versucht hatte, wogegen sie noch der alte König selber in seinen letzten Tagen schützte»; und in Anm. 1: «Man beachte in Rudolfs Urkunde ... dieses *de cetero*! In einer bemerkenswerten Studie über «Die Sagen von Tell und Stauffacher» (1890) sucht August Bernoulli, S. 31, den historischen Kern der Sage von dem Geßlerhut und Tell in einer durch den Widerstand gegen die fremden Richter in der letzten Zeit König Rudolfs hervorgerufenen Begebenheit». Soweit Redlich. Bernoulli hatte seine Ansicht vorab aus dem Artikel vom Augustbund 1291 begründet, der in den drei Ländern keine Richter entgegennimmt, die Fremde sind oder ihr Amt erkaufte haben, eine Bestimmung, die in der Tat deutlich genug spricht!

<sup>203a</sup> Das fuogt sich uf einmal, das der landvogt der Gesler gan Ure fuor, und namm für (Lesefehler?) und stagt ein stecken under die linden ze Ure, und leit ein huot uf den stecken und hat daby ein knecht und tett ein gebott: wer da für giengi, der sölti dem huot nygen, als wëre der herr da, und wer das nit täti, den wolt er straffen und swar buoßen. und solti der knecht daruf warten und den leiden. —

richtsstätte des Tales, an der einst König Rudolf selber 1257 und

Der Kopist von Sarnen hat, auch hier wieder ohne sich des Sinnes bewußt zu sein, ein von der Befreiergeneration treu dem Gedächtnis einverleibtes Rechtsaltertum weitergegeben. Das Aufpflanzen des Hutes auf dem Stab ist ein mittelalterliches Rechtssymbol, zur demonstrativen Betonung des Eigentumsrechts gegenüber dessen Bestreitung durch unberechtigte Dritte (wobei die Beseitigung dieses Zeichens noch einen größern Landfriedensbruch als etwa die Versetzung eines Marksteines darstellte!). Der Hut auf dem Stecken unterstreicht einmal *privates* Eigentum gegenüber anderweitiger Forderung. Ein Beispiel aus der Ehaft von Inning am Moosrain in Bayern: Ob aber eines umliegenden Dorfes Viehhüter mit einer heerde der gemeinde [Inning] zu nahe weidet, alsdann soll der hüter (der Gemeinde von Inning) seinen hütstab einstecken, den hut daran hängen, zum zeichen, daß der andere viehhüter mit seinem viehe weichen solle (Grimm, Weisthümer, III, 662, dazu V, 470). Daß der Hut auch das Symbol der politischen Herrschaft, vorab der Gerichtsherrschaft ist, haben schon J. Grimm, Rechtsaltertümer, I, 151 und G. Meyer von Knonau [Anz. für Schweizer. Gesch., II, 1876, S. 236 f.] und Schröder (Rechtsgeschichte 511 und 619) betont. Noch im 14. Jahrhundert hat in Fällen, wo die Rechtmäßigkeit seines Gerichtes bestritten wurde, der Richter zur Betonung seiner Berechtigung seinen Stab vor sich in die Erde gesteckt und im Namen der Herrschaft seinen Hut darauf gesetzt. So bestritt um die Mitte des 14. Jahrhunderts der Schultheiß von Büren (a. d. Aare) dem bischöflich-baselschen Ammann von Pieterlen, während dieser bei der Brücke von Büren Gericht hielt, das Recht der Gerichtshegung: «und kam Burkars seliger vatter von Möringen, der do ze Bürren schultheiß waz und fragte den amptman, warumb er do ze gerichte sesse oder von wes wegen. Do sprache der ammann: «von mins herren wegen von Basel». — «wer ist din herre von Basel?» — do nam ersinen stab und stackt inn in den herd, und satzte sin hute daruf und sprach: «hie ist min herre von Basel». Beeidigte Zeugendeposition, sicher vor 1391, abgedruckt von L. Stoff, *Le pouvoir temporel des évêques de Bâle et le regime municipal, depuis le treizième siècle jusqu'à la réforme*. Paris 1891, t. II, p. 61 ff. Kommentiert von Aug. Bernoulli im Anzeiger für Schweizer. Geschichte VI, 1891, S. 295. Das Aufstecken des Hutes durch unberechtigte Richter galt als schwerer Aufruhr [Grimm, Deutsche Weisthümer, I, 151].

Wie sinnvoll reiht sich nun diese Aufrichtung des Hutes unter der Linde zu Altdorf in unsere Zusammenhänge ein! Indem er sein Landgericht in dieser Form ankündigte, zeigte er demonstrativ: diese Gerichtsstätte, das Landgericht in Uri, gehört einzig mir und keinem anderen. So ist diese seine Aktion die *adäquate* Antwort auf das Programm

1258 Recht gesprochen hatte<sup>204</sup>; dort ereignete sich kurz vor der Ausstellung jener Urkunde König Rudolfs an Schwyz, wohl beim ordentlichen Dingtag, Ende 1290, die demonstrative Ablehnung des obervögtischen Landtages, ganz im Sinn und Geist des Stauffacherbundes von Seiten jenes Mitverschwornen aus Uri.

Und jetzt wird uns plötzlich auch die Hohle Gasse klar, sie, die so gar nicht zu dem von der spätern Tradition betonten Vogt zu Küsnach stimmt — denn dieser konnte ja vom Vierwaldstättersee her gar nicht nach der Hohlen Gasse gehen, wenn er auf seine Burg neben dem Dorf Küsnach zog —, aber für den Tilndorf, den Vogt auf Kiburg, für den hat die Hohle Gasse Sinn: für ihn ist sie ein notwendiger Durchgangspunkt auf dem gegebenen Heimweg, auf dem immer und immer wieder als Hauptverkehrsrouten zwischen Uri und Zürich erscheinenden Wege Vierwaldstättersee-Küsnach-Immensee-Zugersee-Horgenerstraße-Zürich<sup>204a</sup>. Für den Tellen vollends war die schmale Land-

---

der conspirati, die ja die Gerichtsbarkeit des Vogtes durch jene der internen Richter ersetzten, die gegebene Reaktion gegen die Ablehnung der « fremden und erkaufte Richter » und des Landtages überhaupt! Gerade dieses Rechtsaltertum, das im 15. Jahrhundert nicht hätte « erfunden » werden können, zeigt, wie innig der « Tellenmythus », trotz aller gegenteiliger Behauptungen der herrschenden Lehre, mit der « Rütlichswursage » verknüpft ist. Selbst Stumpfs Bemerkung: Darmit woltend sy erkunden, wär gehorsam oder nitt gehorsam wäre, der hoffnung, sy wöltind hiedurch ein anleitung bekommen, die yhenigen so sich heimlich ze samen vereint hattend, ze erkennen [Chronik I, 328] hat doch einen Zusammenhang erkannt.

<sup>204</sup> Am 20. Mai 1258 (offenbar am Frühjahrsding) hatte Graf Rudolf cum consensu et conniventia universitatis vallis Uranie, sub tilia in Altdorf die Sippe der Izzelinge verurteilt. Der Landtag zu Glarus findet um 1240 in valle Clarona sub quercu statt (Blumer, Urkundensammlung I, S. 33), jener in der Leventina sub larice de Bodio (K. Meyer, Blenio und Leventina, S. 117 und 59\* ff.).

<sup>204a</sup> Küsnach ist wegen seiner Lage an der schmalen Landbrücke zwischen dem Vierwaldstättersee und dem Zugersee seit der Römerzeit einer der wichtigsten Verkehrspunkte der Schweiz [vgl. auch die Karte bei Aloys Schulte, Gesch. des mittelalt. Handels und Verkehrs II, Anh.]. So ist die römische Station in Alpnach unbedingt über Küsnach mit Vindonissa in Verbindung gestanden; auch Luzern wurde zweifellos nicht von der

route Küßnach-Immensee die einzige Wegstrecke, wo er den Kiburger Vogt unter Benützung des kürzern, aber beschwerlicheren Landweges längs des Nordfußes des Rigiberges überhaupt noch einholen konnte und die Hohle Gasse, der Waldhhohlweg auf dieser Straße, war seine weitaus geeignetste Lauerstätte. Jetzt erst verstehen wir, warum der Tell bei jenem Felsvorsprung am Axen «ze des Tellen blatten»<sup>204b</sup> dem Schiffe entsprungen,

Hochebene, sondern vom See her, von Küßnach aus, besiedelt. Der uralte Murbacher Besitz in der Urschweiz ist vom Bözberg an vollkommen an der Reuß-Route aufgereiht bis Küßnach und von dort bis zum Brünig und nach Nidwalden. Noch im 16. Jahrhundert wollte Basel den Gotthardverkehr statt über Luzern fortan über Küßnach-Vierwaldstättersee leiten [Segesser, Rechtsgesch. von Luzern III/2, 13. Buch, S. 29]. Aber auch nach dem Zürichsee hin bildete Küßnach seit alters einen Knotenpunkt: die Aufreihung der Pfäferser Besitzungen an der Limmatroute endet charakteristischerweise in Weggis [831: Watagis, dazu Segesser, Rechtsgesch. I, 354 ff.]. Aber auch das Fraumünster Zürich, Grundherrin in Uri, hatte seine Zwischenstationen in Cham, Küßnach (Kiemen) und Meggen. Für die Stadt Zürich vollends ist die Küßnacher Route seit den Kämpfen der 1240er Jahre von größter Bedeutung (daher die habsburgischen Anlagen zu Meggenhorn und Neuhabsburg!), als Verbindung mit Luzern [1297 einigen sich nach einer Fehde Luzerner und Züricher auf einen Schiedtag ze Küssenach bi Lucersewe, Zürch. Urkundenbuch VII, S. 9]; in den 1340er Jahren nehmen beide Städte den Ritter und seine Burg ins Burgrecht auf; der Ort war eine Etappe zwischen Zürich und dem Brünigpaß (dieser wird in den meisten Bündnissen Zürichs vor dem 1. Mai 1351 als Hilfsgrenze erwähnt), vor allem aber war Küßnach für Zürich auch eine Station zum Gotthard: In Horgen wurden die Waren ausgeladen, im Susthaus untergebracht und sodann über Zug-Immensee-Küßnach und den Vierwaldstättersee dem Gotthard zugeleitet [H. Nabholz in Zürcher Stadtbücher III, 219 ff., dort Sustordnungen von 1452 und 1510]. Schon 1383, August 6., beschwerte sich Zürich über den Schwyzer Zoll zu Küßnach [Abschiede I, 64]; noch 1514 beklagte es sich, daß die Transportkosten erhöht worden seien, sowohl für die Route Immensee-Küßnach wie für die Strecke Küßnach-Uri (Akten im Staatsarchiv Luzern; dazu Abschiede I, 43 von 1357 und III, p. 794). Demnach war die Route Zürich-Küßnach-Uri noch gebräuchlich in einer Zeit, wo Schwyz längst versuchte, den Verkehr, statt über seine Untertanengemeinde, über das Herrenland, Arth-Brunnen, zu lenken! Es gab Susten in Horgen, Zug, Immensee und Küßnach, nicht aber in Arth. Vgl. A. Weber, Die Horgenerstraße, im Zuger Neujahrsblatt 1886, S. 7.

<sup>204b</sup> Über den Namen «des Tellen blatten» vgl. unten Anm. 212.

«ließ sy swangken uf dem see, und lüf dür die berg us, so er vastest mocht und lüft dür Switz hinn schattenhalb dür die berg us, untz gan Künsnach, in die Holengaß; da was er vor dem herren, und wartet da, und als sy kamen riten, duostund er hinder einer studen und spien sin armbrest und schoß ein pfyl in den herren und lüff wider hinder sich inhinn gan Ure, durch die berg inn »<sup>204c</sup>. Eine Haupteinrede: der Urner habe dem Vogt (von Künsnach!) unmöglich in jenem Hohlweg aufgelauert, die Erzählung betr. die Hohle Gasse halte somit ein anderes Geschehnis fest und sei wohl erst nachträglich mit der Urner Vogtgeschichte<sup>204d</sup> verknüpft worden: dieser Einwand fällt für Tillendorf von Kiburg dahin. Der so auffallend zäh festgehaltene Tatort bei Immensee<sup>204e</sup> würde vielmehr zum gegebenen, ja einzigen möglichen Treffpunkt der beiden Gegner.

<sup>204c</sup> Weißes Buch, 11. Etterlin, S. 31, hat, auch hier zuverlässiger kopierend (vgl. Anm. 218), noch den Satz: Da fand er sin gesellen und seit inen, wie es ergangen war. Dazu das Urner Tellenspiel 1512, S. 17.

<sup>204d</sup> Daß die Erregung gegen Tillendorf gerade in Uri zur Katastrophe führte, wäre sehr begreiflich. Wenn schon die habsburgischen Schwyzer von jeher gegen alle Beamten Rudolfs sich wandten, wie fühlten sich da erst die reichsunmittelbaren Urner durch die Gerichtshoheit des unfreien ministerialischen landfremden Obervogts unerhört provoziert, sie, die 1274 — nach einem Menschenalter völliger Unabhängigkeit selbst gegenüber Kaiser und Reich — freiwillig den König Rudolf anerkannt hatten. Aus dieser Tatsache, wie aus der Besorgnis der Urner vor Albrechts Rache für den Vogt, erklärt sich endlich der von aller Politik der bisherigen Jahrzehnte so grundverschiedene Anschluß der Urner an die Schwyzer!

<sup>204e</sup> Einzig der (nicht am Vierwaldstättersee aufgewachsene) Chronist Melchior Ruß hat um 1482 den Vorgang geographisch anders kombiniert. Offensichtlich las er, daß der Vogt von Uri weg in der Richtung Schwyz (d. h. über die Schwyzer Seezone) gegen Immensee auf sein Schloß heimfuhr [auch Etterlin und Suter lassen den Vogt von Uri aus «gen Schwyz uff Künsnach zû faren», natürlich über den See]. Wie nun spätere Darsteller, z. B. Suter, die Wendung des Tellenspieles «gen Kübnacht uff das Schloß» mit «aufs Schloß Kübnach» interpretierten, so hat Ruß die Stelle «gen Im(e)nsew uff das schloß» falsch gelesen bzw. umgedeutet und zwar (zumal in Immensee keine Ruine existiert!) in ein «schloß Imsew» (Ausgabe Schneller, S. 63) verwandelt, worunter er jedenfalls die in der Befreiungschronik erwähnte Inselburg (heute Ruine) Lowerz-Schwanau, westlich von Schwyz, verstand. Folgerichtig mußte

Und nun der Name des Befreiers, des Tellen! Die Namensähnlichkeit des Tillendorf<sup>205</sup> und des Tellen ist zu auffallend, als daß hier ein Zufall walten könnte<sup>205a</sup>. In Tellen erkennen wir einen Zunamen<sup>206</sup>, mit dem ihn seine Landsleute näher bezeichneten; er leitet sich von der einzigartigen Tat ab; es ist der Zuname Tillendorftöter<sup>206a</sup>, Tillendorfschütze; richtiger: Tillentöter, Tillenschütze, zusammenhängend mit der Kurzform<sup>207</sup> des Vogt-

Ruß den Vogt schon von der Tellenplatten aus töten lassen, so undenkbar dies schießtechnisch ist.

<sup>205</sup> Urkundliche zeitgenössische Formen des Vogtnamens: Tilndorf, Tilendorf, Tillindorf, Tillendorf, Tyllendorf, Dillendorf (vgl. die Register zum Zürcher Urkundenbuch, Bd. V—VIII).

<sup>205a</sup> Eine Verwechslung des Vogtnamens mit dem Namen des Schützen, durch die Tradition, wird durch die « Tellenplatten » ausgeschlossen, mit der einzig der hier Entsprungene, nicht der Vogt, etwas zu tun hat.

<sup>206</sup> Solche Zunamen sind in unserer Mittelschweiz sehr verbreitet. Fragt man in unseren Dörfern gelegentlich einen Jungen nach dem Wohnhaus eines Dorfbewohners, so ist er zunächst hilflos, bis die herbeigerufene Mutter dem Knaben den Zunamen des Betreffenden sagt, worauf der Junge zum kundigen Führer wird. In den offiziellen Registern freilich findet sich der Zuname ebenso wenig, wie der Tellen-Name in den Urner Urkunden und Rödeln.

<sup>206a</sup> Ähnliche Bildungen kommen auch sonst vor. Nach gefl. Mitteilung von Herrn Staatsarchivar Dr. Ed. Wymann erhielt vor etwa drei Jahrzehnten ein Nidwaldner, der in einer Volksversammlung einem Redner Beck entgegengetreten, allgemein den Zunamen der Beckentöter. Daß das römische Volk sogar offiziell und ehrenweise seine Feldherren nach den von ihnen zur Strecke gebrachten Gegnern zu benennen pflegte, ist bekannt genug.

<sup>207</sup> Die schwache Betonung bzw. der völlige Wegfall nachfolgender Wortbestandteile ist eine allgemeine Erscheinung der Sprachgeschichte, vorab bei Personennamen: gr. Ἰπποκράτης wird zu Ἰππιας, Ἰππων; kelt. Eporadorix zu Eppo; germ. Dietrich zu Dieto, Friedrich zu Fritz, Bernhard zu Benz u. s. w. Bei dieser Verkürzung tritt gerne eine Konsonantenverstärkung ein (J. U. Hubschmid in Zeitschrift für deutsche Mundarten, XIX, 193 ff.). Die Entstehung der Kurznamen können wir an der Art, wie unsere Schuljungen ihre Geschlechts- und Vornamen sich zurufen oder ihre Lehrernamen kürzen, täglich verfolgen. Zahlreiche mittelalterliche Beispiele [« im ursprünglichen Personennamen ist wie gewöhnlich der zweite Stamm ausgefallen », 93] vom besten Kenner der mittelschweizerischen Namensforschung, J. L. Brandstetter, im Geschichtsfreund, Bd. 74, 1919. — Zwei ganz zeitgenössische mittelschweize-

namens, mit dem Spitznamen des Vogtes; der Name des Tillentöters, Tillenschützen entwickelte sich weiter zum Tellen. So zeugt vielleicht noch der lebhaft diskutierte Name des Schützen für seine Tat<sup>207a</sup>; der herrschenden mythologischen Ableitung<sup>207b</sup> tritt eine erdhaftere zur Seite.

rische Beispiele solcher durch Wegfall des zweiten Stammwortes entstandenen Kurzformen, die sogar von feudalen Namensträgern selber in Urkunden angewendet werden: Jener Vertreter der österreichfeindlichen Koalition, der Ende 1291 die Gewalt über Luzern entgegennimmt, nennt sich bald Ritter Ulrich von Thorberg (Torberch, Torberg), bald Ulrich von Thor oder Thore (Fontes rerum Bernensium). Ähnlich erscheint in Uri Konrad der Meier von Oertschvelden [Erstfelden] auch als Konrad der Meier von Oertschon, z. B. am 16. Oktober 1291 (Kopp, Urkunden I, 38). Ähnlich hat Etterlin oder einer seiner Vorgänger Melchi als Kurzform für Melchtal angesehen.

Für eine solche Kurzbildung hatte nun der Name Tillendorf alle Aussichten: die sprachphysiologische der Zweisilbigkeit des ersten Stammwortes mit seinen Starkkonsonanten, weiter die Eigenschaft einer Ortsbezeichnung (vgl. die obigen Beispiele) und endlich die bedeutsame Möglichkeit, den Kurznamen des verhaßten Vogtes als Spitznamen, Spottnamen, Schlagwort zu verwenden, weil er eine ominöse Homonymie in sich schloß (solche Wortspiele waren im Mittelalter besonders beliebt): denn die für den gefeierten Helden stets als unbegreiflich empfundene Deutung Tell = Tölpel («wär ich witzig, hieß ich nicht der Tell») empfängt ihren Sinn, wenn sie sich ursprünglich auf den Kurznamen des verhaßten Vogtes bezog und erst nachträglich, durch die in Anm. 207a zu erörternde Namenübertragung, auf den Schützen übergang, womit sie sinnlos wurde.

<sup>207a</sup> Wahrscheinlich nannte man in der Urschweiz den verhaßten Vogt Tillendorf kurzweg den Tillen. Die Urner Landleute bezeichneten dann seinen Bezwinger den Tillenschützen oder verbanden den Zunamen Tillen mit dem Personennamen des Schützen, z. B. Tellen-Willi (s. Anm. 193), wobei dann, zum zweiten Male, der anhängende Wortteil abgefallen ist, wodurch man wiederum zum Tillen, Tellen kam (die weitgehende Senkung des ahd. *izu e* ist eine bekannte Eigentümlichkeit unseres Dialekts). Wir können die ganz gleiche Weiterentwicklung, in vollem Lichte der Geschichte — zum dritten Male — verfolgen: Auch die vom Tellen benannte Tellenblatten, bezw. Tellenkapelle hat dort, wo nicht literarische Einflüsse vorherrschen, den zweiten Bestandteil verloren; statt an den Tellenplatten sagt der echte Urner «am Tellä», «am Tellä ussä» [A. Gisler, Tellfrage, 1895, S. 125 und gefl. Mitteilung von Dr. E. Wymann], im Schwyzer Dialekt auch etwa *a dr Tellä* [an der Tellenplatte, Tellenkapelle] (vgl. Rochholz, Tell und Geßler, S. 298). Eine ganz

In der zentralschweizerischen Tradition klappte bisher ein Widerspruch, der viel zur Verwerfung der Befreiungsgeschichte

gleiche Tendenz bestand auch gegenüber der Tellenkapelle bei Küssnacht: gegenüber dem «heilig hüßlin in der holen gassen, so noch da stat» [Tschudi, Chronikon. I, 239 b; 1644 wegen Bauälligkeit neu errichtet]; im Jahr 1570 schreibt man «bei St. Margrethen in der hol Gaß bim Thellen»; 1603 grenzt dort ein Landstück einerseits «uff der gassen, hinder sich an die Dellen» [= Tellenkapelle]. Anzeiger für Schweizer. Gesch. VII, 1896, S. 360 ff. So ist der Name Tellen zuletzt zum Kapellennamen geworden, wie einst der Vogtnamen zum Schützennamen! Die sprachlich identische oder ähnliche Bezeichnung zweier Gegner kommt auch sonst vor. So bezeichnet in Graubünden das Wort Schargant sowohl den Landjäger wie den Landstreicher! Zeitschrift für Deutsche Mundarten XIX, 1924 (Szadowski).

Daß paläographisch die Falschlesung bzw. Falschschreibung Gesler noch evidenter wird, wenn in den Vorlagen der auswärtige Obervogt Tillen hieß, ist klar. Wie hätte sich das vollzogen? Der Name unseres Landvogts kommt im Weißen Buch ja nur dreimal vor: das erste Mal in dem oben S. 109 teilweise abgedruckten Stücke [«In den zyten waren edellüt im Turgöw...»], das mit seinen fremden Eigennamen [Thurgau, Landenberg, Gesler, bzw. Tillen = Tillendorf und der abstrakten Schilderung des Beamtenwechsels unter Rudolfs Söhnen, nicht mündlich weitergegeben, sondern früh niedergeschrieben sein muß]; sodann finden wir unseren Landvogtnamen in der sehr alten Staffachererzählung (unten S. 140 ff.) und zuletzt im Eingang der Urner Tellingeschichte [das fuogt sich uf einmal, das der landvogt der Gesler gan Ure fuor], wo «der Gesler» wohl zur Präzisierung des Landvogts [die Urner einheimische Tradition kennt ja nur den Landvogt, keinen Gesler!] nachträglich eingeschoben wurde. Nun vermute ich: Bei der Verknüpfung jener beiden nicht-urnerischen, wohl schwyzerischen Erzählungen vom Vogt Tellen [Tillendorf] mit der Urner Geschichte vom Schützen Tellen habe der Kompilator die Gleichheit des Vogt- und Schützennamens nicht mehr begriffen und den Vogt Tellen verbessernd in das Rittergeschlecht Gesler (Anm. 167) umgelesen. So wäre schon durch diesen Kompilator oder einen späteren Überarbeiter «der Gesler» auch in die Urner Erzählung hineingetragen worden. Daß tatsächlich in der Befreiungschonik mehrere Quellen zusammenfließen, habe ich S. 63 f. und Anm. 120 a dargetan.

<sup>207b</sup> Die immer mehr herrschend gewordene Lehre vom «Mythus Tell» leitet den Namen des Tellen bekanntlich vom altgermanischen [nordischen!] Sonnengott Heimdall ab, dessen Gedächtnis bei dem (im Grundstock rätoromanischen!) Urner Volk seit der germanisch-heidnischen Vorzeit lebendig geblieben sein müsse. Der «Geßler»-Hut sei ein Symbol der Weltesche (= Wolke), vor welcher die Menschen in banger Erwartung

beigetragen hat. Unter verschiedenen Benennungen geht der Tyrann von Schwyz und Uri durch die Überlieferung des 15. Jahrhunderts: unter dem Namen Geßler beim Sarner Weißen Buch und seinen Filiationen, der verwandten Bezeichnung beim Luzerner Etterlin [Grisler]; sodann mit dem Titel Graff von Sedorff bei Diebold Schilling aus Luzern. Von diesen Benennungen, die alle Literatenprodukte bzw. Verschreibungen sind, trug durch Tschudi Geßler den Sieg davon. Das Volk der Urschweiz selber kannte, wie vorab die Urner Tradition beweist, ihn nur noch als den Herren, den Vogt, den Landvogt. Anders als der weniger bedeutende Landenberg mußte Tillendorf verloren gehen, nicht nur wegen seiner Fremdheit: sein Name ging über auf seinen Bezwinger, auf den Tellen; schon die zweite Generation konnte es nicht mehr begreifen, daß der Held und der Tyrann den gleichen bzw. einen ähnlichen Namen besaßen und legte ihn bloß noch dem Befreier bei.

Diese Einzelheiten der Tellengeschichte, vom Weißen Buch und Etterlin bzw. ihren Vorlagen erzählt, konnten in solcher restlos stimmender Kombination im 15. Jahrhundert, wo Tillendorf von Kiburg längst verschollen war, unmöglich « erfunden » oder aus älteren Einzelerzählungen [wo sind solche?] derart passend « zusammengeflickt » werden<sup>208</sup>. Auch was an Argumenten gegen den Zunamen des Schützen, gegen « Tell<sup>209</sup>, bzw. gegen Tall »<sup>210</sup>

---

zittern, bis Gott Heimdall - Tell im Gewittersturm durch den Sonnenstrahl oder Blitz (Pfeil) die Wolke zerstreut. So die jüngste und ernsthafteste unter den von Dierauer I<sup>3</sup>, S. 170, A. 132 zitierten Mythen-theorien: F. Neumann, Germania 1881, S. 343—348.

<sup>208</sup> Bisher sah man in der « Ausbildung der Geßlersage » einen **Konzentrationsvorgang**, bei welchem allmählich viele zeitlich und lokal weit auseinanderliegende Vorfälle zu einer Einheit verwoben wurden. Dabei ist aber die Konzentration schon in der allerältesten Quelle, im Weißen Buch und seiner Vorlage, längst vollzogen! In Wirklichkeit ließ sich die Forschung von dem Umstand täuschen, daß durch verschiedene Lesung bzw. Interpretation eines und desselben Urnamens eine scheinbare **Dezentralisation** und Spaltung eintrat: Tilndorf von Kiburg spaltete sich einerseits in Gesler und Sedorf, anderseits (Kiburg) in die « Herrschaft Kiburg » (in der man das Grafengeschlecht vermutete) und in Küssnach.

<sup>209</sup> Wenn « der Tell » ein nur gerade auf den Vogtötter passender

und den Sprung<sup>211</sup> auf die Tellenblatten<sup>212</sup>, gegen den raschen Vollzug der Rache<sup>213</sup> vorgebracht worden ist, hält nicht stand.

persönlicher Zuname ist, so wird das Fehlen eines Urner Geschlechtsnamens Tell verständlich. Aus diesem Grund heißt er in den ältesten Quellen stets «der Tell». So wurde die Deklinationsweise des Namens Tell [Genitiv etc.: des Tellen] angegriffen. Bei der Ableitung von Tilledorf wird aus dieser Rüge ein positiver Beweis für den Zusammenhang mit dem Vogt. Der rein persönliche Charakter vieler Urner Beinamen des 13. Jahrhunderts ist bekannt; die Familiennamen haben sich erst seit dem 14. Jahrhundert stabilisiert. Das erschwert bekanntlich die älteste Urner Genealogie sehr.

<sup>210</sup> Das Weiße Buch schreibt Tall [Akk.: Tallen], womit man das höhere Alter von «der Tall» [gegen der Tell] und die Unmöglichkeit des Zusammenhangs mit der «Tellenblatten» bewies! Auch hier liegt, wie bei den 14 Stoupacher, eine Verschreibung vor: entweder das Umlautzeichen über dem a hing in der Vorlage mit dem Querstrich des großen Anfangsbuchstabens  $\tau$  zusammen und wurde deshalb vom Kopisten leicht übersehen; oder: e wurde als a gelesen (vgl. den Namen Tall aus dem Weißen Buch selber zum Cliché, S. 105).

<sup>211</sup> Der Urnersee ist bekanntlich ein dem Sturmwind [«Urner Föhn»!] außerordentlich exponierter Teil des Vierwaldstättersees, schon das mittlere Seebecken [nach Brunnen] ist viel geschützter. In solchen Lagen wird auch heute der stärkste Mann als Stehruderer zu hinterst ans Fahrzeug gestellt; er beherrscht und überblickt, von den andern Stehruderern, die ihm den Rücken kehren, ungesehen, den ganzen Nauen. Vgl. dazu Tellenspiel von 1512, Zeile 373: «unnd er stadt an das ruoder». Weißes Buch, S. 11, und Etterlin, S. 31: «und stuond an die stüre und fuor redlich dahin».

<sup>212</sup> Während das Weiße Buch, S. 11, die Wendung gebraucht «untz an die ze Tellen blatten, duo ruoft er» etc., schildert Etterlin, der die Tellengeschichte viel genauer abschreibt (vgl. Anm. 218), den Sprung zu «einer großen blatten, die man syd har allewegen genempt hat des Tellen blatten und noch hüt by tag also nennet» (S. 31). Auch bei Ruß führt die Tellenplatte «noch hüt by tag» den Schützennamen. Darin einen erstarrten romanischen Flurnamen zu sehen, ist nicht zugänglich. Denn das Wort «platten» war im 14. und 15. Jahrhundert am Vierwaldstättersee ein, in der lebendigen Umgangssprache gebrauchtes Wort für Fels, Felsvorsprung. Es ist auch dem Verfasser des Weißen Buches geläufig: er schildert [Vetter, S. 11], wie Tall «us dem nawen uf die blatten» sprang. (Ebenso das Tellenspiel von 1512, Zeile 377.) Ähnlich bezeichnen 1422 die Krieger, die zu Luzern über die Niederlage von Arbedo einvernommen werden, den letzten Standort der von den Mailändern bedrängten Eidgenossen, als sie «ob sich wider den berg» sich zurückzogen (in die Felsen ob Arbedo), mit: in die «fluo» und «plattē».

Aber ist es denn statthaft, zu Datierungszwecken eine Chronik heranzuziehen, welche die Szene unter der Linde zu Altdorf<sup>214</sup>, die Apfelschuß-Episode, enthält?

Gegenüber dieser Einzelheit hat man nicht immer die nötigen Distinktionen beachtet. Sicherlich ist die Linden-Szene ein recht altes Stück der Waldstätter Tradition. Schon in der Urvorlage des Weißen Buches und Etterlins eingehend erzählt,<sup>218</sup> ist sie im

---

Vergl. den Abdruck jener Zeugenaussagen im Bollettino Storico della Svizzera Italiana, 1886, und Schweizer Kriegsgeschichte, hg. vom Generalstab, Heft 3, Bern 1915, S. 56. Jedenfalls gehört die Rettung bei der Tellenplatten zu jenen Bestandteilen der Tradition, die, an eine Örtlichkeit sich klammernd, nicht nur literarisch, sondern auch mündlich ähnlich weiterlebten, wie die Serravallegeschichte (oben S. 59, Anm. 97 b).

<sup>213</sup> Noch Aug. Bernoulli, Tell und Stauffacher, 1899, S. 32, hält es für «sehr wohl möglich, daß zwischen dem Gerichtstag zu Altdorf und dem Schuß in der Hohlen Gasse ein Zeitraum von mehreren Jahren verfloß». Bei dem nur gelegentlichen Aufenthalt des Kiburger Vogtes in Uri und der Gefahr, daß der entronnene Schütze inzwischen von dessen Häschern aufgestöbert wurde, ist es selbstverständlich, daß der Schütze den Vogt auf dem zwar beschwerlicheren, aber kürzeren Landweg sofort nacheilte bzw. ihn überholte, ihm im Hohlweg im Gebüsch [«hinder einem poschen studen»: Etterlin 31] ablauerte und auf ganz wenige Meter Entfernung von oben herab in die tiefer gelegene «Gasse» das tödliche Projektil sandte. Als Rütlierschworener, «der ouch zuo dem Stoupacher gesworn und sinen gesellen» [Ausgabe Vetter, S. 10], handelt er damit ganz im Sinne des Conspirati-Schwures: *se et sua magis defendere, contra inpetus malignorum resistere, iniurias vindicare!* Sowohl nach dem Weißen Buch wie besonders nach Etterlin 131 löste des Tellen Mitteilung von dem Geschehenen an «sin gesellen» in Uri den Burgensturm aus.

<sup>214</sup> Nicht nur die Befreiungschronik erwähnt die Linde [oben Anm. 204]: auch die ältesten Abbildungen der Apfelschuß-Szene vom beginnenden 16. Jahrhundert an stellen den Knaben immer unter den alten Baum: Franz Heinemann, Tell-Ikonographie, Luzern 1902.

<sup>218</sup> Das ist nicht bloß an Hand jener Verschreibung: «der Tall» statt «der Tell» feststellbar (Anm. 210). Schon der erste Herausgeber, G. v. Wyß, der den Kopialcharakter erkannte, bemerkte «einzelne Lücken, namentlich in der Erzählung von Tell (s. die Worte, welche gleich nach Erwähnung des glücklichen Schusses folgen)». Tatsächlich hat in der Apfelschußszene (Vetter, S. 10) der Sarnier Kopist wiederholt *g a n z e Z e i l e n* übersehen, was sich an Hand des hier genauer abschreibenden Etterlin (S. 30) kontrollieren läßt: So hieß es in der Vorlage [ich gebe mit | den Zeilenschluß der Vorlage an!] nach dem glücklichen Schuß: . . . Es viel

Kern auch durch jene Notiz Schillings betr. den «Graff von Sedorff» überliefert<sup>219</sup>, die jedenfalls auf eine Luzerner Quelle des

dem herren wol | und lopt in wie das er ein guoter schütz wär. Doch sprach er zum Tellen, du wirst mir eins sagen | und fragt inn... Aber der Sarner Kopist, als er das «wol | u n d» geschrieben und in der Vorlage die Fortsetzung suchte, geriet an die gleicherweise beginnende Zeile | «und fragt» und übersah die hier kursiv gedruckten 2—3 Zeilen; dasselbe passierte ihm auch mit der unmittelbar folgenden Zeilengruppe: nach der Frage «was er damit meinti» ließ er die gleich folgende Zeile: *das er den ersten pfl hinden in das göller gestoßen* versehentlich aus und geriet in die zweitnächste, ähnlich beginnende Zeile «der Tell . . .». Auch die weiter unten befindliche alte interessante Partie «die wil er (Tell!) doch also überherret was und nyemantz siner gesellen sach die im zuo hilff möchten komen . . .» ist im Weißen Buch so ausgefallen. Vielleicht war der Sarner Kopist hier etwas ermüdet oder abgelenkt oder es interessierte ihn diese lange Erzählung aus Uri weniger. Gerade diese Partie ist einer der vielen, hier nicht weiter zu erörternden Beweise dafür, daß Etterlin nicht, wie man bisher meist glaubte, das Weiße Buch von Sarnen vor sich hatte.

<sup>219</sup> Die Stelle befindet sich Fol. 12<sup>b</sup> (Druck S. 12 f.) unter der österreichischen Adelsliste [«Diß nachgeschribnen fursten und herren ritter und knächt sind under der herschaft Oesterich gewäsen in Ergöw, Turgöw, Burgental und am Blawen etc.», und zwar unter den Grafen und lautet: «Die g. von Sedorff in vre. Da komend die eitgnossen har. Der selb graff von Sedorff zwang wilhelmen tällen, dz er sinem eignen einigen sün müst einen öpfel mit eim scharpfen pfil ab sinem hopt schießen Anno dni ccc xiiij jar an dem XIII tag Höwmonat».

Das gewiß schon von Schilling bzw. seiner Vorlage [mit vielen andern Daten und mit dem «graft von Sedorff» selber] verschriebene U r d a t u m konnte bisher nicht entschleiert werden. Denn ums Jahr 1600 hat der Stadtschreiber R. Cysat, aus der Überzeugung heraus, daß das Ereignis unmittelbar vor die Morgartenschlacht (1314) gehöre, es willkürlich so überarbeitet, wie es oben vorliegt. In der Mitte, zwischen ccc und XIII radierte er 2—3 x weg, die noch durchschimmern, und schuf so eine Lücke von 12 mm; am Rand schrieb er auf eine große Rasur die Worte «Wilhelm Tell 1314». K o p p (Urk. I, S. 44 Anm.) rekonstruierte Schillings Datum durch die Emendation cccxxxIIII (1334; möglich wäre auch ccccxxxIIII). Doch ist dies kaum das u r s p r ü n g l i c h e Jahresdatum der Quelle. Denn es widerspricht zu sehr der gesamten alteidgenössischen Zeitansetzung der Geschehnisse (1290er Jahre, oben S. 76 ff.) und sogar dem Zeugnis unseres Luzerners Schilling selber: auch er hat an a n d e r e r Stelle selbstverständlich die Tellengeschichte chronologisch v o r den ältesten Dreiländerbund und diesen hinwiederum in die Zeit v o r der Morgartenschlacht angesetzt, vgl. Anm. 220. Die Jahreszahl der Schilling'schen Rein-

frühen 14. Jahrhunderts zurückgeht<sup>220</sup>. Eine Rezeption aus der Chronik des Dänen Saxo Grammaticus ist textgeschichtlich unwahrscheinlich; wenn das echt mittelalterlich grausame Thema des Apfelschusses von zwei Erzählern aufgegriffen wird, so müssen bei einigermaßen detaillierter, veranschaulichender Darstellung notwendig aus der gleichmäßigen Situation und Schützentechnik des schrift ist jedenfalls eine *etappenweise* zustande gekommene Verschreibung und dürfte bestimmt zunächst auf ein CClxxxxIII oder cclxxxxIII zurückgehen (was sich in spätmittelalterlichen Ziffern ähnlich wie CCCxxxxIII bzw. ccc<sup>o</sup>xxxxIII liest und auch — unter Ausfall eines der vier x — leicht in cccxxxIII fehlerhaft kopiert wird). Die Zahl 1294 führt dann auf ein ursprüngliches 1291 zurück: primo (1) wird unschwer mit quarto (4) verwechselt. Tatsächlich datieren nun «ettlich cronicken» den Sturz der Vögte ausgerechnet auf «1294 vel 91» (Anm. 133 c)! Mit dieser Konjektur ist Schillings «Höwmonat» gut vereinbar: die Urquelle hätte, wie andere Chronisten es ja auch tun, diese (zeitlich etwas vorangehende) Episode zusammen erzählt mit dem Höhepunkt der Waldstätter Befreiungsgeschichte: dem offenen Aufstand, der an König Rudolfs Tod (15. Juli 1291) anknüpft und im Bündnis vom Anfang August 1291 mündet.

<sup>220</sup> Daß Diebold Schilling ältere Quellen zur Geschichte der Waldstätte vor Augen hatte, gibt er S. 5 selber zu: «Ich will alle ding umb kürzte willen lassen vallen, wie anfenglich die geschichten Wilhelm Tellen sich die drüy lender zesamen verpandend, was sy ouch im Morgarten und an andern enden erlittend und tatend, wie man dz genugsamlich m e d a n n a n e i m e n d i n k r o n i c k e n findet». Aus Etterlin kann er seine Notiz nicht haben. Wahrscheinlich hat er eine von andern nicht benutzte Quelle herangezogen, welche Ereignisse aus dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts erzählt; denn über jene Periode ist er, was schon Bernoulli auffiel, viel genauer informiert als alle seine Vorgänger. Er kennt (S. 4) die temporäre Unterstellung Luzerns unter den Bischof von Konstanz, nennt richtig die Summe von 260 Mk. Silber, welche die Luzerner dem Abt von Murbach als Steuer gaben gegen dessen Verpflichtung, Luzern «niemerme ze versetzenn noch ze verkouffen». Auch über den Verkauf Luzerns an König Rudolf weiß er als einziger die Kaufsumme von 2000 Mark mit «fünff dörffer im Sunckow oder Elsaß», und daß es geschah zuhanden zweier «jungen herren von Oesterich». Auch daß Rudolf mit Luzerns Kauf die Waldstätte treffen wollte, berichtet nur er (oben S. 77, Anm. 132). So dürfte er in der gleichen Quelle auch die Notiz gefunden haben, daß Konrad von Tilndorf in Uri einen Talmann zwang, dem Kind einen Apfel vom Haupte zu schießen. Aus der Angabe eines Datums könnte man auf Annalen schließen. Jedenfalls ist seine Quelle, die den Namen des Vogtes am vollsten wiedergibt und am wenigsten verschrieben hat, eine recht alte bzw. auf alten Vorlagen beruhende, vgl. Anm. 132. Ihre Behauptungen finden durch Kopp, Eidg. Bünde, II 1, S. 162 und 173, ihre Bestätigung.

Mittelalters gewisse Ähnlichkeiten unabhängig voneinander sich ergeben <sup>220a</sup>.

<sup>220a</sup> Man hat den Urner Ursprung der Apfelschuß-Erzählung seit dem Aufklärungszeitalter [U. Freudenberger, « Der Wilhelm Tell. Ein dänisches Märchen » 1760] bestritten, indem man sie als Entlehnung aus der Tokko-Erzählung hinstellte, die um 1200 von dem Dänen Saxo Grammaticus niedergeschrieben wurde [vgl. die Abdrucke von Vaucher in den « Mémoires de l'Institut national genevois, Genève 1886, S. 43—50 und die deutsche Übersetzung bei Wilhelm Oechsli, Quellenbuch 1918, S. 72 ff.]. Aber eine solche Rezeption ist textgeschichtlich unwahrscheinlich. Denn die Chronik des Saxo Grammaticus war im Mittelalter gar nicht verbreitet: Wir besitzen von ihr keine einzige Handschrift, sondern nur Drucke und zwar einen in niederländischer Sprache abgefaßten Auszug von 1475 oder 1485 und sodann die erste lateinische Gesamtedition von Paris von 1515. [Vgl. die Nachweise bei Potthast, Bibliotheca Historica Medii Aevi II<sup>2</sup>, 1896, S. 999 ff.] Das älteste Tellenlied stammt jedoch von ca. 1470 und vollends der Bündekommentar muß ins 14. Jahrhundert zurückgehen. Für die Hypothese, es möchte irgend ein Geistlicher den Stoff in die Zentralschweiz gebracht haben, fehlen Anhaltspunkte; mit dem gleichen Recht könnte man behaupten, irgend ein Humanist habe die ihm auf dem Wege durch Uri bekannt gewordene Szene in den Saxo Grammaticus interpoliert. — Was gar die technische Ähnlichkeit der Altdorfer Szene mit dem Tokko-Schuß anbetrifft, so ist es selbstverständlich, daß in einem Zeitalter, wo dem Bauern als Waffe vorwiegend der Bogen [bei Tokko] bzw. die Armbrust [beim Tellen] zur Verfügung stand, ähnliche Schießregeln und in ähnlicher Zwangslage auch technisch gleiche Vorsichtsmaßnahmen [Reservepfeil] eintreten. Wenn man jede Ähnlichkeit als Entlehnung auffaßt, müßte man auch den Burgenbruch und den Tyrannenmord von Serravalle als « Wandersage » hinstellen, und wenn die Ereignisse nur durch Überlieferung, nicht durch Urkunden belegt wären, würde man sicher das gleichmäßige Vorgehen der Belagerer von Torre 1182 und Bellinzona 1242 als Übernahme qualifizieren [die Belagerer schwören, die Besatzung so und so zu bestrafen, wenn sie nicht bis zu dem und dem festgesetzten Tage kapituliere]. Die mittelalterlichen Bilderchroniken (z. B. J. Zemp, Schweizer. Bilderchroniken, 1897, S. 34) bestätigen Etterlins Behauptung, daß es allgemeiner Schützenbrauch war, Reservepfeile aus dem Köcher zur Hand zu nehmen bzw. hinten ins Gölle zu stecken (vgl. dazu auch F. Heinemann, Tell-Ikonographie). Diese vorab bei Kampf und Jagd angewendete Übung entsprach der modernen Magazinladung im Infanterie-Schnellfeuer. Wenn der — im Mittelalter keineswegs so sonderbare — Gegenstand des Apfelschusses von verschiedenen Schriftstellern behandelt wurde, mußte die Darstellung gewisse übereinstimmende Züge erhalten.

Aber selbst wenn eine Textrezeption aus Saxo Grammaticus einwand-

Wenn unsere Chronisten des Spätmittelalters und der Reformationszeit diese Episode wie eine Selbstverständlichkeit erzählen, so gibt uns das kein Recht, ihre übrigen Berichte abzulehnen; wir haben uns vielmehr in ihre Denkweise einzufühlen. Diese Männer waren Zeitgenossen unglaublicher, echt mittelalterlicher Geschehnisse — die weltgeschichtlichen Erfolge der Jungfrau von Orléans wären ohne den Zufall guter Beglaubigung modernem Erkennen nur als Wandersage und Mythos zugänglich! —, sie lebten unter einer Justiz, die in «wollüstiger Grausamkeit» und «mit wahrer Raffiniertheit die schauderhaftesten Prozeduren einer überreichen Phantasie erfand» (A. Heusler, 1922) und — anders als die humane und uniformierende Kriminalpflege der Gegenwart — ihre Strafen, je nach dem Delinquenten, in raffiniertester Weise symbolisch-sadistisch individualisierte, insbesondere auch gegenüber dem politischen Gegner<sup>220b</sup>. Diesen Zeitgenossen des spätmittelalterlichen Justizwesens also erschien der erzwungene Apfelschuß vom Haupte des Kindes als die adäquate Strafe, die der Amtmann über den trotzigsten Rebellen verhängte: der Fehlschuß (mit der Tötung oder Verstümmelung des Kindes, den der Vogt vom erregten Vater erwartete) sollte, nach der Auffassung unserer Chronisten, jene Qualität, auf welcher Ansehen und Führer-

---

frei hätte nachgewiesen werden können, so wäre damit die Existenz einer ähnlichen Urner Erzählung nicht widerlegt (geschweige denn die anderen Partien der Befreiungsschronik durch diese Entlehnung entwertet): Wie häufig übernahmen mittelalterliche Autoren, nicht nur Einhard und Rahewin, aus anderen, z. B. biblischen oder antiken Schriften, viel größere Partien sogar wörtlich, um mit ihnen ähnliche Situationen ihres Stoffgebietes zu zeichnen! Man denke an die Darstellung der Schlachten von Winterthur und Morgarten bei Johannes von Winterthur (Ausgabe der Mon. Germ., S. XXIV, 35 ff., 77 ff.).

<sup>220b</sup> König Albrechts Sohn, Herzog Friedrich, hat 1310, als die Führer einer ähnlichen Verschwörung entronnen waren, die wenig schuldigen gefangenen Mitgänger hingerichtet: der eine wurde, an den Schweif eines Pferdes gebunden, durch die Stadt geschleift und nachher gerädert, zwei weitere geblendet und der Zunge beraubt (Vancsa, in: Geschichte der Stadt Wien II, 2, S. 509). Bekanntlich hat der ungarische Adel 1514 einen bäuerlichen Rebellen (Dozsa) in symbolischer Weise auf einen Throne von glühendem Eisen gesetzt, mit glühender Krone auf dem Haupt und glühendem Szepter in der Hand zu Tode gemartert.

möglichkeit des Rebellen bei seinen Landsleuten vorab wurzelten — seine Meisterschützenehre — in Schande verwandeln, in dem entehrten Schützen aber auch die anderen Verschworenen demütigen und ihr rebellisches Selbstbewußtsein brechen.

Indem die spätmittelalterlichen Gewährsleute aus solchen Sacherwägungen heraus die Lindenszene ohne weiteres als geschichtlich annahmen, übersahen sie uns naheliegende Trübungswahrscheinlichkeiten: Das zufällige, kurzlebige Ausgangsereignis einer Revolution — vom volkstümlichen Betrachter mit deren Ursachen verwechselt und überschätzt — beschäftigt die Phantasie schon der Zeitgenossen und führt, gar wo die politische, rechtfertigende Berichterstattung einer Partei vorliegt, leicht eine Verzeichnung und Überspannung herbei. Ist die Pariser Revolution von 1789 als Ganzes ungeschichtlich, weil der Bastillesturm von den zeitgenössischen Revolutionären überspannt gesehen und dargestellt, irrig gedeutet — und aus dieser Verzeichnung heraus zum französischen Nationalfeiertag geworden —, von der neueren französischen Historie auf ein viel bescheideneres Maß zurückgeführt werden mußte? Dürfen wir die Befreiungschronik als Ganzes ablehnen, weil die Lindenszene wohl einen ihrer alten Bestandteile bildet?

Wir wollen die Bünde- bzw. Befreiungschronik nicht dadurch diskreditieren, daß wir, wie es lange genug geschehen ist, ohne zwingenden Grund, mit subjektiver Willkür, das « Passende » in ihr annehmen und « Unpassendes » als « nachträgliche Zutat » ausscheiden<sup>221</sup>. Die Unrichtigkeiten, welche in unsern Traditionsquellen sich vorfinden, entstammen im allgemeinen, soweit wir feststellen können, durchaus nicht der « Erfindung »; sie sind naive Mißverständnisse und Irrtümer schlichter

---

<sup>221</sup> Aus diesem Grunde: weil ihre Echtheit oder Unechtheit für die Beurteilung der Befreiungschronik (Weißes Buch und Etterlin bzw. ihrer Vorlage) von Bedeutung ist, bin ich hier auf die Teilfrage eingetreten, obwohl sie außerhalb meines eigentlichen Themas liegt und obwohl ich zugebe, daß diese Episode offensichtlich stärker im Gedächtnis haften blieb als sachlich ebenso wichtige andere Vorgänge der Befreiungszeit. Die Tradition hat naturgemäß die konkret-visuellen Vorgänge besser bewahrt als diplomatische Vorbereitungen.

Kopisten, Lese- und Deutungsfehler<sup>221a</sup>. Gegenüber einer Auffassung, die überall nur Zutaten sucht, läßt sich zeigen, wie manches, weil nicht mehr verstanden, später weggelassen wurde<sup>221b</sup>.

Wenn wir den Tod des Vogtes auf Ende 1290 ansetzen, so erfährt diese Datierung ihre Bestätigung durch andere Erscheinungen der Urner Geschichte des Jahres 1290, die auffallend sind.

Chronologisch deutbar erscheint vielleicht der Burgenbau von Amsteg. Das Weiße Buch (Vetter, S. 12) berichtet vom Herrn von Uri: «Nu hat der selb herr ein turn angefangen under Steg uf eim büel<sup>222</sup>, den wolt er nemmen Twing Uren». Da beim Urner Burgenbruch, der nach dem Sarner Schreiber und Etterlin am frühesten, vor Schwyz und Unterwalden, statthatte, diese Burg auf jenem Felskegel unterhalb Amsteg erst angefangen, noch nicht fertiggestellt war, haben wir den Beginn des Baues etwa ins Frühjahr 1290 zu setzen. Bei dieser Datierung verstünde man — neben der allgemeinen, das Reußtal entzwei-

---

<sup>221a</sup> Mißdeutungen sind oft handgreiflich. So ist der Bericht einer Vorlage, daß zu Weihnachtszeit die Sarner Aa am niedrigsten war, fast nirgends Wasser hatte, im Weißen Buch so gedeutet, daß die «niedersten» (bei Etterlin die «hindersten») der die Aa durchwatenden und auf die Burg zueilenden Verschworenen kein Wasser hatten. So ist, als der Zuname Tell nicht mehr begriffen wurde, er als Geschlechtsnamen gedeutet worden (Anm. 193). Wie die Deutung Twing-Uren entstand, zeige ich unten. Auch Stauffachers Begegnung mit dem Landvogt wurde von Etterlin nicht mehr verstanden, weshalb bei ihm im Stauffacher Steinhus der entscheidende erste Teil wegfiel.

<sup>221b</sup> So begriff Etterlin oder sein Vorgänger die Namen der Urner Führer «von der Fürsten geslecht und von Der Frauen geslecht» nicht mehr; als Fürstengeschlecht und Frauengeschlecht deutete er wohl diese Geschlechtsnamen; das schien ihm sonderbar; so ließ er diese Namen weg und schrieb einfach: einer von Ury. Auf ähnliche Weise sind wohl die Geschlechtsnamen der Familie aus dem Melchi (Etterlin oder sein Vorgänger sah in Melchi den Kurznamen für Melchtal) und des Bauern von Alzelen weggefallen. Auf gleiche Weise haben Chronisten auch Jahreszahlen, die nicht «stimmt», nachträglich weggelassen (vgl. Anm. 269). Gegen jede Erfindung und Fälschung in unserer Befreiungschronik spricht deutlich der Umstand, daß sie keinen einzigen Vornamen nennt.

<sup>222</sup> Büel (bühel) = Hügel. Lexer, Mittelhochdeutsches Lexikon I, 379.

schneidenden und weithin auslugenden Position<sup>223</sup> der Veste — noch ihre besondere Aufgabe: Sie war dem Turm des damaligen Landammanns von Uri, Ritter Arnold von Silenen, unmittelbar gegenübergestellt, ihn überhöhend und kontrollierend<sup>224</sup>. Die Bauleute konnten diese Überwachung schon während der Bauarbeiten durchführen. Nun begreifen wir jene allem innerschweizerischen Gebrauch entgegengesetzte, schon von Kopp<sup>225</sup> beachtete Tatsache: warum damals Uris Landessiegel nicht, wie üblich<sup>226</sup>,

<sup>223</sup> Die Burgstelle ist ungemein geschickt gewählt, auf einem weit in die Talsohle vorspringenden, unterhalb Amsteg ungefähr 60 Meter über die Ebene sich erhebenden Felskopf, der auch nach hinten von der Berglehne abgelöst ist (ähnlich wie der alte Burgfelsen von Bellinzona). Der Punkt beherrscht die Gotthardstraße, den Ausgang des Maderanertals (Krüzlipaß) und trennt das obere und untere Reußtal, die er weithin überblickt. Die Beschreibung der auf dem festen Felsgrunde ruhenden Ruinen bei H. Zeller-Werdmüller, Denkmäler aus der Feudalzeit im Lande Uri, Mitteilungen der Antiquar. Gesellschaft XXI, 1884, S. 125 f. — Seit der rücksichtslosen Einverleibung des Gotthardtales Ursern, 1284, hatte Österreich alles Interesse, zum mindesten einen verkehrs- und militärpolitischen Stützpunkt in Uri zu gewinnen. Keine Gegend eignete sich dafür so gut wie jene von Amsteg-Silenen, die schon um 1240 im Itinerar des Albert von Stade als Reise-Etappe erscheint, und im 14. Jahrhundert als Mittelpunkt einer Säumergenossenschaft als Sust- und Herbergstätte entgentritt. Schon Th. von Liebenau, Das Geleit am Gotthard, Kathol. Schweizerblätter 1899, S. 271 ff., hat daher die Amsteger Burg geradezu als befestigtes österreichisches Niederlagshaus gedeutet, das mit den einheimischen, lokalen Sustbesitzern in Kollision gelangt sei — eine Interpretation, welche zur Energie, womit gerade König Rudolf das königliche und landesherrliche Geleitsregal betont hat, nicht übel paßt (vgl. Zeumer, Quellensammlung, S. 132). Nicht umsonst sorgten die Urner Politiker schon 1284 dafür, daß ein Silener Turm ja nicht an Habsburg, vielmehr ans Fraumünster überging, vgl. S. 51, Anm. 89 a.

<sup>224</sup> Über dessen Lage: Zeller-Werdmüller, a. a. O., S. 124 f. Zur Frage, ob in Uri 1290 das Landammannamt überhaupt besetzt war, vgl. oben Anm. 153 a.

<sup>225</sup> Eidgenössische Bünde II 1, S. 267.

<sup>226</sup> A. Rosa Benz, Der Landammann in den urschweizerischen Demokratien, Zürich 1918, S. 189. «Die Besiegelung aller obrigkeitlichen Schreiben, sowie der Gesetzesurkunden war von jeher Sache des Ammanns. Zu diesem Zwecke hatte er während seiner Amtsdauer das Landessiegel zu verwahren...». Noch am 25. Januar 1284 siegelt der Urner Landammann Schüpfer, am 10. Februar 1295 in Schwyz der Landammann Ab Iberg!

dem Landammann, sondern demjenigen einheimischen Magnaten « anvertraut » war, der die stärkste, vor fremdem Zugriff sicherste Burg besaß: dem Freiherrn Werner von Attinghusen<sup>227</sup>. Sonderbar ist auch das folgende Begebnis der Burgenbauzeit: Mitten im Winter, am 6. Februar 1290, finden wir in Zürich — in der Stadt, die auch mit der österreichischen Herrschaft Kiburg und seit einem Jahr, durch das Kornhaus, direkt mit Tillendorf in Berührung stand, und die, nach Johannes von Winterthur, schon lange vor des Königs Tod geheime Anschläge wider ihn hegte<sup>228</sup> — drei angesehenen Männer aus den Urkantonen: jenen Landammann Arnold von Silenen selber, weiterhin einen Sohn des greisen Altlandammanns Schüpfer<sup>229</sup> und bemerkenswerter Weise noch einen Schwyzer, Ulrich Zegelli aus Steinen, aus der Heimat Stauffachers<sup>230</sup>. Und hier vollzieht sich etwas Eigenartiges. Während sonst die Schwyzer und Urner schon im 13. Jahrhundert im all-

---

<sup>227</sup> Werner von Attinghusen hat denn auch, weil es sich um eine Ausnahmeerscheinung handelte, dieses sein Spezialmandat ausdrücklich erwähnt: *Ego Wernherus nobilis dictus de Attinghusen de voluntate et consensu libero et expresse universitatis vallis Uranie sigillum universitatis vallis eiusdem michi commissum huic instrumento apposui et appendi* (Stiftung der Filialkirche Spiringen, Zürich, 29. März 1290, vgl. S. 138 unten; G. v. Wyß, *Urkunden der Abtei Zürich* 297). Attinghusens Besiegelungsformel ist nachträglich, nach derjenigen des Konstanzer Bischofs und der Fürstabtissin, offenbar erst in Uri, zugefügt worden. Noch am 28. März 1291, wo der Konflikt mit Habsburg besonders akut war (S. 138), hängt er zu Bürgeln « *ad mandatum hominum vallis Uraniae sigillum hominum predictae vallis* » an eine Urkunde betr. den Turm zu Göschenen (S. 135 ff.), obwohl unter den Zeugen *Arnoldus de Silennon minister vallis* mitwirkt (*Zürcher Urkundenbuch VI*, 114).

Man hat diese Tatsachen bisher so erklärt, daß Attinghausen damals *Siegelbewahrer* gewesen sei. Aber weshalb kommt dieses Amt einzig und ausgerechnet nur 1290/91 vor? Zweifellos spricht diese merkwürdige Besiegelungspraxis für *abnormale Zustände im damaligen Uri*.

<sup>228</sup> S. 57, Anm. 95.

<sup>229</sup> *Chuonrado dicto Schupher villico in Bürgelon*.

<sup>230</sup> *Zürcher Urkundenbuch VI*, 69. Jener Ulrich Zegelli tritt mit seinem Vater schon am 25. April 1267 zu Steinen mit Rudolf Stauffachers Vater (Großvater?), Werner von Stauffacher dem Ältern und dem gleichfalls aus der Befreiungsgeschichte als Führer bekannten Locholf [Oechsli, *Anfänge, Regesten*, S. 60\*; dazu 169\*, 195\*] auf.

gemeinen darüber wachen, daß das steuerfreie kirchliche Grundeigentum, auch der Fraumünsterbesitz, nicht zuwächst<sup>231</sup>, verkauft hier der leitende Politiker von Uri selber Land an die Äbtissin, ohne es wieder zu Lehen zu nehmen, und zwar, mit Zustimmung seiner beiden Söhne, vom Vater ihm zugekommenes Allod: Der Grenzanstößer von « Geslers » künftiger Burg verkauft Terrain an die Äbtissin, um es so vor dem Zugriff des Bauherrn, des Vogtes, zu sichern, um gegenüber der Konfiskation den Schutz der einflußreichen Äbtissin und der geistlichen Gerichte, vorab des Bischofs von Konstanz<sup>232</sup>, zu gewinnen. Wo liegt nun dieses 1290 verkaufte Land? Zu Trimeren im Pfarr- und Meierbezirk Silenen, unterhalb Steg<sup>233</sup>. Es ist wohl die alte (romanische?) Bezeichnung der Schloßlandschaft selber, dessen Ruinen auf einem Hügel zwischen Silenen und Amsteg sich befinden. Spätere, nichtturnerische Abschreiber wohl haben den fremdartigen, ihnen unbegreiflichen Namen Trimeren nach ihrer Auffassung « richtiger » umgelesen bzw. umgedeutet, der eine in Tvincuren, Twing Uren; ein anderer gar machte aus dem büel ze Silennun, den man nemt Trimeren, under dem Steg, schließlich ein büwel ze Solenturn, den wolt er (der Vogt) nemen Twinc Uren under den Steg, Zwing Ury under die stegen!<sup>234</sup>

---

<sup>231</sup> Schwyzer Landsgemeindebeschuß von 1294: Wer einem Kloster oder Auswärtigen inländischen Grundbesitz verkauft, wird gebüßt und muß das Grundstück wieder einlösen; kann er es nicht, so verfällt es dem Lande. Betr. die noch ältere Politik Uris vgl. die Steuerkonflikte mit Wettingen von 1233 und 1234 und mit dem Fraumünster (1308, Nov. 11.), und die Landesbeschlüsse des 14. Jahrhunderts (Geschichtsfreund, Bd. 42, S. 45). Dazu meine Bemerkungen im Jahrbuch für Schweizer Geschichte, 1920, S. 58—61.

<sup>232</sup> Der Bischof Rudolf von Konstanz, ein Habsburg-Laufenburger (1273—1294), war seit dem Juli 1291 das Haupt der habsburgfeindlichen Partei in unsern Landen; der Krieg wurde in Zürich geradezu aufgefaßt als « urlüge, zwischen den hohen herren den herzogen von Österriche einhalb und dem bischof Ruodolfe ... von Konstanz ... anderthalb » (Zürcher Urkundenbuch VI, 295 f., 190 f.).

<sup>233</sup> Der Flurname Trimerrun, Trimeron, meist aber Trimerren (1300, 1358) erscheint auch später noch bei Güterbeschreibungen des Fraumünsters bei Amsteg und Silenen (Oechsli, Regesten, S. 84\*, 137; Geschichtsfreund 22, S. 243. 250. 267 (von 1370)). Das Abteiregister von 1748 liest Frimörung!

Beruhet unsere Annahme betr. den Burgenbau unterhalb Amsteg auf einer Verknüpfung von Urkunden und Chronik, so lassen sich die bisher unbeachtet gebliebenen Schicksale des geopolitisch ebenso wichtigen Turmes von G ö s c h e n e n völlig auf Urkunden aufbauen.

Am 29. April desselben Jahres 1290 verkaufte zu Zürich um 425 Mark Silber die schwer verschuldete Gräfin-Witwe Elisabeth von Rapperswil ihre Besitzungen, in erster Linie den Turm von Göschenen. Sie veräußerte ihn nicht etwa dem Fraumünster Zürich<sup>235</sup>, sondern, unter dem Druck ihres vom König und vom Herzog Rudolf bestellten Vogtes, eines habsburgischen Beamten<sup>236</sup>, an das Kloster Wettingen<sup>237</sup>, dessen Abt in jenen Jahren

<sup>234</sup> S. Cliché, S. 105. Für Verschreibung spricht auch die Tatsache, daß die Deklinationsform U r e n sonst nicht vorkommt, sondern nur Ure [viermal ze Ure, dreimal gan Ure, einmal von Ure]. Ähnliche recht grobe Mißverständnisse der Traditionsquellen oben Anm. 221 a. Etterlin bzw. sein Basler Drucker las: so hat der selb herr der Gryßler ein turn angefangen ze büwen uff dem büwel ze Solenturn [so: statt Silenun oder Trimerrun], den wolt er nemen Zwing Ury under die stegen. Tschudi, der anfänglich Etterlins Deutung übernahm [Archiv für Schweizerische Geschichte, Bd. 19, S. 385] machte daraus zuletzt ein «bücheli Solaturn genannt, bi Altdorff den houptflecken gelegen» [Chronik I, 235], ohne aber in Uri je mit dieser Ortsbestimmung durchzudringen [Leu, Helvet. Lex. XVII, 252]. Ganz sinnlos ist «Twing Uren under die stegen» nicht: In der Lombardei schmachteten damals politische Gefangene «under den Stegen»; so war Simon von Locarno ein Jahrzehnt gefangen in quadam capia sub scalis palatii communis Mediolani [Karl Meyer, Die Capitanei von Locarno, 1916, S. 181, Anm. 1 und S. 187, Anm. 5]. — Vischer (Die Sage etc., S. 67) verweist zu Zwing Uri auf analoge Bildungen wie Zwingenberg, Zwingenstein.

<sup>235</sup> Die Fürstäbtissin von Zürich hielt im Krieg 1291/92 von Anfang an zur Stadt, gegen Österreich: Noch vor der eigentlichen Kriegseröffnung durch die Stadt, schon am 7. September 1291, verkaufte sie vorsorglich ihre dem österreichischen Zugriff ausgesetzten Elsäßer Besitzungen [Zürcher Urkundenbuch VI, p. 142]. Ihre Güter wurden im Feldzug von Herzog Albrecht verwüstet (a. a. O. VI, p. 170, Nr. 2199).

<sup>236</sup> Der Verkauf geschah auctoritate strenui viri Udalrici de Russege, nobilis advocati nostri, sicut moris est electi a nobis coram serenissimo domino Rüdolfo Dei gratia Romanorum Rege et semper augusto et coram illustri viro domino Rüdolfo Dei gratia duce Austrie, comite de Kiburc et de Habspurc, langravio Alsacie. Dieser von König und H e r z o g Rudolf

ein gefügiges Werkzeug der österreichischen Politik war<sup>238</sup>. Damit war das Tal Uri im Süden, gegen Urseren und gegen die Leventina<sup>239</sup>, völlig abgesperrt. Umso rätselhafter liegen nun die Dinge mit diesem Turm einige Monate später: Am 28. März —

[dem Territorialherr!] erwählte Vogt Freiherr Ulrich von Rüegg (Freiamt) war in Personalunion Reichsvogt von Zürich und habsburgischer Landrichter im Aargau und Zürichgau!

<sup>237</sup> Da die 428 Mark der von Kapital- und Zinsenlast schwer bedrückten Witwe wohl sofort ausbezahlt werden mußten, kam Österreich als Käufer nicht wohl in Frage. Die Kaufsumme übersteigt das günstigste Gesamt-Jahreserträgnis aller österreichischen Zölle vom Gotthard bis Reiden! Spätere Urkunden geben der Vermutung Raum, daß der Turm von Göschenen den habsburgischen Rittern von Hospental übergeben werden sollte.

<sup>238</sup> Das vor den Toren der österreichischen Hauptfestung Baden gelegene Kloster Wettingen war damals ganz ein Werkzeug der habsburgischen Politik. Im Jahre 1287 erzwang König Rudolf selber vom päpstlichen Legaten «in nicht ganz königlicher Weise» die Ernennung des Abtes von Wettingen als geistlichen Richters in der St. Galler Abfrage [Böhmer-Redlich, Nr. 2091 a] und dieser sprach sich dann nach des Königs Wunsch zugunsten des österreichisch gesinnten Gegenabtes aus [Redlich, Rud. von Habsburg, 560]. Nach ihrer Niederlage vom 27. April 1289 mußten die Berner auf Rudolfs Befehl in der Klosterkirche Wettingen einen Altar und zwei Priesterpfründen stiften [Redlich, 627; Fontes rer. Bernensium III, 470]. Noch am 26. Februar 1291 finden wir den König zu Wettingen [Redlich 638, Anm. 3]. Angesichts der finanziell nachteiligen Folgen dieser Haltung (Anm. 242) und infolge des geschickten Entgegenkommens des Bischofs von Konstanz, der Zürcher und des Freiherrn Lütold von Regensberg [Zürcher Urkundenbuch VI, Nr. 2178/79, 2187/89] ist dann, bei dem allgemeinen habsburgfeindlichen Aufstand in unseren Landen, Ende 1291 das Kloster vorübergehend von der österreichischen Politik abgegangen [a. a. O., Nr. 2124 und 2230], wohl auch aus Rücksicht auf die Besitzungen von Uri.

<sup>239</sup> Angesichts des Geheimbundes der Waldeute und des Ausbruches des Aufstandes in Uri schon 1290 gewinnt der ganz analoge gleichzeitige, auch um 1290 anzusetzende erfolgreiche, vermutlich nach italienischer Art auch durch einen Geheimbund vorbereitete Aufstand der Liviner gegen die Vögte der mailändischen Visconti eine immer interessantere Beleuchtung: die Vertreibung der mailändischen Beamten ging von dem der Urschweiz unmittelbar benachbarten Orte, Airolo, aus, und ihr Führer, Albert Cerro aus Airolo, verdankte seinen Erfolg der «potentia» von mit ihm zusammengehenden Ursenern oder Urnern [procuravit cum gentibus de Almania!]. Karl Meyer, Blenio und Leventina, 1911, S. 221 ff. und (zur Datierung) S. 272—274.

und ebenso am 19. August 1291<sup>240</sup> — befindet sich die Veste Göschenen auf einmal in der Hand jenes Geschlechts des Altlandammanns Schüpfer aus Bürgeln<sup>241</sup>, eines Hauptes der Urner Freiheitsbewegung. Das Kloster Wettingen dürfte den Turm und die andern 1290 gekauften Besitzungen vielleicht schon Ende 1290 eingebüßt haben; denn am 15. Januar 1291 verkauft es Güter und Kirche im nähergelegenen Wädenswil am Zürichsee mit der auffallenden Motivierung, es sei wegen jenes Urner Kaufes in drückende Schulden geraten<sup>242</sup>. Um Wettingen vor völligem finanziellen Verlust zu bewahren und doch die Urner politischen Interessen zu decken, vermittelte im Frühjahr 1291, noch zur Regierungszeit König Rudolfs, die Äbtissin von Zürich. Sie bewog jenes Urner Geschlecht — ihre Meier! —, dem Abt eine Entschädigung zu leisten, die freilich viel geringer ausfiel als jene Auslagen Wettingsens gewesen waren<sup>243</sup>.

Derart läßt sich der Übergang der Urner Burgen in die Hände der Freiheitspartei<sup>243a</sup> — neben der Amsteger Veste spricht

---

<sup>240</sup> Zürcher Urkundenbuch VI, 112 und 139.

<sup>241</sup> Die zahlreichen Glieder dieses Geschlechts treten uns am 28. März 1291 zu Bürgeln entgegen. Von ihnen finden wir am 19. August 1291 den Konrad Schüpfer und den Peter von Rieden als Besitzer des Göschener Turms; die Schwägerin, Werner Schüpfers Gattin Richenza, hatte ihnen zur Abfindung an Wettingen durch Verkauf ihres Allods vierzig Mark Silber geliehen.

<sup>242</sup> *cum monasterium nostrum pretextu empcionis possessionum et hominum in valle Uranie facte ... oppressum esset gravibus oneribus debitorum et ab eisdem non posset nisi per vendicionem possessionum nostri monasterii aliquatenus liberari.* Zürcher Urkundenbuch VI, 96 f. Offenbar hatte Wettingen im Frühjahr 1290 jene der verschuldeten Gräfin von Rapperswil entrichtete Kaufsumme durch ein Anleihen sich beschafft; die wohl gehegte Hoffnung, das Geld inzwischen in Uri selber herauszuholen, war gescheitert. So mußte das Geld [428 Mark] größtenteils durch diesen schmerzlichen Verkauf (Ertrag 400 Mark) bestritten werden.

<sup>243</sup> Es wurde dabei, ähnlich wie mit Trimerren, ein «Verkauf» der Güter durch Wettingen an das Fraumünster zurecht konstruiert (eine Urkunde darüber fehlt!); dieses übergab den Turm der Familie Schüpfer und ihren Verwandten, die für jene Entschädigung aufkamen [Zürcher Urkundenbuch VI, 111 f.].

<sup>243a</sup> Ich spreche absichtlich von *Freiheitspartei*. Die von den modernen Darstellern an Stelle der *Stauffacherpartei* eingesetzte Teilnahme

das Weiße Buch ja noch von «ander hüser» in Uri — sogar urkundlich verfolgen. Es bestätigt sich dabei die Nachricht der Befreiungschronik, daß Uri hierin den beiden andern Waldstätten voraneilte (Weißes Buch, Ausgabe Vetter, S. 12; Etterlin, 31). Dieser frühe Ausbruch des Urner Aufstandes aber war nach dem Bündekommentar die Folge jener von Uri ausgegangenen Tötung des auswärtigen Obervogts. Jene Zusicherung Rudolfs vom 19. Februar 1291, daß künftig kein Unfreier mehr über die freien Schwyzer auf irgend eine Weise Gericht halten dürfe, erscheint, so gesehen, als ein Beschwichtigungsmittel, um ein Übergreifen des Aufruhrs auf Schwyz (und von hier in die gärende Hochebene) zu verhindern. In diesen Zusammenhang reiht sich auch jene, auf eine wohlunterrichtete Luzerner Quelle des frühen 14.

aller Volksgenossen erscheint mir für die eidgenössischen Anfänge ein Anachronismus. Die Bewegung wurde — wie in aller Politik — wesentlich von einer aktiven Minderheit, den Conspirati und ihren Leitern, durchgeführt. Wenn gerade in Uri nach Urkunden und Tradition die Bürgler und Schächentaler Geschlechter [die alten Ghibellinen] am aktivsten teilnehmen, während die oberen Reußdörfer, Göschenen u. s. w. zurücktreten, so dürfte die Stellungnahme der letztern [wohl ähnlich wie in den 1240er Jahren] teilweise in der Abhängigkeit vom Gotthardtransit liegen, der von Österreich alimentiert bzw. eingestellt werden konnte. Tatsächlich hat auch Habsburg, um in Uri eine Friedenspartei zu wecken, jeweilen bei allen Kriegen gegen die Waldstätte den Gotthardverkehr, trotz eigener Zolleinbuße, gesperrt. Bezeichnenderweise wird 1290/91 der Turm von Göschenen von einem Bürgler Landammänner-Geschlecht besetzt; die Behauptung der Veste wird aber nach einigen Jahren, 1294, nach gewaltetem gegenseitigen «krieg» und «mißhellung» unmöglich, «quia incole predictorum bonorum in Geschindon in ipsis bonis sibi ius aliquod vendicabant» und «non possent a suo proposito revocari»! Zürcher Urk.-Buch, VI, 280. Die Teilnahme der habsburgischen Ritter von Hospental an jenen Auseinandersetzungen (so des 1317 wegen seiner österreichischen Haltung von Ludwig dem Bayer abgesetzten Heinrich!) verrät, wer hinter den Widerständen steckte!

Es ist schwerlich ein Zufall, wenn im Frühjahr 1290 die Schächentaler Führer, die Fürst, Gruoba u. s. w., unter großen finanziellen Opfern die pfarrkirchliche Verselbständigung ihres Tales durchführen, um in der Kirche Spiringen eine eigene sonntägliche Versammlungsstätte zu besitzen, die der vom Tale aus geübten Spionage weniger zugänglich ist. Auch im gleichzeitigen Tessin finden die Versammlungen der Talleute regelmäßig in oder bei der Kirche statt.

Jahrhunderts zurückgehende Nachricht Schillings (oben S. 77, Anm. 132), wonach König Rudolf im April 1291 die Gotthardstadt Luzern deshalb gekauft habe, um über die Waldstätte (vorab wohl das berggeschützte Gotthardtal Uri), mit denen er stößig gewesen sei, umso leichter Meister zu werden.

Aber auch jene Erzählungen des Weißen Buches, die wir wegen ihres ephemeren Charakters nicht chronologisch genauer festzulegen vermögen, sondern allgemein in die letzten Jahre König Rudolfs verweisen, tragen m. E. den Charakter des Echten, Glaubwürdigen in sich. Die Straftat des Landenberg, jene Blendung eines alten Bauern aus dem Melchi bei Sarnen erhält ihre Bekräftigung durch die Art und Weise, wie damals gerade in der ostschweizerischen Heimat des Landenberg die Blendung für relativ geringfügige Delikte zur Anwendung kam<sup>246</sup>. Daß der Sohn,

<sup>246</sup> Eigenartig berührt auch hier die Art, wie selbst Rilliet (Der Ursprung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1873, S. 231) neben Stauffachers Begegnung mit dem Landvogt und der Szene von Alzellen auch die Wegnahme (Pfändung) der Ochsen und die Blendung «widerlegt»: «Da Uri in der Person des Tell gehörig vertreten war, so mußte man auch an Schwyz und die beiden Unterwalden denken. Drei Erzählungen mußten erdichtet werden, und weil das Gesetz Mosis uns verbietet, daß wir uns gelüsten lassen des Hauses, des Weibes und des dem Nächsten gehörigen Ochsen, so war damit der Grundgedanke einer jeden dieser Erzählungen ohne anderes gefunden. Die Reihe dieser erdichteten Histörchen eröffnet das Abenteuer mit dem Ochsen...». Ein Blick ins Klageformular des Stifts Beromünster gegen die Gewalttätigkeiten des Vogts von Kiburg [Beromünsterer Urkundenbuch I, p. 142 ff.] hätte ihn wohl zu vorsichtigerer Formulierung veranlaßt. Was vollends die vom Weißen Buch (Vetter, S. 7) und Etterlin (25) erzählte Blendung eines alten Bauern aus dem Melchi [bei Sarnen] durch Landenberg anbetrifft, so ist die Blendung als gerichtliche Strafe gerade in der ostschweizerischen Heimat nichts «Unmögliches». Im Jahre 1291/92 haben die Zürcher einen Knecht des Freiherrn Gerung von Kempten «mit gerichte erblindet» [Zürcher Urkundenbuch VI, p. 295 f.]; auch das älteste Zürcher Stadtbuch des 14. Jahrhunderts [Ausgabe H. Zeller-Werdmüller] droht das Blenden häufig an, als Strafe für Eigentumsstörung [I, S. 138, vom Jahre 1343], Bestechung des Ratsknechts [I, 155], Übertretung der Stadtverweisung [I, 221, 225; II, 235, noch von 1412!]. Am Vierwaldstättersee kommt die Strafart m. W. sonst nicht vor [Segesser, Rechtsgeschichte von Lucern II, 624 ff.]; daher ist die Empörung über ihre Anwendung durch Landenberg doppelt begreiflich und ebenso ihr Haften im Gedächtnis. Ein analoger

aus diesem Erlebnis heraus, zu einem der Stifter des Geheimbundes wurde — wie die Befreiungschronik es in all ihren Versionen weiß —, könnte mit dem Conspirati-Text recht wohl im Einklang stehen <sup>246a</sup>.

Unbedingt echt ist, worauf kürzlich noch A. Heusler hingewiesen hat <sup>247</sup>, auch dasjenige Ereignis, das nach dem Weißen Buch und nach Etterlin den Anstoß zur Verschwörung, zur Gründung von «Stauffachers Gesellschaft» gab: die Begegnung Stauffachers zu Steinen <sup>247a</sup> mit dem Landvogt «Gesler». Der beste Beweis, daß es sich hier um ein sehr altes, wahrscheinlich auf eine Schwyzer Vorlage <sup>248</sup> und auf die Stauffacher'sche Familientradition

---

Fall: Noch 1518 weiß der Luzerner Chorherr Johannes Zimmermann, daß einst [spätestens 1352] auf Neuhabsburg die habsburgischen Knechte einen Schwyzer Boten «oculis effusis remiserunt», was durch das Jahrzeitbuch von Schwyz bestätigt wird: «Es vallt ouch uff disen Tag (S. Othmarstag, 16. Nov.) (jarzyt) Heinrich Stapfer, der uff Habspurg von den vygenten verblent ward» (Durrer, Anz. für Schweizer. Gesch., 1916, S. 2 und 4).

<sup>246a</sup> Andreas Heusler (Schweizer. Verfassungsgeschichte, 1922, S. 81) sieht darin, daß dem Melchi-Bauern die Ochsen entwettet (Vorlage: entweret?) wurden, mit Recht eine Pfändung. Sie dürfte wohl auf einen Prozeßgegner zurückgehen, der den Streit vom Ortsgericht an den Vogt weiterzog. Wenn nun die Befreiungschronik den Melchi-Sohn als einen Stifter des Geheimbundes kennt, so hätten wir in der oben, Anmerkung 38, abgedruckten Stelle des Conspirati-Textes (wenn jemand dem Spruch des internen Richters den Gehorsam verweigert und dadurch ein Verschworener geschädigt wird etc.) geradezu eine Anspielung auf den Melchi-Fall.

<sup>247</sup> Schweizer Verfassungsgeschichte, Basel 1920, S. 80.

<sup>247a</sup> Es handelt sich jedenfalls um Rudolf Stauffacher, der 1275 und 1281 in Schwyz als Ammann wirkt, 1286 bemerkenswerter Weise dieses Amt nicht bekleidet, dagegen beim Aufstand von 1291 (im Oktoberbunde mit Zürich!) wieder an führender Stelle steht. Wenn Rudolf dann bis 1309 als Landmann amtet und die Talgemeinde Schwyz nach seinem Tod diese höchste Landeswürde bis 1338 abwechselnd seinen beiden Söhnen, Werner und Heinrich, anvertraut, so weist dies alles auf große Verdienste Rudolfs, auf seine Führerschaft bei der Befreiung des Landes. —

<sup>248</sup> Die Bezeichnung des Stauffacherhauses als «dissent der brugg» gelegen, kann nicht von Obwalden stammen, da diesem zwei entgegengesetzte Zugänge nach Steinen: über Küßnach und über Brunnen, zu Gebote standen.

zurückgehendes Überlieferungsstück handelt, liegt darin, daß schon das Weiße Buch und insbesondere Etterlin den Vorwurf des Vogtes und die Besorgnis Stauffachers gar nicht mehr recht verstehen. Deshalb hatte der Vogt Ursache, ergrimmt, und Stauffacher allen Anlaß, ängstlich zu sein, weil der wohlhabende Schwyzer seine Herberge, sein Gasthaus<sup>249</sup> an der Verkehrs- und Pilgerstraße<sup>250</sup>, an der Brücke von Steinen als befestigtes Haus, als Steinhaus errichtet<sup>251</sup> und damit das vom König Rudolf im allgemeinen<sup>252</sup> und in unseren Landen im besondern<sup>253</sup> streng gewährte landesherrliche Befestigungsmonopol, Burgenregal, übertreten hatte. Der Sarnner Schreiber und Etterlin glaubten zu Unrecht, das hübsche Haus des Bauern sei Ursache des Neides gewesen. Stauffacher gab nicht ohne Grund die einzig mögliche Ausrede, er trage es von der Herrschaft zu Lehen. Niemand hätte jene Szene zu Steinen so «erfinden» können, wie sie in der Sarnner Chronik vorliegt. Es ist angesichts solcher Erzählungsweise begreiflich genug, daß

---

<sup>249</sup> Über die Verbindung von Gasthof und Burg zum Schutz der Reisenden vgl. meine Bemerkungen in der Zeitschr. für Schweizer. Gesch., 1922, S. 303, Anm. 22, wo ich auf ein ganz analoges Beispiel aus Airolo [Burg und Herberge bei der Brücke von Madurano und politische Führerrolle des Besitzers] hingewiesen habe; weiterhin Habsburger Urbar, Bd. III, S. 767. Dazu meinen Aufsatz «Stauffachers Begegnung mit dem Landvogt», Mitteilungen des Histor. Vereins des Kantons Schwyz, 1924.

<sup>250</sup> Die Steiner Straße erscheint auch 1318 im Waffenstillstand zwischen Österreich und den Waldstätten bei Oechsli, Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 391.

<sup>251</sup> Urkunden von 1283 und 1284 erwähnen das steinhûs des Ritters Gregor v. Silenen in Uri, eines Dienstmannes des Fraumünsters von Zürich [Zürcher Urkundenbuch, Bd. V, p. 206 und 227]. Dazu Lexer, Mittelhochd. Wörterbuch, Bd. II, 1166.

<sup>252</sup> Reichsspruch von 1279; M. G. Constit. III, No. 261, p. 255 ff.; ähnlich ebendort, Nr. 122, §. 15, sowie der Schwabenspiegel 1274—75, § 143; für geistliche Territorien schon Friedrich II. constitutio cum principibus ecclesiasticis von 1220 [M. P. Const. II, Nr. 73, § 9]. Dazu Meister, Deutsche Verfassungsgesch. 3, 1922, S. 170 und 193 ff.

<sup>253</sup> Die auf das 14. Jahrhundert zurückgehende Öffnung von Küßnach am Vierwaldstättersee setzt fest: «und sol inernt den zilenn niemand enkeinn wighaftenn bu buwen ... wand mit der hertzogen [von Österreich!] wyllen oder die es von inenn hond» [Geschichtsfreund, Bd. 69, 1914, S. 168; zur Abfassungszeit: J. L. Brandstetter, ebendort, S. 171—175].

die namhaftesten Rechtshistoriker der Schweiz, von J. J. Blumer<sup>254</sup> über Friedrich v. Wyß<sup>255</sup> zu Andreas Heusler<sup>256</sup> von jeher kräftig für die geschichtliche Tatsächlichkeit der Urschweizer Tradition eingetreten sind. Nur die Unmöglichkeit, die Ereignisse chronologisch festzulegen, hat die Warnungen dieser Männer bisher verhallen lassen.

10.

Neben der urschweizerischen Geschichtsüberlieferung, wie sie uns bei Hemmerli, im Weißen Buch, bei Etterlin, in den Tellenliedern und Tellenspielen entgegentritt, besitzen wir noch weitere chronikalische Quellen über die Anfänge der Eidgenossenschaft. Der Berner Justinger hat sie bald nach 1400, spätestens 1415, aus Vorlagen in sein Jugendwerk, die anonyme Berner Stadtkronik, aufgenommen<sup>257</sup>. Die eine lautete im Wesentlichen: «In dem jar do man zalt MCCLX jar warend groß krieg zwüschend der herschaft von österich<sup>258</sup> und iren helfern ze einem teil, und den drien waldstetten, ure, schwitz und underwalden, ze dem andren teil, und waz dez krieges ein ursprung: als die von switz und underwalden angehörtend<sup>259</sup> einer herschaft von habsburg, und ure gehort an das gotzhus ze zürich genannt frowenmünster,

<sup>254</sup> Staats- und Rechtsgeschichte der Schweizerischen Demokratien, I, 1850, S. 138—145.

<sup>255</sup> Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, 1892, S. 247.

<sup>256</sup> Schweizerische Verfassungsgeschichte, Basel 1920, S. 77—82.

<sup>257</sup> G. Studer, Die Berner Chronik des Conrad Justinger, nebst vier Beilagen. Bern 1871. Zur Datierung, sowie zum Verhältnis des « Berner Anonymus », zum eigentlichen « Justinger », vgl. Gustav Tobler, Berner Festschrift 1891, III, S. 14—18 und F. Vetter, Jahrbuch für Schweizer. Geschichte, 31, S. 174 ff. (wo der « Anonymus » als Jugendwerk Justingers nachgewiesen wird, der 1390 nach Bern kam und diese Arbeit gleich nach 1400 verfaßte); dazu (für Justingers Verfasserschaft auch des Hauptwerkes, gegen Vetter, der ihm nur den Anonymus zuschrieb) noch Flury, Anzeiger für Schweizer. Geschichte X, 57 ff. und 197 ff.

<sup>258</sup> Spätere Redaktion « Justingers »: des ersten mit der herschaft von kyburg, darnach mit der herschaft von habsburg, am lesten mit der herschaft von österich.

<sup>259</sup> Justinger: zugehören solten.

do stundend kriege uf zwüschen der herschaft von habsburg zu einem teil und den drien lendren zum andren teil; wann sich die von Ure<sup>260</sup> verbunden hattend zu den von switz und von underwalden. Und waz sache des krieges, daz die herschaft und ir vögt und amptlüte, so si in den lendren hattend, über die rechten dienste<sup>261</sup> suchtend nüwe rechte und nüwe fünde, darzu si die wibe frävenlichen angriffend und mutwillen mit in tribend, das aber die waldstette nit vertragen mochtend<sup>262</sup>. Also stund groß viendschaft uf zwüschend der herschaft und den lendren, und starkte sich die herschaft wider die lender. Do suchtend die lender ouch hilf an das römsche rich, wan die von switz vor gar vil hundert jaren an das rich gehortend<sup>263</sup> und das mit briefen wistend<sup>263a</sup>; darzu die von switz vor alten ziten tatend ein groß hilf einem römschen keiser wider Eligurt, und warend do so manlich in des riches dienst, das in der keiser gab an ir roten paner das heilig rich, das ist alle wapen der marter unsers herrn jesu cristi ».

Wenn wir diesen Bericht des « Anonymus » auf Grund unserer vorangegangenen Rekonstruktion der Waldstätter Ereignisse um 1290 lesen, so erkennen wir: bloß ein Lese- bzw. Schreibfehler — und zwar einzig im Datum [1260, MCCLX, statt 1290, MCCXC] — hat die Bedeutung dieses Bruchstückes bisher verkennen lassen. Die erzählten Ereignisse gehören durchaus der Zeit um 1290 an: der Zug über Héricourt ist identisch mit der Teilnahme der Schwyzer am Reichskriege vor Besançon, Hochsommer 1289<sup>264</sup>;

<sup>260</sup> Justinger hat später hier eingefügt: von alter har.

<sup>261</sup> Justinger: über die alten rechtungen, die si dem rich, von dem si versetzt waren, getan hatten.

<sup>262</sup> Justinger fügt hier später ein: und saßten sich also wider die amptlüte.

<sup>263</sup> Justinger: Die von Switz suchten ouch vast hilf an ir rechten herschaft, dem römschen riche, dem si ouch zugehörent.

<sup>263a</sup> Gemeint ist der noch heute im Schwyzer Archiv liegende, erst von Adolf 1297 wieder bekräftigte Freiheitsbrief Friedrichs II. für Schwyz vom Dezember 1240. König Rudolf hatte aus dynastischen Gründen die Urkunde nicht anerkannt, obwohl sie vor dem päpstlichen Absetzungsdekret gegenüber Friedrich II. erlassen wurde, das nach dem Reichsabschied von 1274 den Anfangstermin der ungültigen Rechtshandlungen der Hohenstaufen darstellt (Redlich, Regesta Imperii, Nr. 258).

<sup>264</sup> Die Schwyzer zogen im August des Jahres 1289, in einer Jahres-

dahin gehört auch die von König Rudolf den Schwyzern gewährte Reichsdekoration<sup>265</sup>. «Das römische rich», an welches sich die dry lender, auch die beiden habsburgischen äußeren Waldstätte wenden, ist der «römische kung Her Adolf», der im Schwyzer Landsgemeindebeschuß von 1294, in den Freiheitsbriefen von 1297 und im Urner Tellenspiel erscheint<sup>266</sup>. In dem Bündnis der Gotteshausleute von Uri mit den habsburgischen Untertanen von Schwyz und Unterwalden — wie treffend ist die Rechtstellung gezeichnet! — erkennen wir ohne Schwierigkeit den Augustbund vom Jahre 1291. In diesem zeitlichen Rahmen gewinnt nun die — vom bernischen Interessenkreis aus selbstverständlich knappe — Erzählung von den Übergriffen der Vögte ihre Bedeutung. Soll denn,

zeit, wo sonst die meisten auf den Alpen sind, mit ihrem gesamten Mannschaftsaufgebot, 1500 Mann, dem König über Héricourt gegen den Pfalzgrafen von Burgund zu Hilfe. Vor Besançon entschieden sie Ende August durch einen auf eigene Faust, ohne Wissen des Königs unternommenen nächtlichen Handstreich über die steilen Abhänge des Mont Brégille den Feldzug (Chronik des Matthias von Neuenburg in Böhmer, Fontes IV, 164; Redlich, Regesta Imperii VI 1, Nr. 2237a—2240, und Redlich, Rud. von Habsburg, 634). Ihre Hoffnung freilich, durch ihre dem König auf einem Reichsfeldzug geleistete Hilfe endlich die bisher versagte Bestätigung ihrer 1240 von Friedrich II. ausgesprochenen Reichsunmittelbarkeit zu gewinnen, erfüllte sich nicht: Rudolf vertröstete sie mit einer Reichsdekoration; vgl. die folgende Anm. — Am 15. Mai 1443 betonten die Schwyzer in einem Schreiben an Ulm und an andere deutsche Reichsstädte, wie sie «vor vil hundert jaren» «von des helgen richs wegen» «gen Bisentz» gezogen seien (Chronik von Hans Fründ, 120 ff., und Tschudi, Chronik II, 365). Auch diese Stelle hat Rilliet-Brunner, S. 207, mit — Byzanz interpretiert und als Beweis für die Erfindungen der Innerschweizer verwendet.

<sup>265</sup> Auch nach Bonstettens 1479 abgefaßter Beschreibung der Schweiz sind die Schwyzer mit ihrem auf rotem Fahnengrund befindlichen Eckkreuz von Rudolf ausgestattet worden («a Rudolfo Romanorum invictissimo olim specialibus meritis condonati sunt»). Wie auf solche Weise die Reichsfahne (aufrechtes Kreuz auf rotem Grund) auf dem Wege über die Schwyzer zur Fahne der Gesamteidgenossenschaft geworden ist, hat Ernst Baumann in Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 10, 1917, S. 91 f. klargestellt.

<sup>266</sup> Vgl. oben S. 76.

<sup>267</sup> Man beachte, wie der Anonymus die Zugehörigkeit von Schwyz und Unterwalden zu Habsburg offen ausspricht, während Justinger dies nachher als österreichische Aspiration hinstellt (solt en; oben Anm. 259).

wenn alle übrigen Teile des Berichtes nachweislich stimmen, ausgerechnet die Hauptaussage, jene über die «vögt und amptlüte», erfunden sein, sie, welche durch die verschiedenen gegen die Beamten gerichteten Schwyzer Urkunden aus Rudolfs Zeit gleichfalls dokumentarisch gestützt wird?

Der junge Justinger — oder vielleicht sein Vorgänger — hatte aber noch eine zweite Quelle zur Geschichte der Urkantone. Sie beginnt mit dem 1273 erfolgten Verkauf der beiden äußeren Waldstätte von der Laufenburger Linie an die andere (österreichische) Linie der Habsburger. Nach dieser zweiten Quelle, soweit der «Anonymus» sie wiedergibt, «ward also vertädinget, daz die herschaft von österich der herschaft von habspurg gab ein summ geltes umb ir rechtung der lender. Also kamend die lender alle drü in der herschaft von österich hand. Do daz beschach, do verkunten die herschaft von österich den lendren, daz si im von dißhin zugehörten und begerte, daz si tätind und gehorsam wärind in allen sachen. Also wurdent si nu gehorsam nach wisung der alten harkomenheit und waz von alter har gewonlich war gesin<sup>268</sup>. Do das nu lange zit und vil jaren gewerte, do suchtent der herschaft lüt aber nüwe rechtung und nüwe dienst und fünde, die aber die lender nit halten noch geliden mochtend. Also hüßend sich kriege zwüschen beiden teilen lange zit und mänig jar, daz sich die drü kleine lender erwertend allein, wan sie nieman anders hattend; wan alle ir umsäßen, lucern, zug, glaris, undersewen und was an si stieß, die hortend der herschaft zu.»

Da für ihn keine Möglichkeit der Nachprüfung bestand, erkannte Justinger bezw. sein Vorgänger unglücklicherweise die Jahreszahl der ersten Quelle nicht als Irrtum, vermochte auch die andern dort erzählten Tatbestände, z. B. den Zug nach Besançon von 1289 und den König Adolf nicht festzustellen. Er übersah daher, daß beide Quellen denselben Stoff erzählen<sup>268a</sup>, und verlegte begreiflicherweise den Aufstand von «1260» vor den Verkauf

---

<sup>268</sup> Statt «Do daz beschach» bis «gesin» schrieb unser Justinger später: «wie vil aber der rechtung were, daz hab ich eigentlich nit vernomen; darumb so lahs ich es beliben».

<sup>268a</sup> Gleiches passierte Etterlin S. 33: er stellt die Bündechronik und Justinger hintereinander und verdoppelt so die Geschehnisse!

(des Jahres 1273). So konstruierte er zwei gesamtwaldstättische Aufstände, den ersten gegen Habsburg — wobei aber doch versehentlich in der ersten Quelle die «herrschaft von österich» stehen blieb<sup>269</sup> —, den zweiten gegen Österreich und glaubte nun im Verkauf (von 1273) eine Folge jenes ersten Aufstandes vor sich zu sehen. Daher verband er sie durch einen entsprechenden Übergangssatz: «... cristi. Und do nu die herrschaft von habspurg und die lender lange zit gekriegt hattend, soverre daz dez die herrschaft arm ward und suchtend hilf und rate an der herrschaft von österich, das ward also vertädinget...»

Wenige Irrtümer haben in dem Maße, wie dieser Lesefehler 1260 und die daraus erwachsende Konstruktion von zwei gesamtwaldstättischen Aufständen es taten, auf die Geschichtsdarstellung fast eines halben Jahrtausends verwirrend gewirkt<sup>270</sup>. So wird Justinger aus einem Gegenbeweis zu einem Doppelbeweis für die Richtigkeit unserer Zeitansetzung.

Bedeutsamer noch ist das quellengeschichtliche Ergebnis dieser Justinger-Interpretation. Die bisherige Auffassung, daß die «Chronik» von 1425 direkt aus mündlicher Tradition geschöpft habe (so noch Dierauer, *Gesch. der Schweiz. Eidgenossenschaft I*, 1919, S. 164), ist nicht mehr haltbar. Der junge

---

<sup>269</sup> Außerdem redigierte er den Eingangssatz, unter Weglassung der bloß auf den «ersten» Aufstand passenden Jahreszahl 1260, so, daß er alle in diesem Kapitel erzählten Ereignisse zusammenfaßte. Dabei ist aus einer weiteren Vorlage oder aus mündlicher Tradition auch der Kampf gegen die Herrschaft von Kiburg dazugekommen, unter der er wohl die Grafen von Kiburg verstand (mit denen bekanntlich die drei Länder nichts zu tun hatten), statt der österreichischen Verwaltungszentrale Kiburg. Auch die durchgängige Bezeichnung «Österreich» in der zweiten Quelle dürfte vom Überarbeiter stammen und dies schon im «Anonymus».

<sup>270</sup> Die Zahl 1260 ging in eine große Anzahl späterer Handschriften und Chronisten (besonders Stumpf I, 327!) über, wurde von Tschudi auf Grundlage einer «Klingenberger» Handschrift 1206 (*Chronikon I* 104, Sp. 1) und 1306 (Henne, *Klingenberger Chronik*, 40 f.) gelesen. G. v. Wyß suchte einen ersten Aufstand um 1260 zu retten (*Über die Geschichte der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden*, 1858, S. 16 ff. und 28). Die Zahl ist seit Kopp bis zur Gegenwart bewußt oder unbewußt mitverantwortlich an der Konstruktion eines antihabsburgischen Aufstandes aller drei Waldstätte (unter Verlegung in die 1240er Jahre).

Justinger [« Anonymus »] um 1400, bzw. sein Vorgänger, besaß schriftliche Auszüge jedenfalls waldstättischer Chroniken. Die verschriebene Jahreszahl des einen Berichts zeigt, daß er wiederum auf ein älteres Stück zurückgeht. Die Bemerkungen über den Schwyzer Freibrief, über das Hilfesuch an König Adolf, über den Verkauf der äußern Waldstätte (1273), die Rechtstellung der Urkantone — lauter Dinge, die auch an sich, wegen ihres abstrakten (nicht visuellen) Charakters, unmöglich aus dem Volksmund stammen, sondern auf alte schriftliche Filiation hinweisen, — gehen wohl vorab auf Schwyz zurück und weisen in letzter Linie auf jene Quellengruppe, welche den Stauffacherbund erzählte.

11.

Durch drei Eigenschaften ausgezeichnet, tritt die Bündnispolitik der Urkantone unmittelbar nach dem Hinschiede König Rudolfs uns urkundlich entgegen.

Die Waldleute sind mit ihrer Verbindung am schnellsten auf dem Plan<sup>271</sup>. Schon am 1. August 1291<sup>272</sup> — kaum mochten

---

<sup>271</sup> Einzig die Stadt Bern, die ja von König und Herzog Rudolf in wiederholten harten Kämpfen kurz vor seinem Tod militärisch niedergeworfen worden war (Redlich, Rud. von Habsburg, S. 624 ff.), schließt, nur wenig später, am 9. August schon, ein antihabsburgisches Abkommen mit Savoyen. *Fontes rer. Bern.* III, S. 513. Wattenwyl, *Gesch. von Bern.*

<sup>272</sup> Mit Kopp möchte ich das *incipiente mense Augusto* wieder mit 1. August, nicht erste Monatshälfte August (Breßlau), auflösen. Die Bologneser Datierung wird in den zeitgenössischen Tessiner Urkunden sehr häufig, in den deutschschweizerischen Dokumenten unserer Periode selten angewendet. «*Incipiente*» kommt nirgends vor, sondern stets «*intrante*» bzw. «*ingend*». Dabei wird regelmäßig das *Tagesdatum*: *quarto die intrante Novembre*, an dem *nünden tage ingendes Meigen* gebraucht, gerne auch die Bezeichnung: *an dem vierdin tag nah ingaendem Meien* [Wartmann, III, 288], *an dem nechsten donrstag nach ingentem Merzen* [Zürcher Urkundenbuch, VI, p. 163], *an dem vierden tage vor ingendem Meien* [Zürcher Urkundenbuch, Nr. 1464], *an dem nechsten Zistag vor ingendem Meien* [Geschichtsfreund, X, 110]. Hier wird «*ingend*» durchwegs identisch mit *Kalenden*, mit dem 1. Tag des Monats, verwendet. Eine Tagung in *vigilia beatorum apostolorum Philippi et Jacobi* wird (von dieser Stelle getrennt) mit «*intrante maio*» datiert (Basler Urkundenbuch, II, 108, Nr. 192). Ebenso wird im beginnenden 14. Jahrhundert in den Waldstätten der letzte Monatstag mit «*usgend*», der

nach Uris Vorgang die Burgen auch in Schwyz<sup>272a</sup> und Nidwalden gefallen sein! — gaben sie dem bisherigen geheimen Personalbund die öffentliche interkommunale Gestalt, um das, « was man vollbracht hatte », auch rechtlich zu « bekräftigen »<sup>272b</sup>. Sobald auch Zürich offen eine habsburgfeindliche Stellung bezieht<sup>273</sup>, reichen die

erste mit « ingend » bezeichnet: Abschiede, I, 244, 247, 263. Unzweideutig ist auch das älteste Ratsbüchlein von Luzern, aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, mit einem Fischfangverbote, gültig « von ingendem abrellen untz ze mitten meien ». Geschichtsfreund, Bd. 65, 1910, S. 14, § 44. — Alle Stellen beweisen, daß « ze ingend Hornung » etc. genau so den ersten Monats tag bezeichnet, wie der Ausdruck « ze ingendem jare » stets den Neujahrstag (nicht die erste Jahreshälfte!) meint. Da die Grotfend-Breßlau'schen Beispiele [Jahrbuch, 1895, S. 28 f.] recht wohl auch den 1. bezeichnen können und keineswegs sicher auf einen anderen Monatstag festlegbar sind, stehe ich nicht an, mit Kopp « ingend » und « usgend », wo es allein vorkommt, auf den 1. bzw. letzten Monatstag zu beziehen.

<sup>272a</sup> Etterlin, S. 31, erzählt, wie die Verschworenen die « diener » (d. h. Knechte, Söldner) « erstachend ... und tribent sy uß dem land ». Hemmerlin kennt die Tötung des « castellanus » von Lowerz.

<sup>272b</sup> ... utilitati publice providetur, dum per acta quietis et pacis statu debito solidantur. Die von Oechsli, Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft, S. 381 eingeführte Lesart per acta [nicht pacta!] wird durch einen Vergleich mit Oechsli's Faksimile, Zeile 6 v. u. (reperi) und Z. 4 v. u. (pertinatia) paläographisch erhärtet, wie denn auch die Übersetzung vom Ende des 14. Jahrhunderts die Stelle mit « bescheiden ding » wiedergibt. Breßlau wollte mit der alten Lesart « pacta » die Interpretation « Wenn Verträge der Ruhe und des Friedens in gebührendem Stand befestigt werden » wieder einführen, weil sie « einen besseren Sinn » habe als die Formulierung: « Man sorgt für das Gemeinwohl, wenn das, was vollbracht ist, in gebührendem Stande der Ruhe und des Friedens gefestigt wird ». Gewiß war es bisher nicht leicht, für die Oechsli'sche Lesung einen richtigen Sinn zu gewinnen. Aber nun erscheint der Gedankengang mir recht möglich: Das was glücklich vollbracht ist und durch interkommunale Sanktion des Conspirati-Bundes bekräftigt werden soll, ist die Vertreibung der fremden Vögte und der Burgenbruch! Aus der « malicia temporis » (Geheimbund-Arenga) scheint man endlich zum « status debitus quietis et pacis » gelangt zu sein!

<sup>273</sup> Anfang September zählten die Zürcher noch nicht zu den erklärten Gegnern Österreichs, denn am 4. September sicherte der zu Österreich haltende Churer Bischof den Zürchern freies Geleite über die Bündner Pässe zu; offenbar hatte Österreich von Zug aus, den Waldstätten, vorab Uri, zuleide, schon die Straße Horgen-Zug-Küßnach gesperrt, ähnlich wie 1293 (vgl. Anm. 204 a).

entlegenen, einst vom gleichen Vogt beherrschten Täler Uri und Schwyz ihm als erste die Hand zur Wiederherstellung der alten Freiheit, wie sie im Interregnum, «vor des chünges ziten», bestanden hatte und zur Abwehr der habsburgischen Rache<sup>274</sup>. Wohl noch in den letzten Jahren König Rudolfs hatte der gemeinsame Gegensatz gegen die habsburgischen Amtleute auf Kiburg die Züricher und Urschweizer<sup>275</sup> insgeheim zu Besprechungen für den Todesfall Rudolfs veranlaßt<sup>276</sup>. Gleich nach dem Fall der Burg Sarnen haben zu Jahresbeginn 1292 auch die Obwaldner im Dreiländerbund Aufnahme gefunden<sup>277</sup>.

Weiterhin ist das Dreiländerbündnis enger als die andern. Über die zeitgenössischen Städte-Allianzen, ja teilweise über die späteren Schweizer Bünde hinaus geht die, nicht bloß aus Pietät vom Schwurverband übernommene, unbedingte, klauselfreie Hilfsverpflichtung gegen jedermann, die nunmehr auf ewig festgelegt wird<sup>278</sup>, mit dem gegen die Wiederkehr der Vögte gerichteten

---

<sup>274</sup> Zürcher Urkundenbuch VI, 150. «Swer dien von Ure ald dien von Switz in ir lant wolti varn, das sun wir die von Zürich weren mit aller unser macht». «Swas dewedrunz unz her beschehen ist an disen tag, des sin wir nüt einandren gebunden». Bei Angriffen auf feindliche Burgen (Sarnen!) besteht keine unbedingte Hilfsverpflichtung. Mit Zürich verbündete sich am 28. November 1291 auch die Gräfin von Rapperswil. Der Graf von Toggenburg, schon 1287/88 Mitglied eines Geheimbundes gegen Rudolf (oben S. 55, Anm.), machte auch mit.

<sup>275</sup> Dieser längere gemeinsame Gegensatz der Waldstätte und Zürichs gegen Kiburg erklärt es, warum die drei Länder sich nicht zunächst mit dem von Baden aus beherrschten Luzern verbündeten, das freilich erst seit ganz kurzer Zeit (April 1291) von Österreich gekauft war.

<sup>276</sup> Nach Ellenhart, M. G., *Scriptores*, Bd. 17, S. 127 f., hat in den letzten Regierungsjahren König Rudolfs die Hoffnung auf den Tod des Königs [spes de morte ipsius regis] weite politische Kreise in ihrem Handeln bestimmt.

<sup>277</sup> Oben S. 89 ff. Die von mir in Blenio und Leventina, S. 225, ausgesprochene Vermutung, die Freiheitsaktion von Biasca, 1. Januar 1292, gehe auf waldstädtisches Beispiel zurück, wird erhärtet: sie fällt sieben Tage nach dem Fall von Sarnen und ist ein neuer Beweis für die gegenseitige Beeinflussung über den Gotthard.

<sup>278</sup> *suprascriptis statutis ... concedente domino in perpetuum duraturis*. Zweifellos hatte das vorangegangene Personalschwurbündnis, bei der Sterblichkeit seiner Kontrahenten, keine Ewigkeitsbestim-

wechselseitigen feierlichen Gelöbnis, keinen Richter in den Tälern zu empfangen, der ein Fremder wäre oder sein Amt erkauft hätte<sup>278a</sup>. Insbesondere die auffallende Ewigkeitsbestimmung

mung. Die bestimmte Behauptung Tschudis, die ältesten Waldstätter Bünde seien zeitlich befristet gewesen, ist vielleicht nicht grundlos (Chronik I 206; dazu der Entwurf Tschudis im Archiv für Schweizer. Geschichte, Bd. 19, S. 404, Anm. 268), wenn man darunter den Conspiratibund versteht. Die Luzerner Verschwörung von 1328 war auf fünf Jahre abgeschlossen worden.

<sup>278a</sup> Schon das Conspirati-Bündnis mit seiner Anerkennung nur interner Richter wendet sich gegen die Beamten. Ebenso jene Instruktion Rudolfs aus den Jahren 1273—1282 (oben S. 52). Ich möchte deshalb noch weiter gehen als Breßlau. Dieser hat in seiner ausgezeichneten Untersuchung dargelegt, daß der im sonstigen, objektiv formulierten Text auffallende, subjektiv redigierte Richterartikel ein späteres Einschiesel und zwar ein solches vom August 1291 sei. Der Satz ist zweifellos eine spätere Zufügung. Aber über den Zeitpunkt der Einschiegung neige ich einer andern Ansicht zu. Es ist möglich, nach dem analogen Vorgehen der Luzerner Verschworenen, 1328—1330 (oben Anmerk. 21 b), sogar sehr wahrscheinlich, daß auch die waldstättische Verschwörung bei der allmählichen Mitgliederzunahme ihr Programm verschärfte und der Richterartikel [der nach dem «innovando» sich befindet] eine Zufügung noch aus der Verschwörungsperiode darstellt. Die Formulierung ist ganz personal [unanimi, man vergl. damit das «einhellklich» der Luzerner Verschworenen 1328—1330!] und gelöbnisartig und paßt in dieser Art viel eher zu einem vorgesprochenen Eidesformular eines Personalschwurverbandes als zu einer interkommunalen Abmachung: «Communitiam consilio et favore unanimi promisimus, statuimus et ordinavimus (wir haben auch in gemeinsamem Ratschlag und einhellklichem Beifall einander gelobt, abgemacht und geordnet), ut in vallibus prenotatis nullum judicem, qui ipsum officium aliquo precio vel pecunia aqualiter comparaverit vel qui noster incola vel comprovincialis non fuerit, aliquatenus accipiamus vel acceptemus» (Oechli, 382). — In der interkommunalen Revisionsurkunde von 1315 wurde der Satz viel unpersönlicher übersetzt: Dar zuo sin wir ubereinkomen, dz wir enheinen Richter nemen noch haben sullen, der nicht Lantman si, und der daz Ampt gekouft habe, mit phennigen oder mit anderme guote. Daß im eigentlichen Conspirati-Text tatsächlich eine ältere und eine jüngere Schicht existieren, zeigen mir die zwei inhaltlich sich sehr berührenden, fast pleonastischen Schiedsbestimmungen, von denen die eine an der Spitze, die andere am Schluß der Justizordnung steht, während sie bei der sorgfältiger durchgeführten Revision von 1315 nebeneinander gestellt werden. Neben diesen formellen Gründen sprechen aber auch inhaltliche Erwägungen für

des Bündnisses — die im Grunde schon Sonderfriedensschlüsse der einzelnen Talschaften ausschaltet — findet wiederum ihre einfachste Erklärung in der Besorgnis vor der zu erwartenden österreichischen Rache; die Befürchtung, daß Österreich «dien von Ure ald dien von Swiz in ir lant wolte varn», war auch zwei Monate später, beim Abschluß der präventiven Offensivallianz mit Zürich, wegleitendes Motiv. Die Ewigkeitsklausel ist die Folge der revolutionären Bundesvorgeschichte, des Aufstandes gegen die Amtleute bzw. des Burgenbruches. Deshalb ging auch das formell reichsunmittelbare Land Uri mit den habsburgischen äußeren Waldstätten und mit dem entfernten Zürich zusammen, weil es sich am Aufstand mitschuldig und gleichfalls von Albrechts Rache bedroht fühlte.

Höchst bemerkenswert ist endlich die Zähigkeit und Aus-

---

eine Ansetzung des Richterartikels nicht in den August 1291, wo man laut Arenga in «quietis et pacis statu debito» sich befand, sondern in die vorhergehende «böse Zeit» (*maliciam temporis attendantes*); im August 1291 gab es keine fremden und erkaufte Richter (Landtagsvorsitzende) mehr, denen gegenüber man den Gehorsam verweigern wollte, wie die Urkunde Rudolfs vom 19. Februar 1291 zeigt. Sachlich bedeutet der Richterartikel schärfere Formulierung dessen, was schon die älteste Justizordnung in ihrer Anerkennung einzig inländischer *iudices* gewollt hatte. Diese unsere Interpretation paßt trefflich zur Befreiungschronik [Weißes Buch, Vetter, S. 9, und besonders zu dem aus eigener Vorlage schöpfenden Etterlin, S. 28 ff.], die einen allerersten Bund im engsten Kreis Stauffachers und einen durch viele Beitritte erweiterten Schwurbund unterscheidet [Etterlin: «Und schwuorend do aber zuosamen», gleich wie in Luzern 1330]. Der letzte Eidschwur enthielt die neue Bestimmung «sich der herren ze werren». Auch Tschudis Behauptung, daß der Dreiländerbund alle seine Bestimmungen vom Schwurbündnis übernommen habe [gleich wie das Luzerner Gemeindestatut!], wäre dann richtig. Zutaten vom August 1291 blieben in diesem Fall einzig: die Arenga, die kommunalen Kontrahenten, das kommunale redigierte Einschießel in der Hilfsverpflichtung, die Ewigkeitsbestimmung und die Korroboration. Eine solche Auffassung wird auch der Behauptung des Bundesbriefes von 1291, er sei eine Bekräftigung des alten *Bundestextes*, gerechter. Die Bundesrevision von 1315 hat gerade deshalb, weil sie zu den alten mehrere neue Sätze bringt, die Erneuerungsformel fallen lassen. Die Ablehnung des fremden Landtagsvorsitzenden unter der Linde zu Altdorf, die sich allerdings schon aus der Duldung nur interner Richter erklärt, wäre dann eine unmittelbare Folge dieser verschärften Richterbestimmung.

dauer, mit der die Waldstätte, vorab die unter gemeinsamem Druck zusammengeschweißten Talschaften Uri<sup>279</sup> und Schwyz, jahrelang im Gegensatz, ja im Krieg gegen Österreich verharren, in einer Zeit noch, wo die habsburgfeindlichen Mächte der Hochebene, Zürich<sup>280</sup>, der Bischof von Konstanz<sup>281</sup>, Luzern<sup>282</sup> sich dem starken Habsburger, Albrecht, gefügt hatten. Ihr Krieg gegen Österreich — der Krieg, der nach der Erzählung der Berner Chroniken noch vor 1420<sup>283</sup> wie nach dem Luzerner Etterlin<sup>284</sup>

---

<sup>279</sup> Warum das von Rudolf 1274 in seiner Reichsfreiheit bestätigte, durch die habsburgische Verkehrssteigerung auf der Gotthardroute auch wirtschaftlich geförderte Uri bei dem habsburgfeindlichen Bündnisse vom August und Oktober 1291 in vorderster Linie steht und den Kampf nach der Kapitulation von Zürich und Luzern, an der Seite von Schwyz, jahrelang weitergeführt hat, konnte bisher nicht plausibel motiviert werden, ebenso wenig die Gründe, die Albrecht, entgegen der Praxis seit 1231, von der Bestätigung der Urner Reichsunmittelbarkeit dauernd zurückhielten. Diese aktive Bündnispolitik der Gotthardgemeinde ist von ihrer Stellungnahme in den 1240er Jahren so völlig verschieden. Der Urner Aufstand von 1290/91, die Tötung des Vogtes und der Burgenbruch würden alles am besten erklären.

<sup>280</sup> Niederlage von Winterthur, 13. April 1293. Friede mit Albrecht, 26. August 1292.

<sup>281</sup> Friede zwischen dem Bischof Rud. von Konstanz und Herzog Albrecht, 24. August 1292. *Fontes rer. Bern.* III, 537.

<sup>282</sup> Oben S. 92.

<sup>283</sup> Oben S. 142 ff.

<sup>284</sup> Der aus selbständiger Vorlage schöpfende Etterlin läßt den Krieg unmittelbar auf die interkommunale Bestätigung der Rütlierverschwörung folgen (S. 33): Dem nach hand die dry lender gemeinlich sich mit den heimlichen Eidgenossen, so hie vor also zuo samen geschworen hatten, vereinbart und sich so vast gestercket, das sy meister wurdent im lande und vertribent die bösen herrschaft etc. ... Nach dem allen, als sich die dry lender also gestercket und die herschafft uß dem lande vertriben hatten, begond es die herren verdrießen und stuond ein mercklicher grosser krieg zwüschent inen und den dryen lendern uff, wegen der sach das sy ir vögt also vertriben und ein teil ze tod erschlagen hatten, und betrachtend aber nit den grossen, unbillichen muotwillen, den sy mit jnen und den jren getriben hatten, und starckten sich die herschafft wider die lender. Do nun die herschafft so die land also ererbt hatten von künig Ruodolffen von Hapsburg, und die dry lender lange zit kriegt hatten ... (erst zwei Seiten nachher erzählt Etterlin die Ermordung Albrechts von 1308, S. 35, und vier weitere Seiten (39 f.) später die Schlacht von Morgarten und S. 41 die Bundeserneuerung von 1316).

aus der Vertreibung der Vögte erwachsen war! — währte lange Jahre. Weder der Rachezug, den Herzog Albrecht im Oktober 1292 vom Zuger Lande her gegen sie ins Werk setzte<sup>285</sup>, noch die kriegerische Lebensmittelblockade<sup>286</sup> und die Sperrung des Gotthardtransites<sup>287</sup>, die 1293 andauern, haben ihren Widerstand geknickt. Ein Schwyzer Landsgemeindebeschuß vom Jahre 1294 spiegelt inhaltlich die volle Selbständigkeit der Talschaft wieder und gedenkt im Datum ungewöhnlich und demonstrativ «des

---

<sup>285</sup> Ein ca. 1293 verfaßtes habsburgisches Rodel über Pfänder im Amte Zug enthält die Bemerkung: «Item domino Petro de Tetinowa [österreich. Ammann in Zug!] et civibus in Zuge» 1931/2  $\mathfrak{G}$ , «quas dominus noster ... dux expendit apud Baar cum exercitu suo, super quibus dedit literas suas evidentes ... ut in stipendiis tocius officii in Zuge indebitis eisdem persolvendis debeant totaliter expediri». Die Zuger wurden durch diese Ereignisse «exusti ac depauperati» [Habsburger Urbar II, 193 f.]. Die Datierung ergibt sich aus der zu Baar für die ehemalige Frau Tillendorfs ausgestellten Urkunde vom 6. Oktober 1292 [oben S. 113].

<sup>286</sup> Der österreichische Landvogt Otto von Ochsenstein befreit am 23. März 1293 die Luzerner weitgehend vom Landtag, «alle die wile daz urlige wert von dien waltlütten» und erklärt friedlos jeden «swer ouch dien vienden gehulfen hat alde gespiset ald dien vienden noh helfen ald spise git» (Kopp, Urk. I, 43).

<sup>287</sup> Am 10. April 1293 söhnten sich Kaufleute aus Monza mit Luzern darüber aus «quod vir strenuus Guarnerus advocatus de Baden yllustris domini Alberti ducis austrie par Argoyam procurator ballas nostras propter discordiam hominibus vallis de Ure motam per eandem vallem duci vetuit et Sub Interdicto detineri precepit. In oppido Lucerum» [Kopp, Urk. I, 46]. Die Störung bzw. Sperre des Gotthardtransites durch das Urital dürfte schon auf den Winter 1290/1291, als Folge des Urner Aufstandes, zurückgehen. Denn es ist höchst auffallend, wie die Kaufmannschaft von Mailand, trotz den schon von König Rudolf (Schulte I, 185 ff.) und seit 1299 wieder von Albrecht (a. a. O. I, 191 ff.) gewährten Begünstigungen auf der Gotthardroute — im März 1291, unter finanziellen Opfern [Gremaud 30, S. 422] sich gegenüber dem Bischof von Sitten intensiv für die bessere Instandhaltung der Simplonroute einsetzten. Am 22. September 1293 bemühten sich die Mailänder, aber auch Lodi u. s. w. für die Erleichterung der Route über das Gebiet südlich des Genfersees nach Frankreich-Flandern [Schulte I, 196 f.]. Noch im 15. Jahrhundert, z. B. 1422, hat sich Mailand immer dann am meisten um den Simplon bemüht, wenn der Gotthard, z. B. durch Kriege mit Uri, gesperrt war. — Auch 1308—1317 hatte Österreich gegenüber Uri den Paß gesperrt (Abschiede, I, und meine Einflüsse des Gotthardpasses, Geschichtsfreund, 1919).

Romsche kunges Hern Adolf»<sup>288</sup>, obwohl Adolf von Nassau die Waldstätte, auch Uri, mit der offiziellen Anerkennung ihrer Reichsunmittelbarkeit solange hinhielt, als für ihn die Aussicht einer Versöhnung mit Albrecht bestand. Erst Ende 1297, wo der endgültige Thronkrieg unvermeidlich wurde, hat er die Freiheitsbriefe für Uri und Schwyz<sup>289</sup> ausgestellt. Im Rücken verbunden mit der Lombardei<sup>290</sup>, in der Front durch natürliche und künstliche<sup>291</sup> Mauern gesichert, hatten sie jahrelang in der Abwehr Österreichs verharret<sup>292</sup>. Was nach der Katastrophe Adolfs, unter der Königsherrschaft Albrechts, 1298—1308 bestand, war ein Modus Vivendi. Die Reichsunmittelbarkeit verweigerte der neue König auch Uri, aber praktisch duldet er vorläufig eine weitreichende Autonomie; die Muße für den militärisch riskierten Rachefeldzug gegen die kleinen Gebirgsgegenden am Rande des Reiches fehlte ihm. Die gemeinsamen Interessen am Gotthardtransit schufen äußerlich ein erträgliches Verhältnis. So ist, wie der geschichtliche Teil des Tellenspiels von 1512 nicht unrichtig meint, «die sach also bliben stan, umb anderer gschafft halb zuo ruowen glan.» Es war ein

---

<sup>288</sup> Kopp, Urkunden II, 51. — Vgl. dazu die Notiz im Urner Tellenspiel, oben S. 76, und die Nachricht des Berner Anonymus und Justingers («do suchend die lender ouch hilf an das römsche rich», S. 143).

<sup>289</sup> Abdruck bei Wartmann, Archiv für Schweizer. Geschichte, Bd. 13, S. 136 f. Da Unterwalden keinen solchen gewinnt, dürfte es bei seiner exponierteren Lage [gegenüber Luzern] und den engen Beziehungen des Kelnergeschlechts von Sarnen zu Österreich [Heinrich der Kelner von Sarnen war damals Bürgermeister von Luzern] neutral sich verhalten oder Österreich sich gefügt haben, wohl infolge jener Kapitulation Luzerns, Mai 1292.

<sup>290</sup> König Adolf hatte Matteo Visconti das Reichsvikariat über die Lombardei übergeben.

<sup>291</sup> Die Bemerkung Stumpfs, Chronik, Zürich 1569, I 327, daß die Landesbefestigung der Waldstätte gegen Österreich aus dieser Zeit stamme, dürfte nicht stark fehlgehen. Es paßt dazu trefflich, daß Luzern im Frühling 1296 größere Gelder zur Stadtbefestigung [«ad structuram et edificium civitatis»] verwendete: Geschichtsfreund XX, 311; Hermann Liebenau, Königin Agnes 85.

<sup>292</sup> Daß die Urschweizer Führer dabei wirtschaftlich schwer litten, zeigt ein Güterverkauf, den am 30. Juli 1299 der Freiherr Werner von Attinghusen, «debitorum oneribus pregravatus», vornimmt. Geschichtsfreund IV, 280. Er war 1294—1321 Landammann von Uri.

fauler Friede, die Waldleute blieben in Lauerstellung<sup>293</sup>. Bei dem vorzeitigen Tode Albrecht verschafften sie alle, auch Unterwalden, sich die königliche Anerkennung ihrer Reichsunmittelbarkeit. Sie verstanden sie in Erinnerung an die Jahre 1240—1273 und 1290—1298, nach dem Beispiel der lombardischen Kommunen, von Anfang an in ihrem Sinne, im Sinne einer praktischen Selbständigkeit auch gegenüber Kaiser und Reich<sup>294</sup>.

Die drei Eigenschaften der urschweizerischen Bündnispolitik, die Schnelligkeit, die Intensität und die Ausdauer, haben ihren besonderen Grund. Der stärkste Bündnisschmied, gemeinsam erlittener Druck, hatte sie in der letzten Regierungszeit König Rudolfs unlöslich zusammengeschweißt. Gegenüber jenen Leidensjahren trafen sie nach des Königs Hinschied, Anfang August 1291, Vor-sorge, auf daß sie « mit Gottes Hilfe auf ewig » nicht wiederkehren. Der Befreiergeneration, ihren Söhnen und Enkeln aber hafteten Hauptstücke jener schweren Tage, als Lehre und Warnung, unauslöschlich im Gedächtnis, seit dem 14. Jahrhundert festgehalten durch den geschichtlichen Kommentar des Bündebuches.

Wir schließen. Nicht nur die Verwaltungsneuerungen des Königs Rudolf und seiner Söhne, sondern auch die Waldstätter Entwicklung von 1291—1298 stützen unsere Auffassung vom Wesen und Ursprung des ältesten eidgenössischen Bundes. Zieht man gar die Traditionsquellen, vor allem den Bündekommentar, heran, so dürfte in der ganzen Innerschweizer Geschichte kein Zeitpunkt sich finden, welcher derart, wie unser letztes rudolfinisches Regierungsjahrzehnt, die dort behauptete einheitliche Aufstandsbewegung<sup>295</sup> in so weitem Umfang, in allen chrono-

---

<sup>293</sup> 1303 überfielen die Schwyzer, eine bedrängte Lage Albrechts ausnützend, das unter österreichischem Schirm befindliche Kloster Schännis. Oechsli, Regesten, Nr. 453 und 456.

<sup>294</sup> Vgl. oben S. 28 f.

<sup>295</sup> Die seit Kopp stets erhobene Einrede, ein Waldstätter Aufstand müßte von dem ca. 1340 schreibenden Johannes von Winterthur erzählt werden, übersieht, daß dieser Minorit nicht einmal das Augustbündnis der Waldstätte, noch ihre Oktoberallianz mit Zürich kennt und König Rudolf 1287 sterben läßt. Von den Kiburger Vögten erwähnt er keinen, nicht einmal Tillendorfs prominenten Nachfolger Frauenfeld. Die 1291er Waldstätter Ereignisse, deren spätere staatenbegründende Bedeutung

logisch einigermaßen deutbaren Episoden, unter Auflösung scheinbar widersprechender Angaben, auf sich zu beziehen vermöchte. So unbequem und schwierig die Verwertung dieser Chronikquellen ist — man denke an die Verdoppelung bei Justinger, an die Fehldeutungen der Kopisten und Überarbeiter des Bündekommentars, die gelegentlich epischen Darstellungsmittel —, so haben wir angesichts der widersprechenden Deutungen des dürftigen Urkundenvorrates doch Grund genug, die in dieser Quellengattung verborgenen Indizien nicht ungeprüft zu ignorieren.

niemand ahnen konnte, wurden durch die allgemeinen Kämpfe nach Rudolfs Tod, die als «großer Krieg» schlechthin galten [magni prelii nomine, Joh. Vitoduranus, Script. rer. Germ. 1924, p. 35], völlig überschattet.

Welche Vorsicht überhaupt gegenüber dem — für die Waldstätter Geschichte reichlich angewandten — Argumentum ex silentio geboten ist, haben mich Tessiner Erfahrungen gelehrt. Von den zahlreichen Aufständen der Gotthardtalgemeinde Livinen, die sich im 13. Jahrhundert gegen die mailändische Herrschaft richteten und den internationalen Paßverkehr nach Italien jedesmal schwer störten, berichtet keiner unter den vielen zeitgenössischen lombardischen Chronisten; nur eine einzige, ganz zufällig entdeckte umfangreiche Zeugenrolle nennt uns die wichtigsten dieser Aufstände. Und nicht besser steht es mit dem Schluß auf Grund des Schweigens der Urkunden. Ein Beispiel: von den mehr als hundert obrigkeitlichen Schreiben [«centum et plus littere»], welche nach seinem eigenen Zeugnis Jacobus de Ispera um die Wende des 13./14. Jahrhunderts im Auftrage des Mailänder Domkapitels an die Talleute von Livinen gesandt hat, ist kein einziges Stück auf uns gelangt [K. Meyer, Blenio und Leventina, S. 5, Anm. 3]!

Und dennoch steht es mit der schriftlichen Überlieferung in den ambrosianischen Talschaften bei ihrem mittelalterlichen Notariats- und Archivwesen viel besser als in den Waldstätten, denen gegenüber das argumentum e silentio somit noch weniger beweiskräftig ist. Vermögen wir doch z. B. fast alle mittelalterlichen Burgen der Tre Valli (darunter auch archäologisch kaum mehr erkennbare) aus zeitgenössischen Urkunden festzustellen, während die Burganlagen der Urschweiz (selbst Sarnen!) uns sozusagen nur in der Befreiungschronik und in den heute noch zahlreich vorhandenen mittelalterlichen Ruinen entgentreten!

**Berichtigung:**

S. 16, Fußnote 32, letzte Zeile lies: Anm. 92 a.

## Une lettre inédite de Frédéric César de la Harpe.

Publiée et annotée par Charles Seitz.

M. Joukowski, arrière-petit-fils du général Jomini, a bien voulu me faire connaître, par l'intermédiaire de M. Paul E. Martin, une lettre inédite de Frédéric César de la Harpe à son illustre ancêtre. Cette lettre, datée de Lausanne, 30 avril 1822, est fort longue. Elle est importante puisque l'auteur y explique et y défend son rôle politique lors des événements qui amenèrent, dans les dernières années du XVIII<sup>e</sup> siècle, la fin de l'ancienne Confédération et qui agitèrent les débuts de la République helvétique.

L'on sait que né à Rolle, le 6 avril 1754, *F. C. de la Harpe*, ses études de droit terminées, se rendit fort jeune en Russie où il devint précepteur des petits-fils de Catherine II, les grands-ducs Alexandre — le futur empereur Alexandre I — et Constantin. Adeptes fervents des principes de la Révolution française, il soutint par de nombreux écrits la cause de l'affranchissement du Pays de Vaud. Les Bernois se plaignirent à Saint-Pétersbourg; son crédit auprès de la cour fut ébranlé, et il quitta la Russie pour se rapprocher de sa patrie. Comme il avait été banni par contumace du Pays de Vaud dès 1791, il alla s'établir à Genthod en 1795 et il se rendit à Paris l'année suivante. C'est de cette ville que, le 9 décembre 1797, il adressa au Directoire une pétition fameuse qui réclamait son intervention en faveur des droits et de l'indépendance du peuple vaudois.

Lorsque les Français eurent envahi la Suisse et mis fin à l'ancienne Confédération, la Harpe fit partie du Directoire helvétique, du 27 juin 1798 à sa dissolution prononcée par les Conseils le 7 janvier 1800. Il réussit à échapper à ceux qui l'avaient arrêté et il vécut quelque temps dans les environs de Paris, puis il alla en Russie. — Il joua de nouveau un rôle politique depuis 1814; de 1816 à 1828 il fit partie du Grand Conseil vaudois. Il mourut à Lausanne le 30 mars 1838<sup>1</sup>.

*Antoine Henri Jomini*, le futur général, naquit à Payerne en 1779. En 1805 il était aide-de-camp volontaire du maréchal Ney, et dès ce

<sup>1</sup> Sur la pétition au Directoire français du 19 frimaire, au VI (9 décembre 1797), il écrit son nom « Frédéric César Laharpe » (Voir le fac-similé des signatures de cet acte dans l'article d'Emile Dunant, *Rev. historique vaudoise*, 1897, p. 321—342). A cette époque, il l'orthographe toujours ainsi. — Dans sa lettre autographe du 30 avril 1822, il signe « F. C. de la Harpe ».

moment il publiait un *Traité de tactique* remarqué. Attaché à la maison militaire de Napoléon, il assista aux batailles d'Iéna et de Friedland. En butte à l'hostilité jalouse de Berthier, il quitta le service français et il devint en 1810 aide-de-camp général de l'empereur Alexandre. — La situation devint délicate pour lui lorsque les alliés de Tilsit se firent la guerre. Rentré dans l'armée française, il assista à la bataille de Bautzen, puis il rejoignit les Russes pendant l'armistice de Poischwitz, et il se trouvait dans leur état-major lors des batailles de Dresde, de Culm et de Leipzig. On peut penser qu'il changeait trop facilement de camp, mais de bons juges ont estimé qu'il s'était toujours conduit d'une façon parfaitement conforme à l'honneur — n'oublions pas qu'il n'était pas sujet français ou russe mais citoyen suisse — et Napoléon lui-même, sa colère du premier moment passée, paraît l'avoir reconnu. Après Leipzig, Jomini quitta l'armée russe: il ne voulait pas participer à l'invasion de la France. Il mourut en 1869 à Paris, à l'âge de 90 ans.

Entre autres ouvrages. Jomini est l'auteur d'une *Histoire critique et militaire des guerres de la Révolution* parue en 1805. Une nouvelle édition, fortement remaniée et très augmentée (en 15 volumes) parut à partir de 1820. — En 1822, lorsqu'il venait de donner les tomes X et XI, qui contiennent le récit des évènements de 1798 en Suisse, il écrivit à la Harpe pour lui signaler les passages où son nom était mentionné et ceux qui étaient de nature à l'intéresser particulièrement. C'est à cette lettre de Jomini que répond celle de la Harpe, conservée par M. Joukowski<sup>2</sup> et fidèlement reproduite ci-après.

Lausanne, le 30 avril 1822.

Monsieur le général,

Je n'ai pas eu l'honneur de répondre plus tôt à la Lettre que vous m'avez adressée le 28<sup>e</sup> Mars parce qu'elle ne m'est parvenue que le 22 du courant. — Recevez, je vous prie, mes remerciements pour la communication que vous me donnez, et sur laquelle, ainsi que sur les Passages de votre ouvrage que vous m'indiquez, je prends la liberté de vous transmettre quelques rapides observations.

Il étoit embarrassant pour un Suisse de toucher aux Evènements de la Révolution de sa patrie, sans encourir le reproche d'en avoir dit trop ou trop peu. Ce que vous dites des Causes motrices de ce grand mouvement, dans votre Liv. 3, surtout aux

---

<sup>2</sup> M. Joukowski vient de faire don de cette lettre à la Bibliothèque publique et universitaire de Genève.

p. 307 et suiv. est conforme à la vérité<sup>3</sup>; mais permettez moi de le dire, vous jetez beaucoup trop de blâme sur le Gouvernement françois de cette époque. Il faut se transporter dans ce tems là pour en juger. Vous allez en juger.

Les gouvernemens qui se succédèrent en France depuis 1790 professoient des principes trop allarmans pour le Patriciat de la Suisse pour que celui-ci n'usât pas contre eux de tous les moyens dont il disposoit. Ce Patriciat constituant exclusivement les Etats-majors des 13 Régimens suisses au Service de France, se trouvait placé de manière à faire cause commune avec les ennemis des nouveaux Principes, et comme les  $\frac{3}{4}$  au moins des officiers appartenoient à la même Caste, il n'est pas étonnant que l'Esprit de ces Régimens fût hostile, et que les partisans de la Révolution ayent vu dans les Suisses des Ennemis dont il falloit se débarrasser au plutôt<sup>4</sup>. Si les gouvernemens cantonaux n'avoient pas été animés des mêmes Sentimens que ces Etats-majors, ils leur auraient recommandé sérieusement d'éviter toute participation aux Intrigues ourdies alors pour renverser

---

<sup>3</sup> Ce que Jomini dit, tome II, p. 307—313, des causes du mécontentement du Pays de Vaud et de l'Argovie, de la situation de Genève, des intrigues de Clavière etc., est remarquable de justesse et de modération. Il reconnaît que le Pays de Vaud et l'Argovie étaient tranquilles, bien administrés, mais dit-il, p. 309, *en examinant les choses de plus près, on voit que [ces pays] sous la sujétion du Canton de Berne, ressemblaient à des fermes bien exploitées.* Le mot a souvent été répété.

<sup>4</sup> La Harpe parle de 13 régiments. Il y en avait 12 en 1787, y compris le régiment des Gardes, et le nombre ne semble pas en avoir été augmenté. Voir Carl Morell: *Die Schweizerregimenter in Frankreich 1789—1792*, Saint Gall, 1858, et W. Oechsli: *Geschichte der Schweiz im 19ten Jahrhundert*, Band I, Leipzig, 1903. — Le service étranger n'était pas regardé comme contraire à la neutralité. En France, les régiments suisses ne pouvaient être employés que pour la défense du royaume et ils avaient leurs quartiers aux frontières.

Au printemps de 1792, le bruit que ces régiments devaient prendre part à la guerre *offensive* contre l'Autriche souleva des protestations en Suisse où l'on craignait que la neutralité fût compromise.

Quant au régiment des Gardes suisses, fondé en 1616, il était destiné à la protection de la personne du roi, et il était caserné en 1789 dans les villages de Rueil et de Courbevoie près de Paris.

Un décret de l'Assemblée nationale du 17 juillet 1792, éloignait toutes les troupes à 30 000 toises de Paris (1 toise = 1,95 m). Les officiers du régiment des Gardes suisses protestèrent et il resta à son poste. Dans la nuit du 4 au 5 août, il reçut l'ordre d'aller à Paris. Au lieu d'être de 2415 hommes, son effectif n'était que d'environ 900 présents.

l'oeuvre de l'Assemblée constituante; il en fut tout autrement, et l'Etat-major des Gardes Suisses devint le Foyer de ces Intrigues. — Le désarmement du Régiment de Watteville<sup>5</sup> et le 10 août en furent les conséquences nécessaires. — Cette dernière Journée, qui honore la Bravoure de nos Soldats, sera l'objet d'un éternel reproche pour cet Etat-major qui, au mépris des Décrets qui licencioient le Régiment des Gardes<sup>6</sup>, le plaça aux Tuileries, où sa présence devoit provoquer plus que jamais une Insurrection. Si la Diète helvétique d'alors avoit eu de la dignité et le Sentiment de ses devoirs, elle auroit ordonné de faire le procès aux Membres de cet Etat-Major qui échappèrent. Naturellement elle ne le fit pas, rien ne fut épargné pour que notre nation se levât toute entière, pour venger des Hommes qui l'avoient compromise méchamment par leur Inconduite.

Les anciens Gouvernans ne se montrèrent pas moins ennemis de la nation françoise par les mesures qu'ils prirent dans leurs Cantons respectifs. Ce fut sur leur territoire et par leur connivence que s'ourdirent les Menées destinées à opérer une Contre-révolution. Là furent formés les 1<sup>ers</sup> cadres de l'Armée noire. Là se trouvèrent les grands Bureaux de la Correspondance avec les Mécontents et là enfin furent placés les Dépôts de faux Assignats, etc. etc. Les provocations furent innombrables et subsistèrent tant que ces anciens Gouvernans se flattèrent de voir renverser un ordre de choses qu'ils ne détestoient pas moins que les Emigrés françois et ce fut, en grande partie, aux encouragemens qu'ils reçurent de la part de ceux-ci, que doivent être attribuées les mesures imprudentes que ces Gouvernans prirent contre leurs Sujets et les Proscriptions qui s'en suivirent. Les Gouvernans françois ayant assez à faire ailleurs endurèrent longtemps ces provocations, mais il eût été miraculeux qu'ils les oubliassent. Si la Diète helvétique d'aujourd'hui se permettoit

---

<sup>5</sup> Le baron de Watteville était major au régiment d'Ernest [Ernst].

<sup>6</sup> Il y a là une erreur. Le décret qui licencie les régiments suisses fut pris par l'Assemblée législative le 20 août 1792. Peut-être la Harpe tait-il une confusion avec le décret de l'Assemblée du 17 juillet 1792 qui éloigne toutes les troupes à 30 000 toises de Paris. — Jomini juge la conduite des Suisses tout autrement que la Harpe et qualifie le 10 août de *fatale journée* (tome II, p. 65), *d'affreuse victoire* (p. 71), etc.

le  $\frac{1}{4}$  de ce qu'elle se permit alors, la *Ste Alliance* prendroit peut-être des mesures pour la punir exemplairement. La nation françoise avoit donc les griefs les mieux fondés contre les anciens gouvernans de la Suisse, et il n'est pas juste d'adresser des reproches aux Gouvernans françois pour avoir profité du Mécontentement de leurs Sujets et de toutes les Imprudences commises. Il est devenu à la Mode aujourd'hui d'accuser le Directoire françois d'usurpation, etc. etc. etc., mais sa conduite envers la Suisse, blâmable à plusieurs égards, ne l'est pas du tout relativement à la 1<sup>e</sup> agression<sup>7</sup>. Les Gouvernans bernois et fribourgeois, en particulier, savoient depuis longtemps que le souvenir des Traités de 1565, invoqués par eux-mêmes sous le règne de Louis XIV, n'étoit pas effacé. Ils n'ignoroient pas non plus qu'on les avoit menacés de la Garantie stipulée et ils ne pouvoient se faire illusion sur les conséquences qu'auroit cette Garantie, lorsqu'on compareroit la Constitution du peuple vaudois, ayant des Représentants et des Deffenseurs constitutionnels en 1565, avec la privation des droits politiques et de ses représentants en 1797 et 1798. Ils savoient fort bien, ces anciens Gouvernans, que la Prescription est nulle, lorsqu'il s'agit de Traités et d'Actes publics, dont la durée n'a point été fixée. Eux-mêmes rappelèrent au gouvernement françois sous Louis XIV les engagements pris par

---

<sup>7</sup> Jomini attribue l'invasion de la Suisse par les Français aux motifs suivans: 1<sup>o</sup>) Le désir du Directoire de dominer dans notre pays. — 2<sup>o</sup>) L'attrait que le trésor de Berne exerçait sur Bonaparte, qui en avoit besoin pour son expédition d'Egypte. — Jomini observe d'ailleurs avec beaucoup de raison: „Il n'est pas probable, comme beaucoup de gens l'ont dit, que le besoin d'argent pour l'expédition d'Egypte ait été le principal motif de l'invasion de la Suisse; car, en fait, rien n'eût empêché les Bernois de mettre leur trésor en sûreté; mais on est fondé à croire que l'appât de cet argent en accéléra l'exécution, et qu'on voulut d'un même coup s'assurer d'un capital précieux et dominer en Helvétie (tome X, p. 292—293). — 3<sup>o</sup>) La pétition rédigée par la Harpe: „Un comité secret s'organisa à Paris: le frère du général Laharpe, qui en étoit un des principaux membres, dans un essai sur la constitution du pays de Vaud, réclama pour son pays les droits que lui avait enlevés l'oligarchie bernoise. Suivant lui, l'acte de cession souscrit par le duc de Savoie en 1564, en faveur de Berne, stipulait expressément, sous la garantie du roi de France, que le pays de Vaud, gouverné depuis longtemps par des états nationaux sous la présidence d'un bailli ducal, conserverait tous ses privilèges. C'étoit remonter bien haut, pour trouver des sources équivoques de droits imprescriptibles; mais le directoire n'y regarda pas de si près, etc.“ (tome X, p. 296).

lui en 1565. — Ce fut donc, de la part de ces anciens Gouvernans, une grande faute de ne pas écouter les justes Réclamations de leurs Sujets, de les pousser à bout par des mesures tyranniques, comme en 1791 et 1795, et de les forcer à chercher ailleurs ce qui leur étoit refusé par eux et par la Diète. L'existence du Traité de garantie est prouvée aujourd'hui, malgré les assertions mensongères contraires, par des Documens publics. Il est prouvé que cette Garantie fut réclamée comme subsistante sous Louis XIV. Il est prouvé que le Traité d'alliance de 1777 qui annule plusieurs Traités antérieurs, maintient tous ceux qui ne sont pas spécialement désignés; or dans ce nombre étoit celui de 1565. — Les Vaudois ont donc pu s'emparer *légitimement* de cette planche de Salut, et le Directoire françois ne pouvoit se refuser *légitimement* à l'exécution d'engagemens subsistans quoique oubliés<sup>8</sup>. Tout cela, Monsieur le Général, sera développé dans la suite dans un ouvrage à part, les pièces en mains; je ne puis aujourd'hui l'indiquer qu'en passant.

Les Anciens Gouvernans avoient été avertis, depuis plusieurs années, par divers Pamphlets. Je leur fis donner moi-même des avertissemens, dès la fin de 1797, par le Canal de l'un de leurs Baillis, et, quelques Semaines avant l'Insurrection, je fis prévenir ce Bailli que le seul moyen de conjurer l'orage étoit de convoquer les Représentans de leurs Sujets, pour s'occuper loyalement avec,

---

<sup>8</sup> La Harpe résume de la sorte le texte de sa fameuse pétition remise au Directoire le 9 décembre 1797. On en connaissait le contenu par une lettre de la Harpe lui-même au peintre Louis Auguste Brun à Versoix. Pierre Vaucher a fait justice des arguments qu'elle contient dans un mémoire, publié en 1888 dans *l'Indicateur d'histoire suisse* et reproduit dans ses *Mélanges d'histoire nationale*; il est intitulé „*Sur quelques affirmations de F. C. de la Harpe*“. — Depuis lors, l'original de la pétition rédigée par la Harpe, qui porte 20 signatures, a été trouvé à Paris, aux Archives des Affaires étrangères par Emile Dunant et publié par lui dans la *Revue historique vaudoise* de 1897, p. 321 et suiv. — La Harpe parle beaucoup d'un „*Acte de garantie*“ du 26 avril 1565 du traité de Lausanne de l'année précédente; c'est simplement l'acte de ratification de ce traité par le roi de France Charles IX. — Je ne connais pas *d'ouvrage à part* où la Harpe ait développé, pièces en mains, ses théories aventureuses, mais il revient souvent sur la question, répétant sans se lasser — et sans pièces à l'appui — les mêmes affirmations. C'est en particulier le cas dans les *Observations sur l'ouvrage intitulé Précis historique de la Révolution du Canton de Vaud*. Cet ouvrage de G. H. de Seigneux a paru en 1831, en 2 vol. Les *Observations* de la Harpe sont de 1832.

de la Réforme des abus. — Ces avis furent appréciés par un petit nombre de Sages, mais l'orgueil aristocratique l'emporta et il fut décidé qu'on refuseroit tout. — C'est, je l'avouerai, une douce satisfaction pour moi, d'avoir fait tout ce que je pouvois, pour prévenir une Commotion dont eux seuls furent les provocateurs.

La Saisie des Caisses cantonales fut la conséquence de la Guerre. Il falloit certes avoir perdu le Sens commun pour les laisser avec tout le reste aux Avant-postes. Les loix de la guerre les donnoient au vainqueur, et les généraux françois eussent été des niais en ne prenant par ce que les généraux de toute autre nation eussent effectivement saisi.

La Suisse a certainement supporté des charges très pesantes pendant quelques mois, mais ces charges étoient la suite nécessaire des Mesures hostiles prises par ceux qui avoient arraché à la Diète d'Aarau ses Décrets, sans songer aux mesures préservatrices<sup>9</sup>. Une majorité furibonde, méprisant les représentations de quelques Cantons plus modérés (Bâle, Glaris, etc.) alluma la guerre, et il ne dépendit pas de ses Agens de tromper la nation, en lui faisant croire qu'on en vouloit à son indépendance. Ce fut pour deffendre celle-ci que les Sujets se levèrent dans le plupart des Cantons, et non pour deffendre le Patriciat, les Monopoles de certaines villes ou d'une Caste dominante. Ces bonnes gens étoient au contraire prononcés contre l'ancien Régime. Depuis plusieurs années ils avoient fait des Démarches pour redemander leurs Droits, et les anciens Gouvernans, justement allarmés, s'étoient flattés de leur donner le change, en les lançant contre les prétendus Ennemis de leur Indépendance. — Probablement, Monsieur le Général, vous n'avez point lu l'énergique Remontrance que les Communes du Rhinthal assemblées à Bernang adressèrent le 7<sup>e</sup> et 11<sup>e</sup> Février 1798 aux 12 Cantons leurs Souverains<sup>10</sup>.

<sup>9</sup> La dernière diète de l'ancienne Confédération fut tenue à Aarau du 27 décembre 1797 à la fin de janvier 1798. Elle se borna à renouveler solennellement l'alliance fédérale et à recommander aux cantons la défense de la patrie, sans prendre aucune mesure énergique, sans désigner un chef commun. Ce que valaient ces recommandations est mis en évidence par le fait qu'au début de mars les Bernois luttèrent seuls contre les Français.

<sup>10</sup> La Harpe donne le texte de cette „Remontrance“ dans ses *Observations* (destinées à réfuter l'ouvrage de G. H. de Seigneux) p. 200—205

— Vous avez ignoré sans doute aussi les réclamations du Tokenbourg, les démarches faites [par] son représentant *Koindli*<sup>11</sup>, celles de *Sargans*, *du Gaster*, *de La Mark*, *Küssnacht*, etc. etc. Les Documens qui constatent le mécontentement de la Caste sujette dans toute la Suisse, avant l'Explosion de 1798 sont nombreux et forment la véritable Accusation de nos anciens Gouvernans. Le Pays de Vaud n'y joue de rôle que celui qui appartient à chaque Bailliage sujet: il a même ignoré longtems plusieurs des Démarches faites; mais, comme son peuple parle le François, les anciens gouvernans s'efforcèrent de le décrier auprès de leurs Ilotes allemands, comme l'Auxiliaire des Ennemis de l'Indépendance helvétique. — Ces Mensonges et ces Impostures réussirent pendant quelques tems, et le peuple suisse leur a dû les charges qui ont été les suites de la marche des troupes; mais ces Charges mêmes ont été fort exagérées par le Malveillance.

Le Directoire helvétique accueillit, dès son début, les plaintes avec une complaisance qui les accrut. Au lieu de vérifier les faits, il les présenta dans des Notes accompagnées de Commentaires piquans, et fit chorus avec les Criailleurs, tandis qu'il aurait dû presser les Conseils de coopérer avec lui à la confection des Loix d'Exécution sans lesquelles la nouvelle Constitution ne pouvait se consolider. Il oublia qu'il fallait se mettre bien vite en état de se passer des Secours de la France, hâter par tous les moyens le moment où cette Puissance reconnaîtroit, par un Acte Solennel, la nouvelle République. — Voilà ce que je ne cessais d'écrire au Directoire helvétique depuis Paris, et ce que le respectable *Zeltner*, son ministre, lui répétoit également.

Le moment où cette reconnaissance devoit avoir lieu arriva enfin. Le jour fut fixé où *Zeltner* seroit présenté, dans une Audience diplomatique solennelle, comme Ministre plénipotentiaire de la République helvétique. Cette Reconnaissance importante *n'étoit précédée d'aucune Condition onéreuse*. Les négociations relatives aux nouveaux rapports des deux pays étoient ajournées jusques après l'Audience. Que de motifs pour prendre patience, pour en rectifiant la date à laquelle elle fut adoptée, qui est celle du 14 février 1798.

<sup>11</sup> Il s'agit peut-être de Johannes Kuenzle, de Gossau. Voir *Dändliker, Gesch. der Schweiz* (1887). III. p. 288.

conserver la bonne harmonie! — Hé bien: on fit tout le contraire. Le Directoire helvétique ordonna impérieusement à *Zeltner* de présenter une Note, pour se plaindre avec amertume de la conduite des chefs civils et militaires de l'Armée, etc. Ce fut M<sup>r</sup> de Fellenberg, alors secrétaire de la Légalisation (*sic*) qui fut le Rédacteur principal de cette pièce, en communauté de quelques autres Suisses demeurés jusqu'alors à Paris, en qualité d'Agens de leurs Cantons particuliers. — Par un reste d'égards, on me lut l'Exorde, et comme je le désapprouvois, non seulement on m'épargna le reste, mais on me cacha la démarche qu'on se proposoit de faire. Le seul *Zeltner* penchait pour mon avis, mais fut obligé de marcher dans le Sens de cette singulière Faute. — J'étois dans une complete sécurité lorsque je vois arriver chez moi *Zeltner* et plusieurs de ces Messieurs, encore effrayés des résultats de leur Démarche. Le Directoire françois choqué des expressions de la Note, dans laquelle il voyoit le Langage d'un gouvernement ennemi, avoit ajourné à une Epoque indéfinie la Reconnoissance de la République et l'Audience de *Zeltner*. — Enfin il n'étoit pas douteux que la mauvaise humeur du Directoire françois ne se manifestât au plus tôt. *Reubell* chargé plus particulièrement de la conduite des affaires de l'Allemagne et de la Suisse, étoit irrité surtout de la manière un peu brutale avec laquelle des Gazettes parloient du Directoire françois, des Exactions de ses Agens et de *Rapinat*<sup>12</sup>, qu'il avoit envoyé tout exprès en Suisse pour faciliter les arrangemens à prendre, et pouvoir ensuite l'y laisser en qualité de Ministre. — Voilà, Monsieur le Général, quelle fut alors la grande faute du Directoire helvétique, que dirigeoient alors des hommes à petites vues, M<sup>rs</sup> *Legrand*, *Glayre*, *Bay* et *Pfyffer*. — Voici maintenant les Résultats qui appartiennent à ces Messieurs: 1<sup>o</sup>) Ajournement de la Reconnoissance de notre Indépendance, qu'il fallut, 4 mois plus tard, acheter par une Alliance offensive et deffensive. 2<sup>o</sup>) Défiance extrême du Directoire françois, qui crut ne pouvoir prendre trop de précautions contre la Malveillance des autorités helvétiques. — Les Commentaires virulens de la Note ci-dessus, insérés dans toutes nos Gazettes, n'étoient pas propres à faire cesser cette défiance.

<sup>12</sup> *Rapinat* étoit le beau-frère de *Reubell*.

3<sup>o</sup>) Mauvaise humeur de *Reubell*, avec lequel nous aurions pu terminer, bien et vite, toutes nos affaires, à la réussite desquelles il mettoit le plus vif intérêt. *Reubell* a laissé une modique fortune: il étoit brusque mais franc, et vouloit ce que nous voulions nous-mêmes. 4<sup>o</sup>) Enfin rupture avec Rapinat et les Chefs de l'Armée, contre lesquels nous ne pouvions rien, tant que notre situation étoit provisoire. On a beaucoup parlé des rapines de *Rapinat*: jamais nous ne lui avons fait de Présent. Je crois bien que les Fournisseurs lui auront donné, selon l'usage, des *Pots de vins*, mais sa Fortune étoit modique, et je crois qu'il fut l'un des plus honnêtes Commissaires employés par le Directoire françois! Le bon mot de Sieyès: *Rapinat est l'adjectif de Reubell* a fait sa réputation<sup>13</sup>.

Quant à *Lecarlier*, jadis membre de la Constituante, c'étoit l'un des hommes les plus intègres. Il eut le malheur d'être chargé d'une Mission bien désagréable, celle d'asseoir des Contributions sur une Caste accréditée et ayant de nombreux auxiliaires au dehors. — Remarquez, M. le Général, que si cette Caste avoit eu le dessus, elle auroit fait supporter par ses sujets tous les frais de la guerre. Pourquoi donc trouver si odieux de la voir condamnée à payer ceux d'une guerre qui n'avoit été commencée et entreprise que pour son seul profit? Je n'ai cependant point pensé de la sorte. Quoique proscrit par l'ancien Gouvernement de Berne qui avoit dépouillé et condamné mon Cousin, je réclamai contre la Contribution de 6 Millions imposée sur les anciens Gouvernans de cette ville, et je parvins à la faire réduire à 2 Millions qui furent réduits à 1 600 000. — Ce témoignage m'a été rendu publiquement.

La *Cisalpinade* du Directoire helvétique fut le résultat de ces brouilleries et de l'imprudence des Conseils qui avaient choisi

<sup>13</sup> J'avoue ne pas comprendre le *bon mot* de Sieyès. Le fameux quatrain du doyen Bridel est plus clair:

La Suisse qu'on pille et qu'on ruine  
Voudrait bien qu'on déterminât  
Si Rapinat vient de rapine  
Ou rapine de Rapinat.

Quant aux accusations portées contre ce commissaire, *l'un des plus honnêtes employés par le Directoire françois*, — ce qui n'est pas flatteur pour les autres — la Harpe répond à côté de la question. Jomini, t. XI, p. 15, parle de ses *extorsions*, de ses *déprédations* etc., et la Harpe réplique qu'il ne lui a jamais fait de présent; il concède seulement que les fournisseurs lui auront donné des pots-de-vin.

2 Patriciens (Bay et Pfyffer) pour les faire entrer dans une autorité élevée sur les ruines du Patriciat. — La Couardise de ces 2 Conseils dans cette conjoncture fut aussi déplorable que l'Avanie étoit odieuse. Tout cela ne fut pas arrivé sans la fameuse Note<sup>14</sup>.

Je n'ai point à me plaindre de ce que vous dites de moi, p. 17 de votre volume XI — sauf la phrase *quoiqu'il ne fût pas insensible aux douceurs de l'autorité suprême*, qui me paroît contenir plus que l'Historien ne peut savoir<sup>15</sup>. Sans doute j'ai sonné le Tocsin de la Révolution helvétique, et j'ai le droit de me féliciter d'avoir contribué principalement à la restitution de nos Droits politiques; mais lorsque j'adressai à L. L. E. E. de Berne la Requête énergique qui énuméroit nos Grieffs et nos Droits, en 1790, j'étois placé à 700 lieues, de manière à pouvoir satisfaire plus grandement mon ambition sur un autre théâtre.

<sup>14</sup> Rapinat étoit furieux de voir les autorités helvétiques protester contre ses procédés. Il demanda, le 16 juin 1798, la destitution des directeurs Bay et Pfyffer qu'il entendait remplacer par Dolder et Ochs. L'émotion fut vive et l'indignation générale. Pour éviter des complications graves, Bay et Pfyffer donnèrent leur démission. Le 27 juin, les Conseils helvétiques désignèrent à leur place la Harpe et Ochs. — C'est ce que la Harpe appelle *la Cisalpinade du Directoire helvétique*. Je pense qu'il fait allusion à des évènements assez semblables qui se passèrent dans la République cisalpine au début de l'année 1798. Berthier y représentait le gouvernement français. A Paris, on rédigea un traité d'alliance offensive et défensive avec cette république nominalement indépendante. Ses Conseils le rejetèrent. Berthier intervint et expulsa quelques membres des Conseils; ceux-ci se résignèrent alors à adopter le traité (Voir Thiers, *Histoire de la Révolution française* (1832) t. X, p. 29—31).

<sup>15</sup> Voici le passage de Jomini auquel le Harpe fait allusion: „Les Conseils helvétiques nommèrent alors [27 juin 1798] Laharpe et Ochs qui, principaux moteurs de la révolution, devaient avoir les moyens de rapprocher la république de la France. Le premier, d'un caractère ferme et droit, bien qu'il ne fût pas insensible aux douceurs de l'autorité suprême, voyant qu'il ne recueillerait que les fruits amers d'une révolution, provoquée dans l'espoir de rendre le bonheur à sa patrie, hésita à prendre le timon des affaires. Il n'entraît pas dans ses principes de se soumettre à d'insolens proconsuls, de consentir à l'humiliation de la Suisse, et de sanctionner sa ruine par une lâche complaisance. Il craignoit d'ailleurs qu'on n'imputât à l'ambition ce qu'il prétendait n'avoir fait que pour le bonheur du peuple, ou qu'on lui reprochât d'avoir cherché la domination sans égard aux maux qui fondraient sur la patrie. De telles considérations étoient de nature à l'effrayer: mais réfléchissant ensuite que c'étoit une faiblesse d'abandonner la Suisse dans une circonstance aussi critique, et présumant peut-être que ses relations avec Talleyrand et les chefs du gouvernement lui feraient obtenir de meilleurs traitements de la France, il accepta la charge difficile de directeur. Ochs n'eut pas besoin de tant de réflexions pour s'y décider.“

En 1798, non seulement j'étois absent, je refusai les places que le nouveau Directoire helvétique m'offrit; il dépendoit de moi d'être son Ministre à Paris. — L'Assemblée provisoire du Pays de Vaud m'ayant chargé de la représenter auprès du Directoire françois, je ne pouvois refuser cette Mission temporaire. Elle m'offrit l'occasion de rendre à mon Canton, à la Suisse entière un grand Service. *Le Général Brune* avoit eu la malheureuse idée de diviser la Suisse en 3 républiques fédératives, dont l'une devoit s'appeler *Rhodanique*. Probablement l'embarras de sa position lui avoit suggéré ce Plan. Le Président *Merlin* m'ayant annoncé que le Directoire françois alloit y consentir, j'obtins que ce Rapport ne se feroit au Directoire, qu'après que j'aurois eu une Audience de *Reubell* qui devoit le faire le lendemain matin. Je me rends chez ce Directeur, et dans une Conférence qui dura plusieurs heures, je parviens à lui démontrer clairement les dangers de la Mesure; il me prie de lui remettre un petit Mémoire. A 2 heures de la nuit je retourne chez moi pour y travailler. A 5 heures, je le remets à *Reubell* et rends compte à *Merlin*. Dans la matinée, le Rapport est fait, le Directoire annule l'Arrêté pris la veille, il me fait appeler pour m'en faire part, et m'invite à communiquer la nouvelle à mes Commettans. Un Courrier est expédié de suite. Voilà Monsieur à quoi tint l'affaire de la *Rhodanique*.

Je n'ai jamais soutenu de relations avec Mr de Talleyrand; j'ai eu 2 ou 3 Entretiens avec lui sur nos affaires. Mes relations avec Merlin ont été assez intimes; j'ai eu beaucoup à me louer de ce Gouvernant, dans mes relations comme gouvernant de mon pays. Je n'en ai soutenu avec le respectable Laréveillère que depuis sa Chute. — Au reste, Monsieur le Général, dès qu'on est placé quelque part à la tête des Affaires, on appartient au Public, dont les Jugemens sont variables et nécessairement soumis à toutes sortes d'influence. Pendant quelque temps, on s'est donné carrière à mes dépens; s'il en vaut encore la peine après moi, on trouvera probablement quelques Matériaux auxquels on donneroit peu de confiance aujourd'hui. — Pourquoi attaquer *Ochs*? Si cet Homme d'Etat a commis quelques imprudences, il a cependant toujours voulu le Bien de son pays, et ses principes

n'ont pas varié. La phrase qui le concerne<sup>16</sup> pourroit, il me semble, être mieux remplacée par celle-ci: „Les relations particulières d'Ochs avec Reubell et la connaissance qu'il avait des intérêts de la Suisse décidèrent sa réélection.“

L'Alliance offensive et deffensive nous fut imposée, à la suite de la grande faute dont j'ai parlé plus haut, par la nécessité d'acheter à ce prix la reconnaissance de notre Existence politique, comme Puissance indépendante<sup>17</sup>. — Avant de prendre ce parti extrême, le Directoire helvétique dont j'étois devenu membre, chargea des Personnes de confiance de se rendre à Rastadt et ailleurs pour tâcher de faire comprendre qu'il ne falloit pas nous forcer, par des Actes hostiles ou des Menaces, à nous jeter dans les bras de la France. — On se bornoit à obtenir l'assurance qu'on seroit reconnu, si l'on se mettoit en état de se deffendre par nos propres forces. Ces Cabinets mal conseillés persistèrent à repousser ces ouvertures, à menacer, et à nous lancer des Agens de Discorde. Le Directoire helvétique se rappelant le Destin de la Pologne vit la nécessité de prendre un parti décisif, et fit très bien, mais le Directoire françois commit à son tour la grande faute de ne pas lui faire contracter par le Traité d'alliance l'obligation de mettre sur pied une Force armée respectable. Il eût levé, pour la Deffense de la Patrie et sous

---

<sup>16</sup> Voir la dernière phrase de la note 15. — Pierre Ochs appartenait une famille aristocratique de Bâle, fort considérée. Son rôle politique rendit ce nom odieux dans certains cercles de sa ville natale, et ses descendants ont pris le nom de His, qui est celui de la famille de sa mère.

<sup>17</sup> La Harpe répond ici au jugement, justement sévère, porté par Jomini sur ce traité, t. XI, p. 17—18: „Peu de temps après, un traité entre la Suisse et la France fut signé à Paris, le 19 août [1798]. Pour l'honneur des négociateurs Jenner et Zeltner, aussi bien que pour celui du gouvernement helvétique, il faut croire que ses stipulations furent dictées par la force, et justifiées par le refus de toutes les puissances européennes d'intervenir en faveur des opprimés; car cette alliance offensive et défensive imposait à l'Helvétie la fourniture d'un contingent et l'établissement de deux routes militaires, pour descendre en Italie d'un côté, ou en Souabe de l'autre. C'était pire qu'une conquête et une réunion formelle à la France; car, en cas de guerre, on supportait tout le fardeau des levées, des impôts et du théâtre des hostilités, sans avoir aucune compensation à espérer. Le faible prix de ce sacrifice était l'acquisition du Frickthal, et la promesse de l'évacuation de la Suisse sous trois mois, clause illusoire, dont l'exécution semblait impossible.“

les drapeaux helvétiques, plus de 20 000 hommes, tandis que la Levée des 18 000 hommes ne put jamais s'effectuer.

Puisqu'il étoit impossible de conserver la paix, au milieu des menaces de toute espèce et des Menées qu'activoient les guinées angloises, il falloit se résoudre franchement à faire la guerre, et la déclarer à ceux qui nous menaçoient depuis le Tyrol jusqu'au Fricktal. — A cet égard le Directoire helvétique n'a point de reproche à se faire. En mon particulier, je tiens à l'honneur 1<sup>o</sup>) d'avoir voulu organiser une Force nationale telle que la Coalition sentît la nécessité de nous ménager, et que les François eux-mêmes reconnussent l'extrême convenance d'employer ailleurs les forces qu'ils avoient chez nous, en partie pour nous garder; 2<sup>o</sup>) d'avoir voté pour faire cause commune avec la France et ses alliés; 3<sup>o</sup>) d'avoir voté pour la déclaration de guerre contre l'Autriche et ses alliés, persuadé qu'à cette époque ces mesures pouvoient seules nous sauver. Il valoit mieux, selon moi, figurer dans une guerre inévitable comme partie principale que comme partie subordonnée, payante, souffrante et muette. Sous ce dernier rapport, nous ne pouvions ni avoir des Parlementaires, ni figurer dans un Congrès par des Plénipotentiaires, tandis que, comme Partie principale, nous avions la chance d'agir et de traiter pour notre Compte.

La Soumission d'Underwalden par la force des armes fut une mesure juste et légitime tout à la fois<sup>18</sup>. Le seul reproche qu'ait encouru le Directoire helvétique est d'avoir usé d'une trop longue indulgence. Il se laissa endormir par de belles promesses et donna aux Agens d'Intrigue de l'Etranger et des anciens Gouvernans le tems de fanatiser les Montagnards, au point qu'une Insurrection générale étoit à la veille d'éclater. Les Ennemis de

---

<sup>18</sup> Jomini, t. XI, p. 18—20, rend hommage à l'héroïsme des paysans du Nidwald, insurgés en septembre 1798 lorsqu'on leur demanda de prêter serment à la nouvelle constitution, et il dit de l'incendie de Stanz par les troupes de Schauenbourg: „Tirons un voile sur ces scènes d'horreur, aussi déplorables dans l'intérêt de la France que dans celui de l'Helvétie, et dont il ne faut pourtant accuser que le machiavélisme de quelques hommes. Schwitz et Uri, pour éviter le même désastre que Stanz, prêtèrent le serment exigé, et n'en éprouvèrent pas moins mille vexations.“ — C'étoit le Directoire Helvétique, dont la Harpe taisait partie depuis le 27 juin, qui avait imploré l'assistance de Schauenbourg.

notre Indépendance vouloient créer dans les montagnes une Vendée qui fut heureusement comprimée avant l'Invasion des Grisons par les Autrichiens. On se seroit fort bien passé d'Underwald, Schwiz et Uri, mais leurs habitans ne vouloient pas demeurer séparés du reste de la Suisse, et il falloit bien qu'ils se soumissent à l'organisation nouvelle. — Ils l'avoient promis, et cependant ils ne cessèrent d'être les Instrumens des anciens Gouvernans qui, à force de corruption, trouvèrent toujours les moyens d'y causer des troubles. — Les malheurs de Stanz furent au moins un avertissement salutaire. Ils eussent été bien moins grands si le général françois eût fait attaquer Underwald par Bekenried, Stanzstad et le Kernwald. Il s'obstina à diriger son attaque principale par ce dernier Défilé, en dépit de tous les avertissemens. Heureusement les Suisses ne combattirent pas contre les Suisses. Les vrais auteurs du désastre d'Underwalden sont les Prêtres et les ci-devant Gouvernans. Le capucin Stiguer y joua un grand rôle. Ce fut lui surtout qui arma les femmes en leur persuadant que les Morts ressusciteroient dans 3 jours.

Les Meneurs des Cantons démocratiques tenoient peut-être encore plus que ceux des Aristocraties au maintien de l'ancien Régime et de l'épouvantable Monopole qu'ils exerçoient sur leurs malheureux Ilotes. Sans cesse aux gages de quiconque les payoit, on les vit constamment prêts à marcher contre les malheureux Sujets, et l'on peut assurer que le peuple Suisse n'eut pas d'ennemis plus irréconciliables de son affranchissement que ces Démocrates ignorans et superstitieux qui, Maîtres de 300 000 Ilotes, vouloient conserver le droit de vendre aux Puissances étrangères 15 Régimens, dont les officiers étoient exclusivement de la Caste des Maîtres tandis que les simples Soldats étoient tirés de celle des Ilotes. — Non, Monsieur le Général, on ne peut s'intéresser pour une pareille Cause et de pareils Maîtres. — J'eus l'honneur de présider le Directoire helvétique dans ces momens critiques, et m'applaudirai toujours d'avoir influé sur les mesures énergiques qui furent prises et qui sauvèrent la Suisse en déjouant le projet de nous vendéiser pour nous partager.

Le Général de la Harpe étoit mon Cousin germain et mon

ami d'Enfance. — Ce que vous dites de lui est vrai<sup>19</sup>. Plusieurs Lettres intéressantes de lui se trouvent dans le Tome I de la correspondance officielle de N. Bonaparte (Italie). J'en possède d'autres, que je me propose de faire imprimer afin de rendre à sa Mémoire ce qui lui appartient.

Rien n'est plus faux que le bruit propagé dans le tems que le Général en chef d'alors l'avoit fait fusiller de nuit: c'est une horrible calomnie. La Harpe fut victime de l'une des cruelles Méprises de la guerre. Il est douteux, s'il eût vécu, qu'il se fût courbé devant Bonaparte.

Je vous demande excuse, Monsieur le Général, de vous envoyer ce volumineux Griffonnage, qui s'est étendu malgré moi, mais vous verrez au moins par là que, lorsqu'il s'agit d'évènemens qui intéressent fortement nous ou les nôtres, on a de la peine à se renfermer dans de justes bornes. — J'ai eu un bien grand plaisir à lire les parties de votre ouvrage que nous m'avez indiquées. Je connoissois vos précédents ouvrages que je possède et que j'ai lus avec toute l'attention qu'ils méritent. Ma femme offre ses Complimens à Madame votre Epouse, à qui je vous prie de faire agréer l'hommage de mon respect.

Agréez s'il vous plait les assurances de la haute considération avec laquelle j'ai l'honneur d'être,

Monsieur le Général,

Votre très humble et obéissant Serviteur

F. C. de la Harpe.

P. S. Tout ce qui est relatif à la Mission de Glayre sous le Consulat (ce fut la seconde) m'est inconnu. Quant à la 1<sup>e</sup> (en

---

<sup>19</sup> Amédée de la Harpe, né en 1754, général de division dans l'armée de Bonaparte en Italie, tué dans un combat de nuit à Codogno, le 8 mai 1796. Jomini dit, t. VIII, p. 118—119: „La colonne autrichienne donna sur les avant-postes de la division Laharpe et les surprit complètement. Ce général sauta à cheval, et conduisit un régiment au soutien de ses postes culbutés: les Autrichiens, aussi surpris que lui, se retirèrent avec précipitation; mais, par malheur, le général Laharpe tomba blessé à mort d'un coup de feu. On a dit qu'il avait été tué dans l'obscurité, par un détachement de ses propres troupes, et cela n'est pas impossible. Quoiqu'il en soit, l'armée perdit en lui un de ses meilleurs chefs, la France un de ses plus intrépides défenseurs; les Vaudois le pleurèrent comme un citoyen vertueux et un martyr de leur indépendance.“

1799), ce fut une Mission qui nous fit pour ainsi dire extorquée par le Parti du Corps Législatif helvétique qui depuis opéra le 7 janvier<sup>20</sup>. *Glaysre* étoit l'homme de ce parti qui, étranger aux Affaires, vouloit obtenir du Gouvernement français ce qu'on ne pouvoit espérer qu'en se rendant fort; or ce Parti ne vouloit pas que le Directoire helvétique fût fort. Sa Tactique étoit de l'entraver. Ce fut ainsi qu'il fit manquer l'affaire du Traité de Commerce<sup>21</sup>. *Glaysre* ne fit que de l'Eau claire et revint furieux contre nous. Nos plus énergiques représentations eurent lieu après les Emprunts forcés de Masséna. Comme ce fut moi qui proposai au Directoire helvétique les mesures énergiques, ce fut contre moi que se dirigea la colère du Directoire français qui avait donné à ce Général l'ordre de fructidoriser le Directoire helvétique et de m'enlever pour me conduire en France. J'ai vu ce dernier ordre. Masséna n'osa pas exécuter. Ce fut alors que les 2 Conseils helvétiques décrétèrent par acclamation que nous avions bien mérité de la Patrie. 6 semaines après, nous fumes chassés comme des Traîtres, et 15 jours après ce beau Décret, on passa à l'ordre du jour sur la proposition de nous mettre en accusation.

<sup>20</sup> *Glaysre* avait été élu, le 12 avril 1798, membre du Directoire helvétique; il en devint président le 10 janvier 1799. Il se rendit à Paris le même année pour y dénoncer les abus des généraux et des commissaires français en Suisse. Le 7 janvier 1800, les Conseils proclamèrent le Directoire helvétique dissous et *Glaysre* fit partie de la Commission exécutive qui le remplaça. — Quant à sa „mission sous le Consulat“, elle se place immédiatement après la paix de Luneville, signée le 9 février 1801. Voir sur cette mission: de Seigneux, *Précis historique de la Révolution du Canton de Vaud*, t. I, p. 445—446.

<sup>21</sup> Un traité de commerce avec la France fut négocié à Paris au nom de l'Directoire helvétique par Jenner et Zeltner et signé le 30 mai 1799. Il avait pour but, dit la Harpe dans ses *Observations* (pour réfuter l'ouvrage de G. H. de Seigneux) p. 123 et 124, de réconcilier avec la nouvelle Constitution les contrées orientales de la Suisse qui souffraient dans leurs fabriques et leur commerce, et qui étaient menacées par les décrets proposés en France contre l'introduction et le transit des toiles peintes. — Adopté par les autorités helvétiques et le Directoire français, il ne fut pas ratifié par les Conseils législatifs de France. La Harpe attribue ce rejet aux „ennemis intérieurs de nos institutions nouvelles“, qui ne voulaient pas de la réconciliation des cantons manufacturiers avec le Directoire. „Ces mauvais Suisses alarmèrent les manufacturiers français en leur présentant le traité de commerce comme ruineux pour leur industrie, et le rejet en fut la suite.“